



Niederschrift

über die

25. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Montag, den 18.12.2023

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 10:43 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Thomas Fischer

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein

Kreisrätin Gabriele Klaußner

Kreisrat Jan König

Kreisrat Helmut Lottes

Kreisrätin Andrea Louzil

Kreisrat Stefan Müller

Kreisrat Walter Nussel

Kreisrat Franz Rabl

Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner

Kreisrätin Ruthild Schrepfer

Kreisrat Alexander Schulz

Kreisrat Bernhard Schwab

Kreisrat Michael Schwägerl

Kreisrat Norbert Stumpf

Kreisrat Gerhard Wölfel

bis 10:28 Uhr, Ende der öffentl. Sitzung
ab 9:11 Uhr, während TOP I/3

ab 9:21 Uhr, während TOP I/3

ab 9:10 Uhr, während TOP I/3

ab 9:03 Uhr, während TOP I/2; bis 10:28 Uhr,
Ende der öffentl. Sitzung

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Dr. Darina Bachmayer

Kreisrat Manfred Bachmayer

Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam

Kreisrätin Gabriele Dirsch

Kreisrätin Lydia Göbel

Kreisrat Georgios Halkiás

Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet

Kreisrätin Astrid Marschall

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

Kreisrätin Ursula Schmidt

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

Kreisrat Karsten Fischkal

Kreisrätin Irene Häusler

Kreisrat Dr. Martin Oberle

Kreisrat Axel Rogner

Kreisrat Michael Schölkopf

Kreisrat Günter Schulz

Kreisrat Bernhard Seeberger

Kreisrat Ludwig Wahl

Kreisrat Dr. Manfred Welker

ab 9:15 Uhr, während TOP I/3

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo

Kreisrat Dr. German Hacker

Kreisrat Andreas Hänjes

Kreisrat Christian Pech

Kreisrätin Renate Schroff

Kreisrätin Martina Stamm-Fibich

AfD-Fraktion

Kreisrat Christian Beßler

Kreisrätin Beatrice Bieger

Kreisrat Roland Adam Reichelsdorfer

JU-Fraktion

Kreisrat Nico Kauper
Kreisrat Dr. Konrad Körner
Kreisrat Maximilian Stopfer

FDP-Fraktion

Kreisrat Michael Dassler

LÖP

Kreisrat Manfred Reinhart

Gäste/Sachverständige

StD Andreas Popp

StD Burkard Eichelsbacher

StD Andrea Felser-Friedrich

StD Christian Pöllmann

StD Robert Tichi

Dipl. Statistiker Christian Rindsfüßer

Barbara Schilling

Verwaltung

Verwaltungsamtsrat Markus Vogel
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller

Kreisbaumeister Thomas Lux
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Kaufmännischer Leiter Thomas Menter
Regierungsamtmann Michael Eger
Beschäftigter Friedrich Schlegel
Beschäftigte Stephanie Mack
Beschäftigte Heike Krahmer
Verwaltungsrätin Sigrid Kaiser
Verwaltungsrätin Claudia Jarosch
Beschäftigter Erkin Kantar
Baurat Dieter Mußack
Verwaltungsrat Norbert Walter
Verwaltungsamtfrau Julia Schröder
Beschäftigter Christoph Hebendanz

Schriftführer/in

Verwaltungsinspektorin Raffaella Becker

Weiterer ständiger Vertreter der Schulleitung des
Staatl. Beruflichen Schulzentrums Herzogenaurach-
Höchstadt a. d. Aisch; bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
Schulleiter des Gymnasiums Eckental;
bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
Ständige Stellvertreterin der Schulleitung des
Gymnasiums Eckental; bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
Ständiger Vertreter der Schulleitung des
Gymnasiums Höchstadt a. d. Aisch;
bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
Mitarbeiter der Schulleitung des Gymnasiums
Höchstadt a. d. Aisch; bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe,
Gesundheitsforschung und Statistik Augsburg;
bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
Heinz + Feier GmbH; bis 10:30 Uhr, nach TOP II/1

ab 10:00 Uhr, während TOP I/3;
bis 10:19 Uhr, nach TOP I/5
bis 10:35 Uhr, nach TOP II/4.4

bis 10:28 Uhr, Ende der öffentl. Sitzung

bis 10:28 Uhr, Ende der öffentl. Sitzung
bis 10:22 Uhr, nach TOP I/7
bis 10:30 Uhr, nach TOP II/1
bis 10:19 Uhr, nach TOP I/5
bis 10:35 Uhr, nach TOP II/4.4
bis 10:26 Uhr, nach TOP I/8
bis 10:35 Uhr, nach TOP II/4.4
bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3
bis 10:17 Uhr, nach TOP I/3

Nicht anwesend sind:

CSU-Fraktion

Kreisrat Matthias Duthorn
Kreisrätin Regina Enz
Kreisrat Klaus Faatz
Kreisrat Ludwig Nagel
Kreisrat Uwe Pöschl

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Wolfgang Hirschmann
Kreisrätin Dr. Silke Kreitz

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Herbert Saft
Kreisrat Manfred Wiehgärtner

SPD-Fraktion

Kreisrätin Annika Mück

FDP-Fraktion

Kreisrätin Britta Katharina Dassler

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Niederlegung des Kreistagsmandates von Herbert Saft und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers Axel Rogner sowie dessen Verteidigung
2. Umbesetzung der Ausschüsse und des Arbeitskreises Nahverkehr
3. Vorstellung des Schulentwicklungsgutachtens für den Landkreis Erlangen-Höchstadt und weiteres Vorgehen
4. Änderung der Abfallgebührensatzung; Gebühr für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten
5. Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung (Verlängerung) mit den Dualen Systemen
6. ÖPNV; Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zum Fortbestand des Deutschlandtickets über den 31.12.2023 hinaus
7. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024
8. Investitionsplanung 2024 - 2027 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau
9. Betrauungsakt für das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch
10. Beitritt zur Klinik IT eG

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 07.12.2023; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Niederlegung des Kreistagsmandates von Herbert Saft und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers Axel Rogner sowie dessen Vereidigung

Den Mitgliedern des Kreistages steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung. Demnach hat Herr Kreisrat Herbert Saft mit Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen am 10.10.2023, mitgeteilt, dass er das Amt als Kreisrat des Landkreises Erlangen-Höchststadt niederlegt. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann das Amt niedergelegt werden. Dies ist vom Kreistag festzustellen und über die Listennachfolge zu entscheiden. Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag „FREIE WÄHER“ ist Herr Axel Rogner. Mit Schreiben vom 15.10.2023, eingegangen am 19.10.2023, hat Herr Axel Rogner erklärt, dass er im Fall der Feststellung der Amtsniederlegung von Kreisrat Herbert Saft die Wahl annimmt und bereit ist, den Eid gemäß Art. 24 Abs. 4 LKrO zu leisten.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchststadt stellt fest, dass Herr Herbert Saft mit Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen am 10.10.2023, sein Amt niedergelegt hat.
2. Als Listennachfolger rückt Herr Axel Rogner in den Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchststadt nach.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 45 Nein: 0 Anwesend: 45

Nach der Beschlussfassung wird Kreisrat Axel Rogner von Landrat Tritthart gemäß Art. 24 Abs. 4 Landkreisordnung in feierlicher Form vereidigt.

2. Umbesetzung der Ausschüsse und des Arbeitskreises Nahverkehr

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit den Ausschussbesetzungslisten vor.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ausschüsse werden entsprechend den in den beigefügten Listen rot hervorgehobenen Änderungen umbesetzt.
2. Kreisrat Axel Rogner wird als Mitglied in den Arbeitskreis Nahverkehr bestellt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 47 Nein: 0 Anwesend: 47

3. Vorstellung des Schulentwicklungsgutachtens für den Landkreis Erlangen-Höchststadt und weiteres Vorgehen

Die Mitglieder des Kreistages haben neben einer Sitzungsvorlage mit Schreiben vom 12.12.2023 ergänzend eine Beschlussvorlage zum weiteren Vorgehen erhalten, welche dieser Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt ist.

Eingangs begrüßt Landrat Tritthart Herrn Dipl. Statistiker Christian Rindsfüßer vom Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik aus Augsburg und berichtet, nach einer ausführlichen Darstellung der Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens und einem Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen und deren Auswirkungen auf die 14 in Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen durch Herrn Rindsfüßer, habe der Schulausschusses in seiner Sitzung am 08.11.2023 intensiv darüber beraten und diskutiert.

Anschließend stellt Herr Rindsfüßer im Rahmen einer Präsentation, welche dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist, nochmals kurz die Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens vor. Im bayernweiten Vergleich werde die Entwicklung der Einwohnerzahl im Landkreis Erlangen-Höchstädt überdurchschnittlich ansteigen. In Zusammenhang mit der Geburtenentwicklung im Landkreis werden die Schülerzahlen bei allen Schularten bis in die 2030er Jahre steigen. Der in den vergangenen Jahren begonnene Anstieg der Schülerzahlen an den Grundschulen werde sich bis zum Jahr 2028 fortsetzen. Danach werden die Zahlen rückläufig sein. Bei den Landkreisgymnasien werde mit einem Anstieg um bis zu ca. 35 % der Schülerzahlen bis 2034, bei den Realschulen des Landkreises mit einem Anstieg um bis zu ca. 30 % der Schülerzahlen bis 2031 gerechnet. Sowohl bei den Realschulen als auch bei den Gymnasien gibt es mehr auspendelnde als einpendelnde Schülerinnen und Schüler. Viele Schülerinnen und Schüler des Landkreises besuchen vor allem Gymnasien der Stadt Erlangen. Im weiteren Verlauf schlägt Herr Rindsfüßer aufgrund der prognostizierten Entwicklung den Bau eines neuen Gymnasiums im westlichen Landkreisteil vor. Unter Berücksichtigung aller Faktoren ergebe die Simulation eines möglichen neuen Gymnasialstandorts die Region im Seebachgrund. Dieser könne eine Schülerschaft von 800 bis 900 Schülerinnen und Schüler erreichen und wäre somit geeignet, die beiden Gymnasien in Höchstädt a. d. Aisch und Herzogenaurach zu entlasten und dort die Schülerzahlen dauerhaft auf jeweils unter 1.400 senken.

Im Anschluss berichtet Landrat Tritthart, am 05.12.2024 wurden bei einem zwischen den Vertretern der Stadt Erlangen, des Landkreises Forchheim und des Landkreises Erlangen-Höchstädt stattgefundenen Koordinationsgespräch, an welchem auch der Ministerialbeauftragte für Gymnasien in Mittelfranken, Herr Rohde, teilgenommen hat, die vorliegenden Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens besprochen. Dabei hat Herr Ministerialbeauftragte Rohde mitgeteilt, dass er durch eigene Berechnungen zu demselben Ergebnis wie Herr Rindsfüßer komme und auch aus seiner Sicht dringender Handlungsbedarf bestehe. Der starke Anstieg der Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien im westlichen Teil des Landkreises übersteigt die vorhandene Kapazität teils erheblich. Bei den Gymnasien in Höchstädt a. d. Aisch und Herzogenaurach handelt es sich bereits jetzt mit einer Schüleranzahl von jeweils über 1.200 Schülerinnen und Schülern nach Aussagen der Dienststelle des Ministerialbeauftragten um überdurchschnittliche große Schulen. Ab einer Schülerzahl von über 1.400 Schülerinnen und Schülern ist von einer übergroßen Schule auszugehen, die bereits den Bedarf nach einer Schulneugründung rechtfertigt. Bezugnehmend auf das vorliegende Schulentwicklungsgutachten und die darin enthaltene Modellsimulation teilt Herr Ministerialbeauftragter Rohde die Auffassung, dass ein weiterer Gymnasialstandort im westlichen Landkreis die vom Kultusministerium definierten Voraussetzungen für eine Schulneugründung erfüllen kann. Landrat Tritthart erklärt weiter, zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Neugründung eines komplett neuen Gymnasiums mit Sporthalle etc. müsse ein 4 bis 5 Hektar großes, verkehrstechnisch angeschlossenes Grundstück gefunden und eine exakte Flurnummer genannt werden können sowie ein Notarvertrag über den Grundstückskauf vorliegen.

Im weiteren Verlauf führt Landrat Tritthart aus, auch die Stadt Erlangen strebe aufgrund steigender Schülerzahlen momentan Überlegungen für ein neues Gymnasium an, welches auch Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis besuchen könnten. Allerdings würde dies keine Entlastung für das Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch darstellen. Somit komme diese Lösung nicht in Frage. Als weiteres Vorgehen schlägt er daher vor, die kreisangehörigen Kommunen im westlichen Landkreisteil über den aktuellen Sachstand zu informieren und das Interesse und die Kooperationsbereitschaft zur in Frage stehenden Etablierung eines weiteren Gymnasiums zu eruieren. Um eine Entlastungswirkung auf die beiden Bestandsgymnasien in Höchststadt a. d. Aisch und Herzogenaurach zu erreichen, soll konkret an die Gemeinden Adelsdorf, Gremsdorf, Großenseebach, Hemhofen, Heßdorf, Röttenbach und den Markt Weisendorf herangetreten werden. Er weist darauf hin, dass laut dem Ministerialbeauftragten jeder zur Diskussion stehende Standort simuliert werden muss. Abschließend gibt Landrat Tritthart noch zu bedenken, dass die Schülerströme nicht einfach umzuleiten seien, da die Eltern entscheiden, welche Schule ihre Kinder besuchen.

In der sich anschließenden ausführlichen Beratung wird das vorgeschlagene Vorgehen fraktionsübergreifend begrüßt. Kreisrätin Marschall sieht aufgrund der steigenden Schülerzahlen bei den Realschulen auch einen Bedarf einer weiteren Realschule im östlichen Landkreisteil. Herr Rindsfüßer entgegnet, dass er aufgrund des besonderen Zuschnittes des Landkreises und der benötigten Schülerzahl in diesem Landkreisteil keine mögliche Variante und Notwendigkeit für eine weitere Realschule sehe. Auf Nachfrage von Herrn Kreisrat Dr. Hacker, ob es möglich wäre den Elternwillen und somit die Schülerströme indirekt zu steuern, indem dem neuen Gymnasium ein besonderer Charakter, z. B. dem eines musischen Gymnasiums, gegeben wird, erklären Landrat Tritthart und Herr Rindsfüßer, dass nach Aussage des Ministerialbeauftragten Überlegungen über die Ausrichtung der Schule im Neugründungsantrag nicht zulässig seien. Weiter erklärt Landrat Tritthart auf Nachfrage, die Verwaltung werde für diese Maßnahme, wie bei anderen Baumaßnahmen auch, zur gegebenen Zeit Fördermittel beantragen. Er gehe davon aus, dass nach den Vorarbeiten durch den Landkreis und der Prüfung durch den Ministerialbeauftragten frühestens im Jahr 2025 mit einer Entscheidung durch das Kultusministerium gerechnet werden kann. Ausgehend von einer Bauzeit von 3 bis 4 Jahren, könnte das neue Gymnasium somit frühestens im Jahr 2028 eröffnet werden. Bezugnehmend auf den Lehrermangel führt Kreisrat Schwägerl aus, dieser werde voraussichtlich ab 2025 zu spüren sein. Hierfür werde es jedoch sicherlich organisatorische Lösungen geben. Er vermutet, die Neugründung eines weiteren Gymnasiums im Landkreis werde auch für Lehrkräfte die Attraktivität aller Landkreisgymnasien steigern. Auf Nachfrage von Kreisrätin Häusler, ob statt der Gründung eines neuen Gymnasiums die bestehenden Gymnasien nicht erweitert werden könnten, da laut des Gutachtens Mitte der 2030er Jahre mit einem Rückgang der Schülerzahlen gerechnet werden kann, erklärt Landrat Tritthart, von einer weiteren Erweiterung der bestehenden Gymnasien sei abzuraten, da man hier bereits jetzt an die Kapazitätsgrenzen komme. Ab einer Schülerzahl von 1.500 Schülerinnen und Schülern sei die Umsetzung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes als problematisch anzusehen. Trotz zurückgehender Zahlen in ein paar Jahren reiche es für einen Neugründungsantrag. Kreisrätin Häusler regt im Weiteren einen gemeinsamen neuen Standort für ein Gymnasium und eine Realschule an. Landrat Tritthart erwidert, es werde ein Gymnasium im westlichen Landkreisteil benötigt. Dort seien jedoch bereits Realschulen mit ausreichend Kapazitäten vorhanden. Herr Rindsfüßer berichtet im weiteren Verlauf, die Neugründung eines Gymnasiums sei eindeutig dem Konnexitätsprinzip zuzuordnen. Eine Kooperation zwischen Gymnasium und Realschule müsste simuliert werden. Evtl. könnten Anlagen gemeinschaftlich genutzt werden. Er schlägt vor, das Thema Realschule mit den Nachbarlandkreisen zu besprechen, um

evtl. eine landkreisübergreifende Lösung zu finden. Er weist jedoch nochmals darauf hin, dass bei den Realschulen die Schülerzahlen Mitte der 2030er Jahre wieder zurückgehen werden, da das Basisprojekt G9 hier nicht zum Tragen komme. Kreiskämmerer Vogel teilt mit, man werde dem Ministerialbeauftragten die Ergebnisse aller Schularten vorlegen und besprechen. Nach diesem Gespräch könne dem Gremium berichtet werden, ob aus Sicht des Ministerialbeauftragten eine weitere Realschule notwendig sei.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis und unterstützt die Prüfung der Realisierbarkeit einer Neugründung eines fünften Gymnasiums im westlichen Landkreisteil.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den o. g. kreisangehörigen Kommunen im westlichen Landkreisteil in Verhandlung zu treten, um deren Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Vorhaben zur Errichtung eines fünften Gymnasiums im Vorfeld zu klären. Zudem sind die weiteren notwendigen Schritte zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens durch das Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorzubereiten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

4. Änderung der Abfallgebührensatzung; Gebühr für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die beigefügte 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

5. Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung (Verlängerung) mit den Dualen Systemen

Die Mitglieder des Kreistages haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließt die beiliegende Nebenentgeltvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2026, wie sie im Entwurf Gegenstand der Beratung war, ab.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

6. ÖPNV; Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zum Fortbestand des Deutschlandtickets über den 31.12.2023 hinaus

Den Mitgliedern des Kreistages wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion Kreisrat Beßler führt aus, seine Fraktion sehe die Umsetzung des Deutschlandtickets aufgrund der momentanen Finanzsituation kritisch. Aufgrund von Kostensteigerungen im nächsten Jahr sei davon auszugehen, dass es im Landkreishaushalt eine Unterdeckung geben werde, die finanziert werden müsse. Die AfD-Kreistagsfraktion befürwortet die Fortführung des Deutschlandtickets, der Landkreis dürfe jedoch nicht auf den Kosten sitzen bleiben.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die beiliegende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Allgemeinen ÖPNV als Satzung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

7. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024

Den Mitgliedern des Kreistages sind zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 01.01.2024, welche der Niederschrift als Anlage beigelegt sind, zugegangen.

Kreisrat Beßler äußert Bedenken hinsichtlich der Ermächtigung des Jugendhilfeausschusses, mit der dieser über zukünftige Fortschreibungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in eigener Zuständigkeit entscheiden kann. Landrat Tritthart weist darauf hin, dass letztendlich im Zuge der Haushaltsberatungen nicht allein der Jugendhilfeausschuss, sondern der Kreistag in Gänze darüber entscheidet.

Der Kreistag fasst folgende Beschluss:

1. Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der vorgelegten Neufassung besteht Einverständnis. Alle Änderungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.
2. Der Kreistag ermächtigt den Jugendhilfeausschuss, über zukünftige Fortschreibungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

8. Investitionsplanung 2024 - 2027 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau

Den Mitgliedern des Kreistages liegen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Entwurf für die Investitionsplanung 2024 – 2027 für den Kreisstraßen-, Brücken- und Radwegeausbau vor. Dieser ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigelegt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Vom Vortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen und es besteht Einverständnis mit der vorgenannten Investitionsplanung für:

Kreisstraßen-, Brücken- und Radwegeausbau:

Die veranschlagten Kosten betragen	
für die Haushaltsjahre 2024 - 2027	11.205.000,00 €
der Finanzbedarf wird ermittelt mit	6.265.000,00 €

Die Baumaßnahme ERH 31 - BAB A73 Anschlussstelle Möhrendorf mit 2 Kreisverkehrsanlagen (HHSt 1.6531) wird als absolut vorrangig in die **Priorität 1** für das Jahr 2024 eingestuft.

Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 sind die anteiligen Kosten einzuplanen; die Vorlage „Investitionsplanung 2024 bis 2027“ ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Prioritätenliste / Investitionsplanung jährlich fortzuschreiben.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

9. Betrauungsakt für das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch

Die Mitglieder des Kreistages haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Landrat Tritthart erläutert diese und führt aus, der Betrauungsakt für das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch wurde letztmalig im Jahr 2013, befristet auf 10 Jahre, beschlossen. Der Betrauungsakt soll nun mit einer Satzung, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, angepasst werden. Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Landrat Tritthart mit, für die MVZ Erlangen-Höchstadt GmbH werde derzeit ein entsprechender Betrauungsakt erarbeitet.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Betrauungsakt des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch wird in der beiliegenden Fassung als Satzung erlassen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

10. Beitritt zur Klinik IT eG

Die Mitglieder des Kreistages haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die Satzung Klinik IT eG (Stand 15.05.2023) erhalten. Diese sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt tritt der Klinik IT eG bei.
2. Die Kaufmännische Leitung wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 51 Nein: 0 Anwesend: 51

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 19.12.2023

Alexander Tritthart
Landrat

Raffaela Becker
Verwaltungsinspektorin

Stand: 18.05.2020 19.12.2022
29.06.2020 31.03.2023
11.09.2020 18.12.2023
12.10.2020
10.05.2021
08.10.2021

Kreisausschuss

CSU-Fraktion

Mitglied

Fischer, Thomas
Klaußner, Gabriele
Nussel, Walter
Dr. med. Salzner, Ute
Stopfer, Maximilian

1. Stellvertreter

Nagel, Ludwig
Hertlein, Karl-Heinz
Lottes, Helmut
Schulz, Alexander
Kauper, Nico

2. Stellvertreter

Faatz, Klaus
Stumpf, Norbert
Schwab, Bernhard
Pöschl, Uwe
Dr. Körner, Konrad

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Hirschmann, Wolfgang
Göbel, Lydia
Marschall, Astrid

1. Stellvertreter

Dr. Kolbet, Christiane
Dr. Kreitz, Silke
Schmidt, Ursula

2. Stellvertreter

Dr. Bräutigam, Lutz
Dirsch, Gabriele
Müller-Schimmel, Retta

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Fischkal, Karsten
Schölkopf, Michael
Brehm, Gerald

1. Stellvertreter

Rogner, Axel
Häusler, Irene
Schulz, Günter

2. Stellvertreter

Seeberger, Bernhard
Dr. Oberle, Martin
Wiehgärtner, Manfred

SPD-Fraktion

Mitglied

Dr. Hacker, German

1. Stellvertreter

Pech, Christian

2. Stellvertreter

Stamm-Fibich, Martina

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Müller, Stefan
2. Wölfel, Gerhard
3. Düthorn, Matthias
4. König, Jan
5. Schwägerl, Michael
6. Rabl, Franz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bachmayer, Darina
2. Bachmayer, Manfred
3. Halkiás, Georgios

Freie Wähler-Fraktion

1. Rogner, Axel
2. Häusler, Irene
3. Schulz, Günter
4. Seeberger, Bernhard
5. Dr. Oberle, Martin
6. Wiehgärtner, Manfred
7. Dr. Welker, Manfred
8. Wahl, Ludwig

SPD-Fraktion

1. Gubo, Konrad
2. Mück, Annika
3. Hänjes, Andreas
4. Schroff, Renate

Bauausschuss

CSU-Fraktion

Mitglied

Hertlein, Karl-Heinz
Lottes, Helmut
Schwab, Bernhard
Stumpf, Norbert
Wölfel, Gerhard

1. Stellvertreter

Nagel, Ludwig
Dr. med. Salzner, Ute
Düthorn, Matthias
Fischer, Thomas
König, Jan

2. Stellvertreter

Nussel, Walter
Enz, Regina
Schrepfer, Ruthild
Pöschl, Uwe
Faatz, Klaus

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Dr. Bräutigam, Lutz
Dr. Kreitz, Silke
Müller-Schimmel, Retta

1. Stellvertreter

Dirsch, Gabriele
Göbel, Lydia
Marschall, Astrid

2. Stellvertreter

Hirschmann, Wolfgang
Bachmayer, Manfred
Schmidt, Ursula

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Schulz, Günter
Seeberger, Bernhard
Rogner, Axel

1. Stellvertreter

Fischkal, Karsten
Dr. Welker, Manfred
Schölkopf, Michael

2. Stellvertreter

Brehm, Gerald
Wahl, Ludwig
Wiehgärtner, Manfred

SPD-Fraktion

Mitglied

Gubo, Konrad
Dr. Hacker, German

1. Stellvertreter

Stamm-Fibich, Martina
Pech, Christian

2. Stellvertreter

Hänjes, Andreas
Schroff, Renate

AfD-Fraktion

Mitglied

Reichelsdorfer, Roland Adam

1. Stellvertreter

Beßler, Christian

2. Stellvertreter

Bieger, Beatrice

JU-Fraktion

Mitglied

Dr. Körner, Konrad

1. Stellvertreter

Kauper, Nico

2. Stellvertreter

Stopfer, Maximilian

FDP/LÖP

Mitglied

Dassler, Michael

1. Stellvertreter

Dassler, Britta Katharina

2. Stellvertreter

Reinhart, Manfred

Stand: 18.05.2020	30.05.2022
29.06.2020	19.12.2022
11.09.2020	31.03.2023
12.10.2020	18.12.2023
10.05.2021	
08.10.2021	

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Klaußner, Gabriele
2. Schulz, Alexander
3. Louzil, Andrea
4. Rabl, Franz
5. Schwägerl, Michael
6. Müller, Stefan

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bachmayer, Darina
2. Halkiás, Georgios
3. Dr. Kolbet, Christiane

Freie Wähler-Fraktion

1. Fischkal, Karsten
2. Dr. Welker, Manfred
3. Schölkopf, Michael
4. Brehm, Gerald
5. Wahl, Ludwig
6. Wiehgärtner, Manfred
7. Dr. Oberle, Martin
8. Häusler, Irene

SPD-Fraktion

1. Pech, Christian
2. Stamm-Fibich, Martina
3. Schroff, Renate
4. Hänjes, Andreas
5. Mück, Annika

Ausschuss für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge

CSU-Fraktion

Mitglied

Düthorn, Matthias
Enz, Regina
Louzil, Andrea
Pöschl, Uwe
Dr. med. Salzner, Ute

1. Stellvertreter

Rabl, Franz
Schwab, Bernhard
Schwägerl, Michael
Nussel, Walter
Wölfel, Gerhard

2. Stellvertreter

Schrepfer, Ruthild
Nagel, Ludwig
Hertlein, Karl-Heinz
Faatz, Klaus
Stumpf, Norbert

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Dr. Bachmayer, Darina
Göbel, Lydia
Halkiás, Georgios

1. Stellvertreter

Dr. Kolbet, Christiane
Marschall, Astrid
Dr. Kreitz, Silke

2. Stellvertreter

Hirschmann, Wolfgang
Müller-Schimmel, Retta
Dr. Bräutigam, Lutz

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Dr. Oberle, Martin
Brehm, Gerald
Häusler, Irene

1. Stellvertreter

Seeberger, Bernhard
Fischkal, Karsten
Wahl, Ludwig

2. Stellvertreter

Dr. Welker, Manfred
Schölkopf, Michael
Rogner, Axel

SPD-Fraktion

Mitglied

Gubo, Konrad
Stamm-Fibich, Martina

1. Stellvertreter

Mück, Annika
Hänjes, Andreas

2. Stellvertreter

Dr. Hacker, German
Pech, Christian

AfD-Fraktion

Mitglied

Beßler, Christian

1. Stellvertreter

Bieger, Beatrice

2. Stellvertreter

Reichelsdorfer, Roland Adam

JU-Fraktion

Mitglied

Kauper, Nico

1. Stellvertreter

Stopfer, Maximilian

2. Stellvertreter

Dr. Körner, Konrad

FDP/LÖP

Mitglied

Dassler, Britta Katharina

1. Stellvertreter

Dassler, Michael

2. Stellvertreter

Reinhart, Manfred

Stand: 18.05.2020 30.05.2022
29.06.2020 19.12.2022
11.09.2020 31.03.2023
12.10.2020 18.12.2023
10.05.2021
08.10.2021

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Müller, Stefan
2. König, Jan
3. Fischer, Thomas
4. Lottes, Helmut
5. Klaußner, Gabriele
6. Schulz, Alexander

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Bachmayer, Manfred
2. Dirsch, Gabriele
3. Schmidt, Ursula

Freie Wähler-Fraktion

1. Seeberger, Bernhard
2. Fischkal, Karsten
3. Wahl, Ludwig
4. Dr. Welker, Manfred
5. Schölkopf, Michael
6. Rogner, Axel
7. Schulz, Günter
8. Wiehgärtner, Manfred

SPD-Fraktion

1. Pech, Christian
2. Mück, Annika
3. Dr. Hacker, German
4. Hänjes, Andreas
5. Schroff, Renate

Stand: 18.05.2020 30.05.2022
 29.06.2020 19.12.2022
 11.09.2020 31.03.2023
 12.10.2020 18.12.2023
 10.05.2021
 08.10.2021

Schulausschuss

CSU-Fraktion

Mitglied

Fischer, Thomas
 König, Jan
 Schrepfer, Ruthild
 Schulz, Alexander
 Schwägerl, Michael

1. Stellvertreter

Stumpf, Norbert
 Louzil, Andrea
 Klaußner, Gabriele
 Rabl, Franz
 Düthorn, Matthias

2. Stellvertreter

Faatz, Klaus
 Wölfel, Gerhard
 Nagel, Ludwig
 Schwab, Bernhard
 Dr. med. Salzner, Ute

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Bachmayer, Manfred
 Schmidt, Ursula
 Marschall, Astrid

1. Stellvertreter

Müller-Schimmel, Retta
 Dr. Kreitz, Silke
 Dirsch, Gabriele

2. Stellvertreter

Göbel, Lydia
 Hirschmann, Wolfgang
 Dr. Bachmayer, Darina

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Brehm, Gerald
 Schölkopf, Michael
 Dr. Welker, Manfred

1. Stellvertreter

Häusler, Irene
 Rogner, Axel
 Seeberger, Bernhard

2. Stellvertreter

Fischkal, Karsten
 Wiehgärtner, Manfred
 Wahl, Ludwig

SPD-Fraktion

Mitglied

Mück, Annika
 Schroff, Renate

1. Stellvertreter

Pech, Christian
 Dr. Hacker, German

2. Stellvertreter

Stamm-Fibich, Martina
 Hänjes, Andreas

AfD-Fraktion

Mitglied

Bieger, Beatrice

1. Stellvertreter

Reichelsdorfer, Roland Adam

2. Stellvertreter

Beßler, Christian

JU-Fraktion

Mitglied

Kauper, Nico

1. Stellvertreter

Dr. Körner, Konrad

2. Stellvertreter

Stopfer, Maximilian

FDP/LÖP

Mitglied

Dassler, Michael

1. Stellvertreter

Reinhart, Manfred

2. Stellvertreter

Dassler, Britta Katharina

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Müller, Stefan
2. Nussel, Walter
3. Enz, Regina
4. Pöschl, Uwe
5. Hertlein, Karl-Heinz
6. Lottes, Helmut

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bräutigam, Lutz
2. Halkiás, Georgios
3. Dr. Kolbet, Christiane

Freie Wähler-Fraktion

1. Häusler, Irene
2. Rogner, Axel
3. Seeberger, Bernhard
4. Fischkal, Karsten
5. Wiehgärtner, Manfred
6. Wahl, Ludwig
7. Schulz, Günter
8. Dr. Oberle, Martin

SPD-Fraktion

1. Pech, Christian
2. Dr. Hacker, German
3. Hänjes, Andreas
4. Stamm-Fibich, Martina
5. Gubo, Konrad

Ausschuss für Umweltfragen, Klimaschutz und Abfallwirtschaft

CSU-Fraktion

Mitglied

Hertlein, Karl-Heinz
 Klaußner, Gabriele
 Nagel, Ludwig
 Schrepfer, Ruthild
 Wölfel, Gerhard

1. Stellvertreter

Schulz, Alexander
 König, Jan
 Pöschl, Uwe
 Enz, Regina
 Nussel, Walter

2. Stellvertreter

Schwägerl, Michael
 Louzil, Andrea
 Dr. med. Salzner, Ute
 Fischer, Thomas
 Schwab, Bernhard

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Bachmayer, Manfred
 Dirsch, Gabriele
 Dr. Kreitz, Silke

1. Stellvertreter

Göbel, Lydia
 Marschall, Astrid
 Müller-Schimmel, Retta

2. Stellvertreter

Dr. Bräutigam, Lutz
 Schmidt, Ursula
 Hirschmann, Wolfgang

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Seeberger, Bernhard
 Dr. Oberle, Martin
 Schölkopf, Michael

1. Stellvertreter

Dr. Welker, Manfred
 Brehm, Gerald
 Rogner, Axel

2. Stellvertreter

Häusler, Irene
 Fischkal, Karsten
 Wiehgärtner, Manfred

SPD-Fraktion

Mitglied

Gubo, Konrad
 Pech, Christian

1. Stellvertreter

Mück, Annika
 Hänjes, Andreas

2. Stellvertreter

Dr. Hacker, German
 Schroff, Renate

AfD-Fraktion

Mitglied

Reichelsdorfer, Roland Adam

1. Stellvertreter

Beßler, Christian

2. Stellvertreter

Bieger, Beatrice

JU-Fraktion

Mitglied

Dr. Körner, Konrad

1. Stellvertreter

Stopfer, Maximilian

2. Stellvertreter

Kauper, Nico

FDP/LÖP

Mitglied

Reinhart, Manfred

1. Stellvertreter

Dassler, Britta Katharina

2. Stellvertreter

Dassler, Michael

Stand: 18.05.2020 30.05.2022
29.06.2020 19.12.2022
11.09.2020 31.03.2023
12.10.2020 18.12.2023
10.05.2021
08.10.2021

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Faatz, Klaus
2. Düthorn, Matthias
3. Stumpf, Norbert
4. Rabl, Franz
5. Müller, Stefan
6. Lottes, Helmut

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bachmayer, Darina
2. Halkiás, Georgios
3. Dr. Kolbet, Christiane

Freie Wähler-Fraktion

1. Dr. Welker, Manfred
2. Brehm, Gerald
3. Rogner, Axel
4. Häusler, Irene
5. Fischkal, Karsten
6. Wiehgärtner, Manfred
7. Schulz, Günter
8. Wahl, Ludwig

SPD-Fraktion

1. Mück, Annika
2. Hänjes, Andreas
3. Dr. Hacker, German
4. Schroff, Renate
5. Stamm-Fibich, Martina

Stand: 18.05.2020	30.05.2022
29.06.2020	19.12.2022
11.09.2023	31.03.2023
12.10.2020	18.12.2023
10.05.2021	
08.10.2021	

Ausschuss für soziale Angelegenheiten

CSU-Fraktion

Mitglied

Enz, Regina
König, Jan
Louzil, Andrea
Pöschl, Uwe
Stumpf, Norbert

1. Stellvertreter

Rabl, Franz
Düthorn, Matthias
Wölfel, Gerhard
Schulz, Alexander
Fischer, Thomas

2. Stellvertreter

Müller, Stefan
Hertlein, Karl-Heinz
Lottes, Helmut
Dr. med. Salzner, Ute
Faatz, Klaus

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Marschall, Astrid
Schmidt, Ursula
Müller-Schimmel, Retta

1. Stellvertreter

Göbel, Lydia
Dr. Bräutigam, Lutz
Dirsch, Gabriele

2. Stellvertreter

Hirschmann, Wolfgang
Bachmayer, Manfred
Halkiás, Georgios

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Wahl, Ludwig
Dr. Welker, Manfred
Schölkopf, Michael

1. Stellvertreter

Seeberger, Bernhard
Fischkal, Karsten
Häusler, Irene

2. Stellvertreter

Dr. Oberle, Martin
Brehm, Gerald
Rogner, Axel

SPD-Fraktion

Mitglied

Mück, Annika
Schroff, Renate

1. Stellvertreter

Gubo, Konrad
Hänjes, Andreas

2. Stellvertreter

Dr. Hacker, German
Pech, Christian

AfD-Fraktion

Mitglied

Bieger, Beatrice

1. Stellvertreter

Reichelsdorfer, Roland Adam

2. Stellvertreter

Beßler, Christian

JU-Fraktion

Mitglied

Stopfer, Maximilian

1. Stellvertreter

Kauper, Nico

2. Stellvertreter

Dr. Körner, Konrad

FDP/LÖP

Mitglied

Reinhart, Manfred

1. Stellvertreter

Dassler, Britta Katharina

2. Stellvertreter

Dassler, Michael

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Nussel, Walter
2. Klaußner, Gabriele
3. Schwägerl, Michael
4. Schwab, Bernhard
5. Schrepfer, Ruthild
6. Nagel, Ludwig

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bachmayer, Darina
2. Dr. Kolbet, Christiane
3. Dr. Kreitz, Silke

Freie Wähler-Fraktion

1. Seeberger, Bernhard
2. Fischkal, Karsten
3. Häusler, Irene
4. Dr. Oberle, Martin
5. Brehm, Gerald
6. Rogner, Axel
7. Schulz, Günter
8. Wiehgärtner, Manfred

SPD-Fraktion

1. Gubo, Konrad
2. Hänjes, Andreas
3. Dr. Hacker, German
4. Pech, Christian
5. Stamm-Fibich, Martina

Jugendhilfeausschuss

CSU-Fraktion

Mitglied

Louzil, Andrea
 Schrepfer, Ruthild
 Schulz, Alexander

1. Stellvertreter

Klaußner, Gabriele
 Dr. med. Salzner, Ute
 Schwab, Bernhard

2. Stellvertreter

König, Jan
 Rabl, Franz
 Hertlein, Karl-Heinz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Müller-Schimmel, Retta
 Marschall, Astrid

1. Stellvertreter

Dr. Kreitz, Silke
 Schmidt, Ursula

2. Stellvertreter

Göbel, Lydia
 Dr. Bräutigam, Lutz

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Häusler, Irene

1. Stellvertreter

Schölkopf, Michael

2. Stellvertreter

Fischkal, Karsten

SPD-Fraktion

Mitglied

Hänjes, Andreas

1. Stellvertreter

Gubo, Konrad

2. Stellvertreter

Mück, Annika

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Müller, Stefan
2. Nussel, Walter
3. Faatz, Klaus
4. Nagel, Ludwig
5. Wölfel, Gerhard
6. Düthorn, Matthias
7. Fischer, Thomas
8. Schwägerl, Michael
9. Stumpf, Norbert
7. Pöschl, Uwe
8. Lottes, Helmut
9. Enz, Regina

Freie Wähler-Fraktion

1. Schulz, Günter
2. Dr. Oberle, Martin
3. Wiehgärtner, Manfred
4. Brehm, Gerald
5. Schölkopf, Michael
6. Dr. Welker, Manfred
7. Seeberger, Bernhard
8. Rogner, Axel

SPD-Fraktion

1. Schroff, Renate
2. Dr. Hacker, German
3. Pech, Christian
4. Stamm-Fibich, Martina

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bachmayer, Darina
2. Bachmayer, Manfred
3. Dirsch, Gabriele
4. Halkiás, Georgios
5. Hirschmann, Wolfgang
6. Dr. Kolbet, Christiane

Stand:	18.05.2020	08.10.2021	30.06.2023
	29.06.2020	11.02.2022	18.12.2023
	11.09.2020	29.07.2022	
	18.01.2021	19.12.2022	
	10.05.2021	31.03.2023	

Weitere stimmberechtigte Mitglieder

eine in der Jugendhilfe erfahrene Person

Uhlisch, Kerstin

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt

Hertel, Dominik

Jugendverbände

Vogel, Kerstin

Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e.V.

Zepter, Verena

Diakonisches Werk Erlangen e.V.

Lochmüller, Stefan

Der Paritätische Bayern e.V. - Bezirksverband Mittelfranken

Kuhn, Christian

Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.

Lechner, Birgitta

Vertreter

Thiergärtner, Jörg

Weiß, Ronja

Lange, Sebastian

Beck, Markus

Gremer, Wolfgang

Altenbuchner, Klaus

Jonas, Antje

Beratende Mitglieder

Leiter/-in des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Krahmer, Heike

Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/-in

Bert, Eva

Schulen oder Schulverwaltung

Zippelius - Wimmer, Martina

Agentur für Arbeit

Deichsel, Simon

Fachkraft nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung)

Steiner, Simone

Gleichstellungsbeauftragte

Wolter, Claudia

Polizei

Link, Matthias

Katholische Kirche

Saffer, Johannes

Evangelisch-Lutherische Kirche

Bär, Johannes

Vertreter

Schammann, Otto

Hemmelmann, Simona

Gosoge, Axel

Sillig, Martin

Dettenthaler, Holger

Leidel, Jutta

Völler, Matthias

Keller, Martina

Schwarz, Sandra

Stand: 18.05.2020 19.12.2022
29.06.2020 31.03.2023
11.09.2020 18.12.2023
10.05.2021
08.10.2021
07.10.2022

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Gubo, Konrad

Stellv. Vorsitzender: Seeberger, Bernhard

CSU-Fraktion

Mitglied

Düthorn, Matthias
Hertlein, Karl-Heinz
Rabl, Franz

1. Stellvertreter

Schwägerl, Michael
Schrepfer, Ruthild
Pöschl, Uwe

2. Stellvertreter

Louzil, Andrea
Dr. med. Salzner, Ute
Faatz, Klaus

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied

Dr. Kolbet, Christiane
Hirschmann, Wolfgang

1. Stellvertreter

Göbel, Lydia
Dr. Bräutigam, Lutz

2. Stellvertreter

Dr. Kreitz, Silke
Müller-Schimmel, Retta

Freie Wähler-Fraktion

Mitglied

Seeberger, Bernhard

1. Stellvertreter

Wahl, Ludwig

2. Stellvertreter

Rogner, Axel

SPD-Fraktion

Mitglied

Gubo, Konrad

1. Stellvertreter

Hänjes, Andreas

2. Stellvertreter

Schroff, Renate

Reihenfolge der weiteren Personen zur Vertretung:

CSU-Fraktion

1. Müller, Stefan
2. Nussel, Walter
3. Nagel, Ludwig
4. Klaußner, Gabriele
5. Schulz, Alexander
6. Wölfel, Gerhard
7. Schwab, Bernhard
8. König, Jan
9. Fischer, Thomas
10. Stumpf, Norbert
11. Lottes, Helmut
12. Enz, Regina

Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Bachmayer, Darina
2. Dirsch, Gabriele
3. Halkiás, Georgios
4. Marschall, Astrid
5. Schmidt, Ursula

Freie Wähler-Fraktion

1. Schulz, Günter
2. Dr. Oberle, Martin
3. Häusler, Irene
4. Brehm, Gerald
5. Schölkopf, Michael
6. Wiehgärtner, Manfred
7. Dr. Welker, Manfred
8. Fischkal, Karsten

SPD-Fraktion

6. Dr. Hacker, German
7. Pech, Christian
8. Mück, Annika
9. Stamm-Fibich, Martina

Arbeitskreis Nahverkehr

CSU-Fraktion

Fischer, Thomas

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Göbel, Lydia

Freie Wähler-Fraktion

Rogner, Axel

SPD-Fraktion

Dr. Hacker, German

AfD-Fraktion

Reichelsdorfer, Roland

JU-Fraktion

Stopfer, Maximilian

FDP-Fraktion

Dassler, Michael



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG12/165/2023/1

Sachgebiet:	SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum:	12.12.2023
Bearbeitung:	Markus Vogel	AZ:	12

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag	18.12.2023	öffentliche Sitzung

Vorstellung des Schulentwicklungsgutachtens für den Landkreis Erlangen-Höchstadt und weiteres Vorgehen

I. Sachverhalt:

Am 05.12.2023 fand zwischen Vertretern der Stadt Erlangen, des Landkreises Forchheim und des Landkreises Erlangen-Höchstadt das turnusmäßige Koordinationsgespräch statt. In diesem Rahmen wurden mit den Vertretern der Nachbarkommunen unter anderem auch die vorliegenden Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens besprochen. Dies hat sich in diesem Kreis angeboten, da zwischen den Kommunen nicht unerhebliche Wechselwirkungen bei den ein- und auspendelnden Schülerströmen vorhanden sind. Ebenfalls an dieser Besprechung nahmen Herr Ministerialbeauftragter Rohde sowie der zuständige Mitarbeiter der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für Gymnasien in Mittelfranken, Herr Friedel, teil.

Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens teilte Herr Ministerialbeauftragter Rohde deutlich mit, dass dringender Handlungsbedarf bestehe. Der starke Anstieg der Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien im westlichen Teil des Landkreises übersteigt die vorhandene Kapazität teils erheblich. Bei den Gymnasien in Höchstadt a. d. Aisch und Herzogenaurach handelt es sich bereits jetzt nach Aussagen der MB-Dienststelle um überdurchschnittlich große Schulen (Gymnasien mit über 1.200 Schülerinnen und Schülern). Weiterhin sprechen auch grundsätzliche Erwägungen aus schulorganisatorischer Perspektive dagegen, die Gymnasien in Herzogenaurach und insbesondere in Höchstadt a. d. Aisch in der vom Schulentwicklungsgutachten ermittelten Dimension zu erweitern, da ab einer Schüleranzahl von über 1.400 Schülerinnen und Schülern von einer übergroßen Schule auszugehen ist, die den Bedarf nach einer Schulneugründung bereits rechtfertigt. Ab einer Schüleranzahl von 1.500 Schülerinnen und Schülern ist die Umsetzung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes als problematisch anzusehen.

Die durch das Schulentwicklungsgutachten prognostizierte Entwicklung spricht nach Auffassung des Ministerialbeauftragten eindeutig für die Etablierung eines weiteren Gymnasialstandortes im westlichen Landkreisteil, der im Idealfall dazu geeignet ist, die beiden Bestandsgymnasien in Höchstadt a. d. Aisch und Herzogenaurach zu entlasten. Es ist zwar nach heutigem Stand und auf unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens gegen Ende der 30'er und in den 40'er Jahren mit einem Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen. Dennoch hält der Ministerialbeauftragte einen

weiteren Schulstandort für erforderlich, da die prognostizierten Schülerzahlen im Jahr 2040 weiterhin bei 1.630 Schülerinnen und Schüler (Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch) bzw. 1.476 Schülerinnen und Schüler (Gymnasium Herzogenaurach) liegen. Bezugnehmend auf das vorliegende Schulentwicklungsgutachten und die darin enthaltene Modellsimulation teilt Herr Ministerialbeauftragte Rohde die Auffassung, dass ein weiterer Gymnasialstandort im westlichen Landkreis die vom Kultusministerium definierten Voraussetzungen für eine Schulneugründung erfüllen kann (Schüleranzahl, keine Erweiterungspotenziale an bestehenden Gymnasien, keine Beeinträchtigung bestehender Gymnasien).

In Anbetracht der langen Verfahrensdauer sowohl auf Ebene des Sachaufwandsträgers als auch der zuständigen staatlichen Stellen und in Anbetracht der stark ansteigenden Schülerzahlen in den kommenden Jahren, appellierte Herr Ministerialbeauftragter Rohde, sich sehr zeitnah mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Als weiteres Vorgehen schlägt Landrat Alexander Tritthart daher vor, die kreisangehörigen Kommunen im westlichen Landkreisteil über den aktuellen Sachstand zu informieren und das Interesse und die Kooperationsbereitschaft zur in Frage stehenden Etablierung eines weiteren Gymnasiums zu eruieren. Konkret soll an die Kommunen herangetreten werden, die „zwischen Höchststadt a. d. Aisch und Herzogenaurach“ liegen und eine Entlastungswirkung auf die beiden Bestandsgymnasien entfalten können (die Gemeinden Adelsdorf, Gremsdorf, Großenseebach, Hemhofen, Heßdorf, Röttenbach und der Markt Weisendorf).

Ergänzend wird ausgeführt, dass im Rahmen des Koordinationsgespräches auch der Handlungsbedarf für das Gymnasium Eckental und die Entwicklung der Gymnasien im Gebiet der Stadt Erlangen thematisiert wurde.

- Bezüglich des Gymnasiums in Eckental soll auf Basis der Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens nun der Umfang der Erweiterungsbedürftigkeit ermittelt und das erforderliche Verfahren zur Erweiterung initiiert werden.
- Bezüglich der Entwicklung der Gymnasien im Gebiet der Stadt Erlangen wird der Landkreis auch künftig im Gespräch mit den Verantwortlichen der Stadt bleiben. Im Idealfall kann hier ein weiterer Gymnasialstandort im Landkreis eine Entlastungswirkung auf die Gymnasien im Gebiet der Stadt Erlangen besitzen. Über die Ergebnisse der Besprechungen werden die Kreisgremien fortlaufend informiert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis und unterstützt die Prüfung der Realisierbarkeit einer Neugründung eines fünften Gymnasiums im westlichen Landkreisteil.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den o. g. kreisangehörigen Kommunen im westlichen Landkreisteil in Verhandlung zu treten, um deren Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Vorhaben zur Errichtung eines fünften Gymnasiums im Vorfeld zu klären. Zudem sind die weiteren notwendigen Schritte zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzubereiten.



Landkreis Erlangen-Höchststadt

Schulbedarfsplanung 2023

Zwischenergebnisse

Erlangen, 8. November 2023

Diplom-Statistiker Christian Rindsfüßer





Abkürzungsverzeichnis:

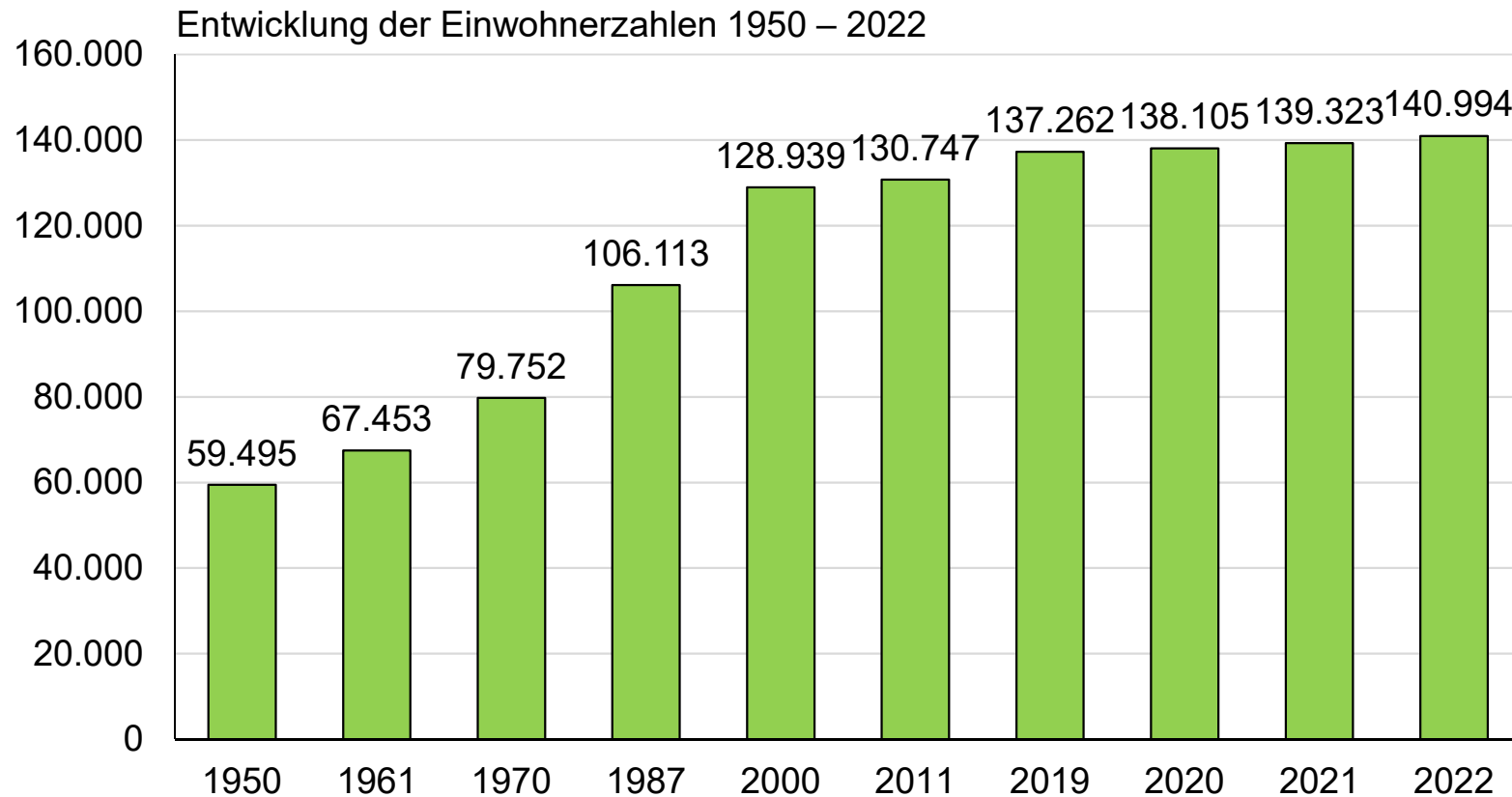
- EW Einwohnerinnen und Einwohner
- GS Grundschule(n)
- GY Gymnasium bzw. Gymnasien
- Lkr. Landkreis
- Lkr. ERH Landkreis Erlangen-Höchststadt
- MS Mittelschule(n)
- RS Realschule(n)
- Stadt ER Stadt Erlangen
- SuS Schülerinnen und Schüler
- WS Wirtschaftsschule(n)
- BS Berufliche Schule(n)



Demographische Grundlagen der Schulbedarfsplanung



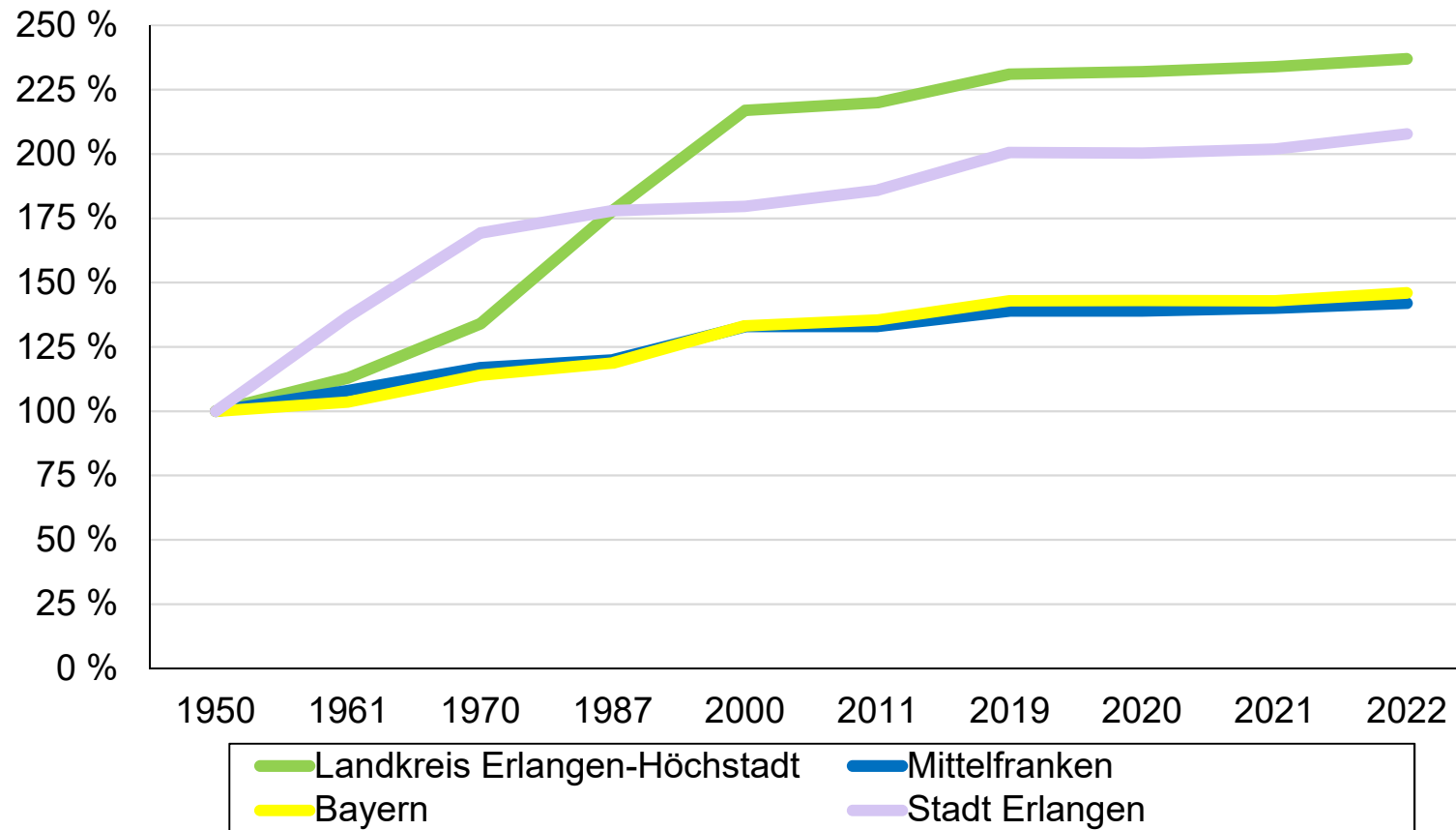
Entwicklung der Bevölkerung 1950 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



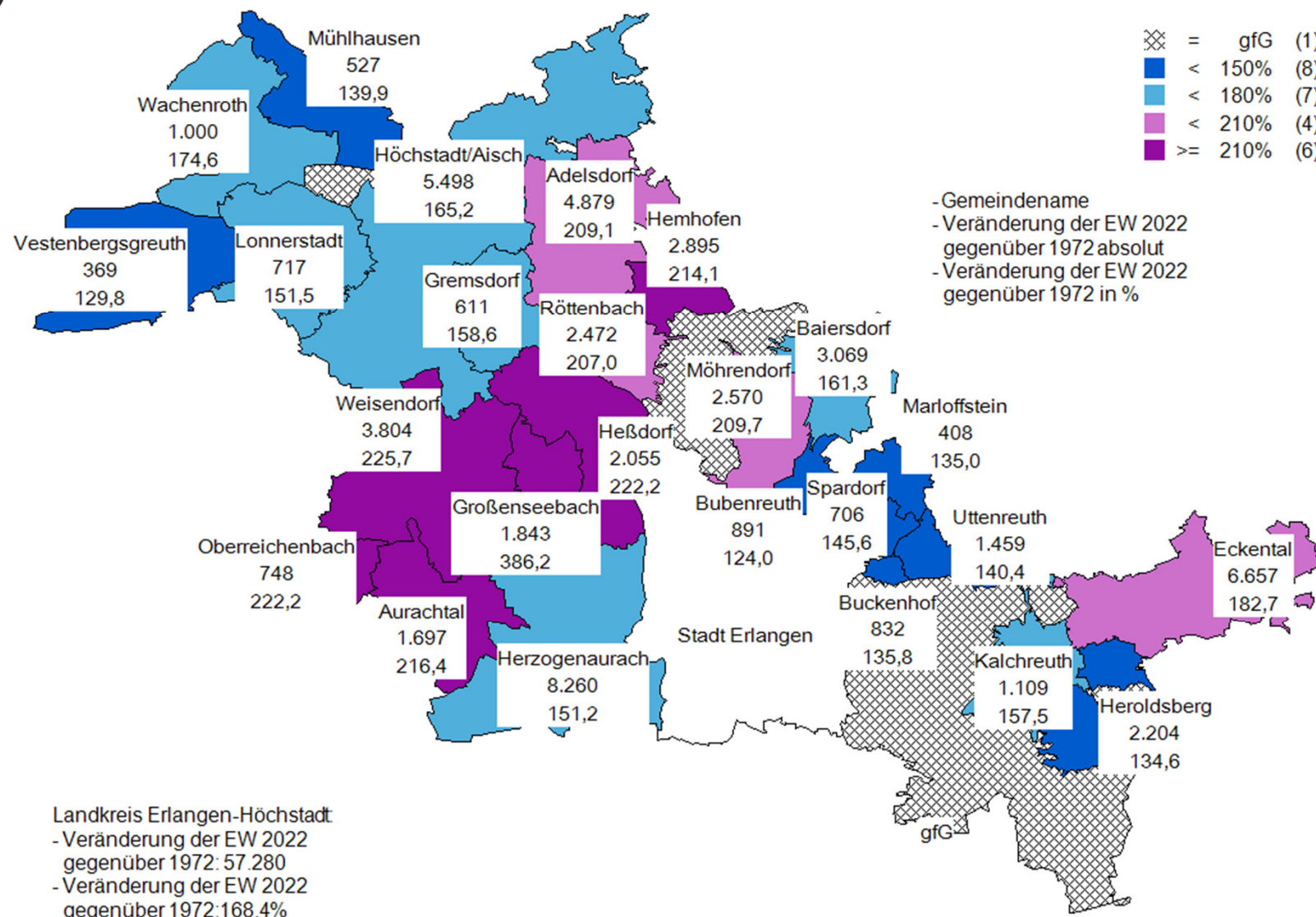
Entwicklung der Bevölkerung 1950 – 2022 in Prozent im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



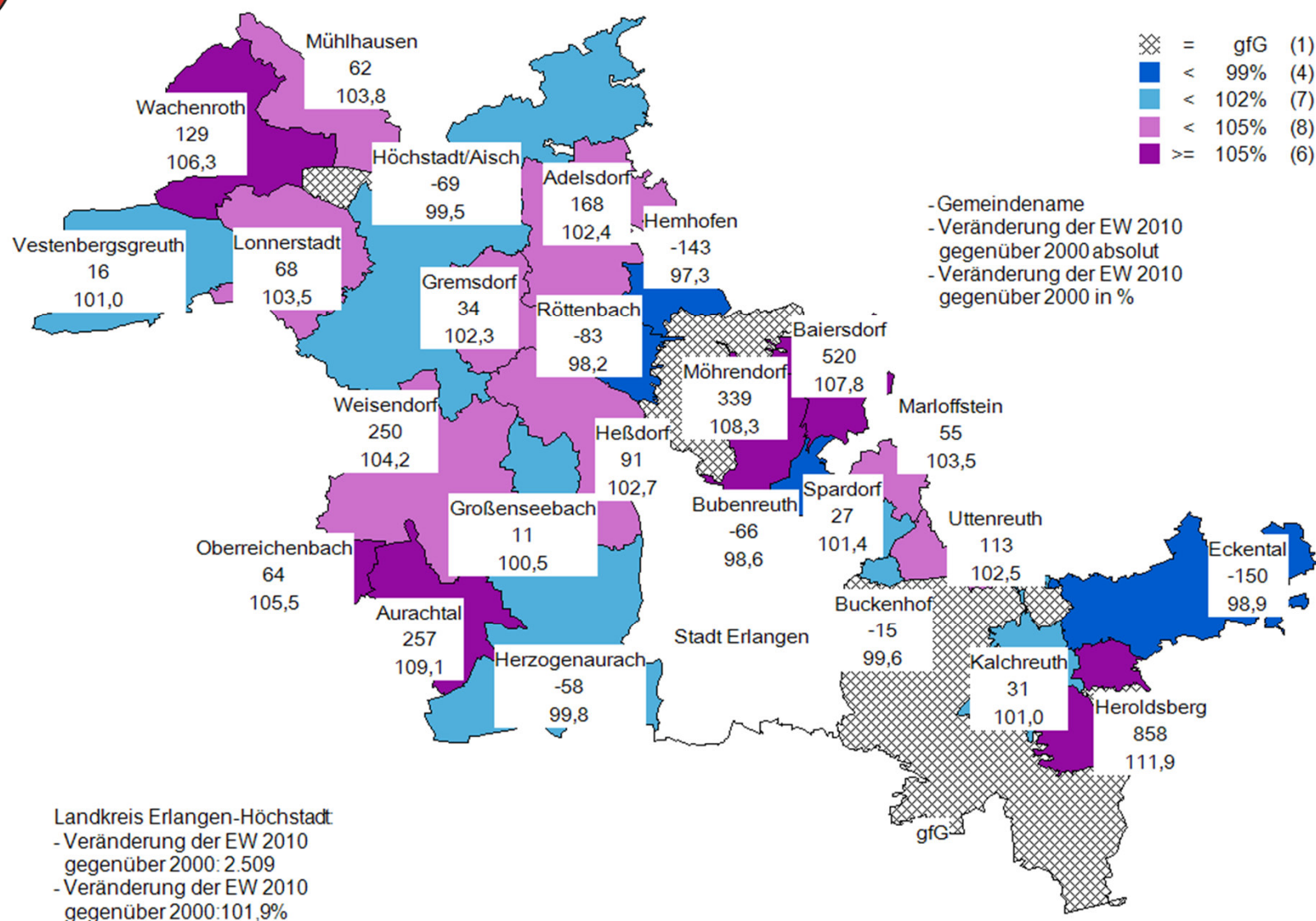
Entwicklung der Bevölkerung Ende 1972-Ende 2022 in den Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



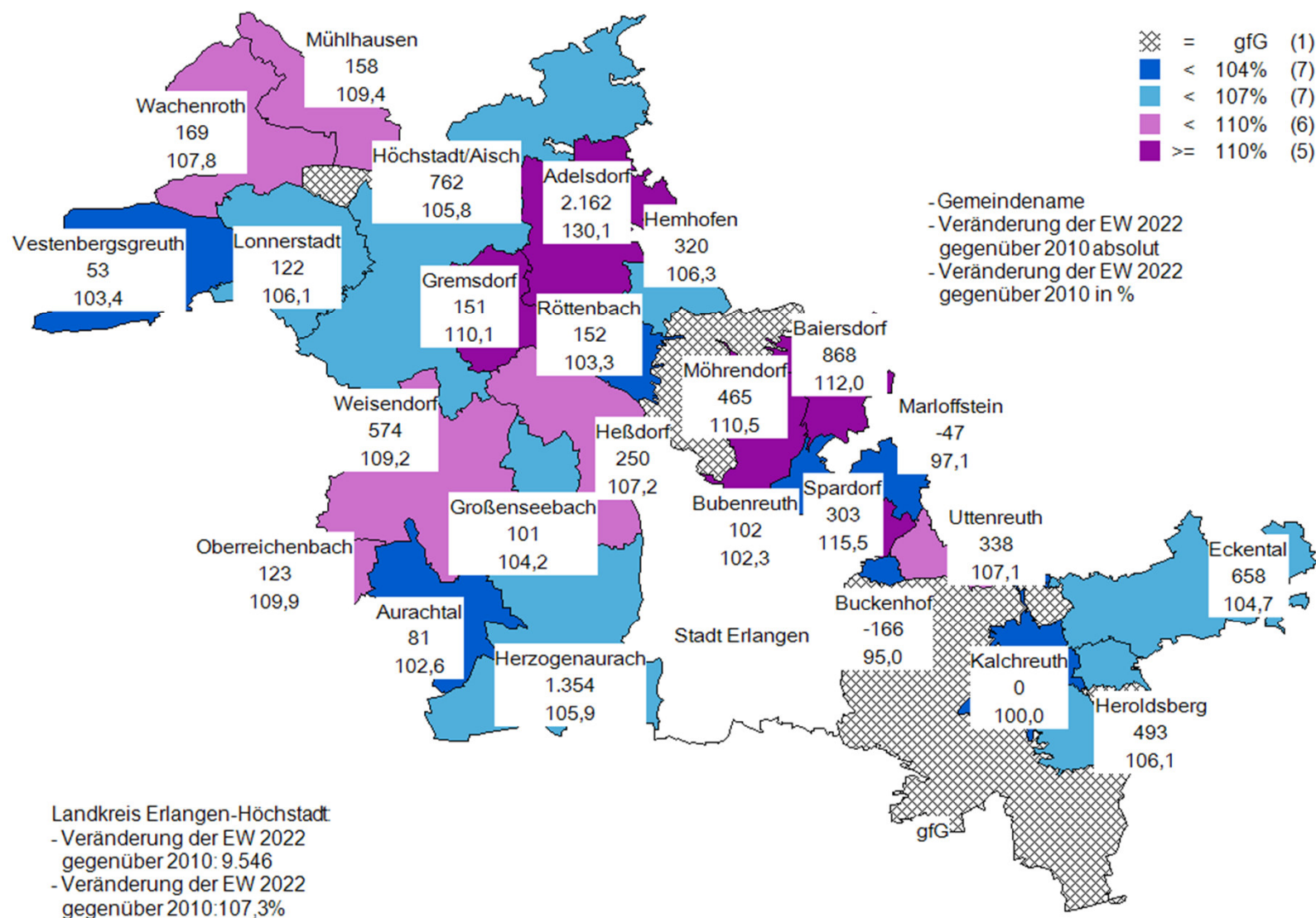
Entwicklung der Bevölkerung Ende 2000-Ende 2010 in den Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



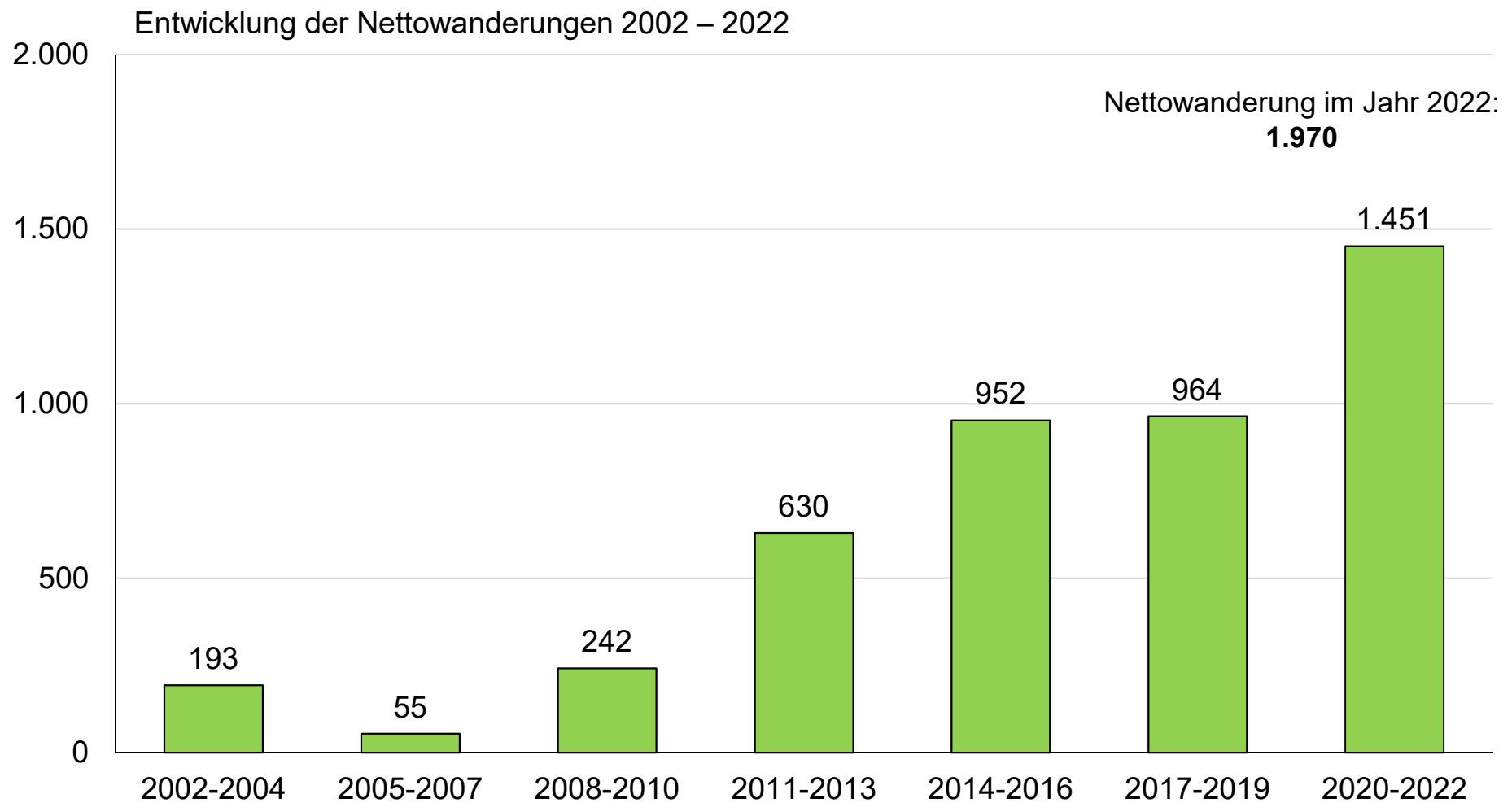
Entwicklung der Bevölkerung Ende 2010-Ende 2022 in den Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



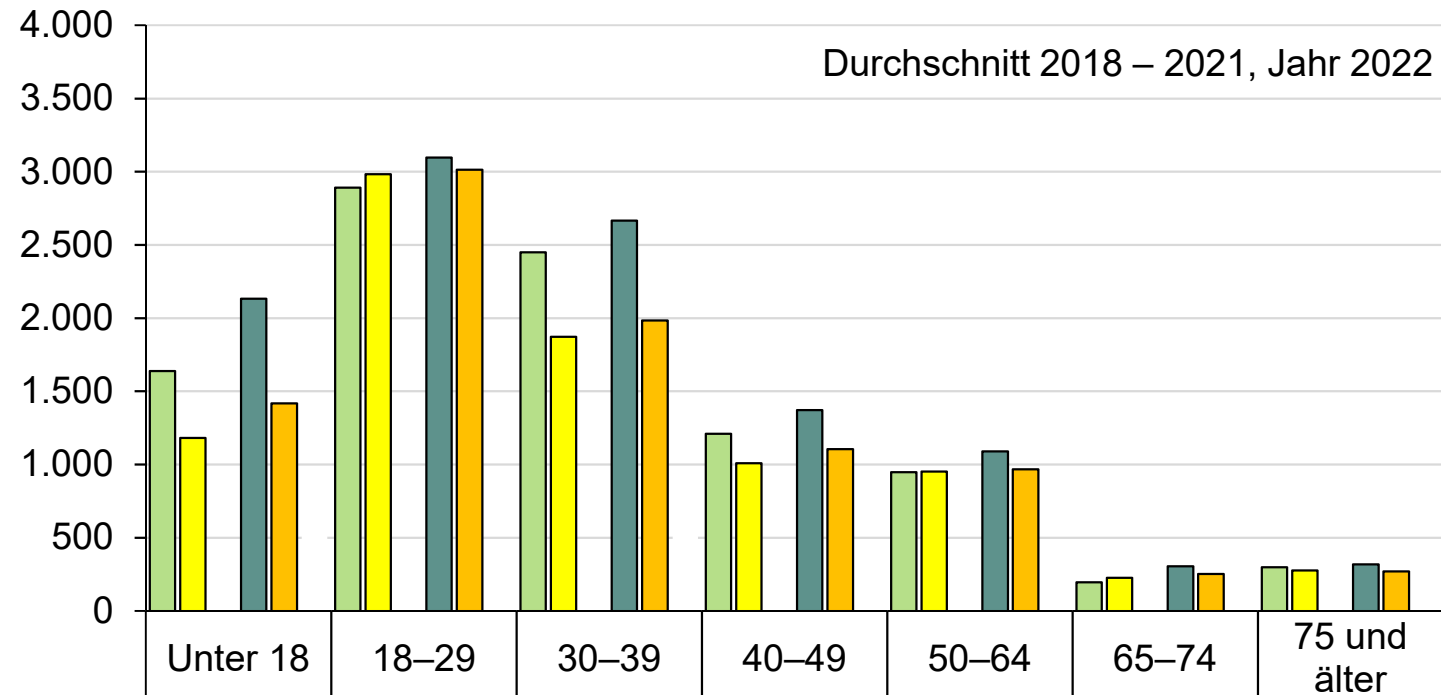
Entwicklung der Zahl der Wanderungen 2002 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchststadt in dreijährigen Durchschnitten



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Mittlere Wanderungssalden nach Altersgruppen* 2018 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchstädt



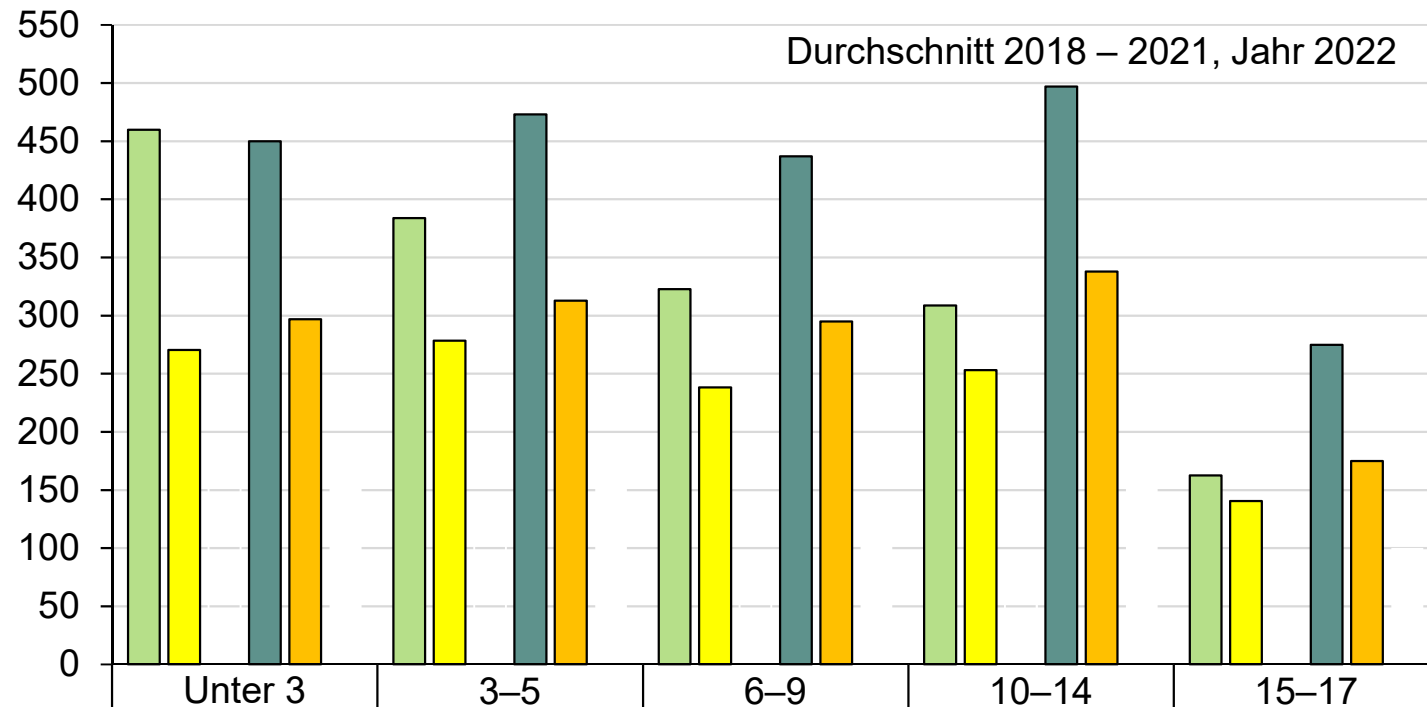
Zuzüge 2018 – 2021	1.638	2.892	2.449	1.210	947	196	298
Fortzüge 2018 – 2021	1.181	2.983	1.873	1.010	952	225	277
Salden 2018 – 2021	457	-91	576	201	-6	-29	21
Zuzüge 2022	2.132	3.096	2.667	1.371	1.090	305	318
Fortzüge 2022	1.418	3.014	1.983	1.105	968	253	269
Saldo 2022	714	82	684	266	122	52	49

* Wanderungsbewegungen innerhalb der Altersgruppen von unter 3 Personen werden seit 2018 aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr ausgewiesen.
Aus diesem Grund kann die Summe der Altersgruppen von den offiziellen Zahlen für alle EW abweichen.

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Mittlere Wanderungssalden der unter 18-Jährigen* 2018 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchststadt



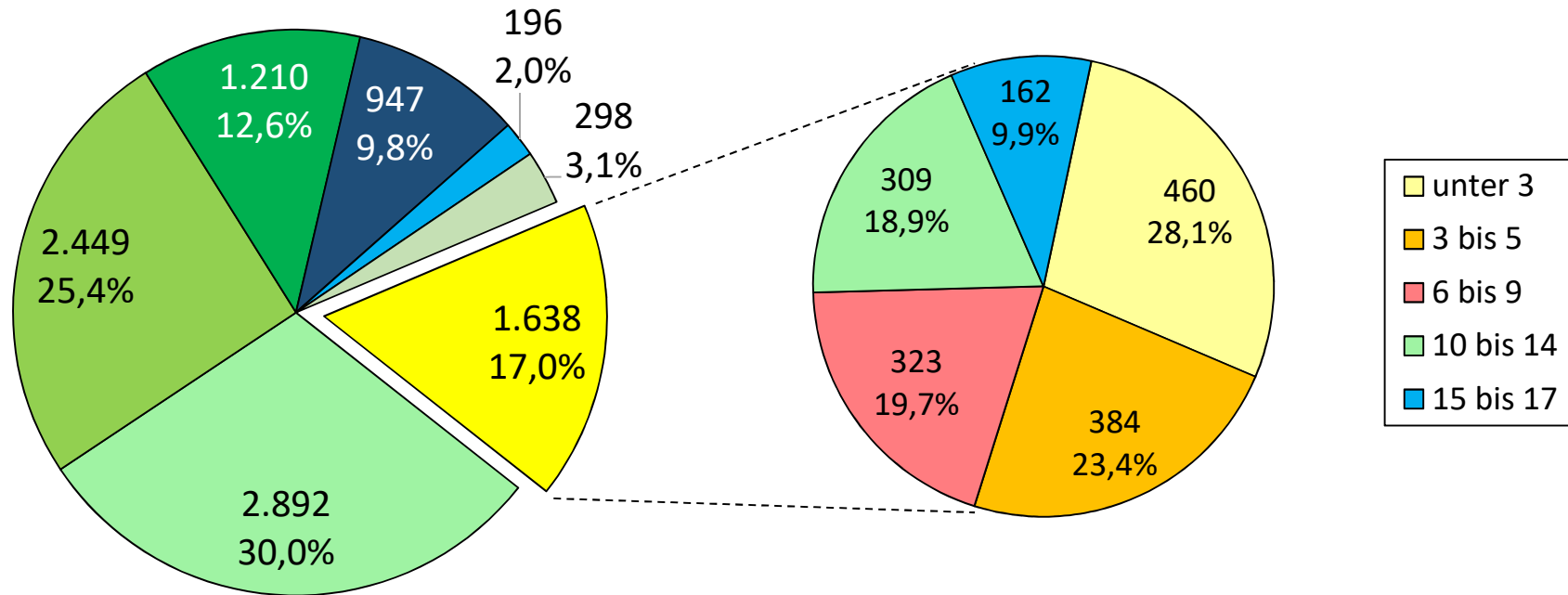
Zuzüge 2018 – 2021	460	384	323	309	162
Fortzüge 2018 – 2021	270	278	238	253	141
Salden 2018 – 2021	189	105	84	56	22
Zuzüge 2022	450	473	437	497	275
Fortzüge 2022	297	313	295	338	175
Saldo 2022	153	160	142	159	100

* Wanderungsbewegungen innerhalb der Altersgruppen von unter 3 Personen werden seit 2018 aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr ausgewiesen.
Aus diesem Grund kann die Summe der Altersgruppen von den offiziellen Zahlen für alle EW abweichen.

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Altersverteilung* der Zuzüge im Jahresmittel, 2018 – 2021** im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Zuzüge insgesamt: 9.630

Davon Zuzüge unter 18 Jahre: 1.638

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich leichte Abweichungen ergeben.

unter 18 Jahre	18–29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre
50–64 Jahre	65–74 Jahre	75 Jahre u. ä.	

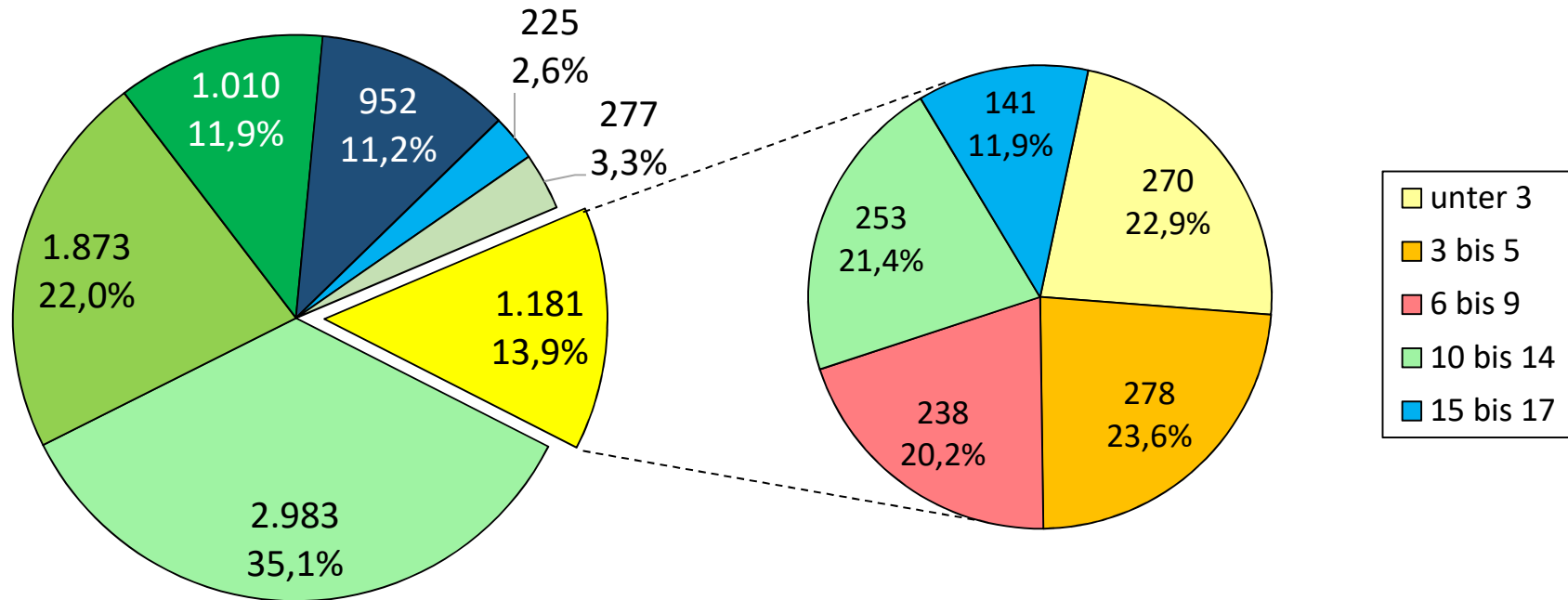
* Wanderungsbewegungen innerhalb der Altersgruppen von unter 3 Personen werden seit 2018 aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr ausgewiesen. Aus diesem Grund kann die Summe der Altersgruppen von den offiziellen Zahlen für alle EW abweichen.

** Entsprechend der Altersverteilung der Wanderungsannahmen, die der Bevölkerungsprognose zugrunde gelegt wurden.

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Altersverteilung* der Fortzüge im Jahresmittel, 2018 – 2021** im Landkreis Erlangen-Höchststadt



Fortzüge insgesamt: 8.501

Davon Fortzüge unter 18 Jahre: 1.181

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich leichte Abweichungen ergeben.

unter 18 Jahre	18–29 Jahre	30–39 Jahre	40–49 Jahre
50–64 Jahre	65–74 Jahre	75 Jahre u. ä.	

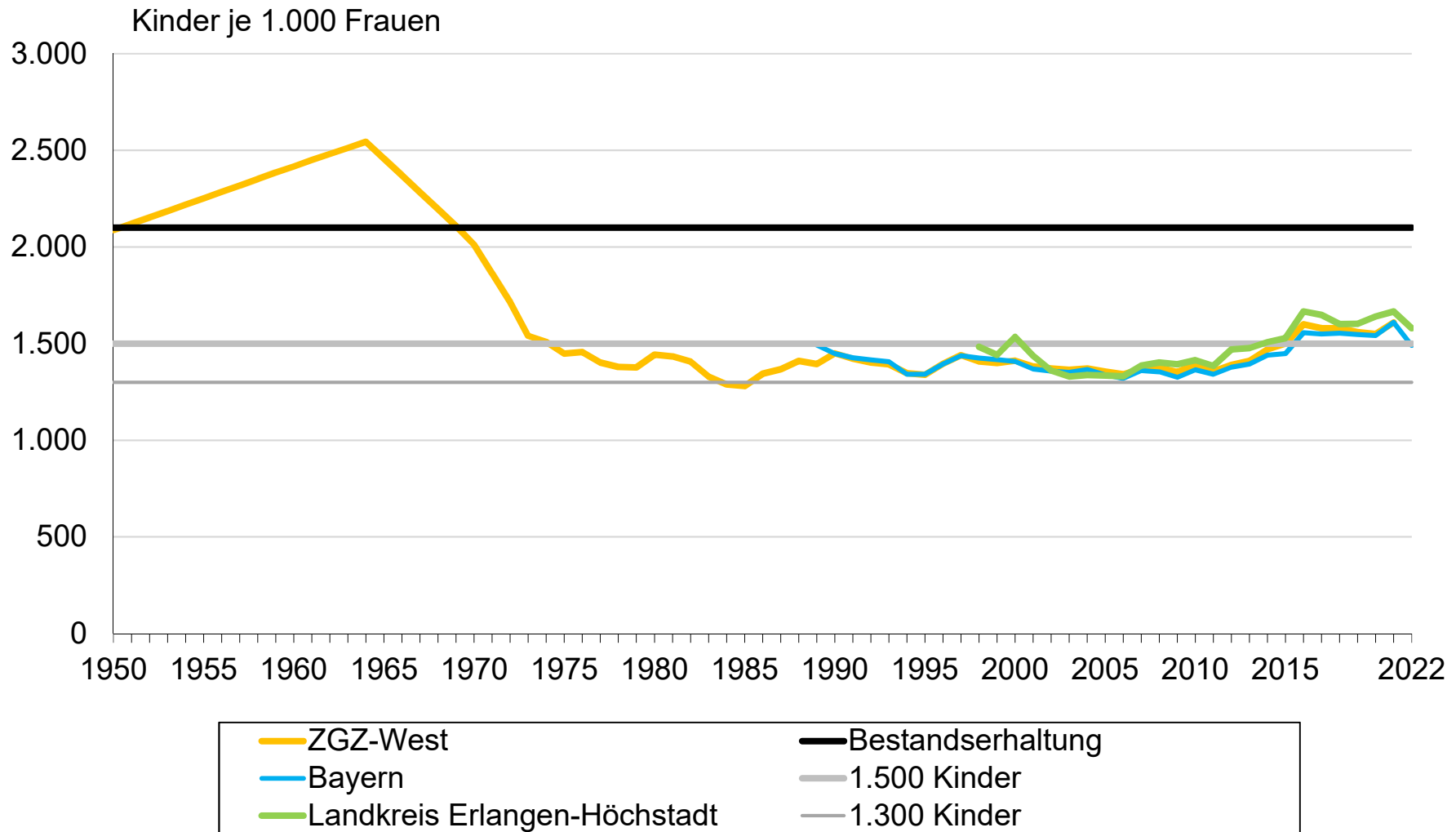
* Wanderungsbewegungen innerhalb der Altersgruppen von unter 3 Personen werden seit 2018 aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr ausgewiesen. Aus diesem Grund kann die Summe der Altersgruppen von den offiziellen Zahlen für alle EW abweichen.

** Entsprechend der Altersverteilung der Wanderungsannahmen, die der Bevölkerungsprognose zugrunde gelegt wurden.

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Vergleichende Entwicklung der Zusammengefassten Geburtenraten (ZGZ), 1950 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchststadt



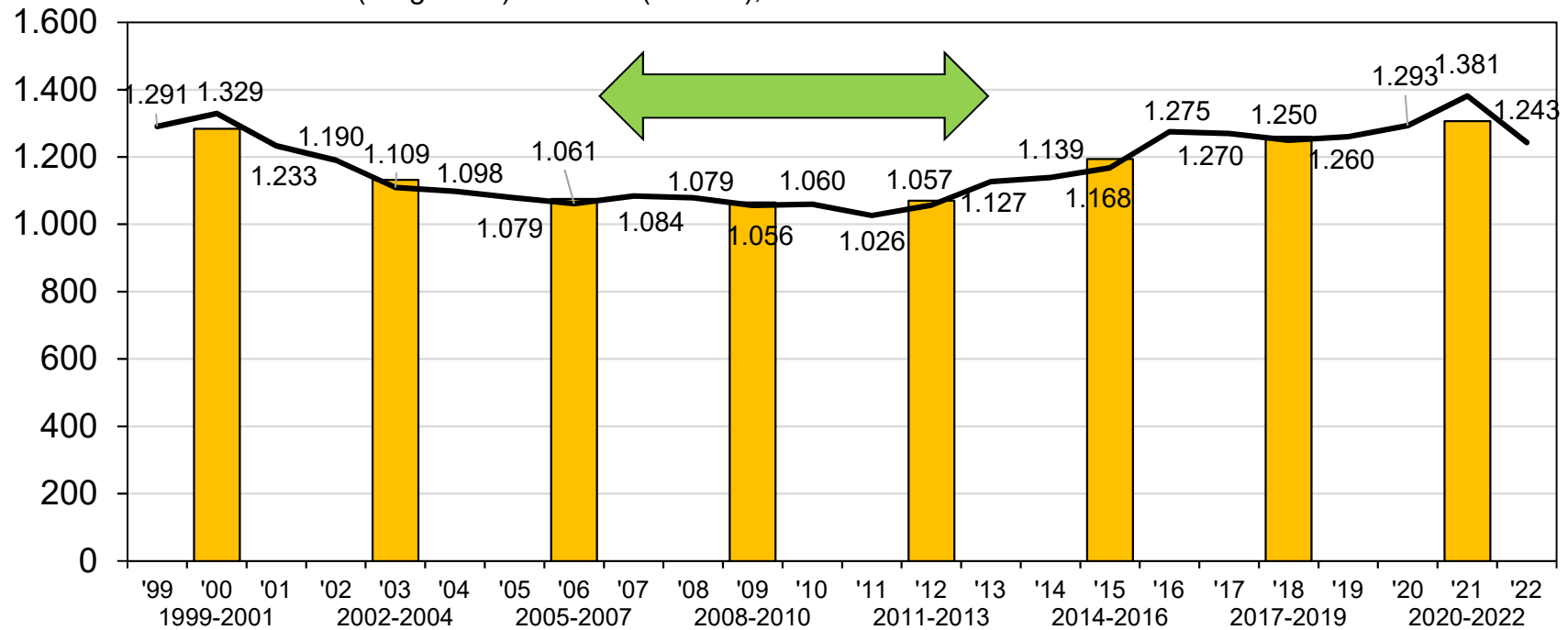
Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes und des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Historische Entwicklung der Geburten im Landkreis Erlangen-Höchststadt 1999 – 2022

Jahrgänge der aktuellen Sekundarstufe I ↔

Geburten absolut (Diagramm) und in % (Tabelle), 1999 – 2001 = 100 %



Dreijährige Durchschnitte	1.284	1.132	1.075	1.065	1.070	1.194	1.260	1.306
Entwicklung in %	100%	88%	84%	83%	83%	93%	98%	102%

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Vergleichende Entwicklung der Geburtenzahlen, 1999 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchstädt in dreijährigen Durchschnitten

Mittlere jährliche Geburtenzahlen	99-01	02-04	05-07	08-10	11- 13	14- 16	17- 19	2020 - 2022
Landkreis Erlangen- Höchstädt	1.284	1.132	1.075	1.065	1.070	1.194	1.260	1.306
	100%	88%	84%	83%	83%	93%	98%	102%
Bayern	119.991	112.173	106.333	105.086	106.756	119.284	127.345	129.327
	100%	93%	89%	88%	89%	99%	106%	108%

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



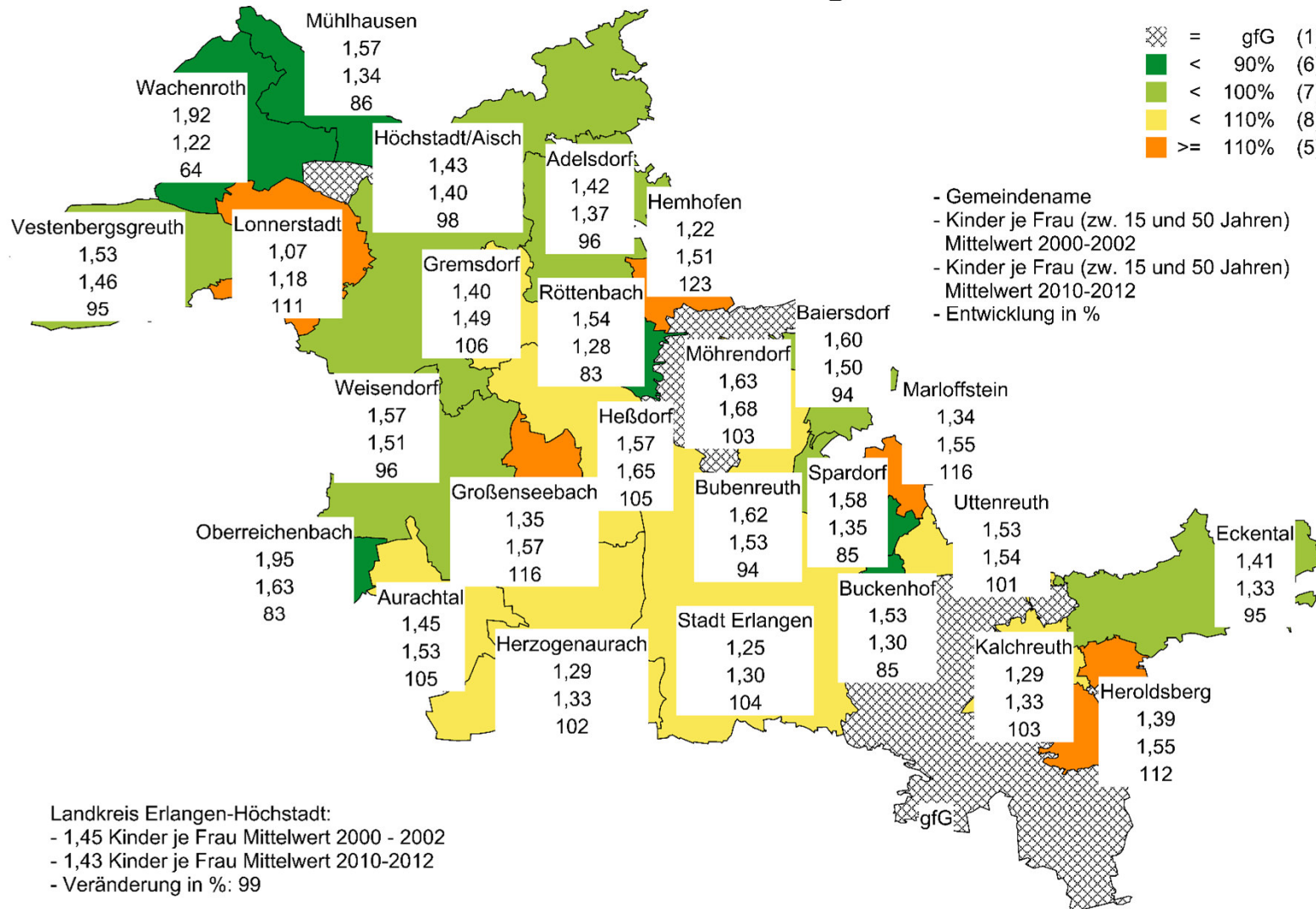
Entwicklung der Geburten in 5- und 3- Jahresdurchschnitten 1972 – 2022 im Landkreis Erlangen-Höchststadt

Jahre	Geburten je Tausend Frauen	Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) ab 2002
1972-1976	23,30	
1977-1981	23,29	
1982-1986	24,21	
1987-1991	25,09	
1992-1996	22,67	
1997-2001	20,57	
2002-2004	17,21	1,37
2005-2007	16,33	1,40
2008-2010	16,13	1,44
2011-2013	16,15	1,46
2014-2016	17,73	1,58
2017-2019	18,39	1,62
2020-2022	18,60	1,66

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



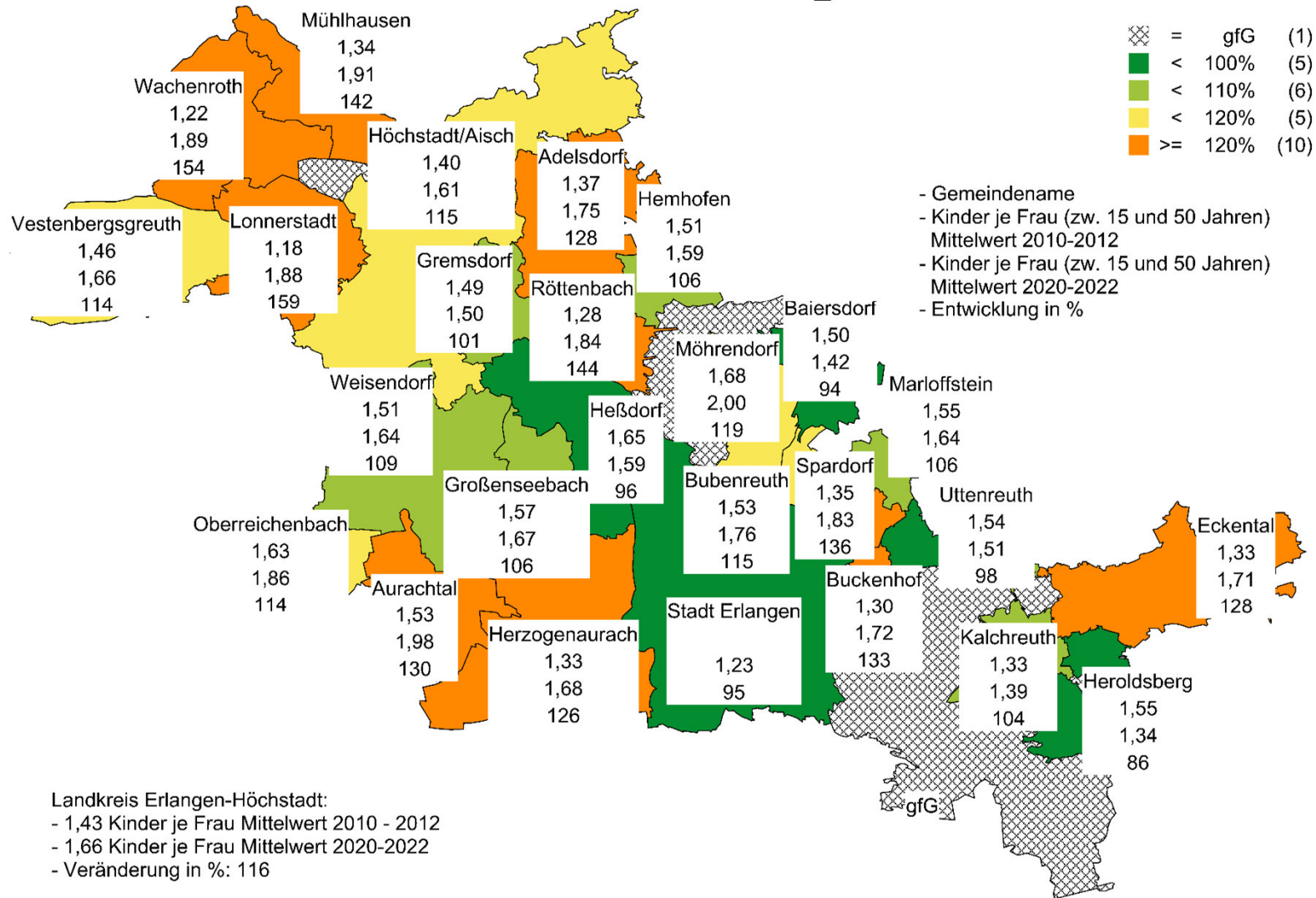
Zusammengefasste Geburtenraten (ZGZ) in den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchststadt; Mittelwerte 2000-2002 und 2010-2012 im Vergleich



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



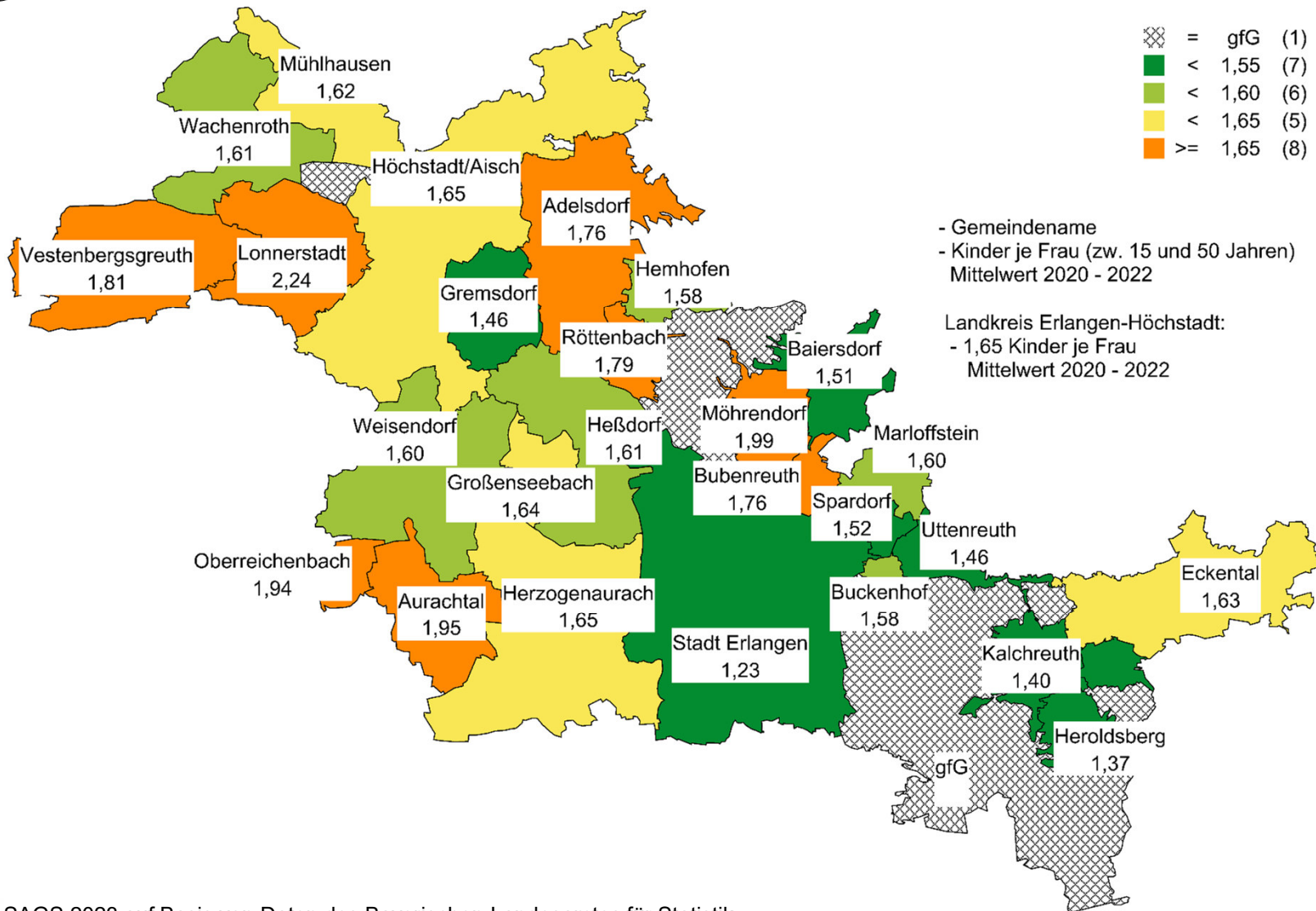
Zusammengefasste Geburtenraten (ZGZ) in den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstädt; Mittelwerte 2010-2012 und 2020-2022 im Vergleich



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Zusammengefasste Geburtenraten (ZGZ) in den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchststadt; Mittelwerte 2020-2022



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.

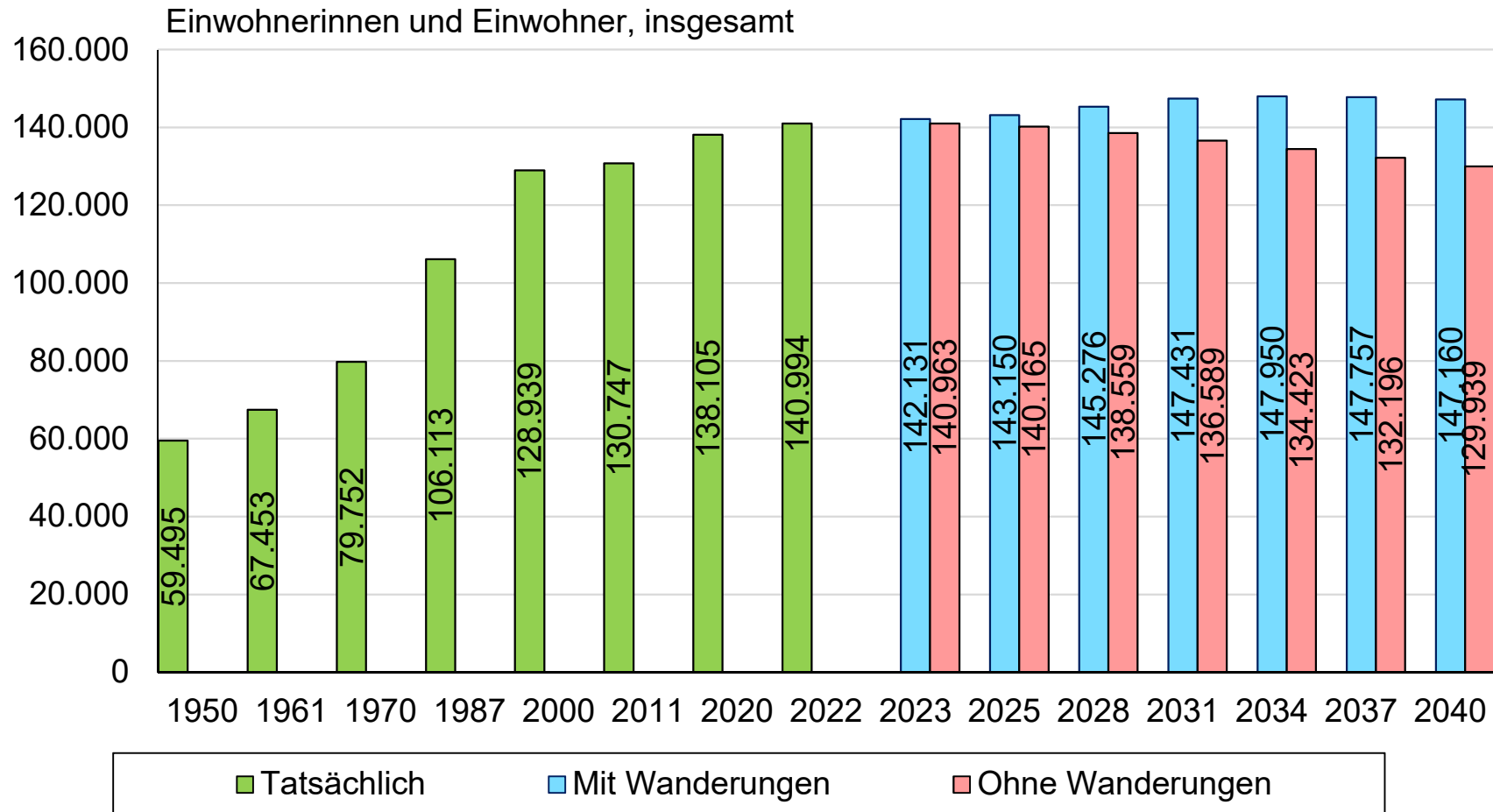


Neben dem Ausgangsbestand gibt es drei Determinanten der Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft:

- **Generatives Verhalten
(Fruchtbarkeit, Zahl der Geburten)**
- **Sterblichkeit**
- **Wanderungen**



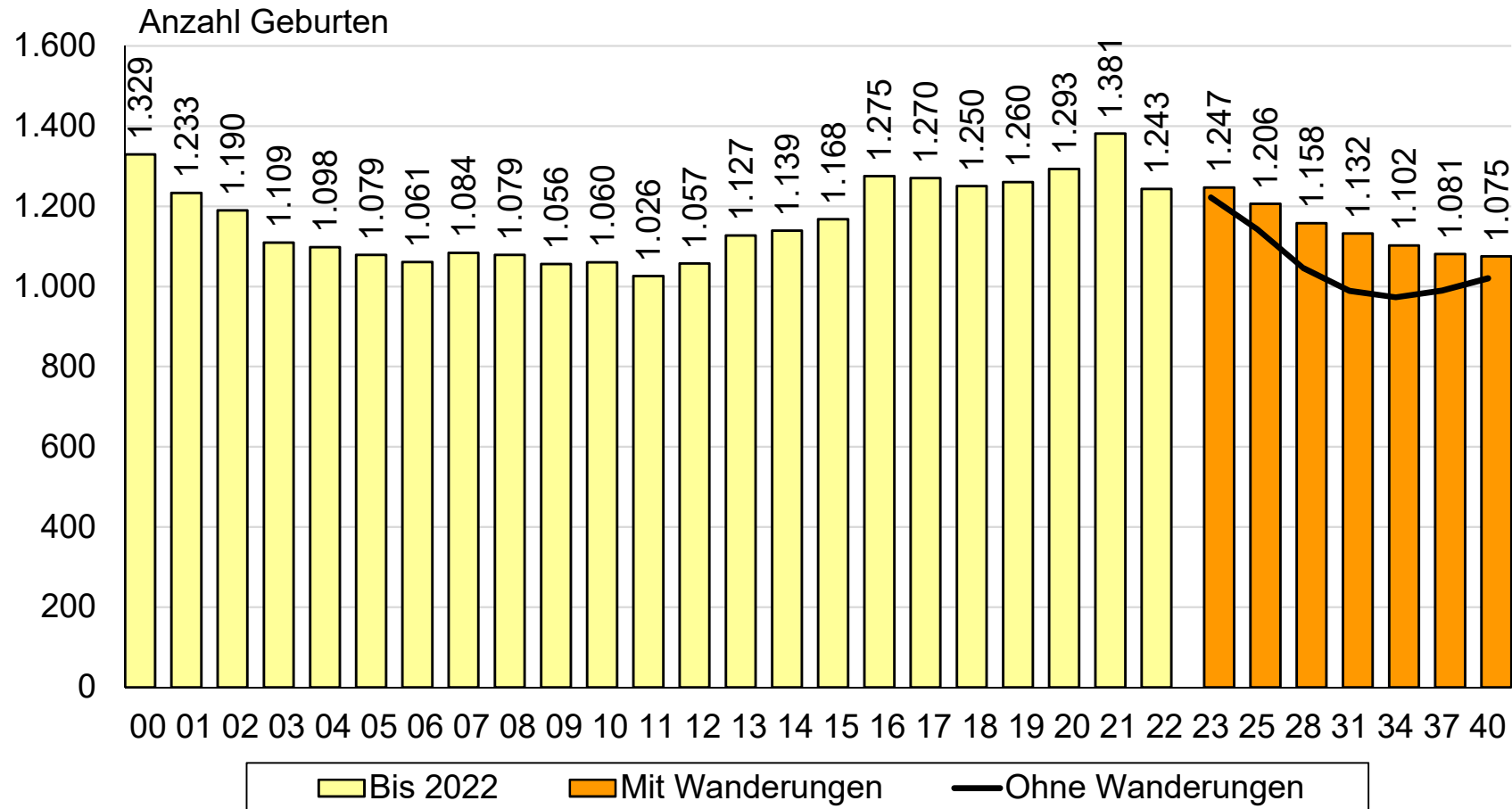
(Prognostizierte) Entwicklung der Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Erlangen-Höchststadt 1950 – 2040



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik (bis 2022).



(Prognostizierte) Entwicklung der Geburten im Landkreis Erlangen-Höchststadt 2000 – 2040



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik (bis 2022).



Entwicklung der Zahl der Nettozuwanderungen 2002 – 2022 in den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstädt in dreijährigen Durchschnitten

Nettozuwanderung, Dreijahressummen (Teil I)	2002-2004	2005-2007	2008-2010	2011-2013	2014-2016	2017-2019	2020-2022
Lkr. ERH	193	55	242	630	952	964	1.451
Adelsdorf	16	-30	20	46	56	369	162
Aurachtal	10	22	11	-39	47	-10	28
Baiersdorf	108	18	21	42	54	106	94
Bubenreuth	-37	26	-2	53	55	-2	17
Buckenhof	-48	3	2	-24	-32	3	21
Eckental	-37	-51	-3	18	128	67	94
Gremsdorf	9	5	7	37	13	12	24
Großenseebach	8	-2	-15	13	9	-11	10
Hemhofen	-10	-47	-15	22	37	34	57
Heroldsberg	49	47	240	106	55	29	100
Herzogenaurach	-3	-19	44	209	62	112	397
Heßdorf	-15	-10	-16	12	19	4	33
Höchstädt/Aisch	56	11	-17	59	106	112	191

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Rückmeldungen der Städte, Märkte und Gemeinden.



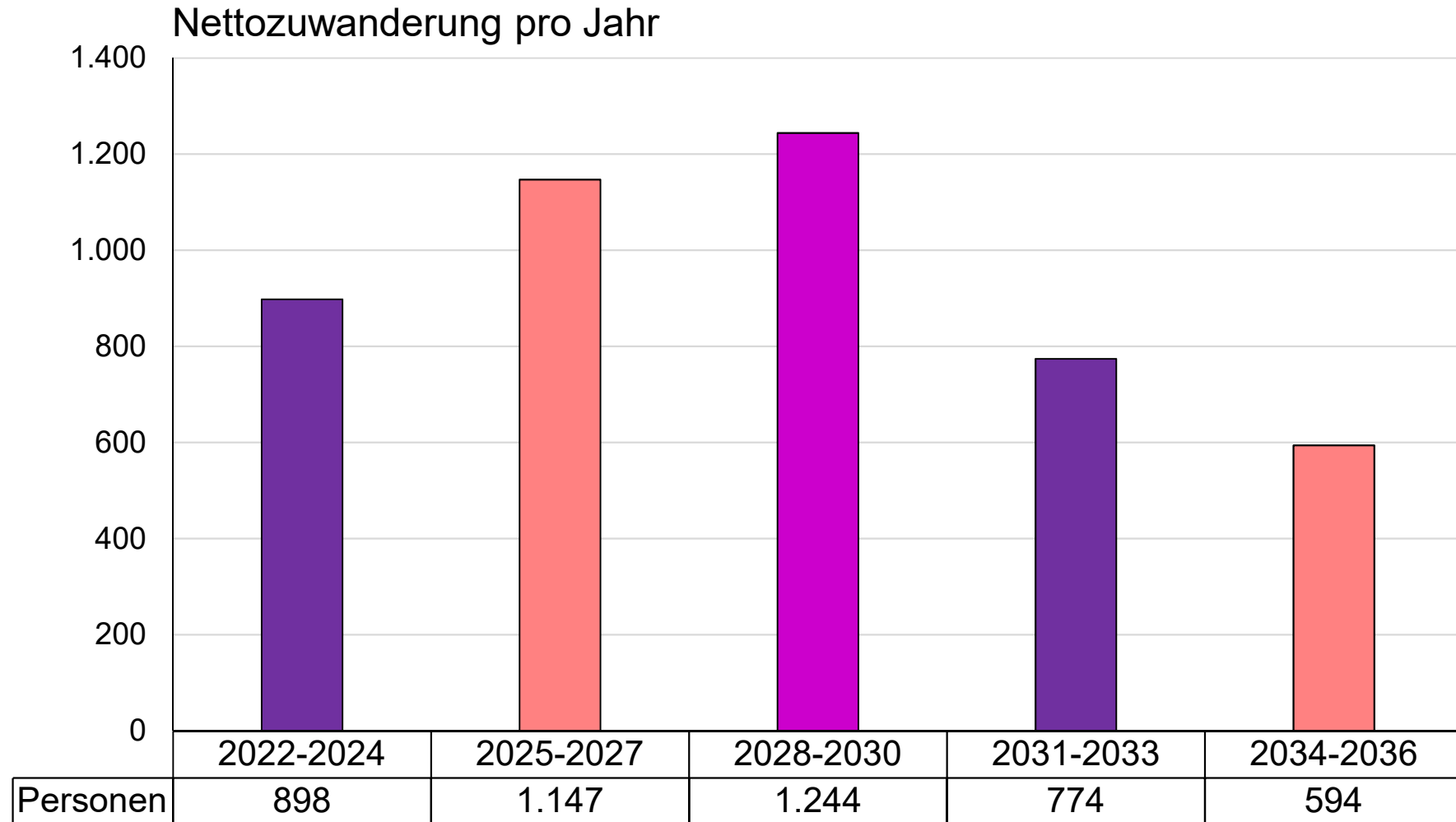
Entwicklung der Zahl der Nettozuwanderungen 2002 – 2022 in den Gemeinden des Landkreis Erlangen-Höchstadt in dreijährigen Durchschnitten

Nettozuwanderung, Dreijahressummen (Teil II)	2002-2004	2005-2007	2008-2010	2011-2013	2014-2016	2017-2019	2020-2022
Kalchreuth	-5	13	2	0	3	45	0
Lonnerstadt	10	5	5	-8	7	10	18
Marloffstein	-5	0	5	-2	-1	-6	10
Möhrendorf	51	-6	-9	52	66	-11	10
Mühlhausen	11	-3	-1	9	6	19	19
Oberreichenbach	-8	2	1	-10	23	2	9
Röttenbach	-32	-20	-11	-19	29	3	3
Spardorf	-5	20	-14	11	86	7	7
Uttenreuth	42	78	19	44	72	40	43
Vestenbergsreuth	8	-9	-7	-10	11	4	17
Wachenroth	15	-11	-3	-2	23	4	32
Weisendorf	6	11	-19	11	19	21	57

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Rückmeldungen der Städte, Märkte und Gemeinden.



Wanderungsannahmen im Landkreis Erlangen-Höchstadt 2022-2036 nach einer Befragung der Städte, Märkte und Gemeinden



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Rückmeldungen der Städte, Märkte und Gemeinden.



Wanderungsannahmen in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchststadt 2022-2036 nach deren Befragung

Wanderungsannahmen (Salden), Dreijahressummen (Teil I)	2022-2024	2025-2027	2028-2030	2031-2033	2034-2036
Lkr. ERH	2.694	3.441	3.731	2.322	1.781
Adelsdorf	64	131	207	233	245
Aurachtal	78	30	44	9	8
Baiersdorf	250	250	150	150	150
Bubenreuth	60	360	20	20	20
Buckenhof	150	20	20	20	20
Eckental	327	351	153	42	42
Gremsdorf	25	18	25	30	30
Großenseebach	-6	-6	-6	-6	-6
Hemhofen	50	150	30	30	30
Heroldsberg	138	138	138	138	138
Herzogenaurach	400	400	1000	150	150
Heßdorf	6	6	6	6	6
Höchststadt/Aisch	474	474	474	474	474

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Rückmeldungen der Städte, Märkte und Gemeinden.



Wanderungsannahmen in den einzelnen Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstädt 2022-2036 nach deren Befragung

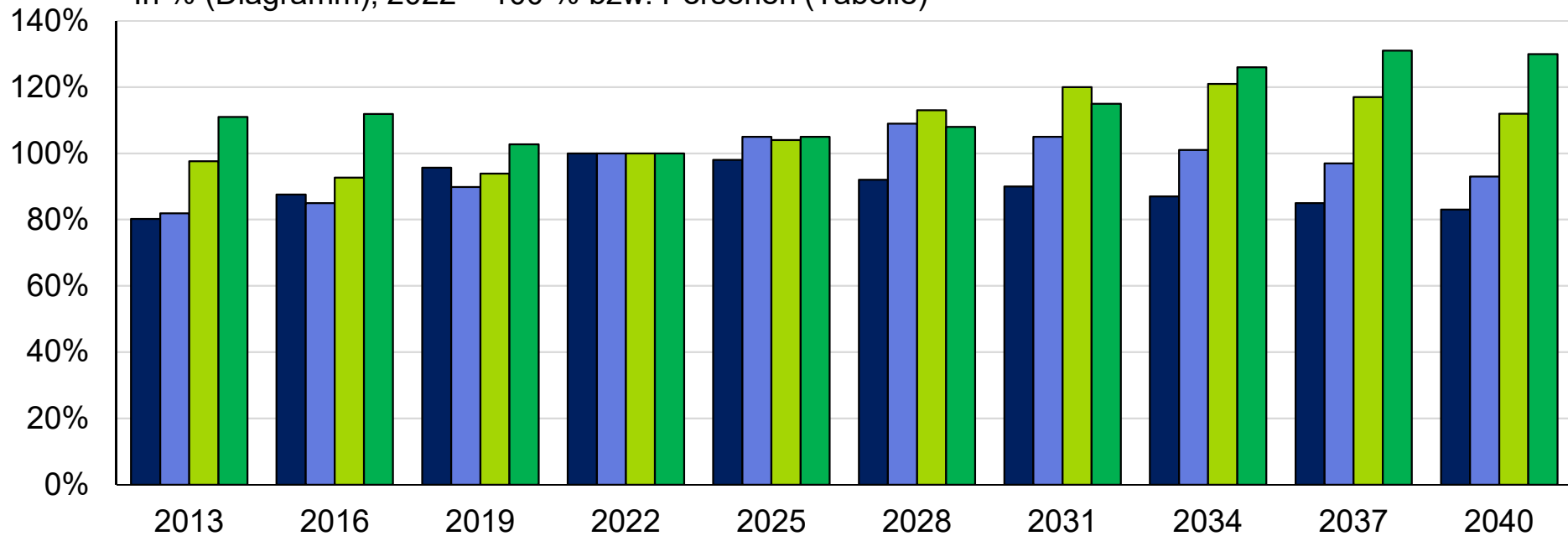
Wanderungsannahmen, (Salden), Dreijahressummen (Teil II)	2022-2024	2025-2027	2028-2030	2031-2033	2034-2036
Kalchreuth	90	90	90	90	90
Lonnerstadt	30	26	35	40	35
Marloffstein	30	30	5	5	5
Möhrendorf	0	0	0	200	0
Mühlhausen	55	45	40	40	50
Oberreichenbach	5	12	20	4	5
Röttenbach	-20	233	175	-20	-20
Spardorf	20	300	700	20	20
Uttenreuth	173	239	231	467	134
Vestenbergsreuth	30	25	20	25	30
Wachenroth	45	45	80	80	50
Weisendorf	120	75	75	75	75

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Rückmeldungen der Städte, Märkte und Gemeinden.

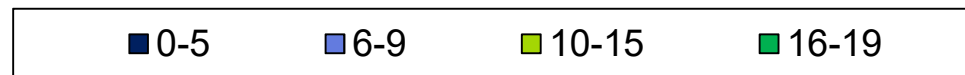


Entwicklung verschiedener schulrelevanter Altersgruppen im Landkreis Erlangen-Höchststadt 2013 – 2040, Modell mit Wanderungen

In % (Diagramm), 2022 = 100 % bzw. Personen (Tabelle)



0-5	7.077	7.730	8.446	8.828	8.627	8.157	7.958	7.704	7.480	7.326
6-9	4.975	5.160	5.459	6.074	6.366	6.625	6.403	6.112	5.868	5.658
10-15	8.191	7.777	7.879	8.390	8.699	9.458	10.076	10.149	9.818	9.360
16-19	5.859	5.907	5.423	5.280	5.559	5.729	6.061	6.658	6.908	6.855

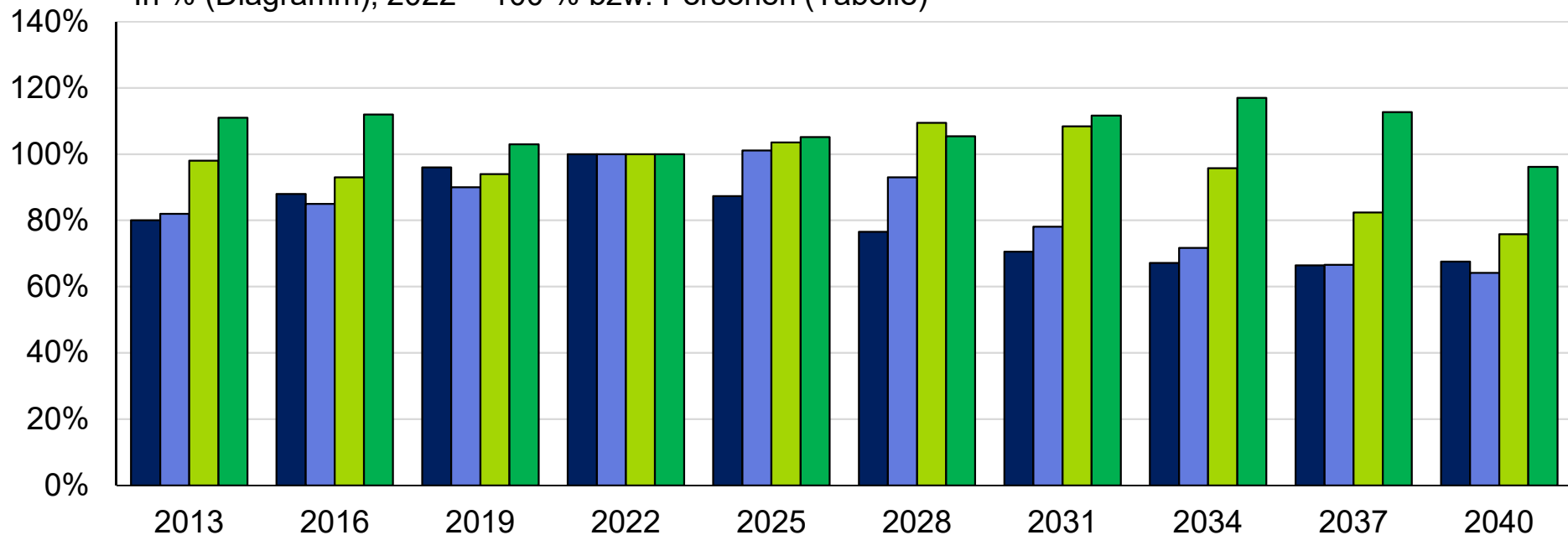


Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik (bis 2022).

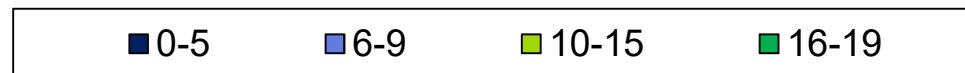


Entwicklung verschiedener schulrelevanter Altersgruppen im Landkreis Erlangen-Höchststadt 2013 – 2040, Modell ohne Wanderungen

In % (Diagramm), 2022 = 100 % bzw. Personen (Tabelle)



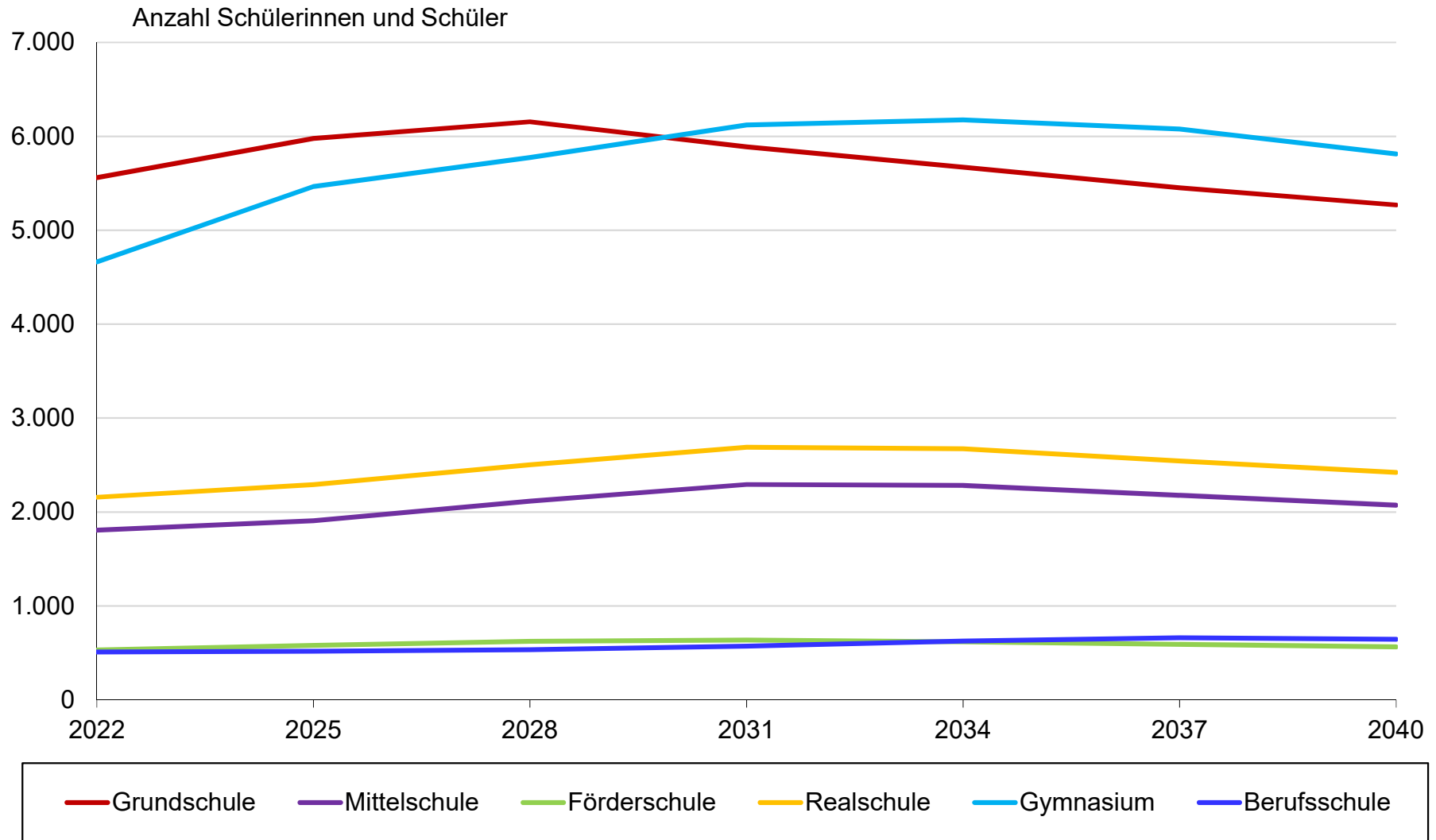
0-5	7.077	7.730	8.446	8.828	7.711	6.756	6.225	5.925	5.860	5.963
6-9	4.975	5.160	5.459	6.074	6.144	5.648	4.744	4.353	4.043	3.898
10-15	8.191	7.777	7.879	8.390	8.690	9.182	9.097	8.036	6.910	6.361
16-19	5.859	5.907	5.423	5.280	5.555	5.565	5.894	6.177	5.953	5.076



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik (bis 2022).



Entwicklung der einzelnen Schularten bis 2040 auf Basis des regionalen Bildungsverhaltens, Modell mit Wanderungen, Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis



Quelle: SAGS 2023, Prognose auf Basis der Daten der einzelnen Schulen.



Zahl der Kinder im Grundschulalter, der Kinder und Jugendlichen im Alter der Sekundarstufe I und die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter der Sekundarstufe II im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Ende 2022

Zahl der Kinder im Grundschulalter
(ableitbares SuS-Potenzial für Grundschulbereich; Jgst. 1 bis 4)
im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Ende 2022

Alter in Jahren	6	7	8	9	10
Landkreis Erlangen-Höchststadt	1.572	1.502	1.519	1.481	1.394

Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter der Sekundarstufe I
(ableitbares Potenzial für weiterführende Jgst. 5 bis 10)
im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Ende 2022

Alter in Jahren	10	11	12	13	14	15	16
Landkreis Erlangen-Höchststadt	1.394	1.404	1.392	1.377	1.396	1.427	1.304

Zahl der Jugendlichen im Alter der Sekundarstufe II
(ableitbares Potenzial für weiterführende Jgst. ab 11)
im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Ende 2022

Alter in Jahren	16	17	18	19	20
Landkreis Erlangen-Höchststadt	1.304	1.361	1.334	1.281	1.287

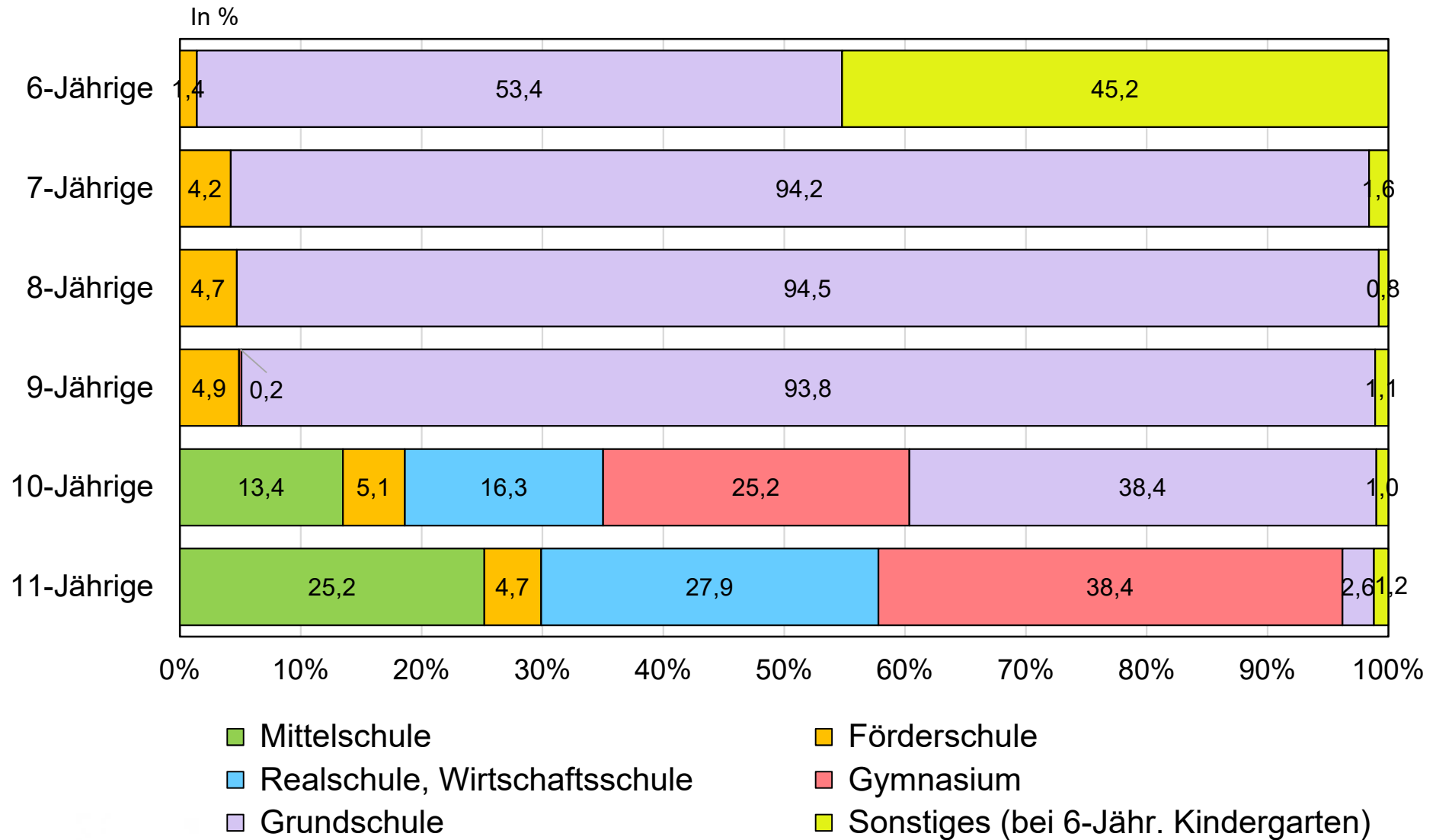
Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik.



Entwicklung des Bildungsverhaltens in Bayern und im Landkreis Erlangen-Höchststadt - Grundschulen -



Bildungsverhalten der Wohnbevölkerung Bayerns 2022 im Alter der Primarstufe





Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schularten

Hinweis zu den Daten für das Schuljahr 2022/2023:

Die im Folgenden dargestellten Zahlen der Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2022/2023 entstammen den im Rahmen der Schulbedarfsplanung veranlassten herkunfts-, jahrgangs- und altersspezifischen Abfragen der einzelnen Schulen (zumeist aus der ASV), die so auch die Grundlage für die Schülerzahlprognose darstellen.

Die Schulen waren um eine Abfrage zum Stichtag 01.10.2022 gebeten worden. Eine Gewährleistung der Einhaltung dieses Stichtags kann durch SAGS nicht sichergestellt werden.

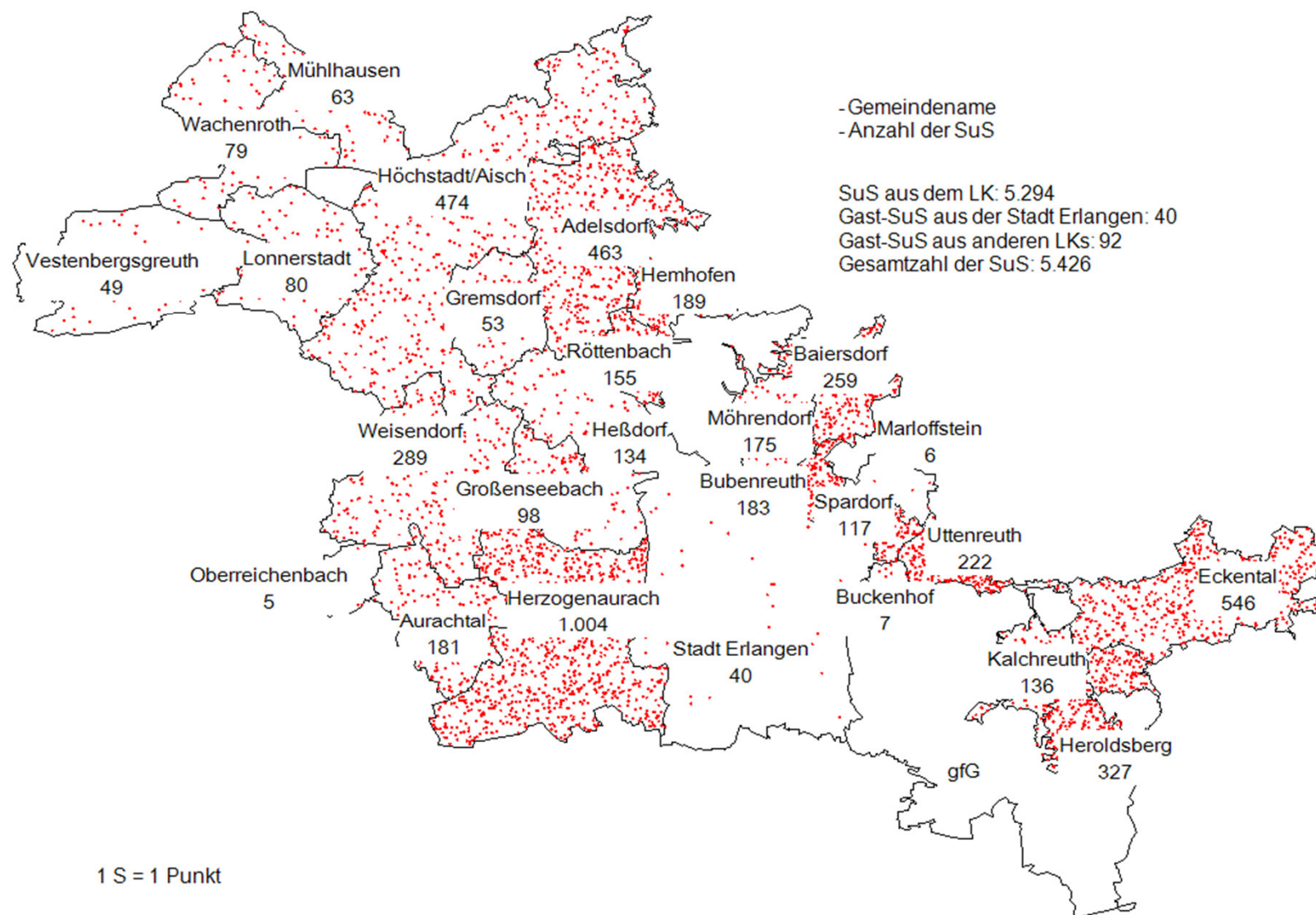
Abweichungen zu den amtlichen statistischen Schülerzahlen können entsprechend in alternativen/aktuellen Stichtagen (Tag der Datenabfrage) begründet sein.



Entwicklung der **Grundschulen**

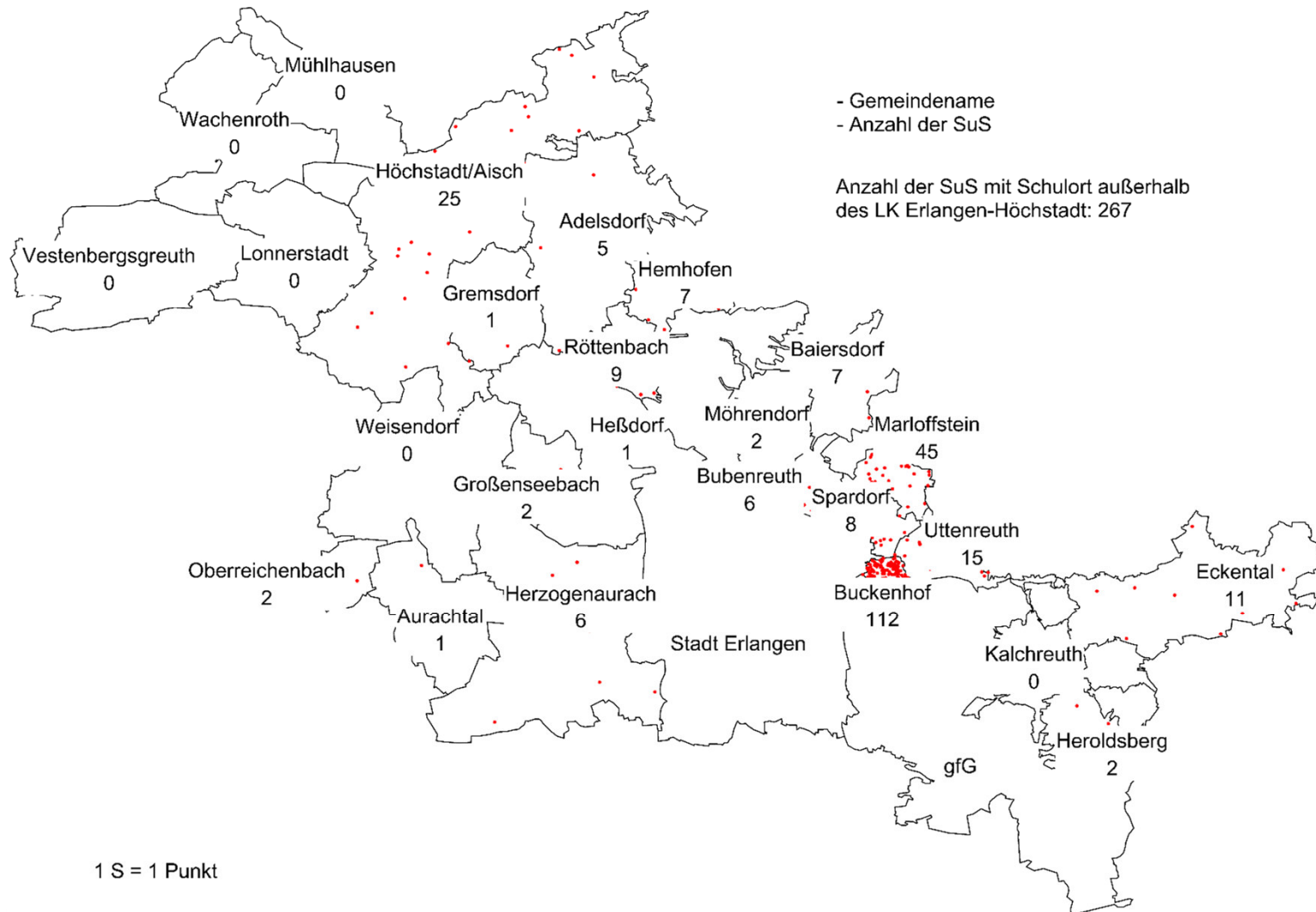


Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Grundschule im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Schuljahr 2022/2023





Herkunft der Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt, die eine auswärtige Grundschule besuchen, Schuljahr 2022/2023





Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; absolute Zahlen

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
GS Adelsdorf	371	326	286	235	235	299	343	393	438	462
GS Aurachtal	211	192	166	135	152	172	171	183	179	176
GS Baiersdorf	318	331	307	247	244	231	236	204	225	255
GS Bubenreuth	182	181	171	184	200	197	203	209	207	214
GS Eckental-Brand*										137
GS Eckental-Eckenhaid*										135
GS Eckental-Eschenau*	617	551	489	458	477	459	468	481	514	149
GS Eckental-Forth*										134
GS Großenseebach	119	97	88	77	87	129	108	109	101	95
GS Hannberg	142	150	126	103	101	107	109	113	118	130
GS Hemhofen	224	203	182	143	159	197	197	177	188	191
GS Heroldsberg	312	290	324	351	357	348	332	330	315	329
Anton-Wölker-GS Höchstädt a. d. Aisch*										302
GS Höchstädt a. d. Aisch – Süd*	626	618	559	479	458	488	506	499	520	230

* Das Bayerische Landesamt für Statistik stellt die Daten der Schülerzahlen nur nach Schulart zur Verfügung, weswegen für Gemeinden mit mehreren Grundschulen nur die Summe angegeben werden kann.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; absolute Zahlen

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
GS Kalchreuth	130	115	115	80	80	91	94	111	137	141
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	159	174	120	108	105	95	103	117	110	126
GS Möhrendorf	196	182	180	197	235	203	176	168	171	171
GS Mühlhausen	206	211	177	131	139	139	137	124	134	141
GS Röttenbach	211	176	172	162	151	147	144	133	136	150
GS Spardorf	69	73	82	72	104	117	123	116	113	122
GS Uttenreuth	180	198	204	168	183	187	183	204	208	228
GS Weisendorf	307	321	282	227	223	249	263	272	252	279
GS Herzogenaurach*										
GS Niederndorf (Herzogenaurach)*										
Pr. GS Liebfrauenhaus H´aurach*										
Pr. GS Montess GS H´aurach*										
Summe der SuS an GS, absolut	4.580	4.389	4.940	4.442	4.632	4.816	4.883	4.978	5.144	5.426

* Das Bayerische Landesamt für Statistik stellt die Daten der Schülerzahlen nur nach Schulart zur Verfügung, weswegen für Gemeinden mit mehreren Grundschulen nur die Summe angegeben werden kann.

** Für die Jahre 2003 und 2006 sind beim Bayerischen Landesamt für Statistik die Summen für 5 Grundschulen in Herzogenaurach angegeben, ab dem Jahr 2009 die Zahlen für die 4 hier angegebenen Grundschulen.

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
GS Adelsdorf	80%	71%	62%	51%	51%	65%	74%	85%	95%	100%
GS Aurachtal	120%	109%	94%	77%	86%	98%	97%	104%	102%	100%
GS Baiersdorf	125%	130%	120%	97%	96%	91%	93%	80%	88%	100%
GS Bubenreuth	85%	85%	80%	86%	93%	92%	95%	98%	97%	100%
GS Eckental-Brand										
GS Eckental-Eckenhaid	111%	99%	88%	83%	86%	83%	84%	87%	93%	100%
GS Eckental-Eschenau										
GS Eckental-Forth										
GS Großenseebach	125%	102%	93%	81%	92%	136%	114%	115%	106%	100%
GS Hannberg	109%	115%	97%	79%	78%	82%	84%	87%	91%	100%
GS Hemhofen	117%	106%	95%	75%	83%	103%	103%	93%	98%	100%
GS Heroldsberg	95%	88%	98%	107%	109%	106%	101%	100%	96%	100%
Anton-Wölker-GS Höchstädt a. d. Aisch	118%	116%	105%	90%	86%	92%	95%	94%	98%	100%
GS Höchstädt a. d. Aisch - Süd										

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
GS Kalchreuth	92%	82%	82%	57%	57%	65%	67%	79%	97%	100%
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	126%	138%	95%	86%	83%	75%	82%	93%	87%	100%
GS Möhrendorf	115%	106%	105%	115%	137%	119%	103%	98%	100%	100%
GS Mühlhausen	146%	150%	126%	93%	99%	99%	97%	88%	95%	100%
GS Röttenbach	141%	117%	115%	108%	101%	98%	96%	89%	91%	100%
GS Spardorf	57%	60%	67%	59%	85%	96%	101%	95%	93%	100%
GS Uttenreuth	79%	87%	89%	74%	80%	82%	80%	89%	91%	100%
GS Weisendorf	110%	115%	101%	81%	80%	89%	94%	97%	90%	100%
GS Herzogenaaurach										
GS Niederndorf (Herzogenaaurach)	97%	97%	81%	78%	83%	85%	87%	92%	95%	100%
Pr. GS Liebfrauenhaus H´aurach										
Pr. GS Montess GS H´aurach										
Summe der SuS an GS, in %	84%	81%	91%	82%	85%	89%	90%	92%	95%	100%

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Tatsächliche Zahl der Kinder in den Grundschulklassen 1 bis 4 (Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt)

Jahrgangsstufe	Alle	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Landkreis Erlangen-Höchststadt 2022/2023	5.426	1.435	1.409	1.330	1.252

Quelle: Schulbedarfsplanung für den Landkreis Erlangen-Höchststadt, SAGS 2023 nach Daten der Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt; absolut

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Adelsdorf	461	504	528	517	469	437	412	398
GS Aurachtal	176	174	187	226	225	206	194	187
GS Baiersdorf	254	296	322	316	295	295	289	277
GS Bubenreuth	202	203	209	214	221	233	241	241
Grundschulen Eckental (Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth)	544	550	534	556	522	488	450	420
GS Großenseebach	95	106	111	98	79	71	63	58
GS Hannberg	129	153	171	155	133	129	124	119
GS Hemhofen	190	203	203	206	190	172	154	138
GS Heroldsberg	324	308	291	296	288	276	268	262
Grundschulen Höchststadt a.d.Aisch (Anton-Wölker sowie Süd)	527	583	613	597	583	576	568	555

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt; absolut*

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Kalchreuth	139	139	131	133	134	130	124	117
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	126	133	155	173	159	137	129	124
GS Möhrendorf	171	178	179	190	174	174	173	176
GS Mühlhausen	141	193	208	231	230	219	210	197
GS Röttenbach	150	173	177	172	182	175	168	164
GS Spardorf	118	110	109	110	129	144	157	169
GS Uttenreuth	228	214	199	201	209	222	227	231
GS Weisendorf	279	314	332	329	297	288	277	267
Grundschulen Herzogenaurach (Herzogenaurach, Niederndorf, priv. Liebfrauenhaus, priv. Montessori)	1.040	1.091	1.129	1.145	1.100	1.035	974	929
Summe der SuS an GS, absolut	5.294	5.623	5.789	5.867	5.619	5.408	5.199	5.028
... ohne Wanderungen	5.294	5.469	5.413	5.133	4.349	3.920	3.627	3.481

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt; in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Adelsdorf	100%	109%	115%	112%	102%	95%	89%	86%
GS Aurachtal	100%	99%	106%	129%	128%	117%	110%	106%
GS Baiersdorf	100%	116%	127%	125%	116%	116%	114%	109%
GS Bubenreuth	100%	100%	104%	106%	109%	115%	119%	119%
Grundschulen Eckental (Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth)	100%	101%	98%	102%	96%	90%	83%	77%
GS Großenseebach	100%	111%	117%	103%	83%	75%	66%	61%
GS Hannberg	100%	119%	133%	120%	103%	100%	96%	92%
GS Hemhofen	100%	107%	107%	109%	100%	91%	81%	72%
GS Heroldsberg	100%	95%	90%	91%	89%	85%	83%	81%
Grundschulen Höchststadt a.d.Aisch (Anton-Wölker sowie Süd)	100%	111%	116%	113%	111%	109%	108%	105%

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Kalchreuth	100%	100%	94%	96%	96%	94%	89%	84%
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	100%	105%	123%	137%	126%	109%	102%	98%
GS Möhrendorf	100%	104%	104%	111%	102%	101%	101%	103%
GS Mühlhausen	100%	137%	148%	164%	163%	155%	149%	140%
GS Röttenbach	100%	115%	118%	115%	122%	116%	112%	109%
GS Spardorf	100%	93%	92%	93%	109%	122%	133%	143%
GS Uttenreuth	100%	94%	87%	88%	92%	97%	99%	101%
GS Weisendorf	100%	113%	119%	118%	106%	103%	99%	96%
Grundschulen Herzogenaurach (Herzogenaurach, Niederndorf, priv. Liebfrauenhaus, priv. Montessori)	100%	105%	109%	110%	106%	100%	94%	89%
Summe der SuS an GS, absolut	100%	106%	109%	111%	106%	102%	98%	95%
... ohne Wanderungen	100%	103%	102%	97%	82%	74%	69%	66%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Adelsdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
GS Aurachtal	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Baiersdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
GS Bubenreuth	12	12	12	12	11	11	11	12
Grundschulen Eckental (Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth)	11	11	11	11	11	10	9	8
GS Großenseebach	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Hannberg	1	1	1	1	1	1	1	1
GS Hemhofen	1	1	1	1	1	1	1	1
GS Heroldsberg	5	5	5	5	4	4	4	4
Grundschulen Höchstädt a.d.Aisch (Anton-Wölker sowie Süd)	5	6	6	6	6	5	5	5

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut*

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Kalchreuth	2	2	2	2	2	2	2	2
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Möhrendorf	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Mühlhausen	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Röttenbach	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Spardorf	4	4	4	4	4	4	4	5
GS Uttenreuth	-	-	-	-	-	-	-	-
GS Weisendorf	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundschulen Herzogenaurach (Herzogenaurach, Niederndorf, priv. Liebfrauenhaus, priv. Montessori)	89	92	93	93	88	85	83	81
Summe der SuS an GS, absolut	132	135	136	136	129	126	122	121

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Adelsdorf	100%	109%	115%	112%	102%	95%	89%	86%
GS Aurachtal								
GS Baiersdorf	100%	116%	127%	125%	116%	116%	114%	109%
GS Bubenreuth	100%	100%	99%	97%	92%	93%	94%	97%
Grundschulen Eckental (Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth)	100%	101%	98%	102%	96%	90%	83%	77%
GS Großenseebach								
GS Hannberg	100%	94%	97%	83%	83%	85%	86%	90%
GS Hemhofen	100%	95%	91%	91%	85%	86%	88%	91%
GS Heroldsberg	100%	96%	91%	92%	89%	86%	84%	83%
Grundschulen Höchstädt a.d.Aisch (Anton-Wölker sowie Süd)	100%	112%	117%	114%	111%	110%	108%	105%

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Kalchreuth	100%	100%	94%	96%	96%	94%	89%	84%
GS Lonnerstadt-Weisachgrund								
GS Möhrendorf								
GS Mühlhausen								
GS Röttenbach								
GS Spardorf	100%	96%	93%	92%	97%	104%	110%	117%
GS Uttenreuth								
GS Weisendorf								
Grundschulen Herzogenaurach (Herzogenaurach, Niederndorf, priv. Liebfrauenhaus, priv. Montessori)	100%	103%	105%	105%	99%	96%	93%	91%
Summe der SuS an GS, absolut	100%	102%	103%	103%	98%	95%	93%	92%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen – Alle Schülerinnen und Schüler; absolut

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Adelsdorf	462	505	530	518	470	438	413	399
GS Aurachtal	176	174	187	226	225	206	194	187
GS Baiersdorf	255	297	324	317	296	296	290	278
GS Bubenreuth	214	215	221	225	232	244	252	252
Grundschulen Eckental (Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth)	555	561	545	567	533	498	459	429
GS Großenseebach	95	106	111	98	79	71	63	58
GS Hannberg	130	154	172	156	133	129	124	120
GS Hemhofen	191	204	204	207	191	173	155	138
GS Heroldsberg	329	313	295	301	293	281	272	266
Grundschulen Höchstädt a.d.Aisch (Anton-Wölker sowie Süd)	532	589	619	603	588	581	573	560

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen – Alle Schülerinnen und Schüler; absolut*

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Kalchreuth	141	141	133	135	136	132	125	119
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	126	133	155	173	159	137	129	124
GS Möhrendorf	171	178	179	190	174	174	173	176
GS Mühlhausen	141	193	208	231	230	219	210	197
GS Röttenbach	150	173	177	172	182	175	168	164
GS Spardorf	122	114	112	114	132	148	161	174
GS Uttenreuth	228	214	199	201	209	222	227	231
GS Weisendorf	279	314	332	329	297	288	277	267
Grundschulen Herzogenaurach (Herzogenaurach, Niederndorf, priv. Liebfrauenhaus, priv. Montessori)	1.129	1.182	1.222	1.239	1.188	1.120	1.057	1.010
Summe der SuS an GS, absolut	5.426	5.758	5.925	6.003	5.748	5.533	5.321	5.149

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen – Alle Schülerinnen und Schüler; in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil I)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Adelsdorf	100%	109%	115%	112%	102%	95%	89%	86%
GS Aurachtal	100%	99%	106%	129%	128%	117%	110%	106%
GS Baiersdorf	100%	116%	127%	125%	116%	116%	114%	109%
GS Bubenreuth	100%	100%	103%	105%	108%	114%	118%	118%
Grundschulen Eckental (Brand, Eckenhaid, Eschenau und Forth)	100%	101%	98%	102%	96%	90%	83%	77%
GS Großenseebach	100%	111%	117%	103%	83%	75%	66%	61%
GS Hannberg	100%	119%	132%	120%	103%	100%	96%	92%
GS Hemhofen	100%	107%	107%	108%	100%	91%	81%	72%
GS Heroldsberg	100%	95%	90%	91%	89%	85%	83%	81%
Grundschulen Höchstädt a.d.Aisch (Anton-Wölker sowie Süd)	100%	111%	116%	113%	111%	109%	108%	105%

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Grundschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Wanderungen – Alle Schülerinnen und Schüler; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr (Teil II)	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
GS Kalchreuth	100%	100%	94%	96%	96%	94%	89%	84%
GS Lonnerstadt-Weisachgrund	100%	105%	123%	137%	126%	109%	102%	98%
GS Möhrendorf	100%	104%	104%	111%	102%	101%	101%	103%
GS Mühlhausen	100%	137%	148%	164%	163%	155%	149%	140%
GS Röttenbach	100%	115%	118%	115%	122%	116%	112%	109%
GS Spardorf	100%	93%	92%	93%	109%	121%	132%	143%
GS Uttenreuth	100%	94%	87%	88%	92%	97%	99%	101%
GS Weisendorf	100%	113%	119%	118%	106%	103%	99%	96%
Grundschulen Herzogenaurach (Herzogenaurach, Niederndorf, priv. Liebfrauenhaus, priv. Montessori)	100%	105%	108%	110%	105%	99%	94%	90%
Summe der SuS an GS, absolut	100%	106%	109%	111%	106%	102%	98%	95%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Landkreis mit Schulbesuch außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchststadt; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Summe der SuS an GS mit Wanderungen	267	264	276	287	268	265	254	241
... in %	100%	99%	103%	107%	101%	99%	95%	90%
Summe der SuS an GS ohne Wanderungen	267	253	249	241	198	185	173	167
... in %	100%	95%	93%	90%	74%	69%	65%	62%

Einbezogen wurden insgesamt 6 Grundschulen in den Landkreisen Bamberg, Forchheim, Nürnberger Land sowie in der Stadt Erlangen.

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

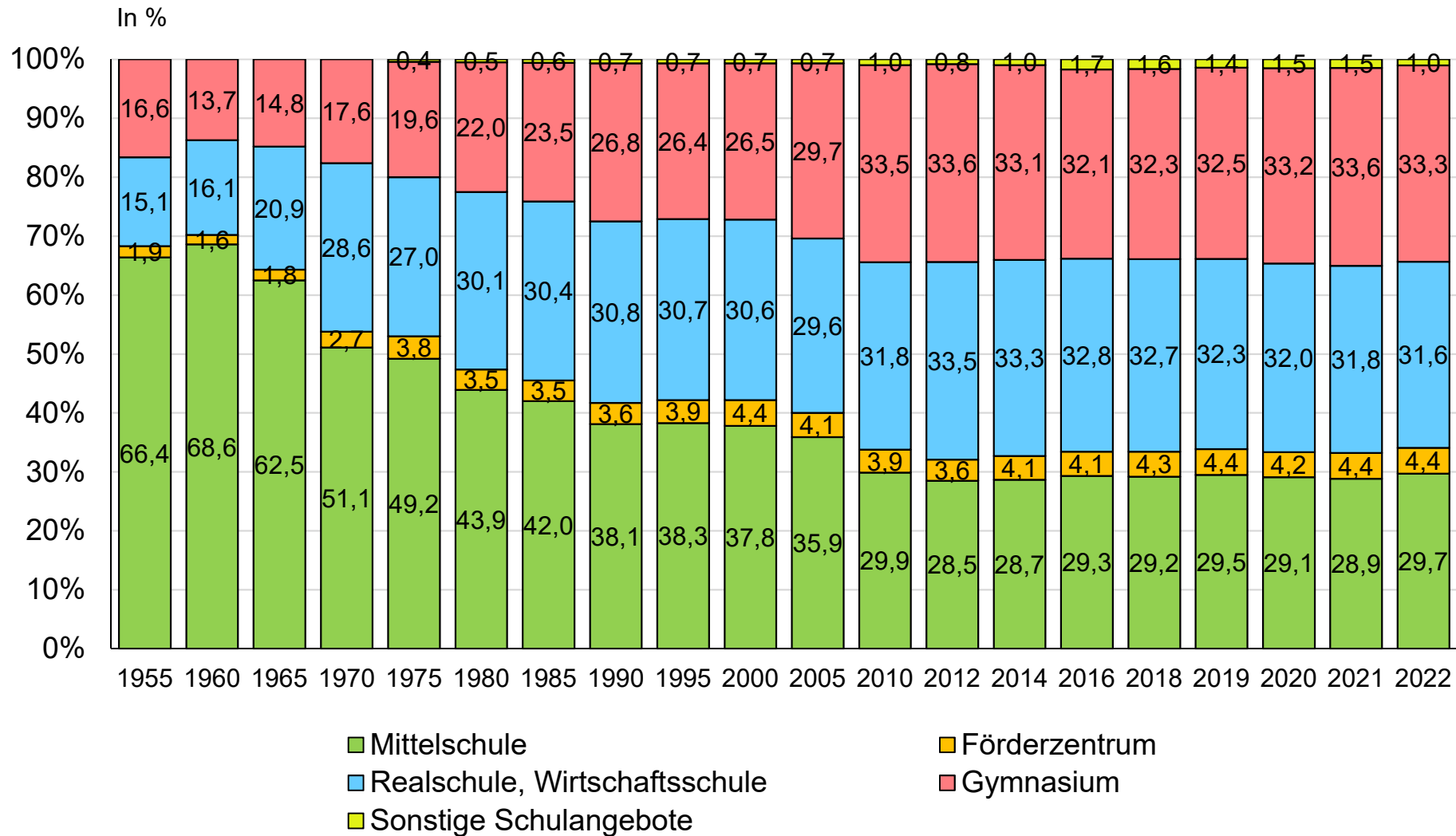
Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung des Bildungsverhaltens in Bayern und im Landkreis Erlangen-Höchststadt - Weiterführende Schulen -



Der relative Schulbesuch in der Jahrgangsstufe 8 in Bayern von 1955 – 2022

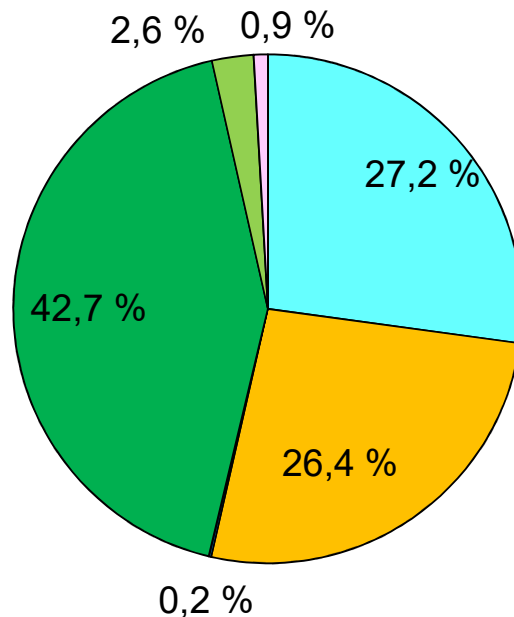


Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Kultusministeriums.

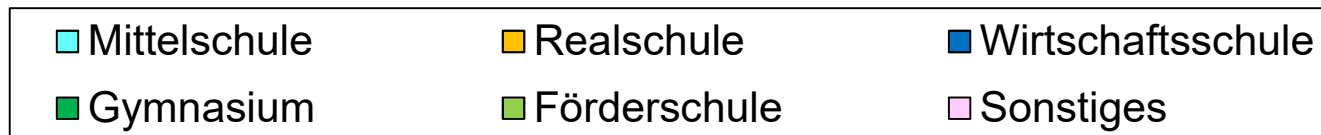
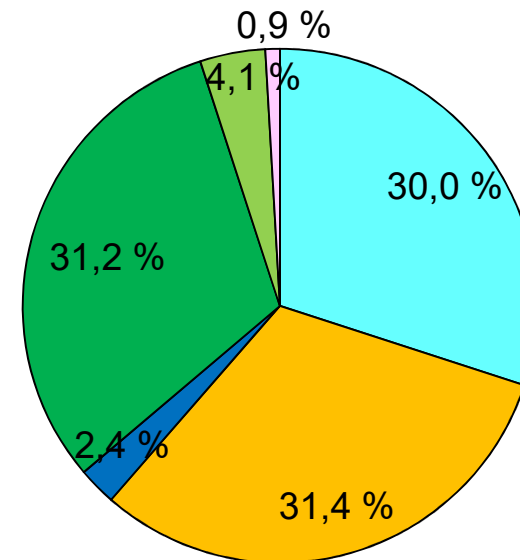


Vergleich Schulbesuch 8. Jahrgangsstufe Landkreis Erlangen-Höchststadt und Bayern

Landkreis Erlangen-Höchststadt (SJ 22/23)



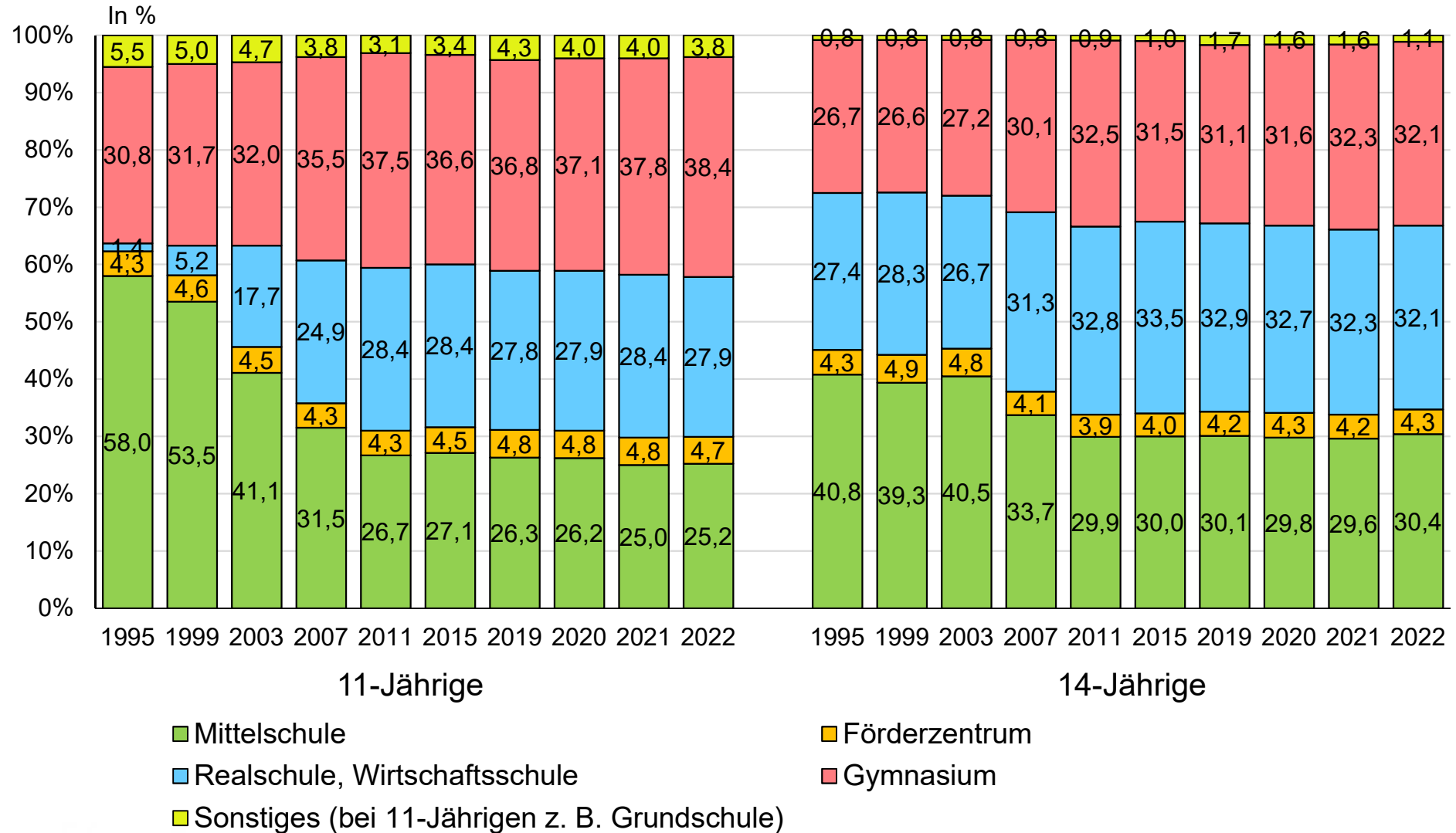
Bayern (SJ 22/23)



Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



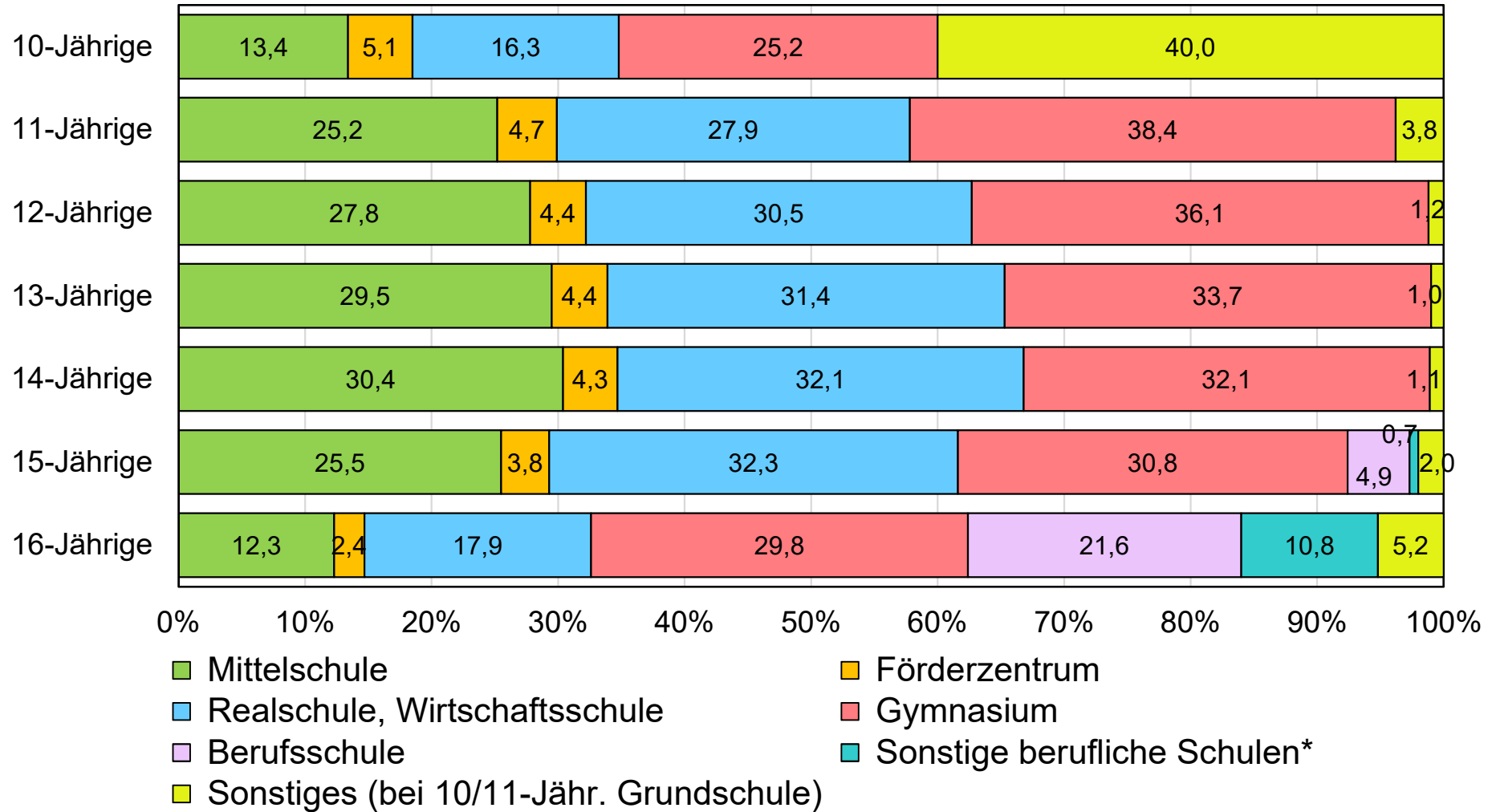
Entwicklung des Bildungsverhaltens der Wohnbevölkerung Bayerns 1995 – 2022, ausgewählte Jahrgänge der Sekundarstufe I





Bildungsverhalten der Wohnbevölkerung Bayerns 2022 im Alter der Sekundarstufe I

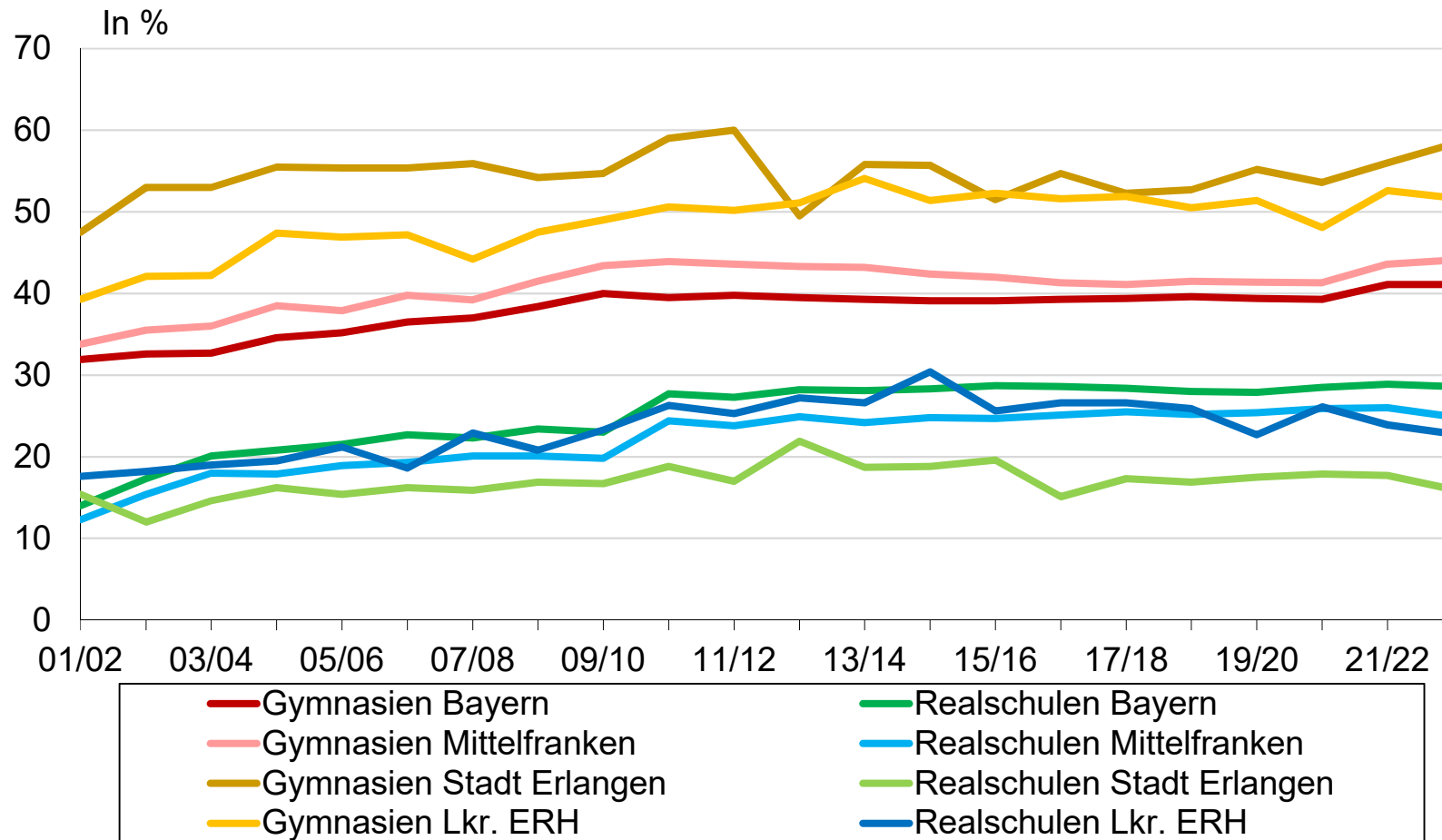
In %



*) Die sonstigen beruflichen Schulen enthalten insbesondere den Besuch von FOS/BOS-Schulen.



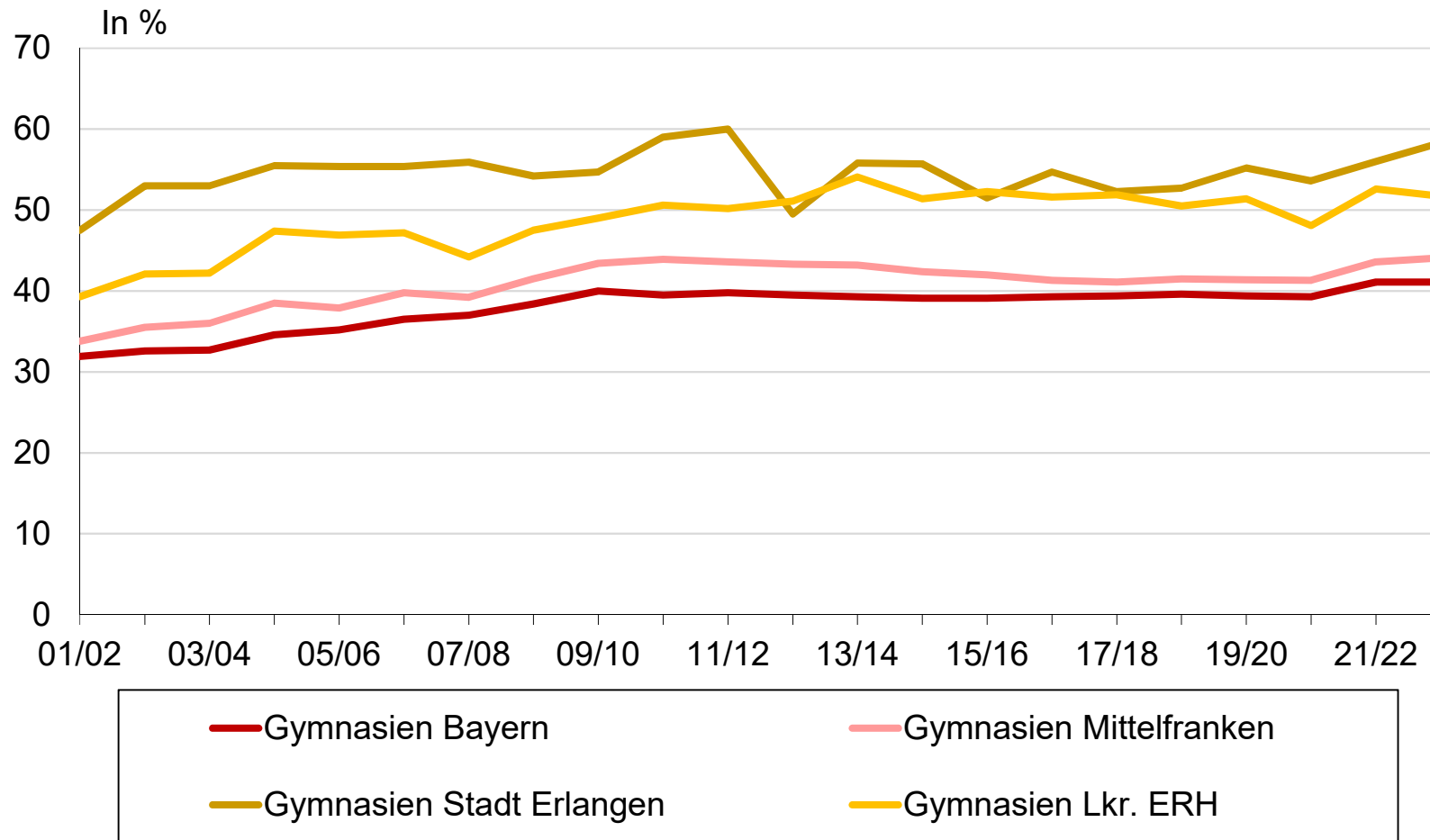
Entwicklung der Übertrittsquoten aus GS4 in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien und Realschulen vom Schuljahr 2001/2002 bis 2022/2023 in %



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Kultusministeriums.



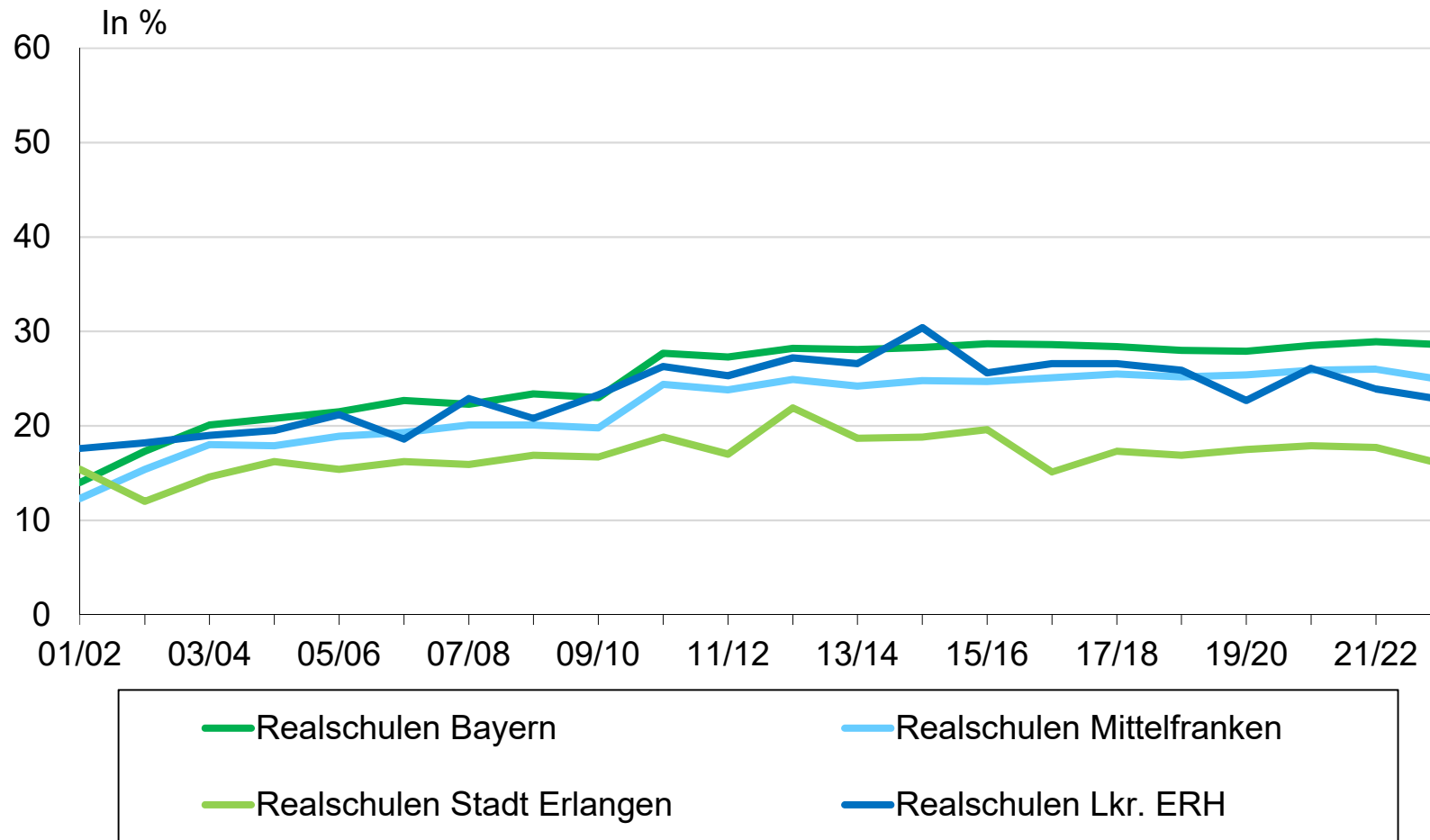
Entwicklung der Übertrittsquoten aus GS4 in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien vom Schuljahr 2001/2002 bis 2022/2023 in %



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Kultusministeriums.



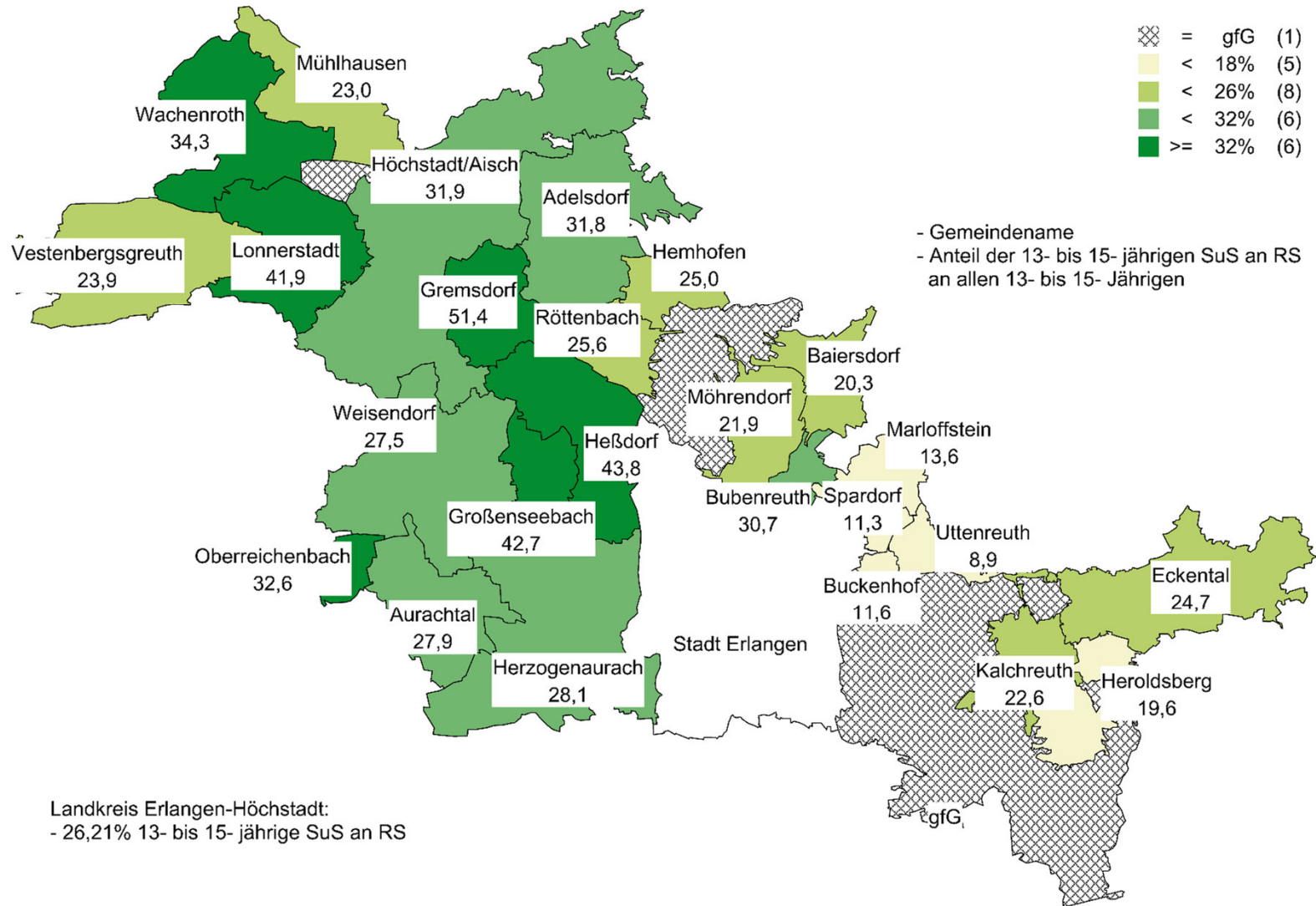
Entwicklung der Übertrittsquoten aus GS4 in die Jahrgangsstufe 5 der Realschulen vom Schuljahr 2001/2002 bis 2022/2023 in %



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Kultusministeriums.

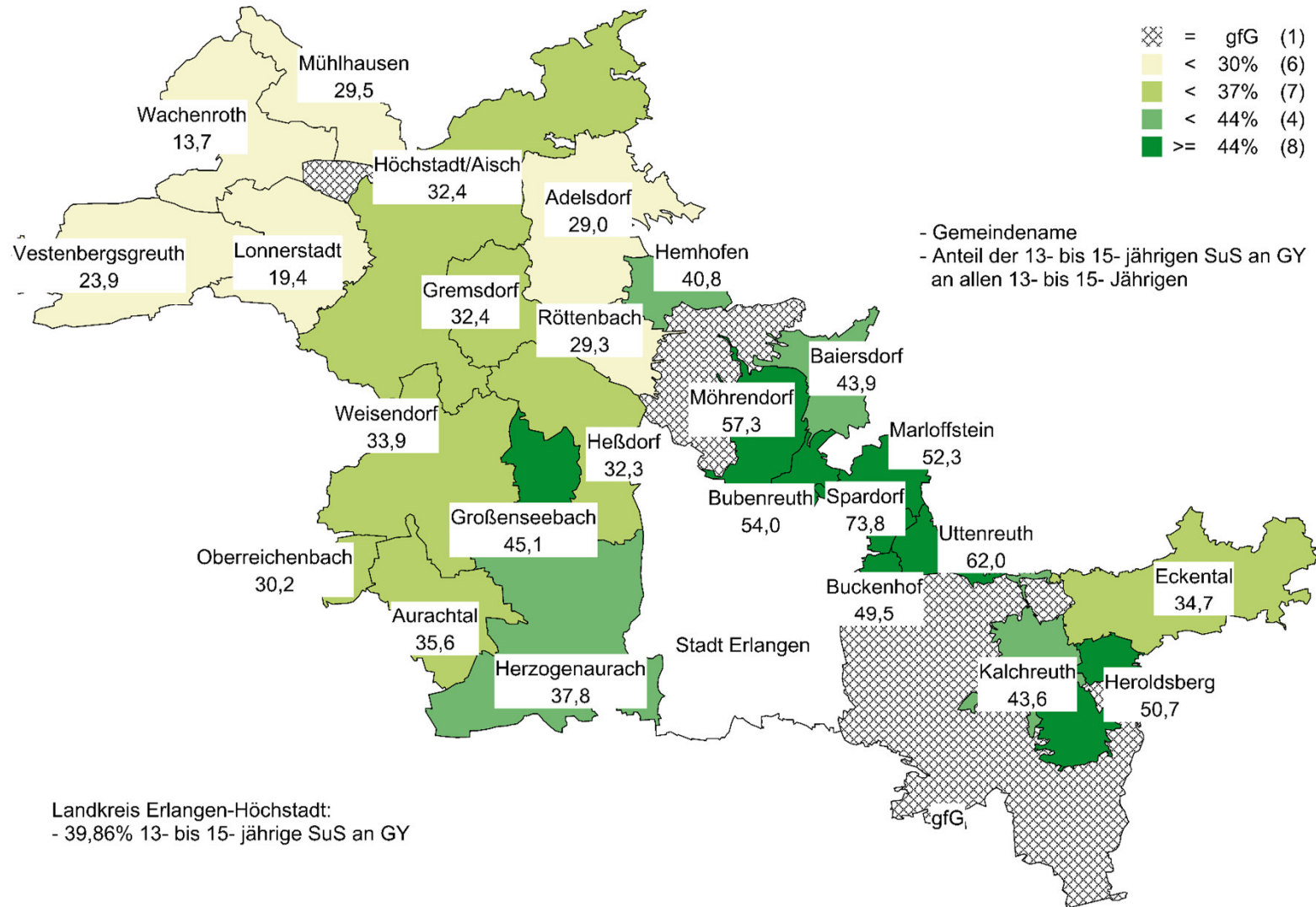


Anteil der Realschülerinnen und Realschüler von 13 bis 15 Jahren aus den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchststadt an allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Altersgruppe im Schuljahr 2022/2023



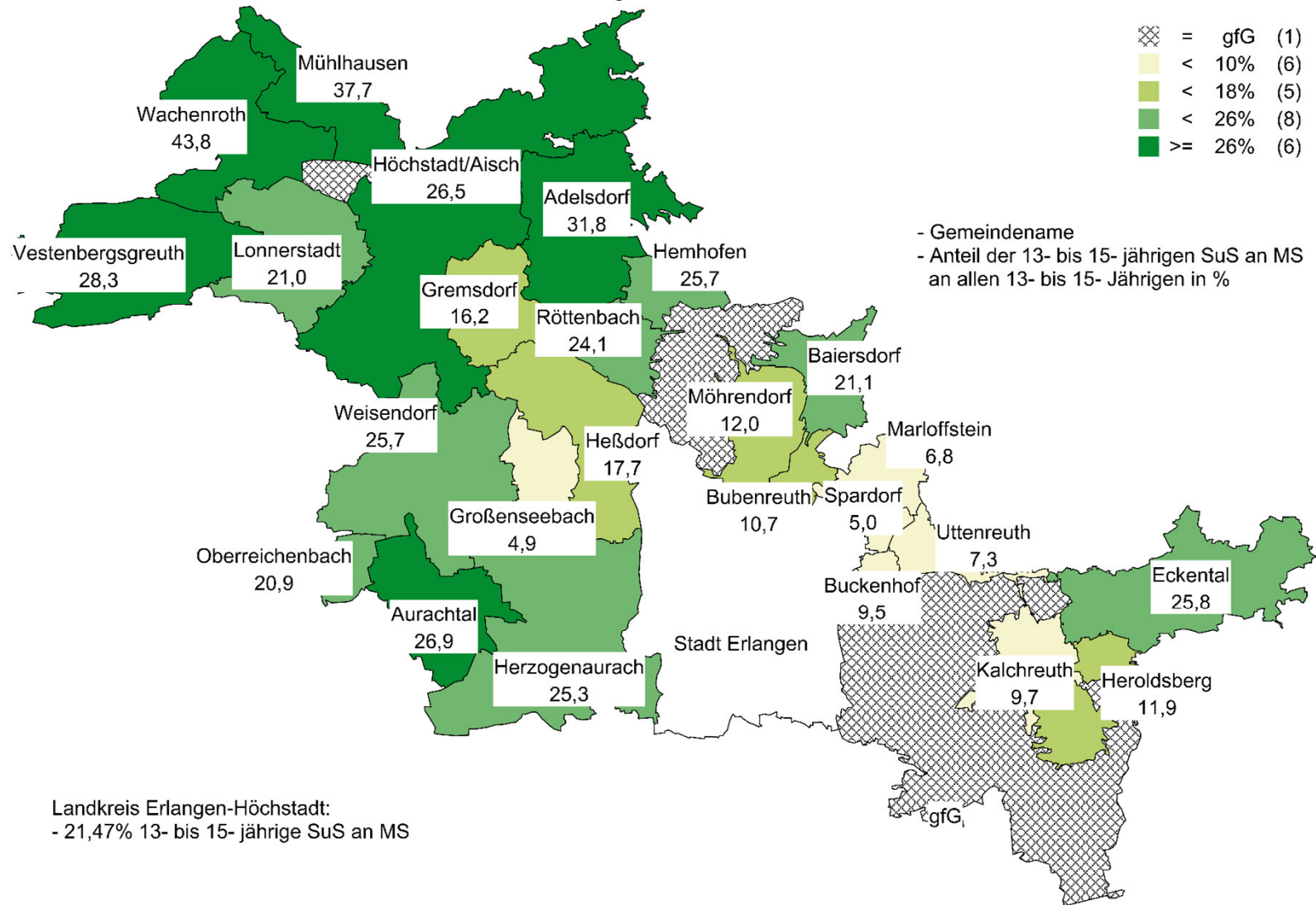


Anteil der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten von 13 bis 15 Jahren aus den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstadt an allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Altersgruppe im Schuljahr 2022/2023





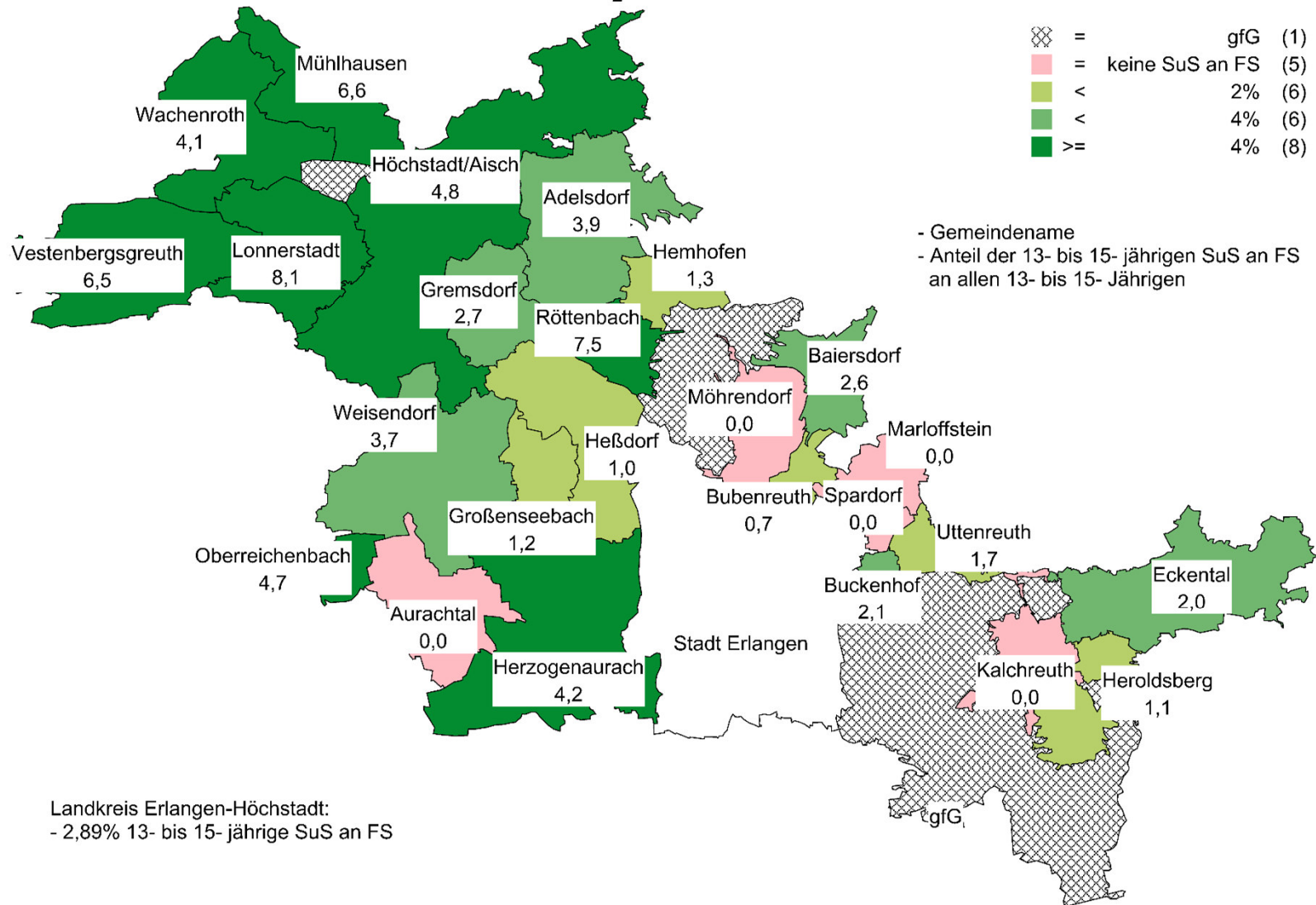
Anteil der Mittelschülerinnen und Mittelschüler von 13 bis 15 Jahren aus den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchststadt an allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Altersgruppe im Schuljahr 2022/2023



Landkreis Erlangen-Höchststadt:
- 21,47% 13- bis 15- jährige SuS an MS



Anteil der Förderschülerinnen und Förderschüler von 13 bis 15 Jahren aus den Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchststadt an allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Altersgruppe im Schuljahr 2022/2023

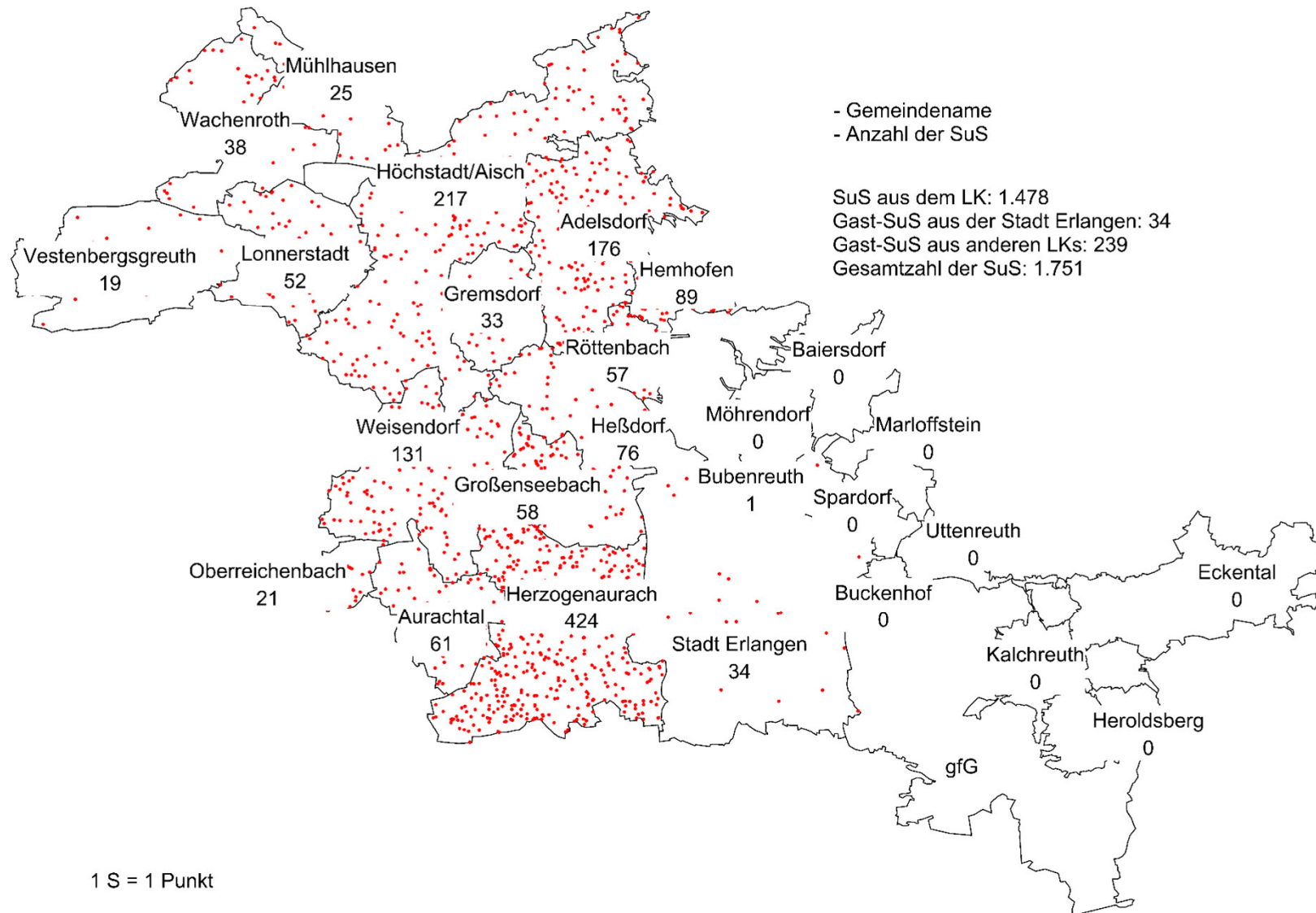




Entwicklung der **Realschulen**



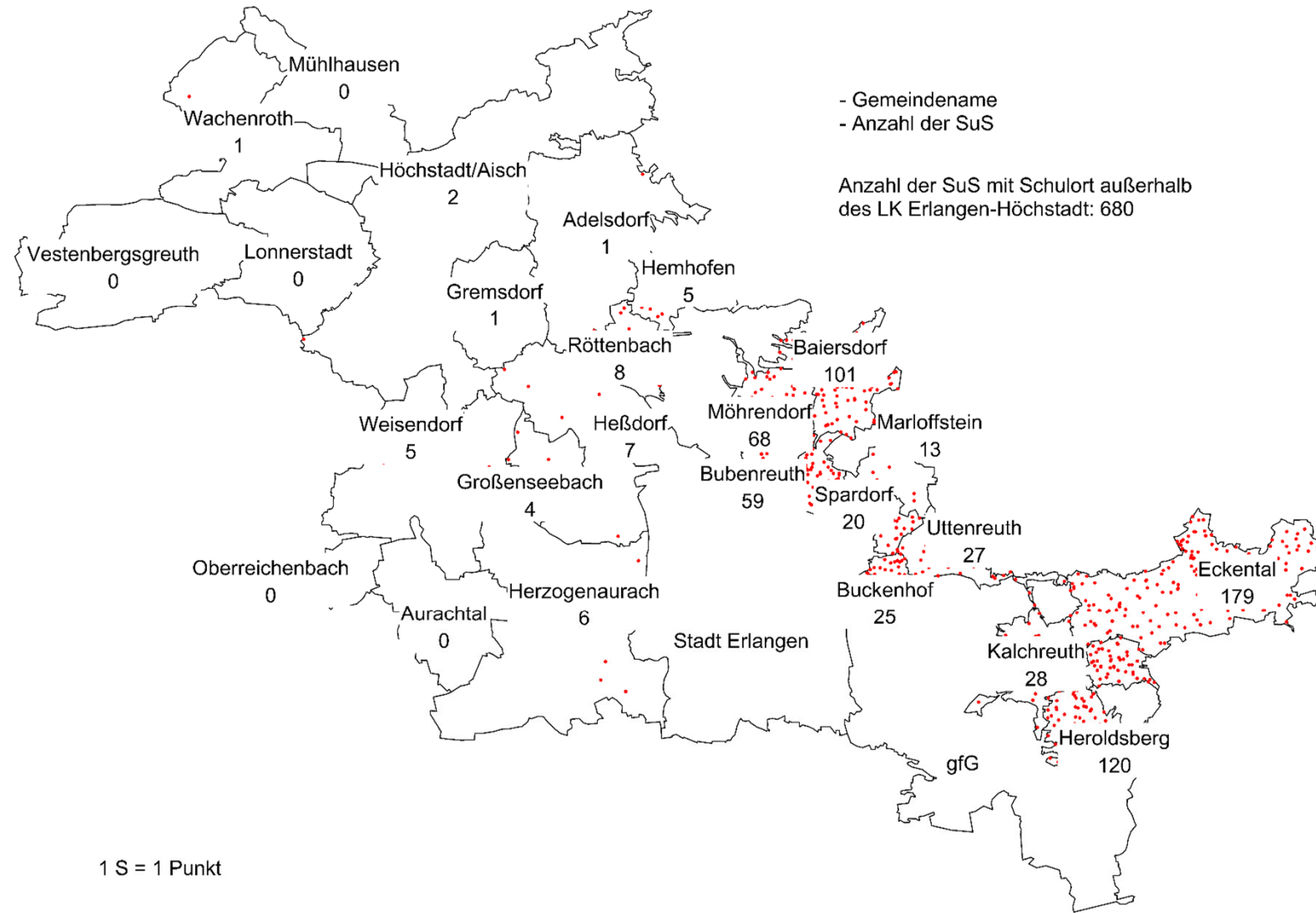
Herkunft der Realschülerinnen und Realschüler mit Besuch einer Realschule im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Schuljahr 2022/2023



1 S = 1 Punkt



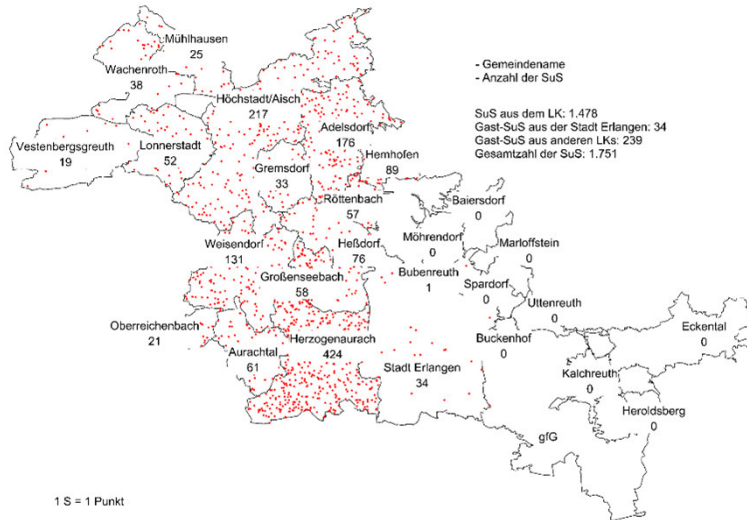
Herkunft der Realschülerinnen und Realschüler aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt, die eine auswärtige Realschule besuchen, Schuljahr 2022/2023



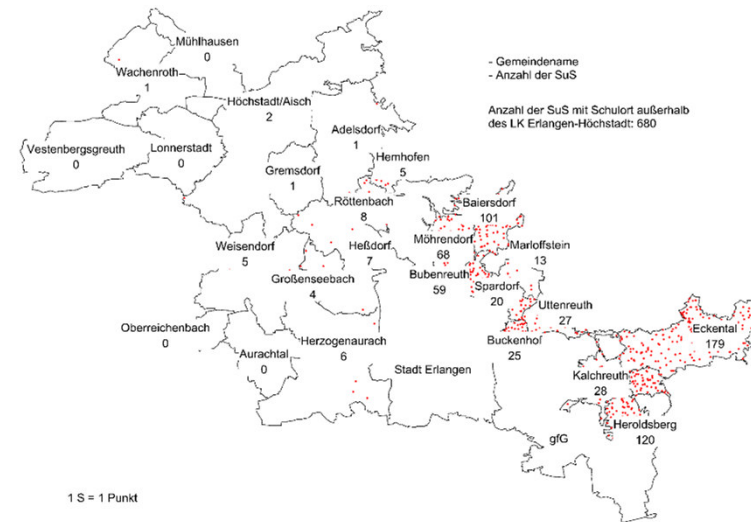


Gastschülerbilanz der Realschülerinnen und Realschüler im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Schuljahr 2022/2023

Schulen im Lkr. ERH



Schulen außerhalb des im Lkr. ERH



	Alle Schülerinnen und Schüler
Einpendelnde SuS aus anderen Landkreisen bzw. Städten	273
<i>davon aus der Stadt Erlangen</i>	34
Auspindelnde* SuS in andere Landkreise bzw. Städte	680
<i>davon in die Stadt Erlangen</i>	288
Gastschülerbilanz*	-407
<i>davon mit der Stadt Erlangen</i>	-254



* Betrachtung ausgewählter externer Schulen mit einer nennenswerten Anzahl von SuS aus dem Lkr. ERH.



Entwicklung der Schülerzahlen der Realschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt – absolute Zahlen und in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Staatl. Realschule Herzogenaurach	844	729	767	924	928	909	874	899	892	912
Realschule Höchststadt a. d. Aisch	761	1020	1071	1057	934	819	827	855	852	839
Summe der SuS an RS, absolut	1.605	1.749	1.838	1.981	1.862	1.728	1.701	1.754	1.744	1.751
Staatl. Realschule Herzogenaurach	93%	80%	84%	101%	102%	100%	96%	99%	98%	100%
Realschule Höchststadt a. d. Aisch	91%	122%	128%	126%	111%	98%	99%	102%	102%	100%
Summe der SuS an RS in %	92%	100%	105%	113%	106%	99%	97%	100%	100%	100%

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Realschulklassen 5 bis 10 mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchststadt

Jahrgangsstufe	Alle	5.Kl.	6.Kl.	7.Kl.	8.Kl.	9.Kl.	10.Kl.
Landkreis Erlangen-Höchststadt 2022/2023	1.751	252	266	336	281	338	278

Quelle: Schulbedarfsplanung für den Landkreis Erlangen-Höchststadt, SAGS 2023 nach Daten der Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Realschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Staatl. Realschule Herzogenaurach	748	788	815	865	927	926	871	818
Realschule Höchststadt a. d. Aisch	730	769	831	907	1013	999	947	898
Summe der SuS an RS, absolut	1.478	1.557	1.646	1.772	1.940	1.925	1.818	1.716
... ohne Wanderungen, absolut	1.478	1.535	1.594	1.677	1.742	1.594	1.368	1.212
Staatl. Realschule Herzogenaurach	100%	105%	109%	116%	124%	124%	116%	109%
Realschule Höchststadt a. d. Aisch	100%	105%	114%	124%	139%	137%	130%	123%
Summe der SuS an RS, in %	100%	105%	111%	120%	131%	130%	123%	116%
... ohne Wanderungen, in %	100%	104%	108%	113%	118%	108%	93%	82%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Realschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Staatl. Realschule Herzogenaurach	164	171	176	185	195	193	182	173
Realschule Höchstadt a. d. Aisch	109	115	124	135	150	148	141	133
Summe der SuS an RS, absolut	273	286	300	320	346	341	323	306
Staatl. Realschule Herzogenaurach	100%	104%	108%	113%	119%	118%	111%	106%
Realschule Höchstadt a. d. Aisch	100%	105%	114%	124%	138%	136%	129%	122%
Summe der SuS an RS, in %	100%	105%	110%	117%	127%	125%	118%	112%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Realschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Alle Schülerinnen und Schüler; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Staatl. Realschule Herzogenaurach	912	959	991	1.050	1.123	1.119	1.053	992
Realschule Höchstadt a. d. Aisch	839	884	955	1.042	1.163	1.147	1.088	1.031
Summe der SuS an RS, absolut	1.751	1.842	1.946	2.092	2.286	2.266	2.141	2.023
Staatl. Realschule Herzogenaurach	100%	105%	109%	115%	123%	123%	115%	109%
Realschule Höchstadt a. d. Aisch	100%	105%	114%	124%	139%	137%	130%	123%
Summe der SuS an RS, in %	100%	105%	111%	119%	131%	129%	122%	116%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Realschülerinnen und Realschüler aus dem Landkreis mit Schulbesuch außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Summe der SuS an RS mit Wanderungen	680	679	709	730	750	749	726	705
... in %	100%	100%	104%	107%	110%	110%	107%	104%
Summe der SuS an RS ohne Wanderungen	680	669	687	692	677	614	538	497
... in %	100%	98%	101%	102%	100%	90%	79%	73%

Einbezogen wurden insgesamt 8 Realschulen in den Landkreisen Bamberg, Forchheim, Nürnberger Land sowie in den Städten Erlangen und Nürnberg.

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Bayerische Lehrerbedarfsprognose 2023





Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Realschule

Unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren Ausgangsdaten und auf Basis der für die Vorausberechnung unterstellten Annahmen (vgl. Ausführungen in Abschnitt 5) ergeben sich für die künftige Einstellungssituation an der **Realschule** die folgenden Prognosewerte:

Jahr	Bedarf an Lehrkräften (unbefristet)	Angebot an Lehrkräften			Fest- einstellungen (nach Angebot)
		insgesamt	davon		
			Neu- angebot	weiteres Angebot	
2023	530	470	300	170	470
2024	560	480	350	130	480
2025	770	550	420	130	550
2026	830	530	450	80	530
2027	780	520	440	80	520
2028	860	510	430	80	510
2029	860	500	420	80	500
2030	820	480	400	80	480
2031	690	450	370	80	450
2032	510	420	340	80	420
2033	390	410	330	80	410

Abb. 13a. Einstellungssituation an der Realschule tabellarisch



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

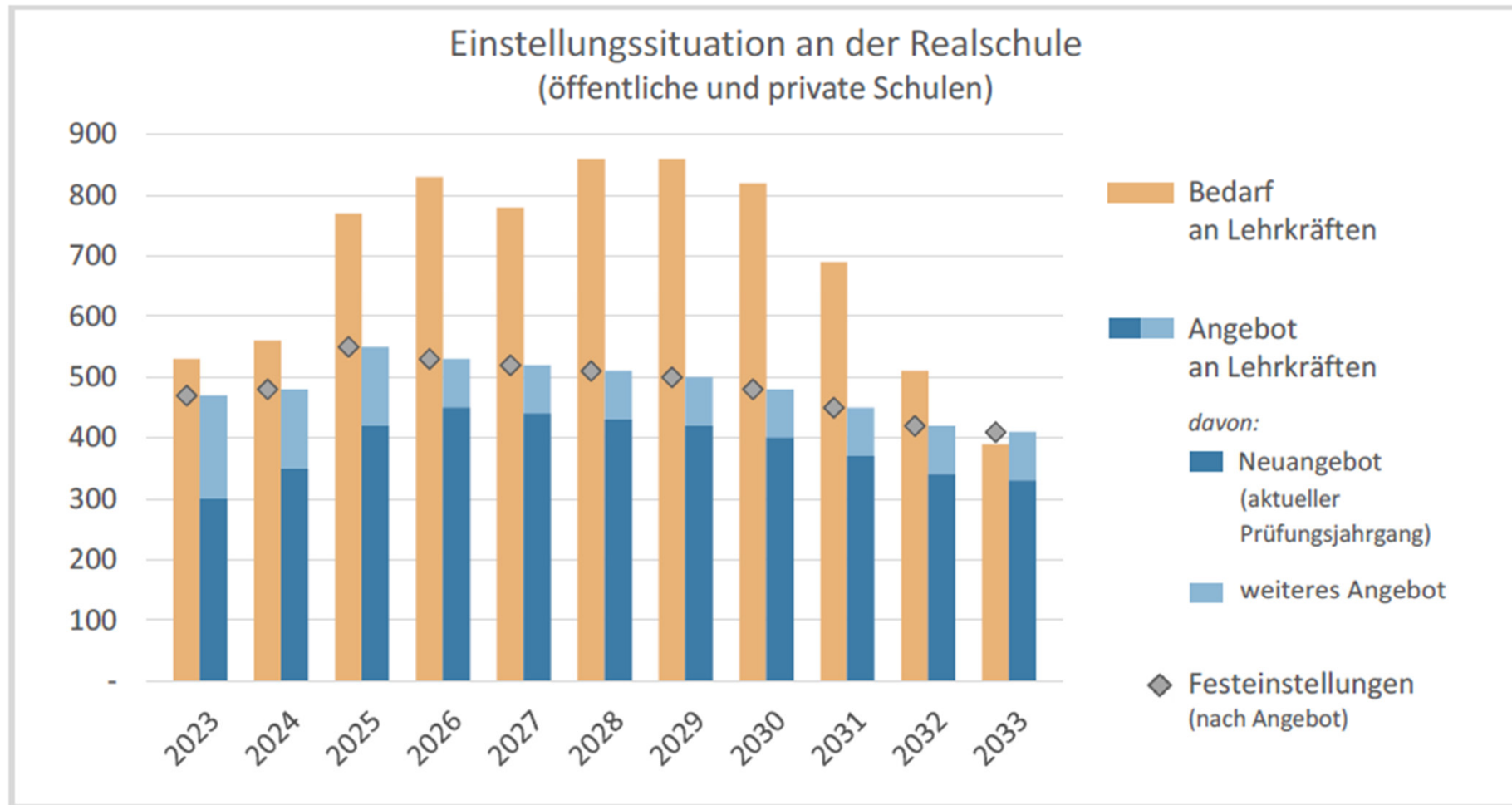


Abb. 13b. Einstellungssituation an der Realschule grafisch



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Wie in den Prognosen der vergangenen Jahre zutreffend vorausgesagt, hat sich die Einstellungssituation an der Realschule innerhalb kurzer Zeit grundlegend geändert: Während die Einstellungsquote noch im Jahr 2020 bei lediglich rund 60 % lag, standen bereits im Jahr 2022 in der Gesamtschau **zu wenige Bewerber/-innen** zur Verfügung. Den Ergebnissen der Modellrechnung zufolge wird sich dieser **Trend in den kommenden Jahren verstärken**, in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts wird die Diskrepanz zwischen Einstellungsbedarf und Bewerberangebot noch zunehmen.

Man beachte, dass wegen der **fächerspezifischen Aufgliederung der Lehrerschaft** an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen auf die Angehörigen der einzelnen Fächerverbindungen nur ein Bruchteil der angegebenen Bedarfs- und Angebotszahlen entfällt.

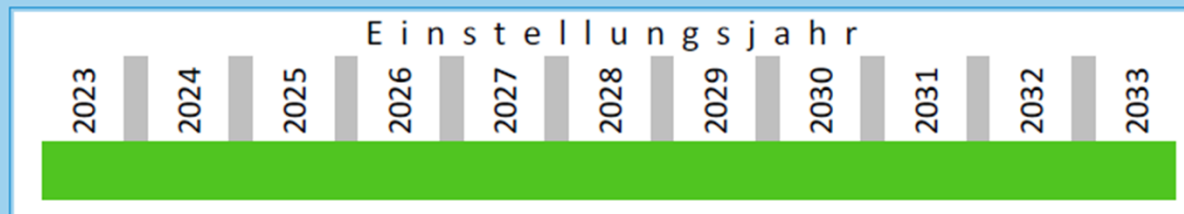
Wegen der in der ersten Hälfte des vorangegangenen Jahrzehnts stark rückläufigen Studienanfängerzahlen und der damit verbundenen geringen Anzahl an Absolventen/-innen der Lehramtsausbildung sowie aufgrund des deutlichen Abschmelzens der Warteliste wird **in nahezu allen Fächerverbindungen** die Bewerberzahl den von den Schulen gemeldeten **Bedarf** deutlich unterschreiten. Zur Deckung des künftigen Bedarfs sind auch an Realschulen **Sondermaßnahmen zum Erwerb der Lehrbefähigung** für Absolventen lehramtsfremder Studiengänge (sog. „Quereinsteiger“) eingeführt worden.



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Aus **Bewerbersicht** ergeben sich für die Absolventen/-innen in den nächsten Jahren **hervorragende Einstellungsaussichten**, so dass in allen Fächerverbindungen Volleinstellung zu erwarten ist (vgl. Info-Box unten). Bei unveränderten Studienanfängerzahlen kann der zukünftige Einstellungsbedarf nicht mehr gedeckt werden. Die Zahl an Studienanfängern/-innen sollte daher unbedingt zunehmen.

Einstellungsaussichten bis 2033 an der Realschule:



- **2023 bis 2033: sehr gut** (nahezu Volleinstellung für alle Absolventen im gesamten Prognosezeitraum)

Zeitplan für Studienanfänger/-innen im Jahr 2023:

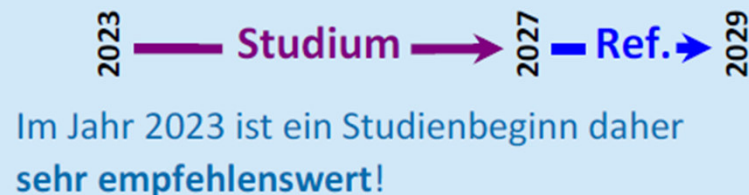


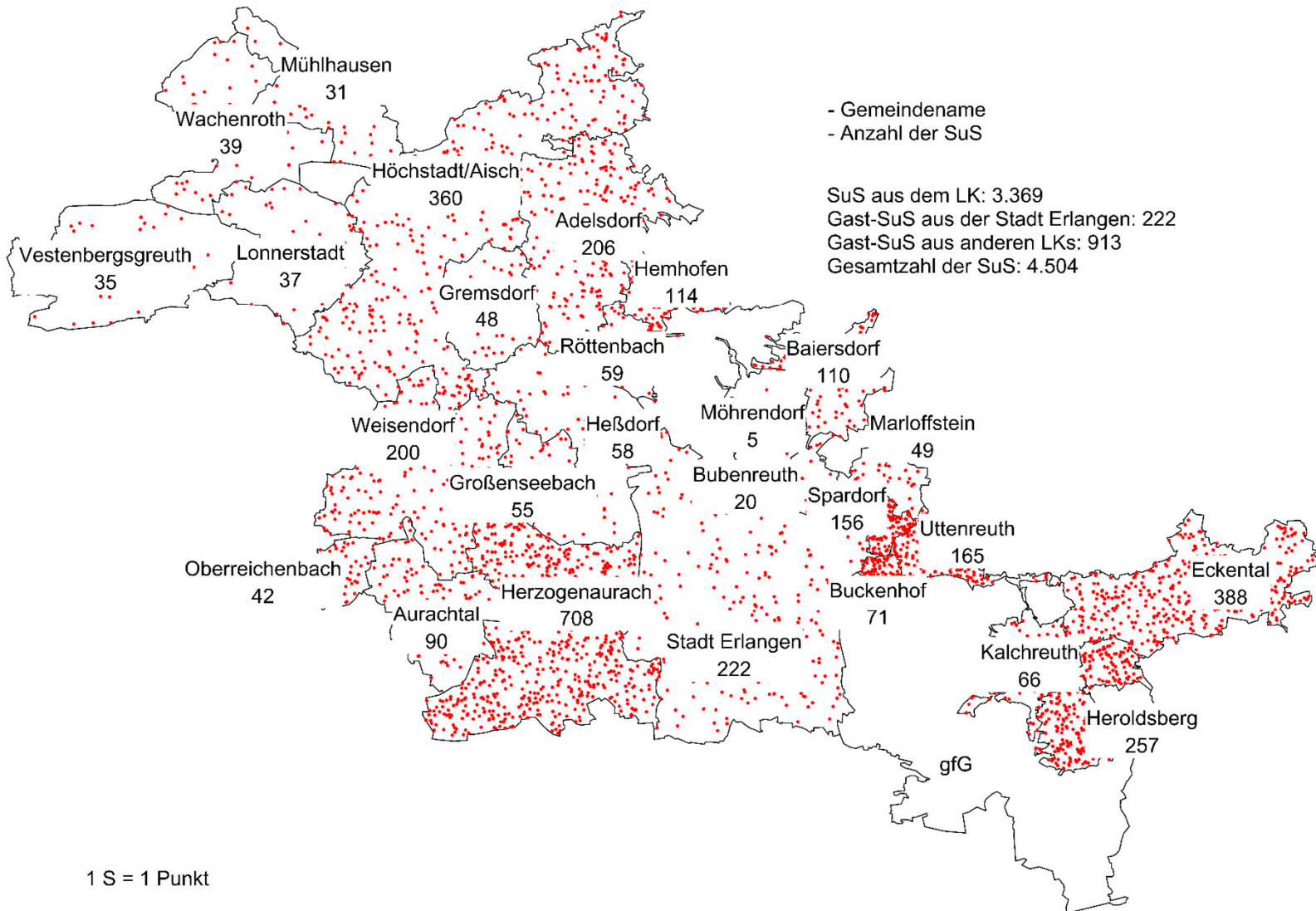
Abb. 14. Einstellungsaussichten an der Realschule



Entwicklung der **Gymnasien**

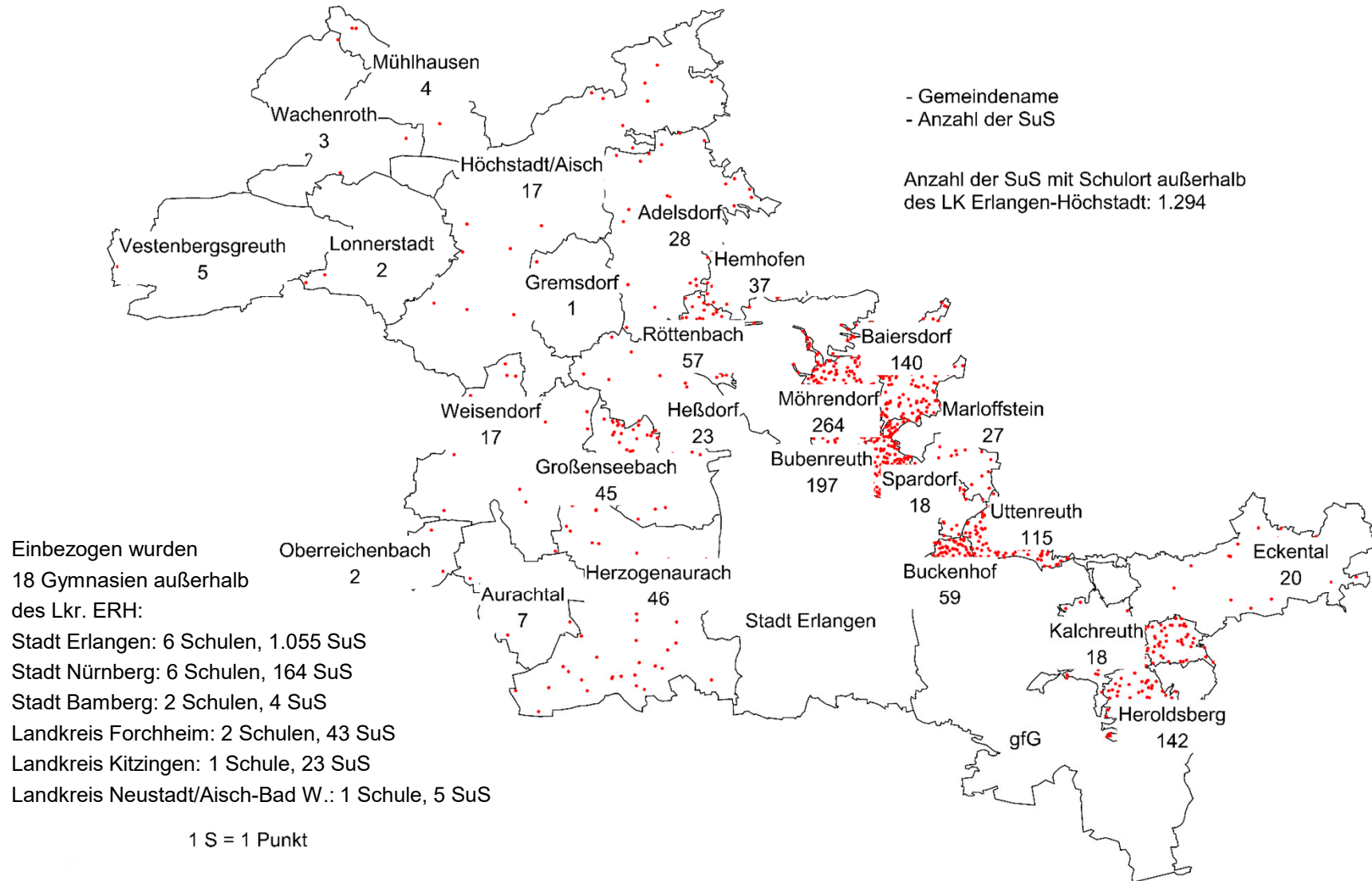


Herkunft der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit Besuch eines Gymnasiums im Landkreis Erlangen-Höchstädt, Schuljahr 2022/2023





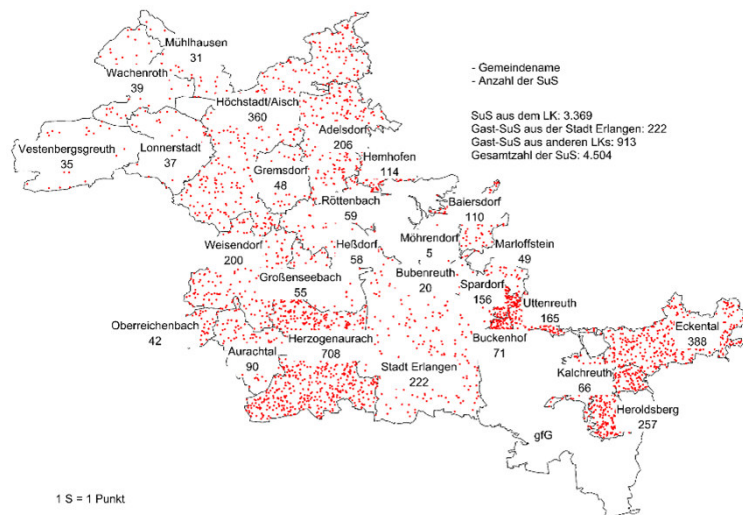
Herkunft der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt, die ein auswärtiges Gymnasium besuchen, Schuljahr 2022/2023



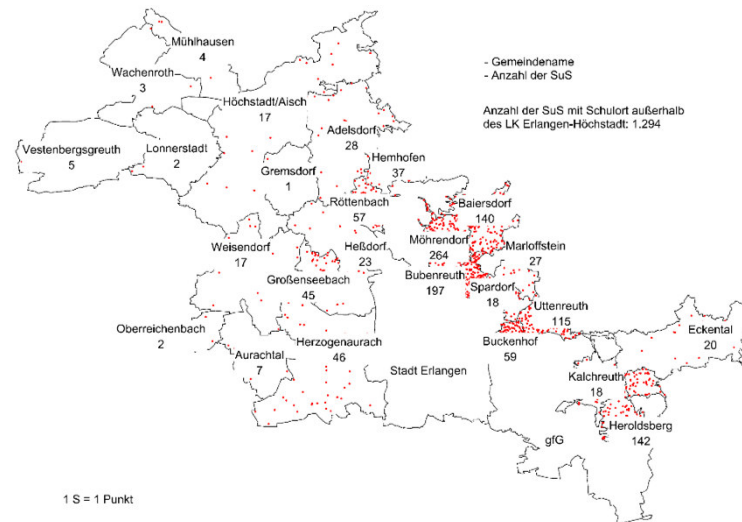


Gastschülerbilanz der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Schuljahr 2022/2023

Schulen im Lkr. ERH



Schulen außerhalb des im Lkr. ERH



	Alle Schülerinnen und Schüler
Einpendelnde SuS aus anderen Landkreisen bzw. Städten	1.135
<i>davon aus der Stadt Erlangen</i>	222
Auspendelnde* SuS in andere Landkreise bzw. Städte	1.308
<i>davon in die Stadt Erlangen</i>	1.066
Gastschülerbilanz*	-173
<i>davon mit der Stadt Erlangen</i>	-844



* Betrachtung ausgewählter externer Schulen mit einer nennenswerten Anzahl von SuS aus dem Lkr. ERH.



Entwicklung der Schülerzahlen der Gymnasien im Landkreis Erlangen-Höchststadt– absolute Zahlen und in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	1.049	1.131	1.137	1.128	1.119	1.122	1.087	1.114	1.131	1.114
Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch	1.171	1.155	1.100	1.002	1.003	1.058	1.076	1.139	1.178	1.204
Gymnasium Herzogenaurach	1.317	1.286	1.319	1.173	1.064	1.101	1.134	1.161	1.181	1.153
Gymnasium Eckental	1.129	1.174	1.200	1.199	1.129	983	999	973	1.018	1.033
Summe der SuS an GY, absolut	4.666	4.746	4.756	4.502	4.315	4.264	4.296	4.387	4.508	4.504
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	94%	102%	102%	101%	100%	101%	98%	100%	102%	100%
Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch	97%	96%	91%	83%	83%	88%	89%	95%	98%	100%
Gymnasium Herzogenaurach	114%	112%	114%	102%	92%	95%	98%	101%	102%	100%
Gymnasium Eckental	109%	114%	116%	116%	109%	95%	97%	94%	99%	100%
Summe der SuS an GY, in %	104%	105%	106%	100%	96%	95%	95%	97%	100%	100%

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Gymnasialklassen 5 bis 12 aus dem Landkreis Erlangen-Höchstädt nach der Jahrgangsstufe

Jahrgangsstufe	Alle	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	9. Kl.	10. Kl.	11. Kl.	12. Kl.	VKL
Landkreis Erlangen-Höchstädt 2022/2023	4.504	678	631	561	537	522	614	524	405	32

Quelle: Schulbedarfsplanung für den Landkreis Erlangen-Höchstädt, SAGS 2023 nach Daten der Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Gymnasien im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchststadt, absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2025	2028	2031	2034	2037	2040
G9!								
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	596	621	716	736	775	775	787	787
Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch	1.085	1.129	1.255	1.405	1.536	1.591	1.550	1.470
Gymnasium Herzogenaurach	983	1.037	1.183	1.263	1.371	1.383	1.344	1.259
Gymnasium Eckental	705	737	836	861	889	868	837	791
Summe der SuS an GY, absolut	3.369	3.523	3.990	4.265	4.570	4.617	4.518	4.307
... ohne Wanderungen	3.369	3.474	3.901	4.029	4.077	3.791	3.374	2.962
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	100%	104%	120%	124%	130%	130%	132%	132%
Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch	100%	104%	116%	129%	142%	147%	143%	135%
Gymnasium Herzogenaurach	100%	105%	120%	128%	139%	141%	137%	128%
Gymnasium Eckental	100%	104%	119%	122%	126%	123%	119%	112%
Summe der SuS an GY, in %	100%	105%	118%	127%	136%	137%	134%	128%
... ohne Wanderungen	100%	103%	116%	120%	121%	113%	100%	88%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Gymnasien im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2025	2028	2031	2034	2037	2040
	G9!							
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	518	530	622	626	643	634	631	609
Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch	119	124	138	154	168	174	169	161
Gymnasium Herzogenaurach	170	179	207	219	237	239	232	217
Gymnasium Eckental	328	343	390	402	415	405	391	369
Summe der SuS an GY, absolut	1.135	1.175	1.357	1.401	1.462	1.451	1.423	1.355
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	100%	102%	120%	121%	124%	122%	122%	117%
Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch	100%	104%	116%	129%	141%	146%	142%	135%
Gymnasium Herzogenaurach	100%	105%	122%	129%	139%	140%	137%	128%
Gymnasium Eckental	100%	104%	119%	122%	126%	123%	119%	113%
Summe der SuS an GY, in %	100%	104%	120%	123%	129%	128%	125%	119%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Gymnasien im Landkreis Erlangen-Höchstädt – Alle Schülerinnen und Schüler; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2025	2028	2031	2034	2037	2040
G9!								
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	1.114	1.151	1.338	1.362	1.418	1.409	1.418	1.395
Gymnasium Höchstädt a. d. Aisch	1.204	1.253	1.392	1.558	1.704	1.765	1.719	1.630
Gymnasium Herzogenaurach	1.153	1.215	1.390	1.482	1.607	1.622	1.576	1.476
Gymnasium Eckental	1.033	1.079	1.226	1.263	1.303	1.272	1.227	1.161
Summe der SuS an GY, absolut	4.504	4.698	5.346	5.666	6.032	6.068	5.940	5.663
Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf	100%	103%	120%	122%	127%	127%	127%	125%
Gymnasium Höchstädt a. d. Aisch	100%	104%	116%	129%	141%	147%	143%	135%
Gymnasium Herzogenaurach	100%	105%	121%	129%	139%	141%	137%	128%
Gymnasium Eckental	100%	104%	119%	122%	126%	123%	119%	112%
Summe der SuS an GY, in %	100%	104%	119%	126%	134%	135%	132%	126%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus dem Landkreis mit Schulbesuch außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchststadt; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2025	2028	2031	2034	2037	2040
	G9!							
Summe der SuS an GY mit Wanderungen	1.294	1.303	1.475	1.509	1.550	1.557	1.559	1.505
... in %	100%	101%	114%	117%	120%	120%	120%	116%
Summe der SuS an GY ohne Wanderungen	1.294	1.294	1.460	1.459	1.442	1.342	1.232	1.099
... in %	100%	100%	113%	113%	111%	104%	95%	85%

Einbezogen wurden insgesamt 18 Gymnasien außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchststadt:

Stadt Erlangen:	6 Schulen, 1.055 SuS	Landkreis Forchheim:	2 Schulen, 43 SuS
Stadt Nürnberg:	6 Schulen, 164 SuS	Landkreis Kitzingen:	1 Schule, 23 SuS
Stadt Bamberg:	2 Schulen, 4 SuS	Landkreis Neustadt/Aisch-Bad W.:	1 Schule, 5 SuS

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Bayerische Lehrerbedarfsprognose 2023





Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Gymnasium

Unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren Ausgangsdaten und auf Basis der für die Vorausberechnung unterstellten Annahmen (vgl. Ausführungen in Abschnitt 5) ergeben sich für die künftige Einstellungssituation am **Gymnasium** die folgenden Prognosewerte:

Jahr	Bedarf an Lehrkräften (unbefristet)	Angebot an Lehrkräften			Fest- einstellungen (nach Angebot)
		insgesamt	davon		
			Neu- angebot	weiteres Angebot	
2023	1 240	1 490	960	530	1 270
2024	1 670	1 360	840	520	1 360
2025	3 400	1 730	940	790	1 730
2026	1 490	1 220	970	250	1 220
2027	1 660	1 240	990	250	1 240
2028	1 680	1 230	980	250	1 230
2029	1 620	1 190	940	250	1 190
2030	1 540	1 190	940	250	1 190
2031	1 680	1 100	850	250	1 100
2032	1 570	1 040	790	250	1 040
2033	1 310	960	710	250	960

Abb. 15a. Einstellungssituation am Gymnasium tabellarisch



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

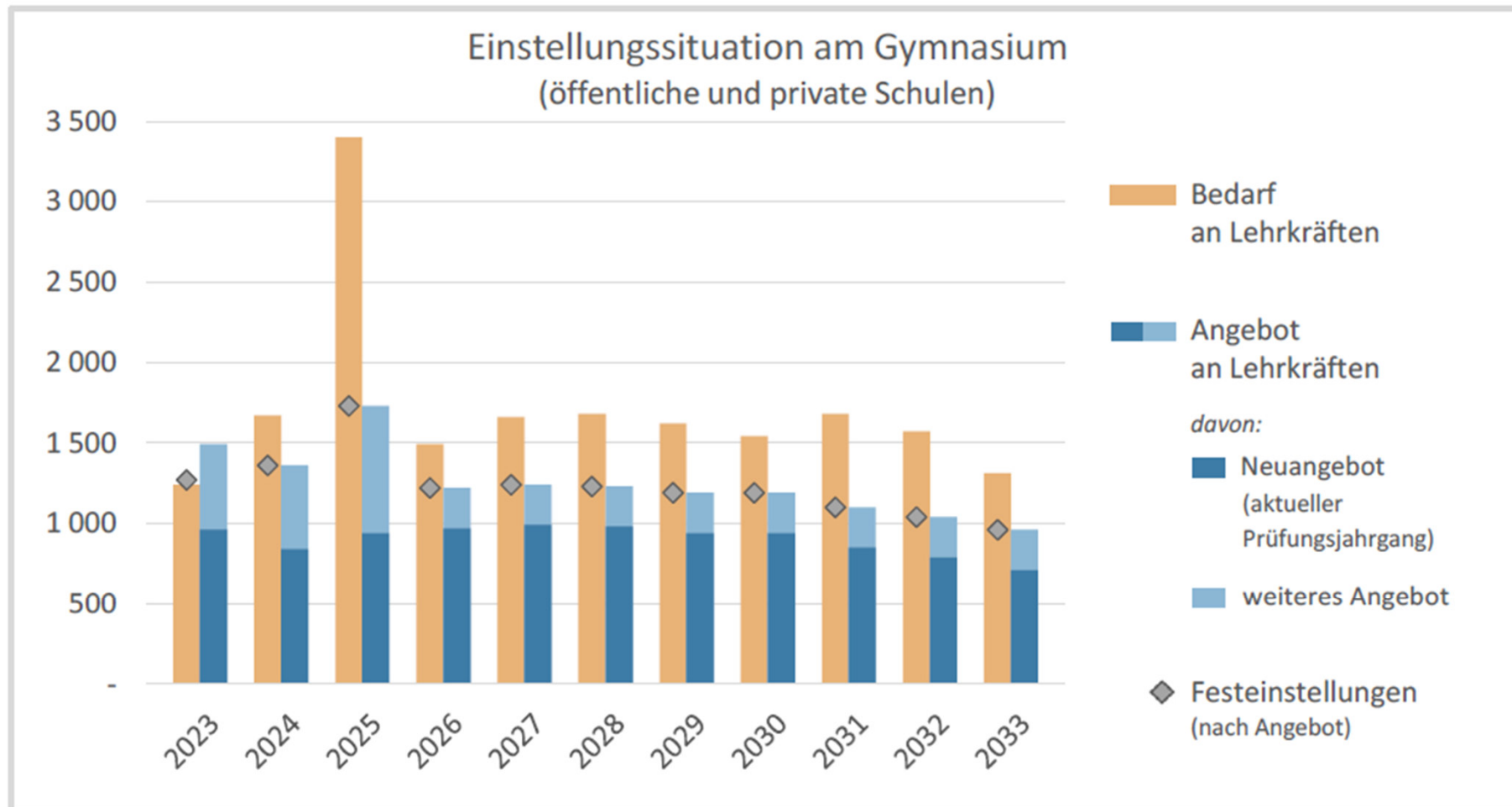


Abb. 15b. Einstellungssituation am Gymnasium grafisch



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

Ausreichende Versorgung mit Gymnasiallehrkräften bis SJ 2023/2024

Mangel an Gymnasiallehrkräften ab SJ 2024/2025

Nur noch im **Schuljahr 2023/24** wird das Bewerberangebot den jährlichen Einstellungsbedarf in der Gesamtschau übersteigen. **Fächerspezifisch gibt es jedoch Unterschiede:** Die meisten Fächerverbindungen sind stark gefragt, lediglich in manchen Fächerverbindungen mit modernen Fremdsprachen ist der Bedarf noch verhältnismäßig gering. Auf Grund des hohen Bedarfs werden in den Folgejahren jedoch nahezu alle Fächerverbindungen sehr stark gefragt sein. Ansonsten hat der Hinweis im zweiten Absatz von Seite 31 auch hier Gültigkeit.

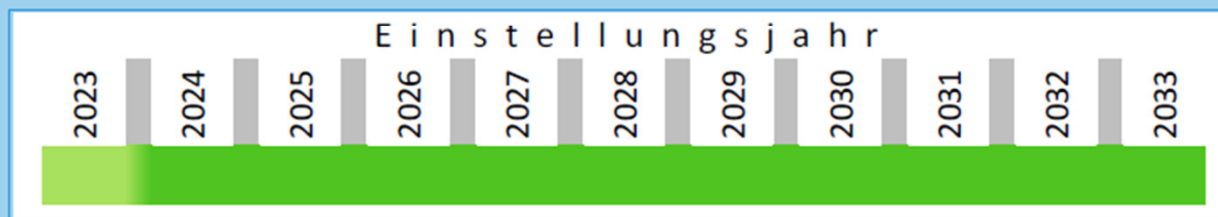
Im Jahr 2025 kommt es zu einer einmaligen **Sondersituation**: Da im Zuge der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums die Schüler/-innen erstmals in die Jahrgangsstufe 13 kommen, resultiert aus dem damit verbundenen sprunghaften Schülerzahlzuwachs ein **einmalig stark erhöhter Einstellungsbedarf**. Der Vorausberechnung zufolge werden einem Bedarf von rund 3 400 Lehrkräften dann nur etwa 1 700 Bewerber/-innen gegenüberstehen (zu Handlungsoptionen s. Abschnitt 7). Auch in den Folgejahren kann der Einstellungsbedarf nicht gedeckt werden. **Sondermaßnahmen zum Erwerb der Lehrbefähigung** für Quereinsteiger wurden daher auch an Gymnasien eingerichtet.



Auszüge aus der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2023

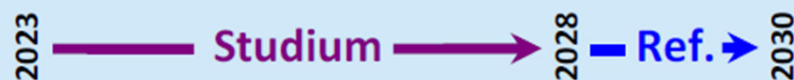
Aus **Bewerbersicht** ergeben sich für die Absolventen/-innen in den nächsten Jahren **hervorragende Einstellungsaussichten** (vgl. Info-Box unten). Um den Bedarf in Zukunft decken zu können, sollten die Studienanfängerzahlen für das Lehramt an Gymnasien deutlich zunehmen.

Einstellungsaussichten bis 2033 am Gymnasium:



- **2024 bis 2033: sehr gut** (in den kommenden Jahren bis zum Prognosehorizont nahezu Volleinstellung; Warteliste – falls noch vorhanden – wird rasch abgebaut)

Zeitplan für Studienanfänger/-innen im Jahr 2023:



Im Jahr 2023 ist ein Studienbeginn daher **sehr empfehlenswert!**



Abb. 16. Einstellungsaussichten am Gymnasium



Simulation eines möglichen neuen Schulstandortes für ein Gymnasium im Landkreis Erlangen-Höchststadt



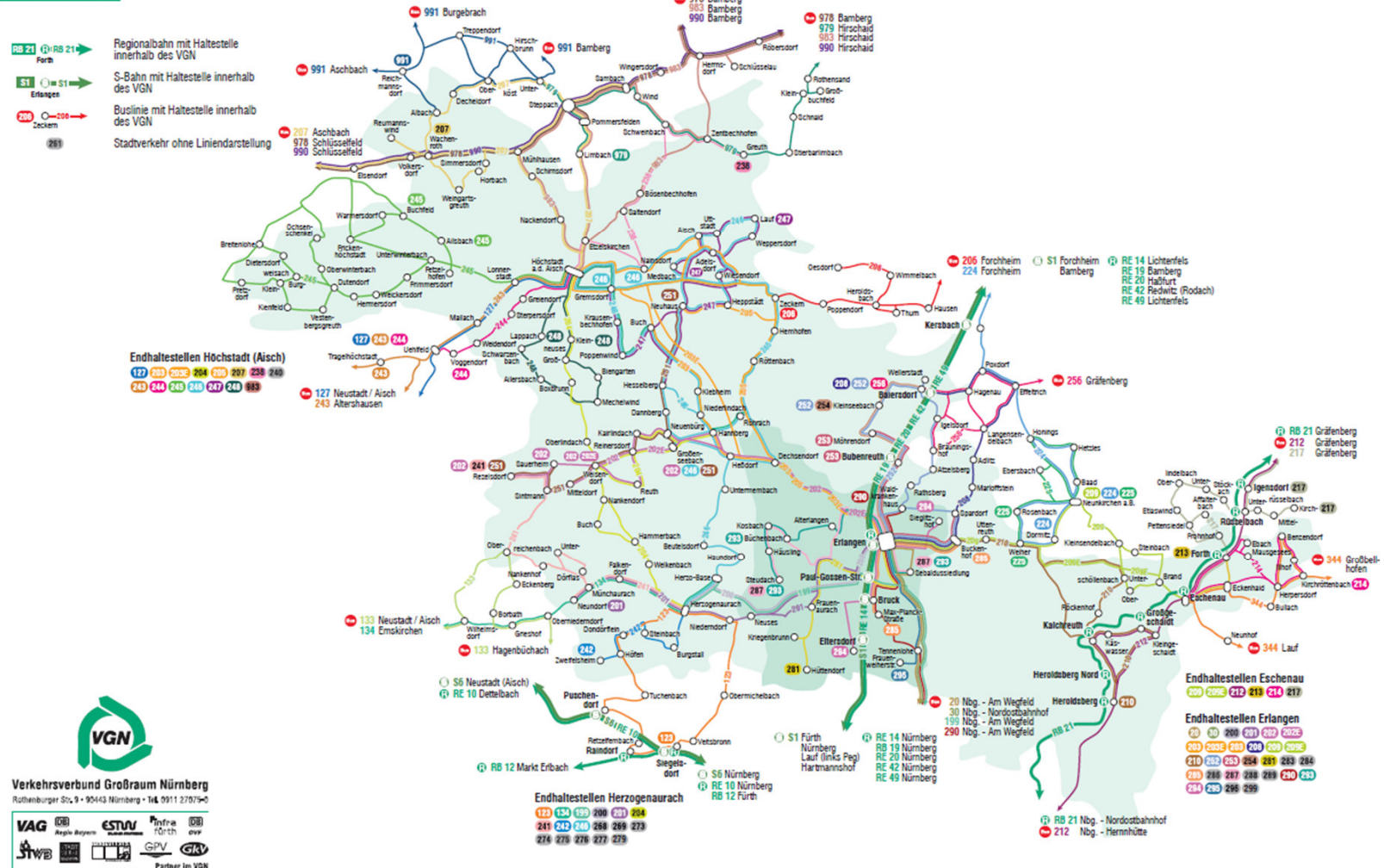
Linienetzplan des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Liniennetz

Landkreis Erlangen-Höchstadt

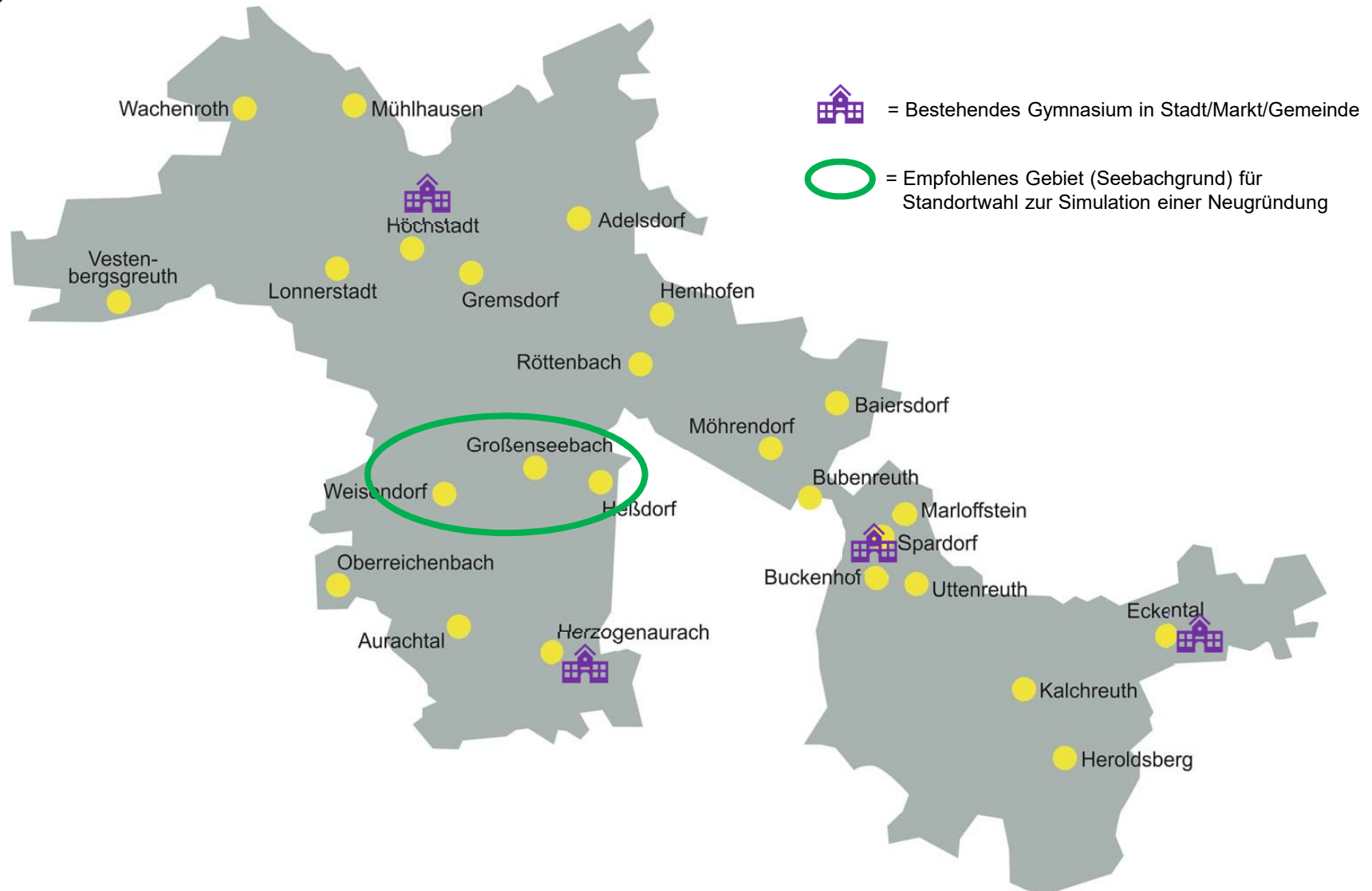


Stand: 11.12.2022





Überlegungen zur Standortwahl für die Neugründung eines Gymnasiums im Seebachgrund



Quelle: SAGS 2023 nach einer Karte des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt (<https://www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/unser-landkreis/gemeinden/>)



Modellsimulation:

Mögliche Neugründung eines Gymnasiums im Seebachgrund –

Annahme der Besuchsquoten aus den **relevanten**
Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstädt
und aus dem Erlanger Stadtteil Dechsendorf

Ort	Annahme Besuchsquoten für ein mögliches Gymnasium im Seebachgrund (Modellvariante Großenseebach)
Adelsdorf	20%
Aurachtal	2%
Gremsdorf	5%
Großenseebach	90%
Hemhofen	40%
Herzogenaurach	5%
Heßdorf	70%
Höchstädt/Aisch	5%
Oberreichenbach	60%
Röttenbach	75%
Vestenbergsreuth	2%
Weisendorf	75%
Erlangen, Stadtteil Dechsendorf	26% (aller Auspendelnden aus der Stadt Erlangen)



Modellsimulation:
Mögliche Neugründung eines Gymnasiums im Seebachgrund –
 aus den angenommenen Besuchsquoten resultierende Zahlen
 der Schülerinnen und Schüler (ohne Berücksichtigung einer Aufbauphase)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2031	2034	2037	2040
Summe der SuS aus dem Lkr. ERH und der Stadt ER	G9!										
Modellvariante Gymnasium in Großenseebach	649	675	766	787	811	838	852	891	901	856	797
Am Gymnasium Höchstadt a.d.Aisch (verbleibend)	937	971	1.075	1.110	1.165	1.210	1.255	1.324	1.380	1.346	1.281
<i>ohne Neugründung in Großenseebach:</i>	<i>1.204</i>	<i>1.253</i>	<i>1.392</i>	<i>1.433</i>	<i>1.506</i>	<i>1.558</i>	<i>1.613</i>	<i>1.704</i>	<i>1.765</i>	<i>1.719</i>	<i>1.630</i>
<i>Differenz:</i>	<i>267</i>	<i>282</i>	<i>318</i>	<i>323</i>	<i>341</i>	<i>349</i>	<i>357</i>	<i>380</i>	<i>385</i>	<i>373</i>	<i>349</i>
Am Gymnasium Herzogenaurach (verbleibend)	967	1.020	1.168	1.198	1.217	1.240	1.275	1.348	1.359	1.331	1.251
<i>ohne Neugründung in Großenseebach:</i>	<i>1.153</i>	<i>1.215</i>	<i>1.390</i>	<i>1.431</i>	<i>1.449</i>	<i>1.482</i>	<i>1.523</i>	<i>1.607</i>	<i>1.622</i>	<i>1.576</i>	<i>1.476</i>
<i>Differenz:</i>	<i>186</i>	<i>196</i>	<i>222</i>	<i>234</i>	<i>232</i>	<i>243</i>	<i>248</i>	<i>259</i>	<i>263</i>	<i>245</i>	<i>226</i>

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.



Rahmenbedingungen für neue Gymnasien

**Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KM)
an einen neuen Schulstandort (Beispiel Gymnasium):**

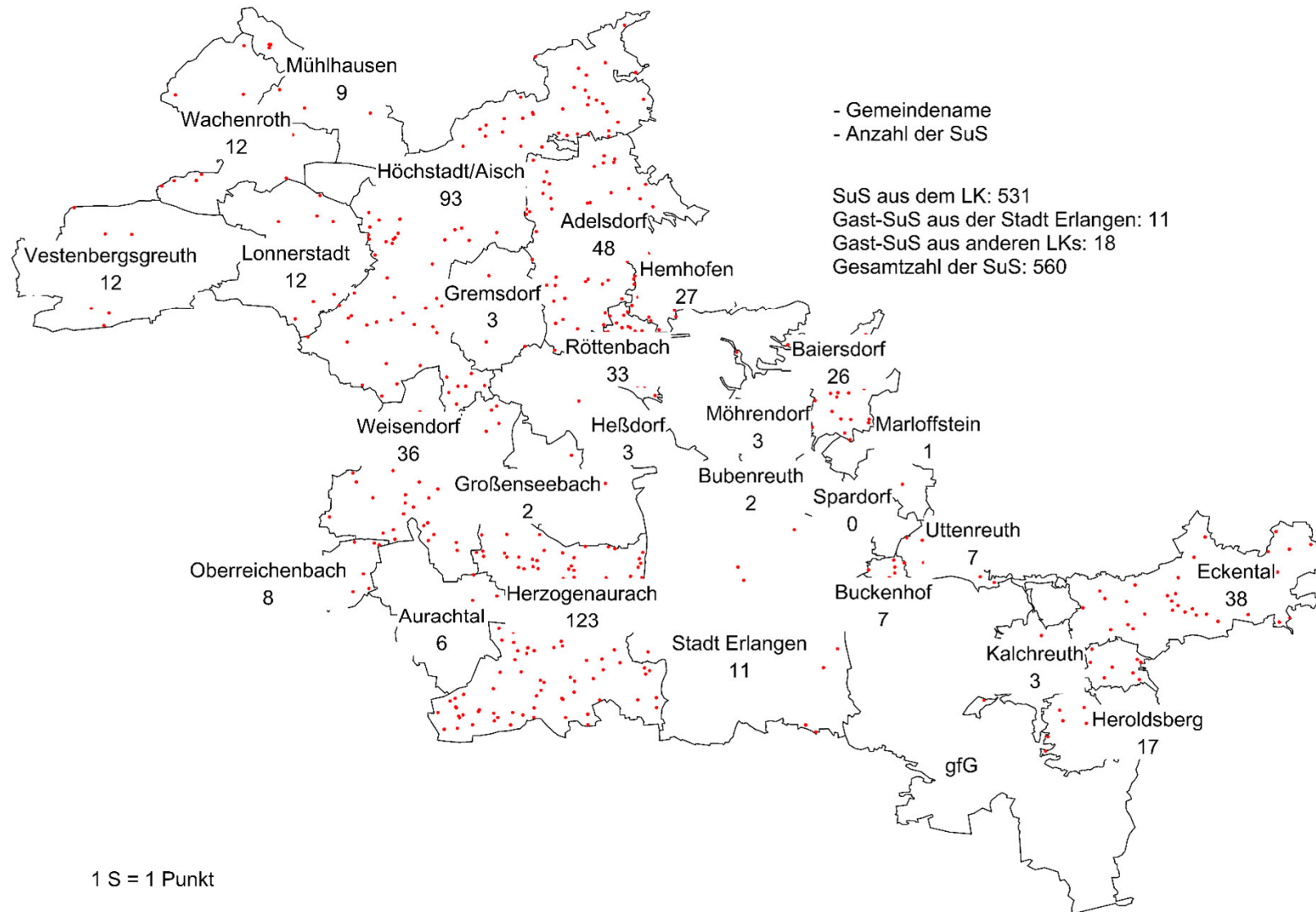
1. Das Schülerpotenzial muss dauerhaft einen mindestens dreizügigen Betrieb gewährleisten (bei G9 $\approx$ 650 Schülerinnen und Schüler).
2. Eine Neugründung kommt nur in Betracht, wenn die Erweiterungspotenziale bestehender Gymnasien ausgeschöpft sind und die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler durch die bestehenden Gymnasien nicht möglich ist.
3. Das neue Gymnasium darf bestehende Gymnasien nicht substantiell beeinträchtigen.



Entwicklung der **Förderschulen**



Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Förderschule im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Schuljahr 2022/2023





Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt absolute Zahlen und in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Don-Bosco-Schule Höchstädt	269	238	233	225	234	238	235	237	238	247
Erich-Kästner-Schule Spardorf	206	205	200	152	189	223	225	235	235	225
Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	69	66	76	71	81	69	69	70	79	88
Summe der SuS an FS, absolut	544	509	509	448	504	530	529	542	552	560
Don-Bosco-Schule Höchstädt	109%	96%	94%	91%	95%	96%	95%	96%	96%	100%
Erich-Kästner-Schule Spardorf	92%	91%	89%	68%	84%	99%	100%	104%	104%	100%
Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	78%	75%	86%	81%	92%	78%	78%	80%	90%	100%
Summe der SuS an FS, in %	97%	91%	91%	80%	90%	95%	94%	97%	99%	100%

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Förderschulklassen 1 bis 12 mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt nach der Jahrgangsstufe; Primar- und Sekundarbereich

Jahrgangsstufe	1-4	1. Kl.	1A	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.
SuS aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt 2022/2023	307	69	46	80	44	68

Jahrgangsstufe	5-12	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	9. Kl.	10. Kl.	11. Kl.	12. Kl.
SuS aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt 2022/2023	253	56	58	36	40	41	11	2	9

Quelle: Schulbedarfsplanung für den Landkreis Erlangen-Höchststadt, SAGS 2023 nach Daten der Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchststadt; absolut*

	Schulstandort nach Bereich/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Primar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	143	161	174	180	177	165	159	153
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	125	132	134	140	136	129	122	116
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	32	35	35	35	35	33	31	30
	Summe der SuS an FS, absolut	300	328	344	355	349	327	312	299
	... ohne Wanderungen	300	318	322	316	278	241	221	209
Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	98	100	105	116	126	128	121	116
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	83	83	90	96	99	99	95	91
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	50	51	53	58	64	66	64	60
	Summe der SuS an FS, absolut	231	234	248	269	290	293	280	266
	... ohne Wanderungen	231	231	240	255	260	242	209	187
Primar und Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	241	261	279	296	303	293	280	269
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	208	215	224	236	235	228	217	207
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	82	86	88	93	99	99	95	90
	Summe der SuS an FS, absolut	531	562	592	624	639	620	592	565
	... ohne Wanderungen	531	549	562	571	538	483	430	396

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchststadt; in %* (2022=100%)

	Schulstandort nach Bereich/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Primar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	113%	122%	126%	124%	115%	111%	107%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	105%	108%	112%	109%	103%	97%	93%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	109%	110%	111%	110%	103%	98%	94%
	Summe der SuS an FS, , in %	100%	109%	115%	118%	116%	109%	104%	100%
	... ohne Wanderungen	100%	106%	107%	105%	93%	80%	74%	70%
Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	102%	107%	118%	129%	130%	124%	118%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	100%	108%	115%	119%	119%	115%	109%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	102%	106%	115%	129%	132%	127%	120%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	101%	107%	117%	125%	127%	121%	115%
	... ohne Wanderungen	100%	100%	104%	110%	113%	105%	91%	81%
Primar und Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	108%	116%	123%	126%	122%	116%	111%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	103%	108%	113%	113%	109%	104%	99%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	105%	108%	114%	122%	121%	116%	110%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	106%	111%	118%	120%	117%	111%	106%
	... ohne Wanderungen	100%	103%	106%	107%	101%	91%	81%	75%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut*

	Schulstandort nach Bereich/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Primar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	1	1	1	1	1	1	1	1
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	6	6	6	6	6	6	6	6
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe der SuS an FS, absolut	7	7	7	8	7	7	7	7
Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	5	5	5	6	6	7	6	6
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	11	11	11	12	12	11	11	11
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	6	6	6	7	8	8	8	7
	Summe der SuS an FS, absolut	22	22	23	25	26	26	25	24
Primar und Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	6	6	6	7	7	8	7	7
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	17	17	17	18	18	17	17	17
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	6	6	6	7	8	8	8	7
	Summe der SuS an FS, absolut	29	29	30	33	33	33	32	31

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; in %* (2022=100%)

	Schulstandort nach Bereich/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Primar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	113%	122%	126%	124%	115%	111%	107%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	103%	104%	106%	100%	97%	95%	94%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach								
	Summe der SuS an FS, in %	100%	105%	107%	109%	103%	99%	97%	96%
Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	102%	107%	118%	129%	130%	124%	118%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	100%	103%	106%	106%	102%	97%	96%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	102%	106%	115%	129%	132%	127%	120%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	101%	105%	111%	118%	117%	111%	108%
Primar und Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	102%	107%	118%	129%	130%	124%	118%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	100%	103%	106%	106%	102%	97%	96%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	102%	106%	115%	129%	132%	127%	120%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	101%	105%	111%	118%	117%	111%	108%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Alle Schülerinnen und Schüler; absolut*

	Schulstandort nach Bereich/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Primar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	144	162	175	181	178	166	160	154
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	131	138	141	146	142	134	127	121
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	32	35	35	35	35	33	31	30
	Summe der SuS an FS, absolut	307	335	351	363	356	334	319	305
Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	103	105	110	122	133	134	127	121
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	94	94	101	107	111	110	106	101
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	56	57	60	65	72	74	71	67
	Summe der SuS an FS, absolut	253	256	271	294	316	319	304	290
Primar und Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	247	267	285	303	311	300	287	275
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	225	232	242	253	253	244	233	222
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	88	92	95	100	107	107	102	97
	Summe der SuS an FS, absolut	560	591	622	656	671	651	622	594

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Förderschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Alle Schülerinnen und Schüler; in %* (2022=100%)

	Schulstandort nach Bereich/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Primar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	113%	122%	126%	124%	115%	111%	107%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	105%	107%	112%	108%	103%	97%	93%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	109%	110%	111%	110%	103%	98%	94%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	109%	114%	118%	116%	109%	104%	99%
Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	102%	107%	118%	129%	130%	124%	118%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	100%	108%	114%	118%	117%	112%	108%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	102%	106%	115%	129%	132%	127%	120%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	101%	107%	116%	125%	126%	120%	115%
Primar und Sekundar	Don-Bosco-Schule Höchstadt	100%	108%	115%	123%	126%	121%	116%	111%
	Erich-Kästner-Schule Spardorf	100%	103%	108%	112%	112%	108%	104%	99%
	Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach	100%	105%	108%	114%	122%	122%	116%	110%
	Summe der SuS an FS, in %	100%	106%	111%	117%	120%	116%	111%	106%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der **Wirtschaftsschulen (ext.)**

(Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Erlangen-Höchstädt mit Schulbesuch in der Stadt Erlangen, dem Landkreis Nürnberger Land, der Stadt Nürnberg sowie der Stadt Bamberg)



Entwicklung der Wirtschaftsschülerinnen und Wirtschaftsschüler aus dem Landkreis mit Schulbesuch außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchststadt; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Summe der SuS an WS mit Wanderungen	129	134	135	141	151	154	155	149
... in %	100%	104%	105%	109%	117%	119%	120%	116%
Summe der SuS an WS ohne Wanderungen	129	132	131	133	138	131	119	106
... in %	100%	103%	101%	103%	107%	101%	92%	82%

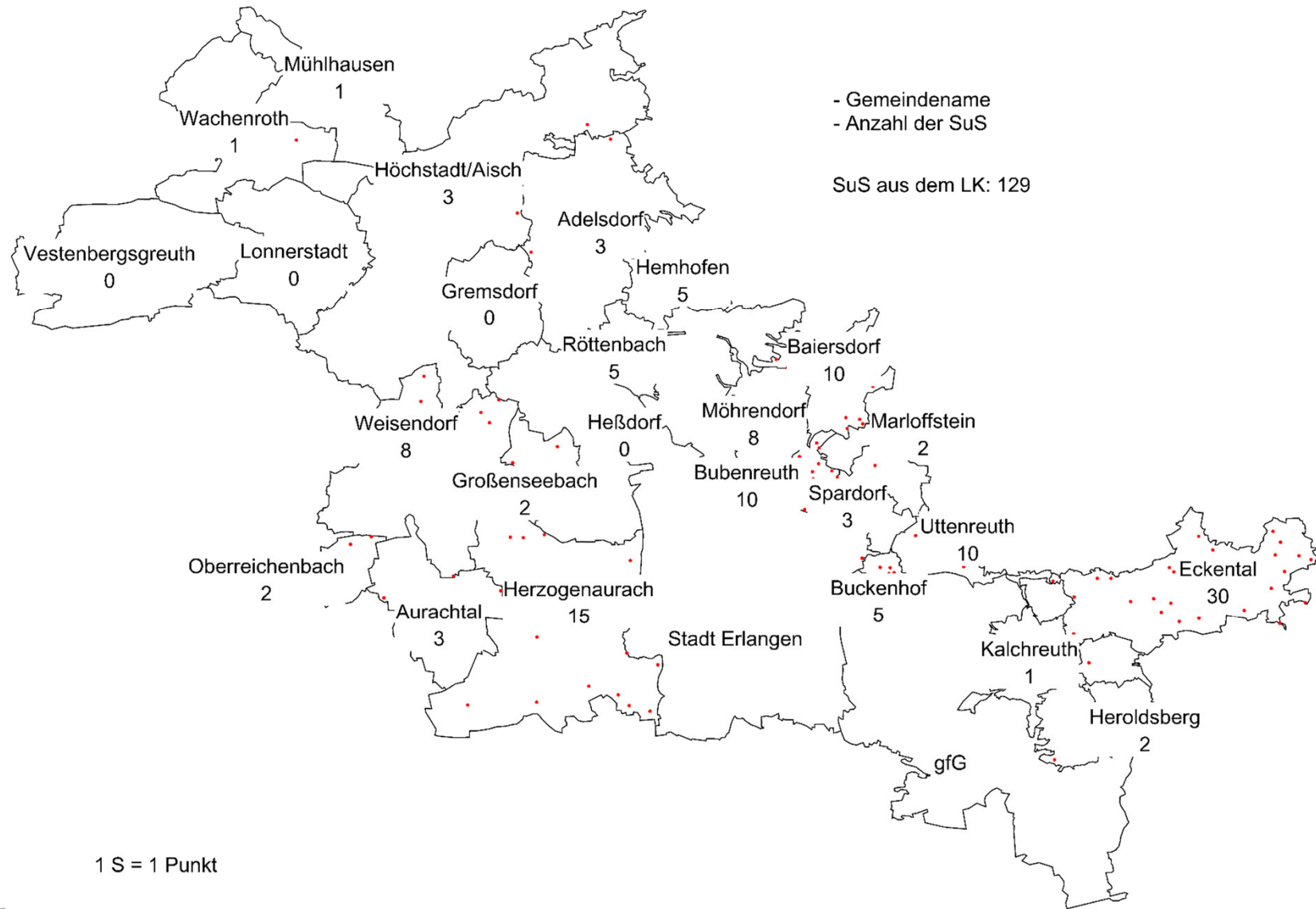
Einbezogen wurden insgesamt 4 Wirtschaftsschulen in der Stadt Erlangen (121 SuS) sowie im Landkreis Nürnberger Land (5 SuS) und den Städten Nürnberg und Bamberg (insgesamt 3 SuS).

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Wirtschaftsschule außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchststadt, Schuljahr 2022/2023

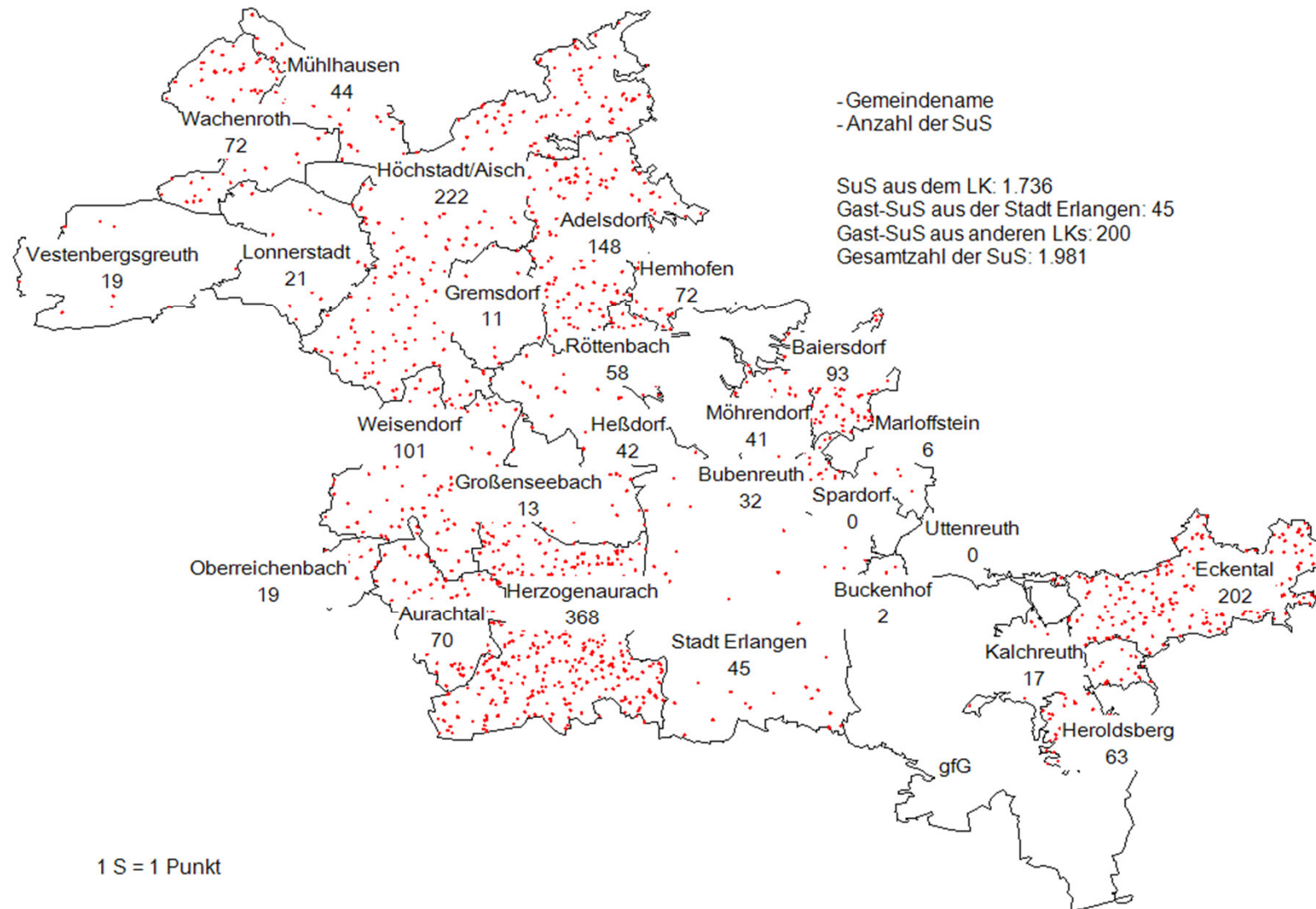




Entwicklung der **Mittelschulen**



Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Mittelschule im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Schuljahr 2022/2023





Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt absolute Zahlen und in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
MS Baiersdorf	372	300	282	182	184	194	224	222	224	235
MS Eckental	394	340	259	277	261	295	292	299	286	293
MS Höchstadt/Aisch	369	271	315	438	576	594	625	605	628	589
MS Mühlhausen	165	186	184	158	112	96	105	97	102	111
MS Herzogenaurach*										402
Pr. MS Liebfrauenhaus H'aurach*	687	653	518	525	554	577	609	667	701	232
Pr. MS Montessori*										119
Summe der SuS an MS, absolut	1.987	1.750	1.558	1.580	1.687	1.756	1.855	1.890	1.941	1.981
MS Baiersdorf	158%	128%	120%	77%	78%	83%	95%	94%	95%	100%
MS Eckental	134%	116%	88%	95%	89%	101%	100%	102%	98%	100%
MS Höchstadt/Aisch	63%	46%	53%	74%	98%	101%	106%	103%	107%	100%
MS Mühlhausen	149%	168%	166%	142%	101%	86%	95%	87%	92%	100%
MS Herzogenaurach										
Pr. MS Liebfrauenhaus H'aurach	91%	87%	69%	70%	74%	77%	81%	89%	93%	100%
Pr. MS Montessori										
Summe der SuS an MS, in %	100%	88%	79%	80%	85%	89%	94%	95%	98%	100%
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen	-	372	-	321	292	386	411	382	374	391

* Das Bayerische Landesamt für Statistik stellt die Daten der Schülerzahlen nur nach Schulart zur Verfügung, weswegen für Gemeinden mit mehreren Mittelschulen nur die Summe angegeben werden kann.



Tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelschulklassen* 5 bis 10 im Landkreis Erlangen-Höchstadt nach der Jahrgangsstufe der Schülerinnen und Schüler

Jahrgangsstufe	Alle*	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.	9. Kl.	10. Kl.	10A+B	VKL/ Brückenk.
Landkreis Erlangen-Höchstadt 2022/2023	1.981	328	313	355	398	365	150	43	29

* Ohne die 391 Schülerinnen und Schüler der Ernst-Penzoldt-Mittelschule der Stadt Erlangen in Spardorf.

Quelle: Schulbedarfsplanung für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, SAGS 2023 nach Daten der Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchststadt; absolut*

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
MS Baiersdorf	173	169	171	180	196	194	188	188
MS Eckental	282	292	314	327	324	317	303	285
MS Höchstadt/Aisch	586	608	654	727	810	802	765	725
MS Mühlhausen	76	70	71	84	101	110	105	102
Mittelschulen Herzogenaurach (Mittelschule und priv. Liebfrauenhaus sowie priv. Montessori)	619	652	677	719	777	780	733	692
Summe der SuS an MS, absolut	1.736	1.792	1.888	2.037	2.209	2.203	2.094	1.992
... ohne Wanderungen	1.736	1.761	1.819	1.916	1.969	1.803	1.559	1.401
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf mit Wanderungen	71	76	77	79	85	82	84	82
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf ohne Wanderungen	71	74	75	75	74	63	58	52

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen- Höchststadt; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
MS Baiersdorf	100%	98%	99%	104%	113%	112%	109%	109%
MS Eckental	100%	104%	111%	116%	115%	112%	107%	101%
MS Höchststadt/Aisch	100%	104%	112%	124%	138%	137%	131%	124%
MS Mühlhausen	100%	92%	93%	111%	133%	145%	138%	134%
Mittelschulen Herzogenaurach (Mittelschule und priv. Liebfrauenhaus sowie priv. Montessori)	100%	105%	109%	116%	126%	126%	118%	112%
Summe der SuS an MS, absolut	100%	103%	109%	117%	127%	127%	121%	115%
... ohne Wanderungen	100%	101%	105%	110%	113%	104%	90%	81%
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf mit Wanderungen	100%	107%	108%	111%	120%	115%	118%	115%
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf ohne Wanderungen	100%	104%	106%	106%	104%	89%	82%	73%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut*

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
MS Baiersdorf	62	61	61	64	70	69	67	67
MS Eckental	11	11	12	13	12	12	12	11
MS Höchstadt/Aisch	3	3	3	3	4	4	4	3
MS Mühlhausen	35	32	33	39	47	51	48	47
Mittelschulen Herzogenaurach (Mittelschule und priv. Liebfrauenhaus sowie priv. Montessori)	134	139	143	150	157	155	146	141
Summe der SuS an MS	245	251	262	280	299	296	281	269
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf	320	321	323	327	327	311	296	293

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
MS Baiersdorf	100%	98%	98%	103%	113%	111%	108%	108%
MS Eckental	100%	100%	109%	118%	109%	109%	109%	100%
MS Höchstadt/Aisch	100%	100%	100%	100%	133%	133%	133%	100%
MS Mühlhausen	100%	91%	94%	111%	134%	146%	137%	134%
Mittelschulen Herzogenaurach (Mittelschule und priv. Liebfrauenhaus sowie priv. Montessori)	100%	104%	107%	112%	117%	116%	109%	105%
Summe der SuS an MS	100%	102%	107%	114%	122%	121%	115%	110%
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf	100%	100%	101%	102%	102%	97%	93%	92%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Alle Schülerinnen und Schüler; absolut*

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
MS Baiersdorf	235	230	233	244	266	264	255	255
MS Eckental	293	304	326	339	337	329	314	296
MS Höchstadt/Aisch	589	611	658	731	813	806	768	728
MS Mühlhausen	111	102	103	123	148	161	154	149
Mittelschulen Herzogenaurach (Mittelschule und priv. Liebfrauenhaus sowie priv. Montessori)	753	791	820	869	935	935	879	833
Summe der SuS an MS	1.981	2.043	2.151	2.317	2.508	2.499	2.375	2.261
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf	391	397	400	406	412	393	380	375

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Mittelschulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Alle Schülerinnen und Schüler; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
MS Baiersdorf	100%	98%	99%	104%	113%	112%	109%	109%
MS Eckental	100%	104%	111%	116%	115%	112%	107%	101%
MS Höchstadt/Aisch	100%	104%	112%	124%	138%	137%	130%	124%
MS Mühlhausen	100%	92%	93%	111%	133%	145%	139%	134%
Mittelschulen Herzogenaurach (Mittelschule und priv. Liebfrauenhaus sowie priv. Montessori)	100%	105%	109%	115%	124%	124%	117%	111%
Summe der SuS an MS	100%	103%	109%	117%	127%	126%	120%	114%
Ernst-Penzoldt-MS Erlangen in Spardorf	100%	102%	102%	104%	105%	101%	97%	96%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.

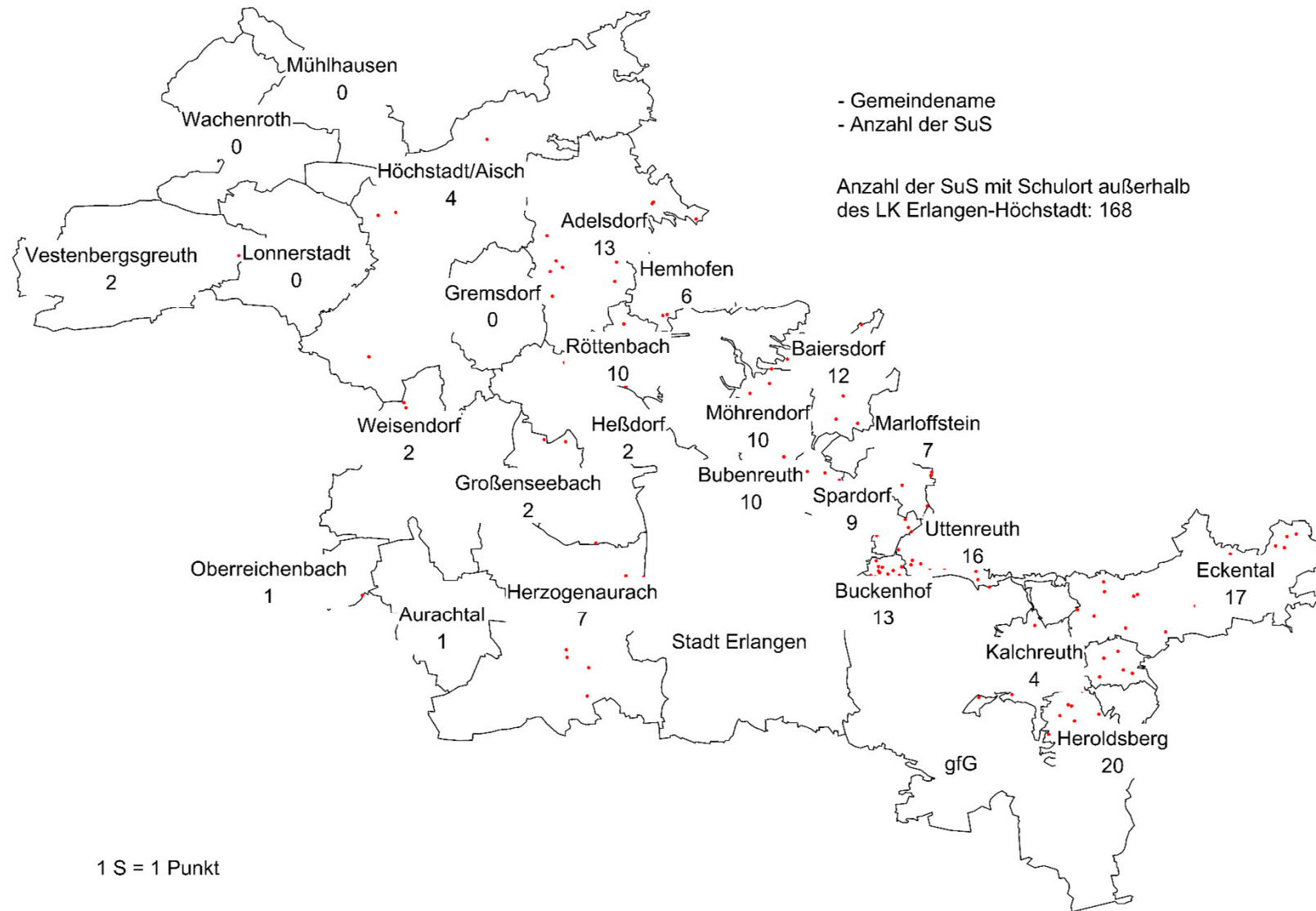


Entwicklung sonstiger weiterführender Schulen

(Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Schulbesuch
Reformpädagogischer Schulen in den Städten Erlangen und Nürnberg)



Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer sonstigen weiterführenden Schule außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchststadt



1 S = 1 Punkt



Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sonstiger weiterführender Schulen aus dem Landkreis auf Schulen außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Summe der SuS an sonstigen weiterführenden Schulen mit Wanderungen	168	169	177	184	193	192	189	183
... in %	100%	101%	105%	110%	115%	114%	113%	109%
Summe der SuS an sonstigen weiterführenden Schulen ohne Wanderungen	168	168	174	177	175	158	140	125
... in %	100%	100%	103%	105%	104%	94%	84%	75%

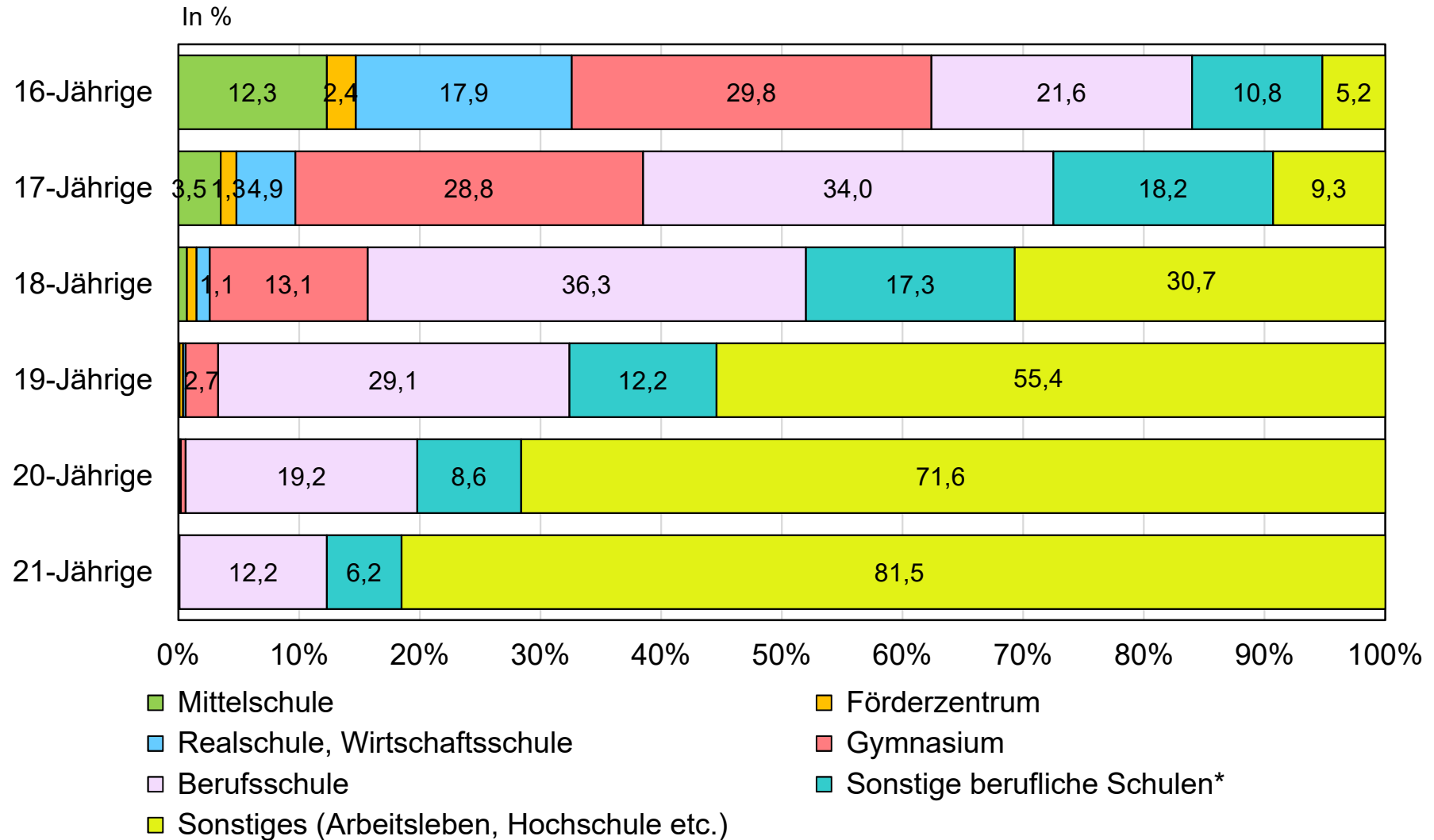
Einbezogen wurden 2 reformpädagogische Schulen in der Stadt Erlangen (83 bzw. 57 SuS) sowie eine in der Stadt Nürnberg (28 SuS).

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



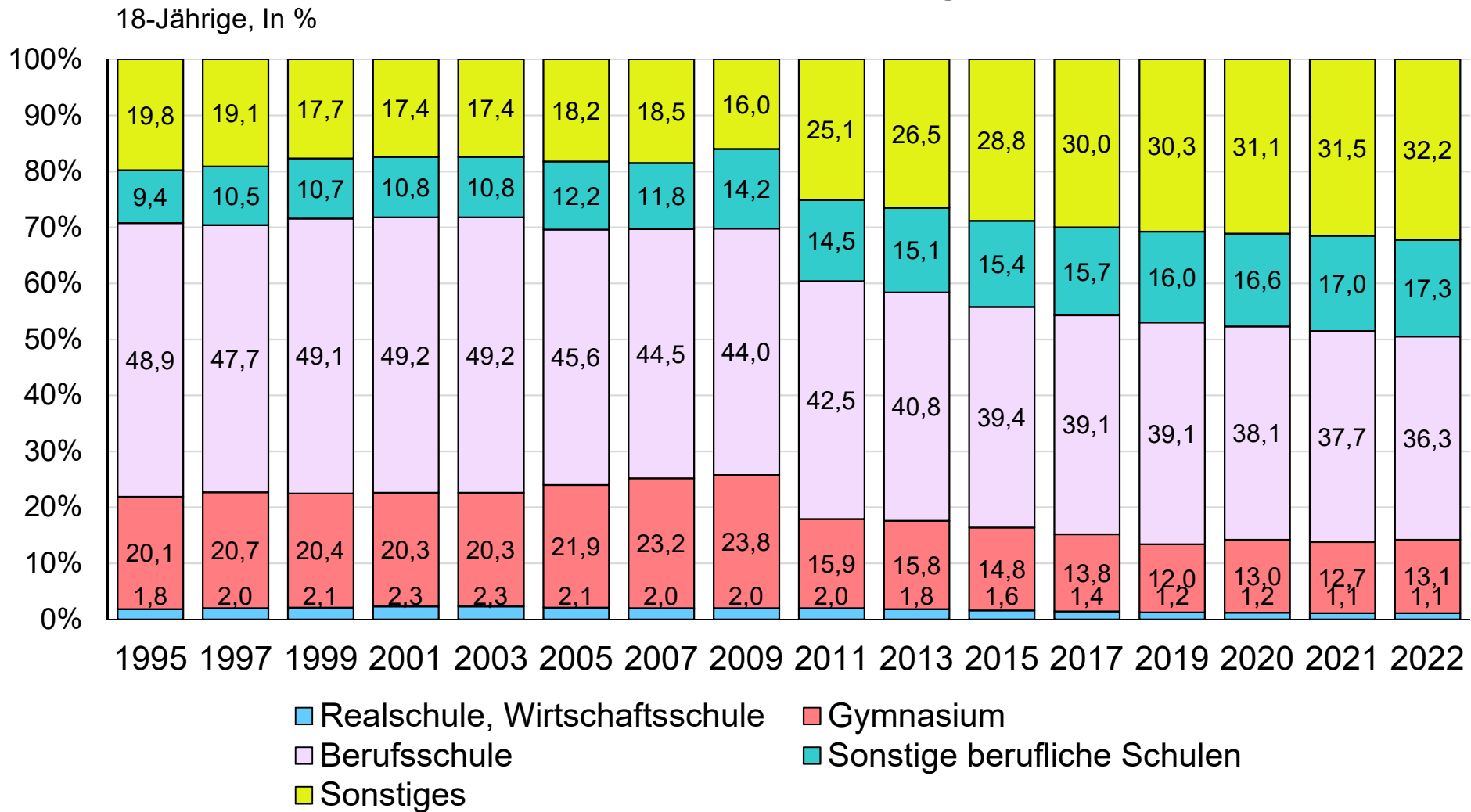
Bildungsverhalten der Wohnbevölkerung Bayerns 2022 im Alter der Sekundarstufe II



*) Die sonstigen beruflichen Schulen enthalten insbesondere den Besuch von FOS/BOS-Schulen.



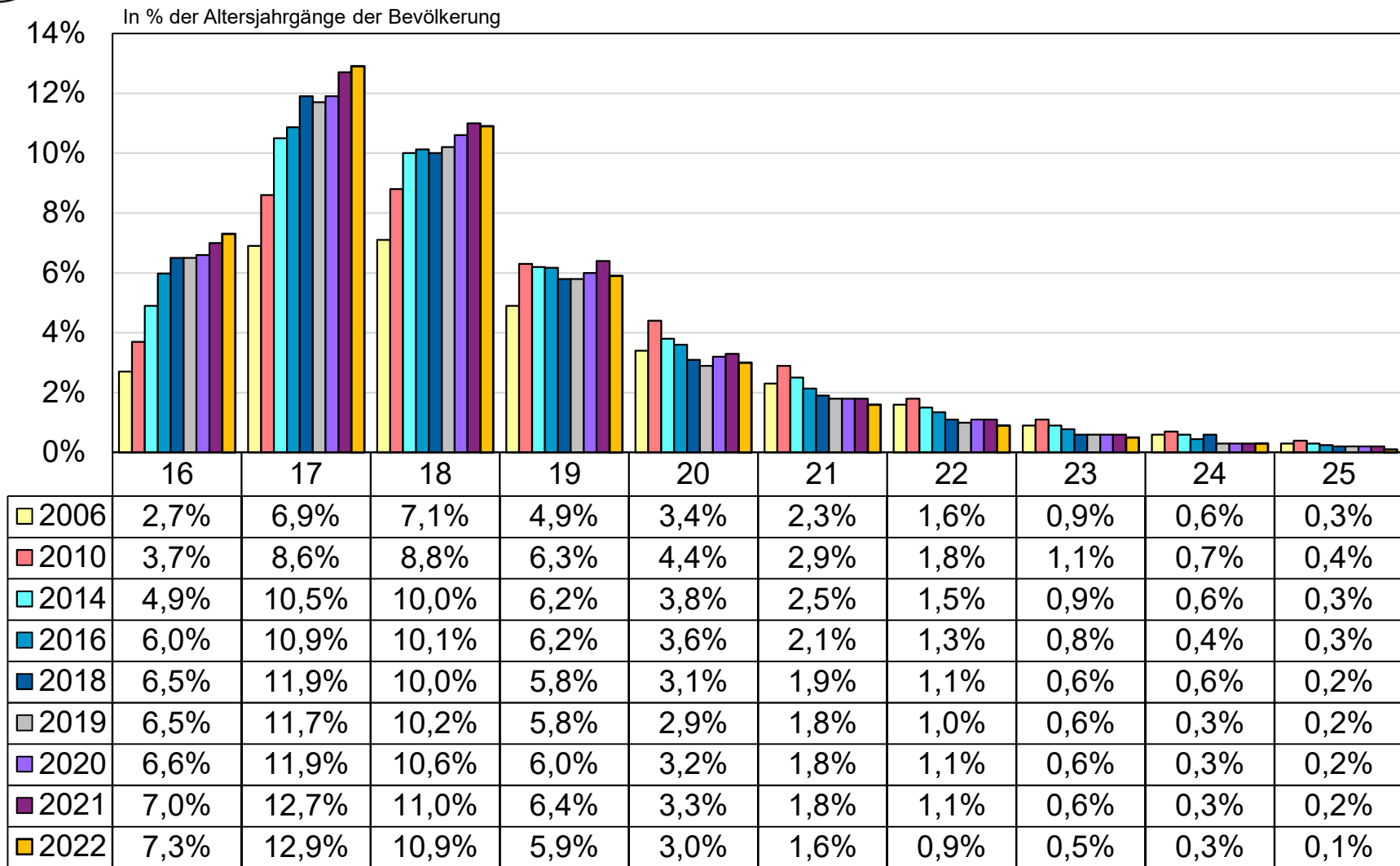
Entwicklung des Bildungsverhaltens der Wohnbevölkerung Bayerns 1995 – 2022 in der Sekundarstufe II (hier: der Schulbesuch 18-Jähriger in %)



Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Kultusministeriums.



Entwicklung der Besuchsquoten der Fachober- und Berufsoberschulen in Bayern 2006 – 2022



2006 2010 2014 2016 2018 2019 2020 2021 2022





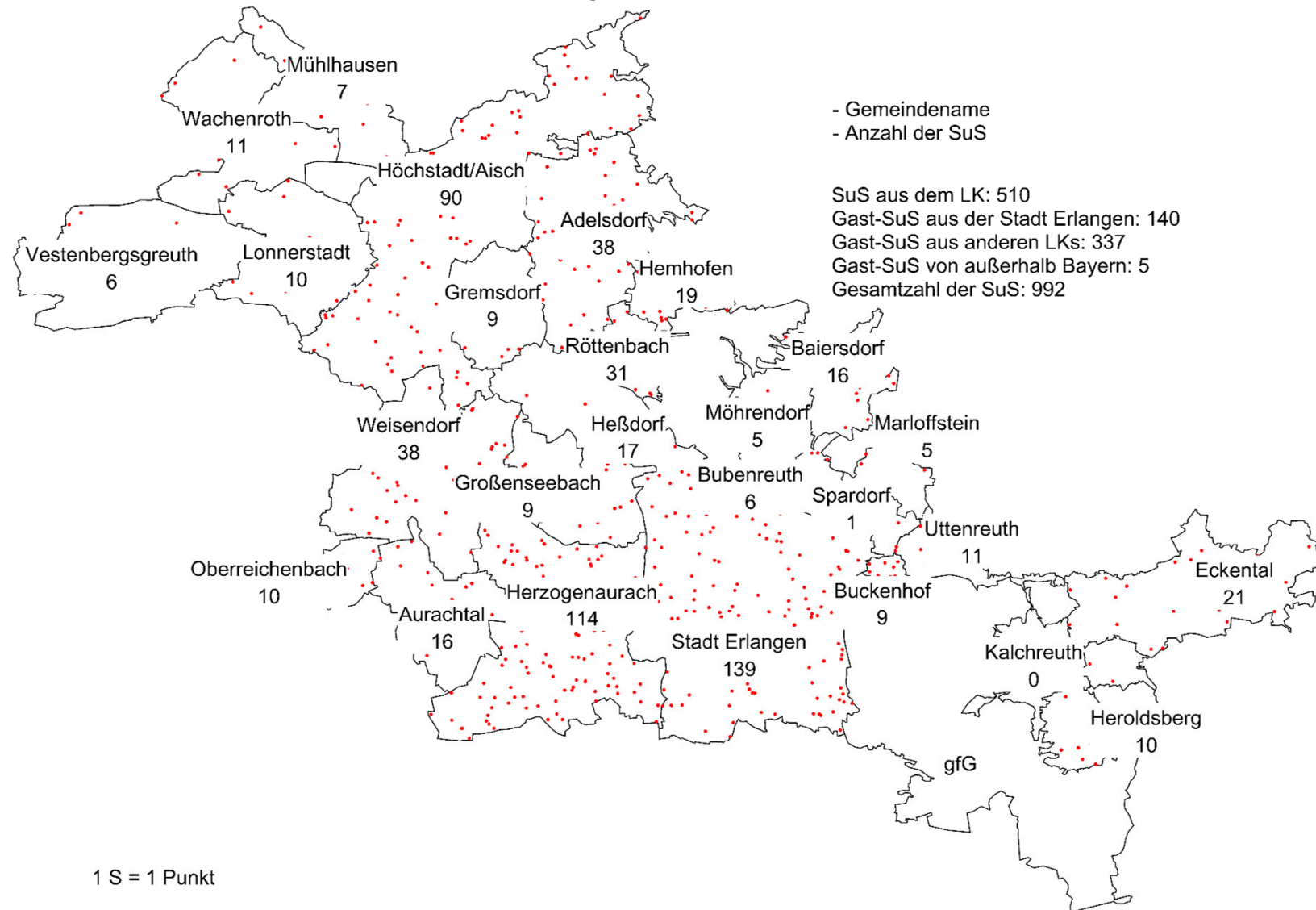
Entwicklung der **Beruflichen Schulen**

Staatliches Berufliches Schulzentrum (SBS)
Herzogenaurach
Unterteilung erfolgt in:

- Berufsschule Herzogenaurach
- Fachschule für Maschinenbautechnik (MB),
Mechatroniktechnik (MT) und
Wirtschaftsinformatik (WI) Herzogenaurach
- Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und
Kinderpflege Höchststadt a.d.Aisch



Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Beruflichen Schule im Landkreis Erlangen-Höchstädt, Schuljahr 2022/2023





Entwicklung der Schülerzahlen der Beruflichen Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt absolute Zahlen und in % (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2003	2006	2009	2012	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Berufsschule Herzogenaurach										660
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	1.164	1.415	1.385	1.194	1.219	1.219	1.166	974	855	82
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchstädt a.d.Aisch										64
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstädt a.d.Aisch							204	209	167	186
Summe der SuS an BS, absolut						1.370	1.183	1.022	992	
Berufsschule Herzogenaurach										
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	144%	176%	172%	148%	151%	151%	145%	121%	106%	100%
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchstädt a.d.Aisch										
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstädt a.d.Aisch							110%	112%	90%	100%
Summe der SuS an BS, in %						138%	119%	103%	100%	

Quelle: SAGS 2023 auf Basis von Daten des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und der einzelnen Schulen (2022).



Entwicklung der Schülerzahlen der Beruflichen Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchstädt; absolut*

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Berufsschule Herzogenaurach	356	362	365	377	400	440	460	453
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	31	29	31	28	31	33	37	39
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchstädt a.d.Aisch	40	43	45	45	48	56	58	53
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstädt a.d.Aisch	83	83	82	84	93	96	106	101
Summe der SuS an BS, absolut	510	516	522	535	571	625	661	645
... ohne Wanderungen	510	521	527	534	554	591	594	534

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Beruflichen Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstädt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Landkreis Erlangen-Höchstädt; in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Berufsschule Herzogenaurach	100%	102%	103%	106%	112%	124%	129%	127%
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	100%	92%	99%	91%	99%	108%	118%	124%
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchstädt a.d.Aisch	100%	108%	112%	112%	121%	141%	144%	131%
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchstädt a.d.Aisch	100%	100%	98%	101%	112%	115%	128%	122%
Summe der SuS an BS, in %	100%	101%	102%	105%	112%	123%	130%	127%
... ohne Wanderungen	100%	102%	103%	105%	109%	116%	116%	105%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Beruflichen Schulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb des Landkreises; absolut und in %* (2022=100%)

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Berufsschule Herzogenaurach	304	311	315	320	332	350	357	326
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	51	49	51	49	52	55	59	57
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchststadt a.d.Aisch	24	25	26	26	27	29	29	27
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a.d.Aisch	103	104	104	106	113	116	124	114
Summe der SuS an BS, absolut	482	489	496	501	524	550	569	524
Berufsschule Herzogenaurach	100%	102%	104%	105%	109%	115%	117%	107%
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	100%	95%	101%	96%	102%	108%	115%	113%
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchststadt a.d.Aisch	100%	105%	107%	108%	113%	122%	121%	111%
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a.d.Aisch	100%	101%	101%	103%	110%	113%	121%	110%
Summe der SuS an BS, in %	100%	101%	103%	104%	109%	114%	118%	109%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Entwicklung der Schülerzahlen der Beruflichen Schulen im Landkreis Erlangen-Höchststadt; Alle Schülerinnen und Schüler; absolut und in %*

Schulstandort/Jahr	2022	2024	2026	2028	2031	2034	2037	2040
Berufsschule Herzogenaurach	660	673	681	697	732	790	818	779
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	82	77	82	77	83	89	95	96
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchststadt a.d.Aisch	64	68	70	71	75	86	87	79
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a.d.Aisch	186	187	185	190	206	212	231	215
Summe der SuS an BS, absolut	992	1.005	1.018	1.035	1.095	1.175	1.230	1.169
Berufsschule Herzogenaurach	100%	102%	103%	106%	111%	120%	124%	118%
Fachschule für MB, MT und WI Herzogenaurach	100%	94%	100%	94%	101%	108%	116%	117%
Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege Höchststadt a.d.Aisch	100%	107%	110%	111%	118%	134%	136%	124%
Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a.d.Aisch	100%	100%	100%	102%	111%	114%	124%	116%
Summe der SuS an BS, in %	100%	101%	103%	104%	110%	118%	124%	118%

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen in der Summenbildung kommen.

Quelle: SAGS 2023, eigene Prognose auf Basis von Daten der einzelnen Schulen.



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Anhang



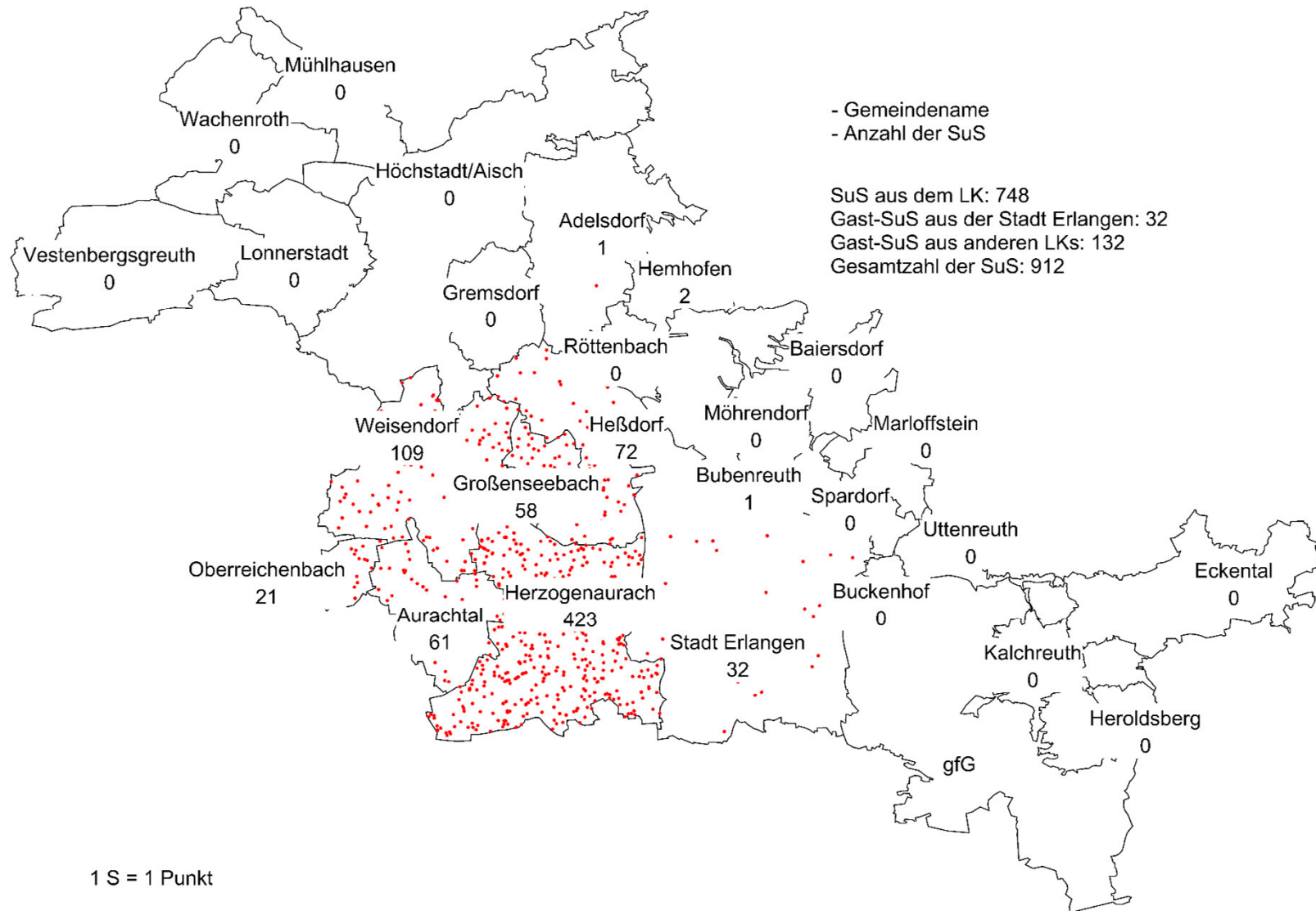
Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Schule **im Landkreis Erlangen-Höchstadt**



Realschulen

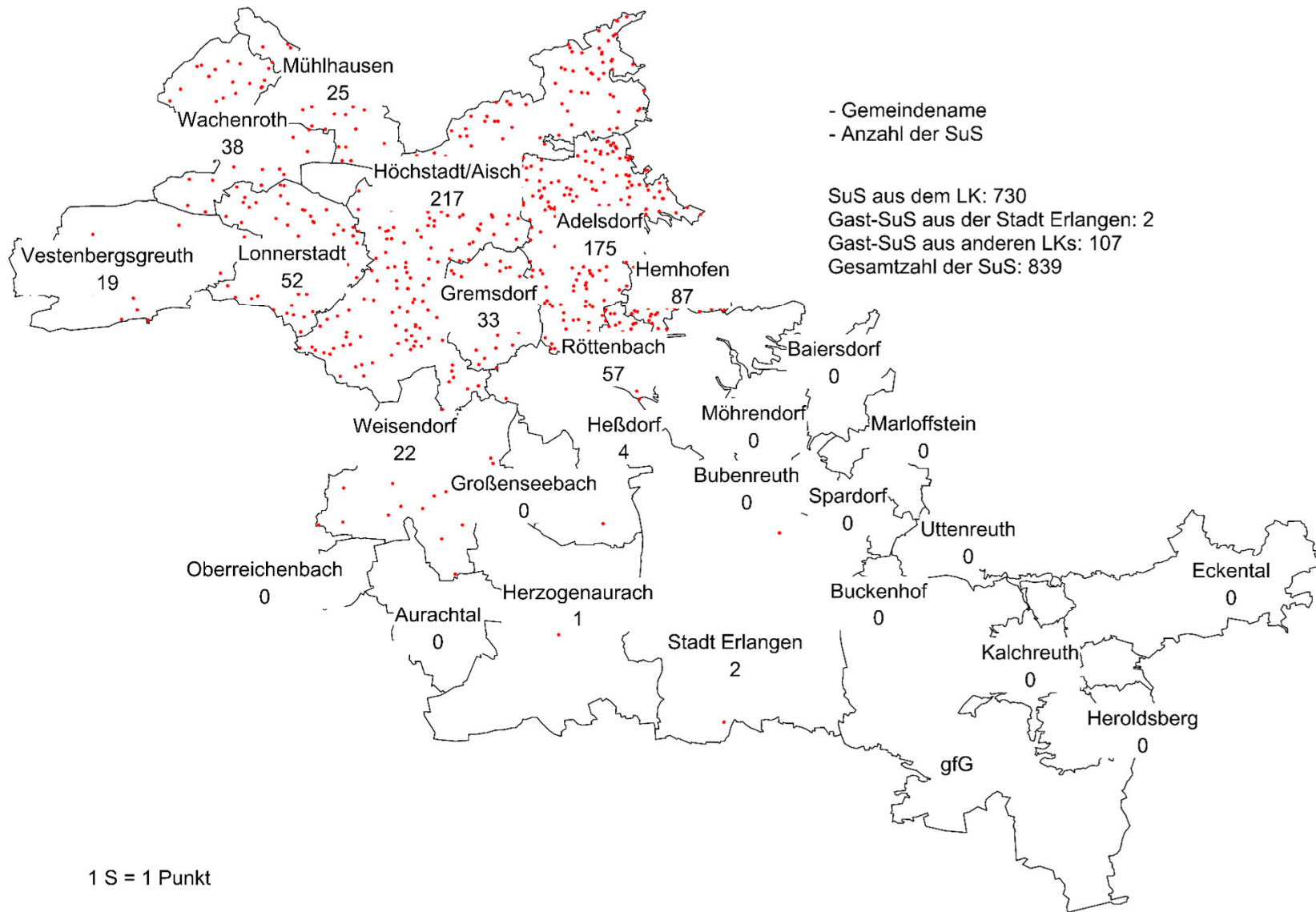


Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für die Staatliche Realschule Herzogenaurach





Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für die Realschule Höchststadt a. d. Aisch

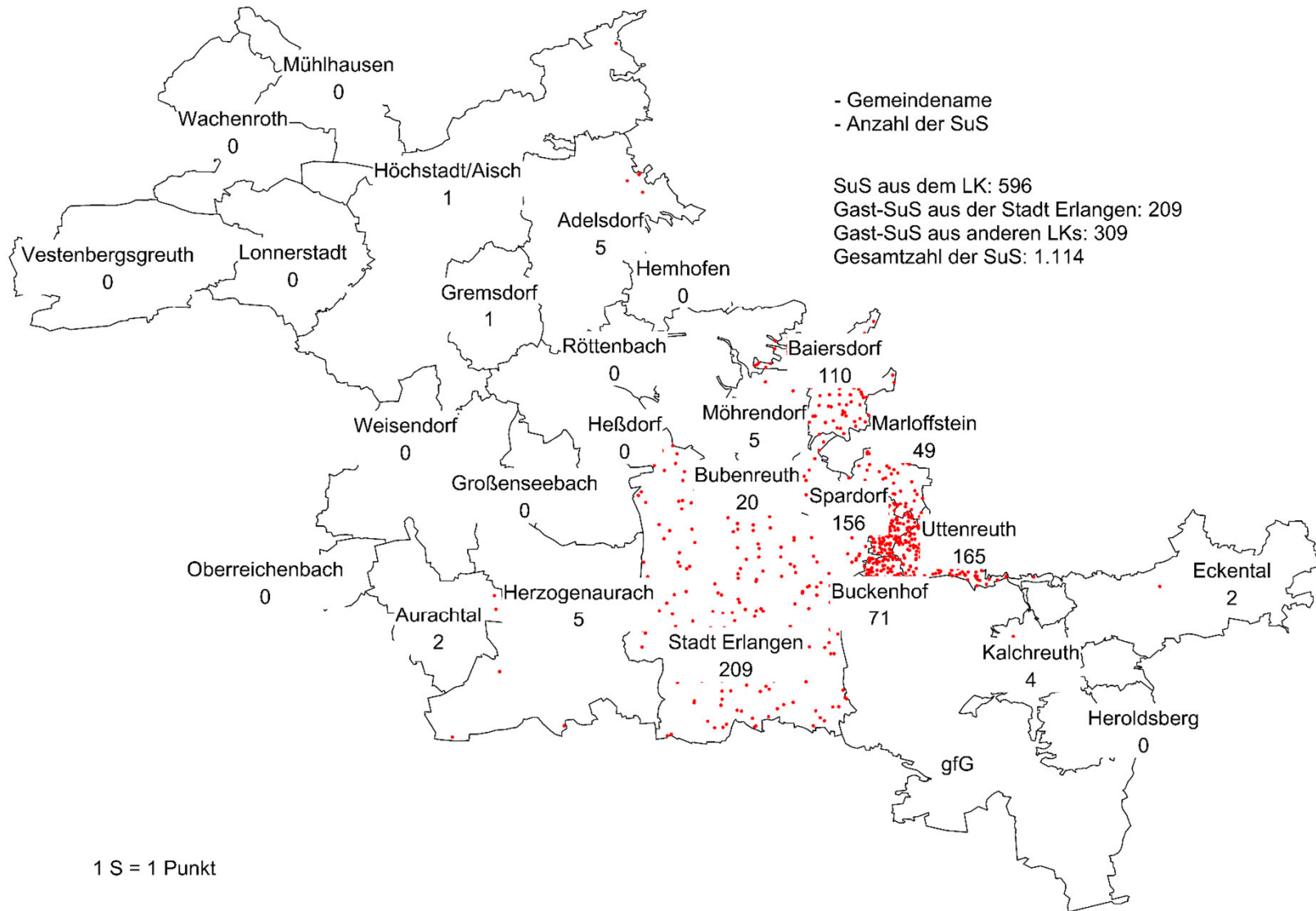




Gymnasien



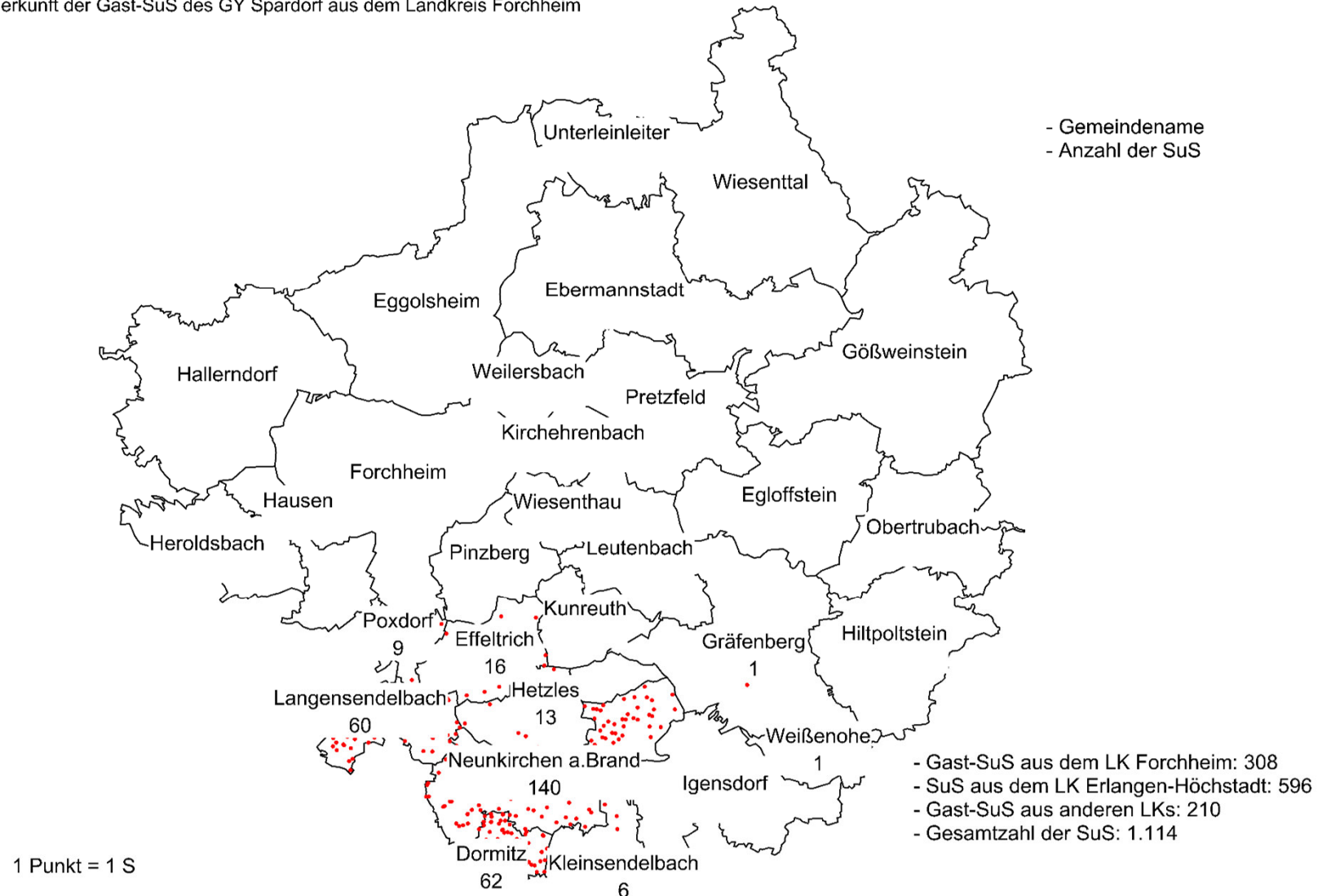
Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für das Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf 2022/2023





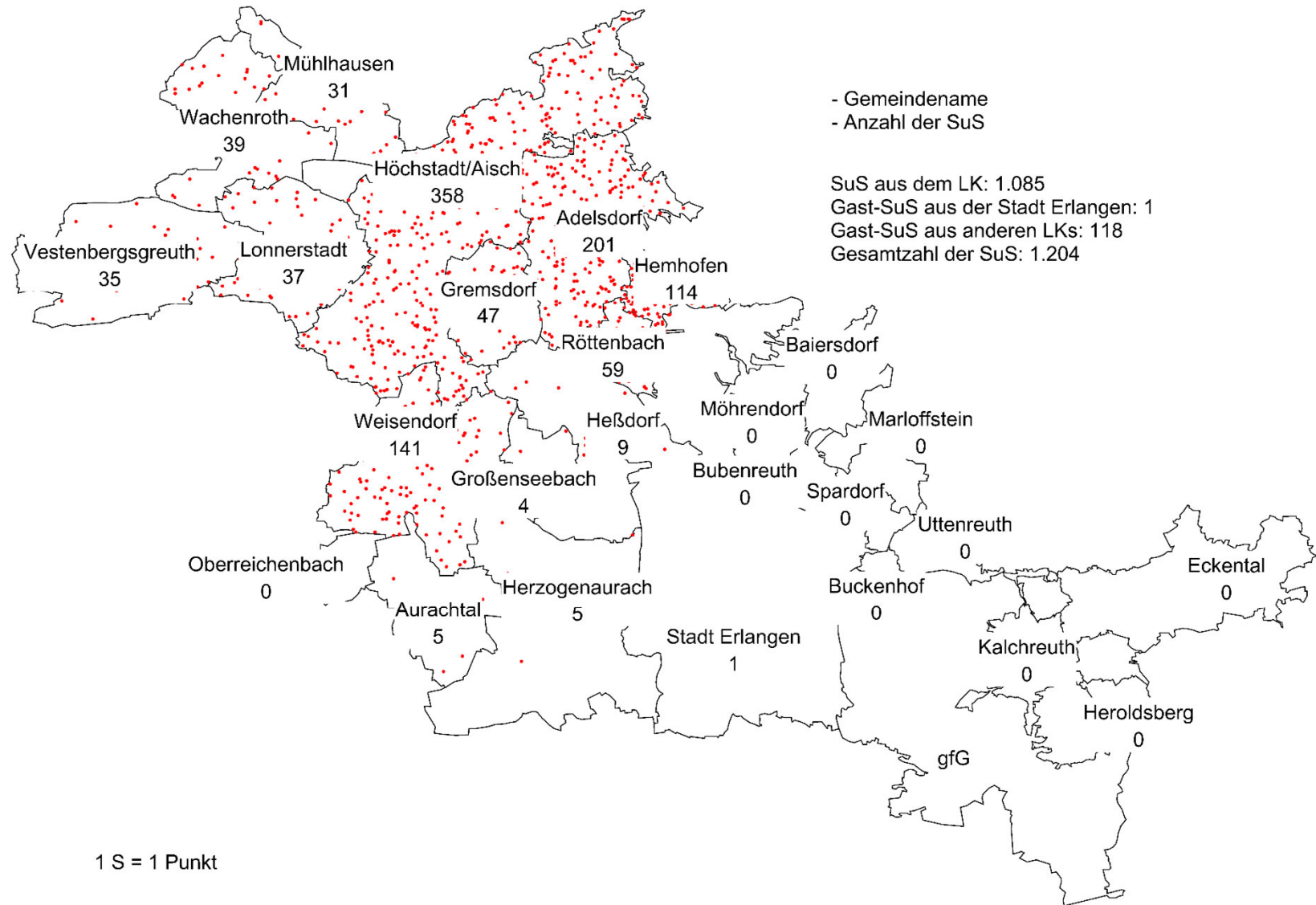
Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf 2022/2023, SuS aus dem Landkreis Forchheim

Herkunft der Gast-SuS des GY Spardorf aus dem Landkreis Forchheim



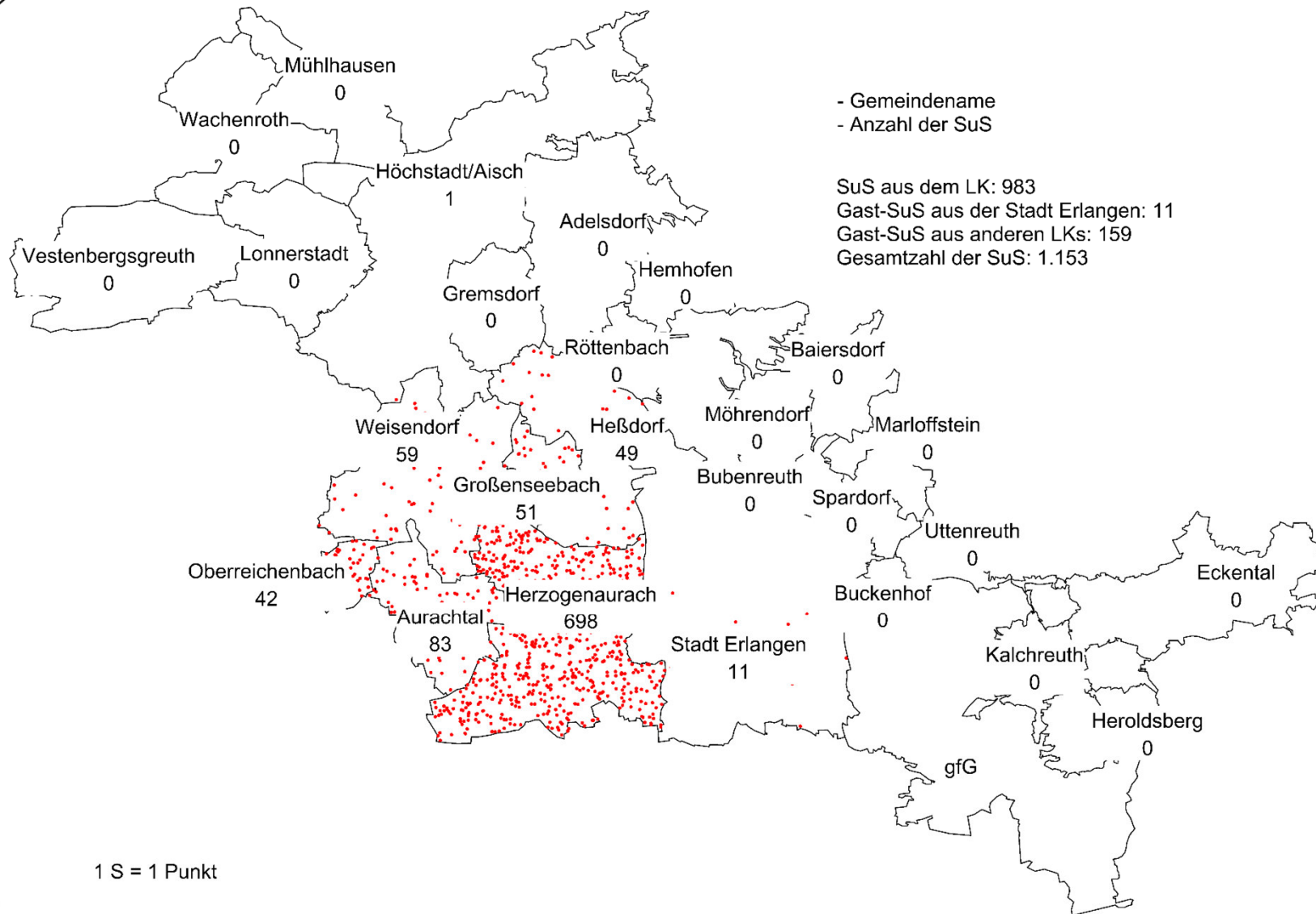


Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für das Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch 2022/2023



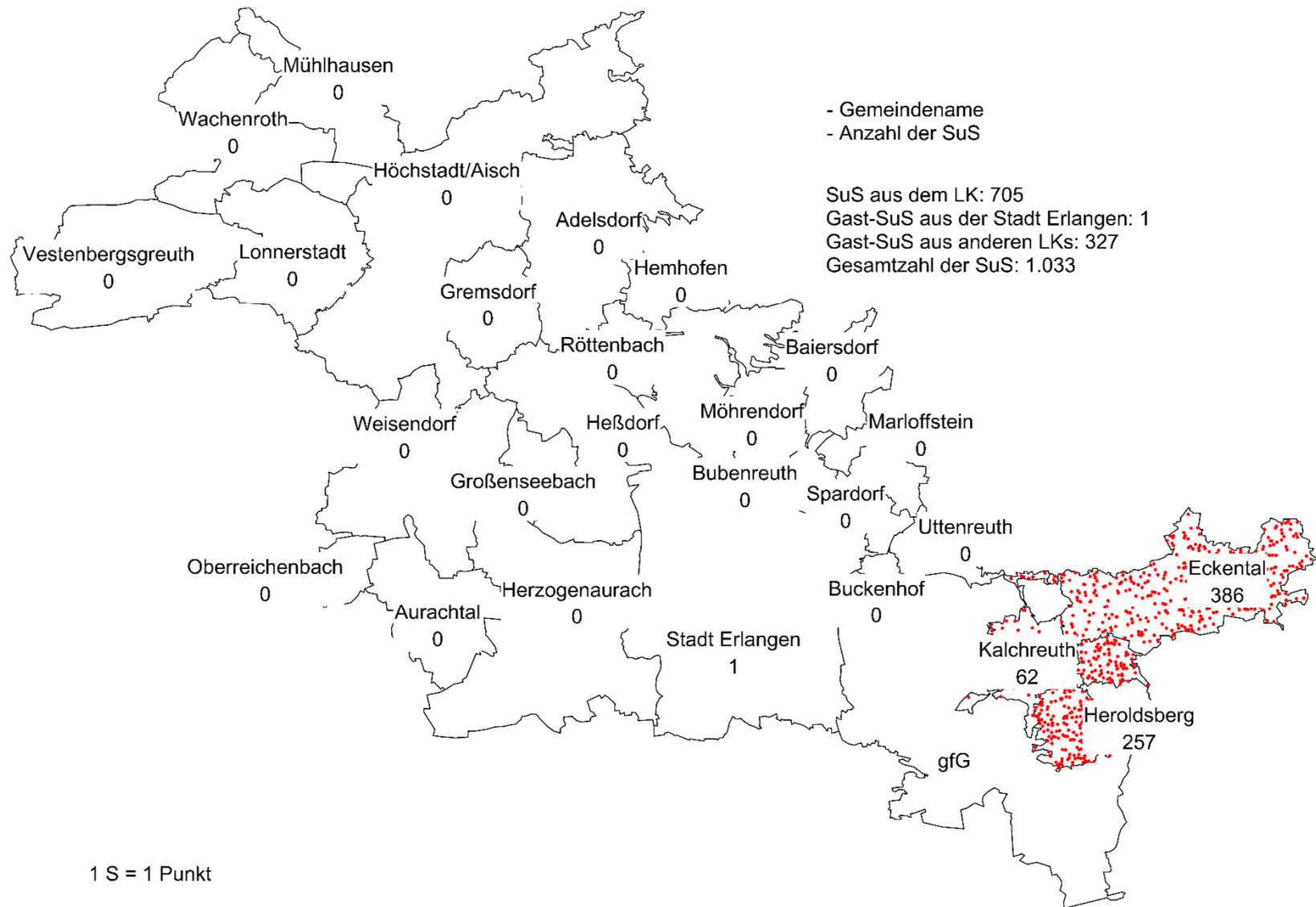


Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für das Gymnasium Herzogenaaurach 2022/2023





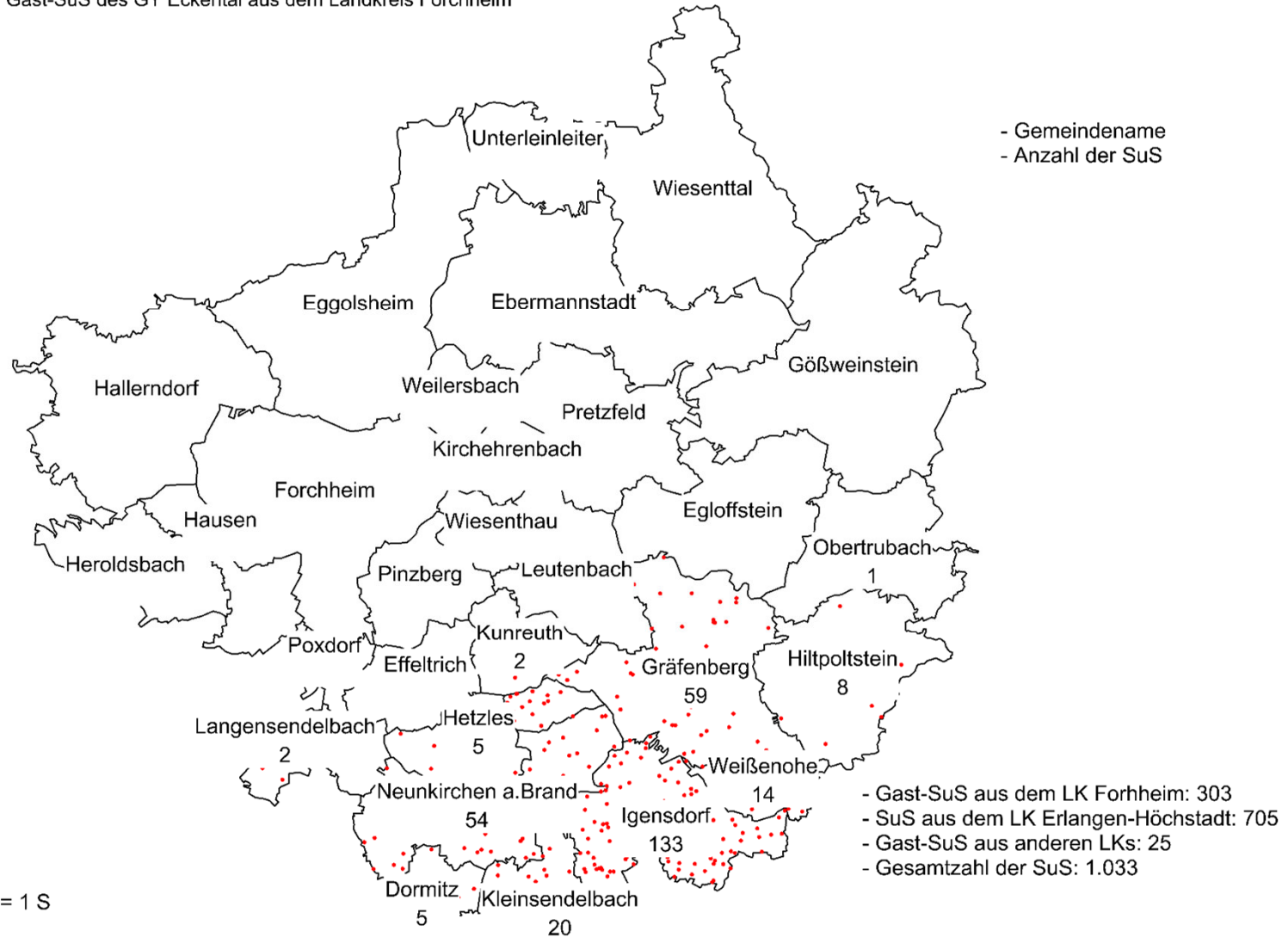
Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für das Gymnasium Eckental 2022/2023





Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Gymnasium Eckental 2022/2023, SuS aus dem Landkreis Forchheim

Herkunft der Gast-SuS des GY Eckental aus dem Landkreis Forchheim

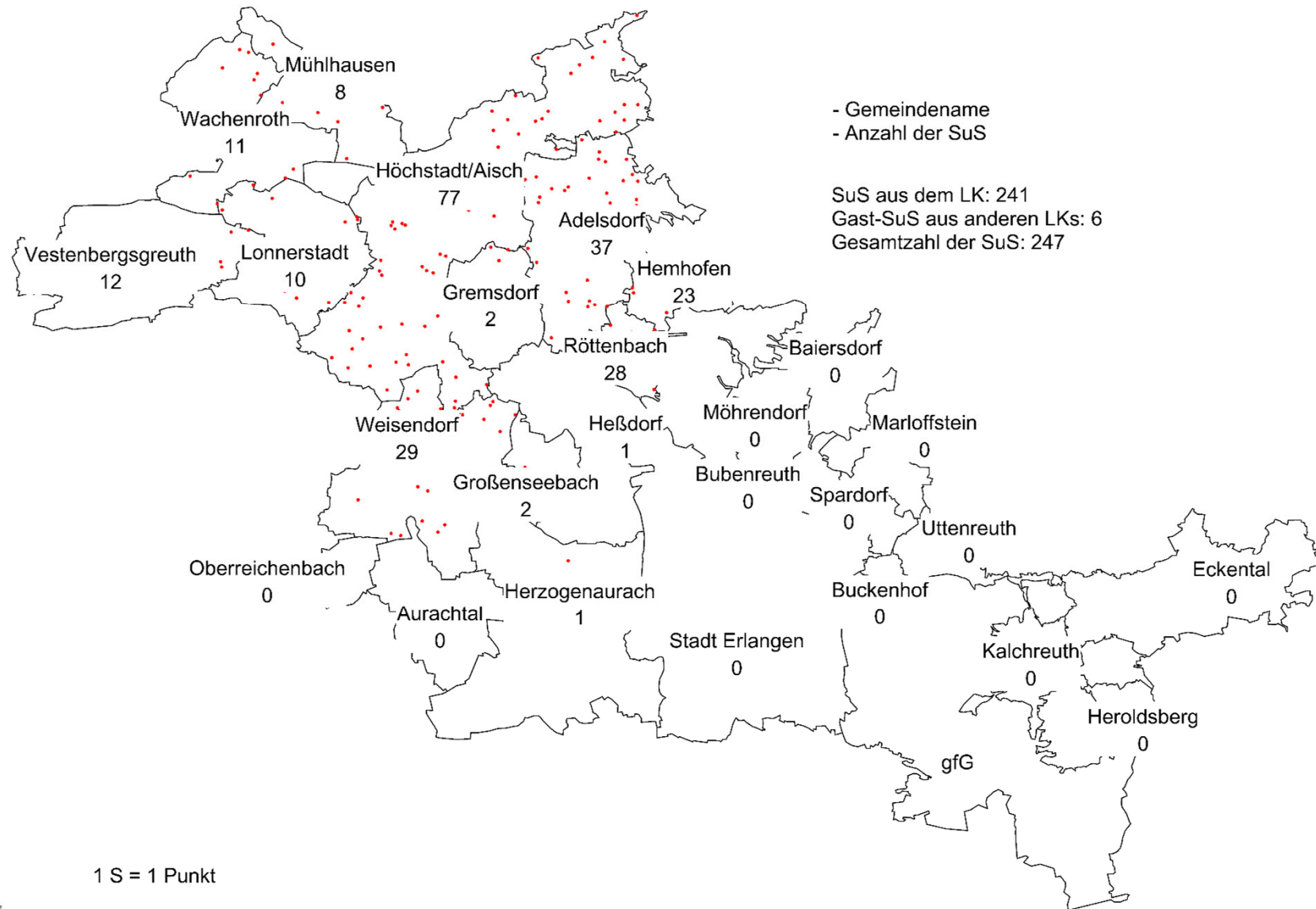




Förderschulen



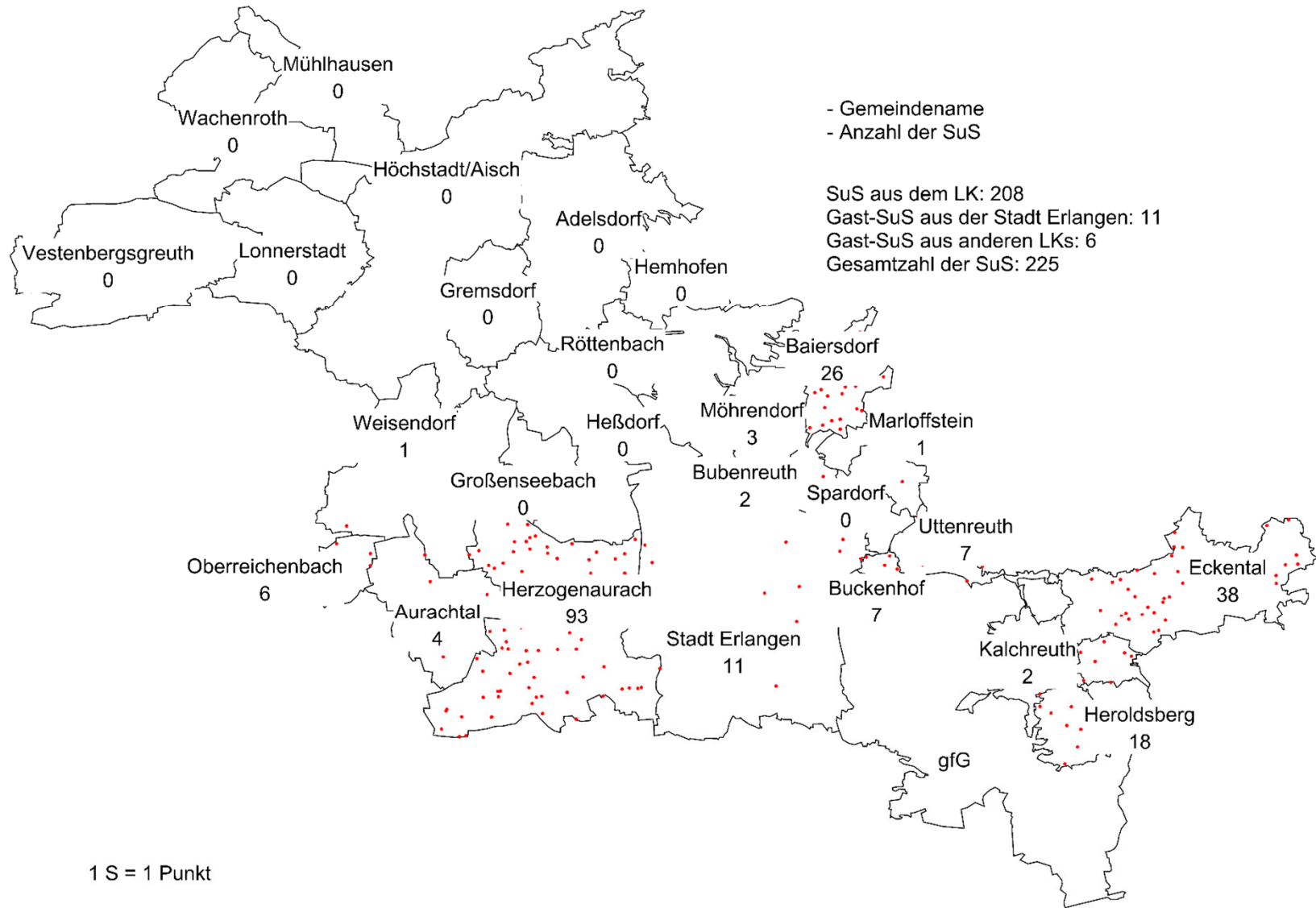
Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchstädt für die Don-Bosco-Schule Höchstädt 2022/2023



1 S = 1 Punkt



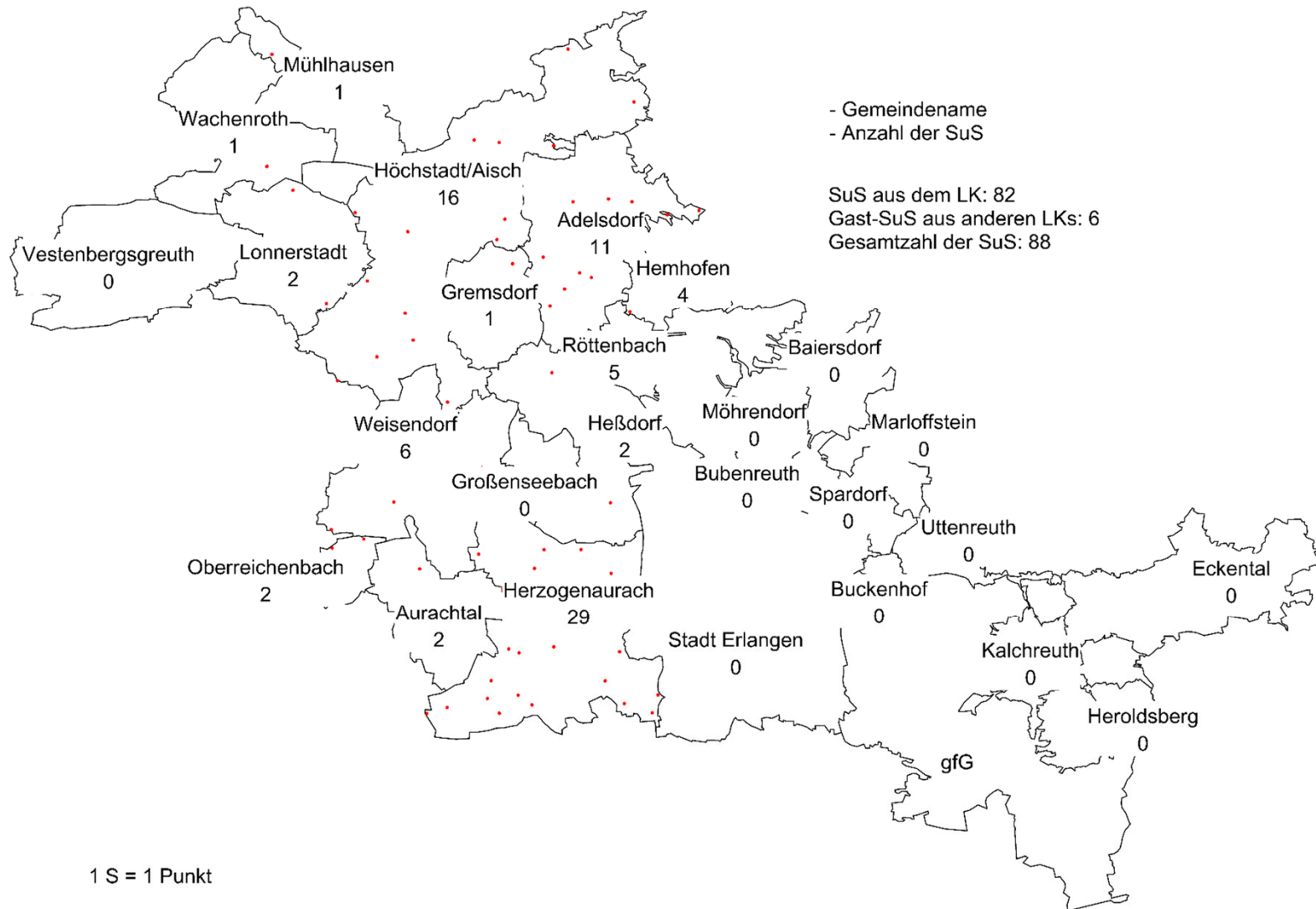
Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchstädt für die Erich-Kästner-Schule Spardorf 2022/2023



1 S = 1 Punkt



Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchstädt für die Wilhelm-Pfeffer-Schule Herzogenaurach 2022/2023

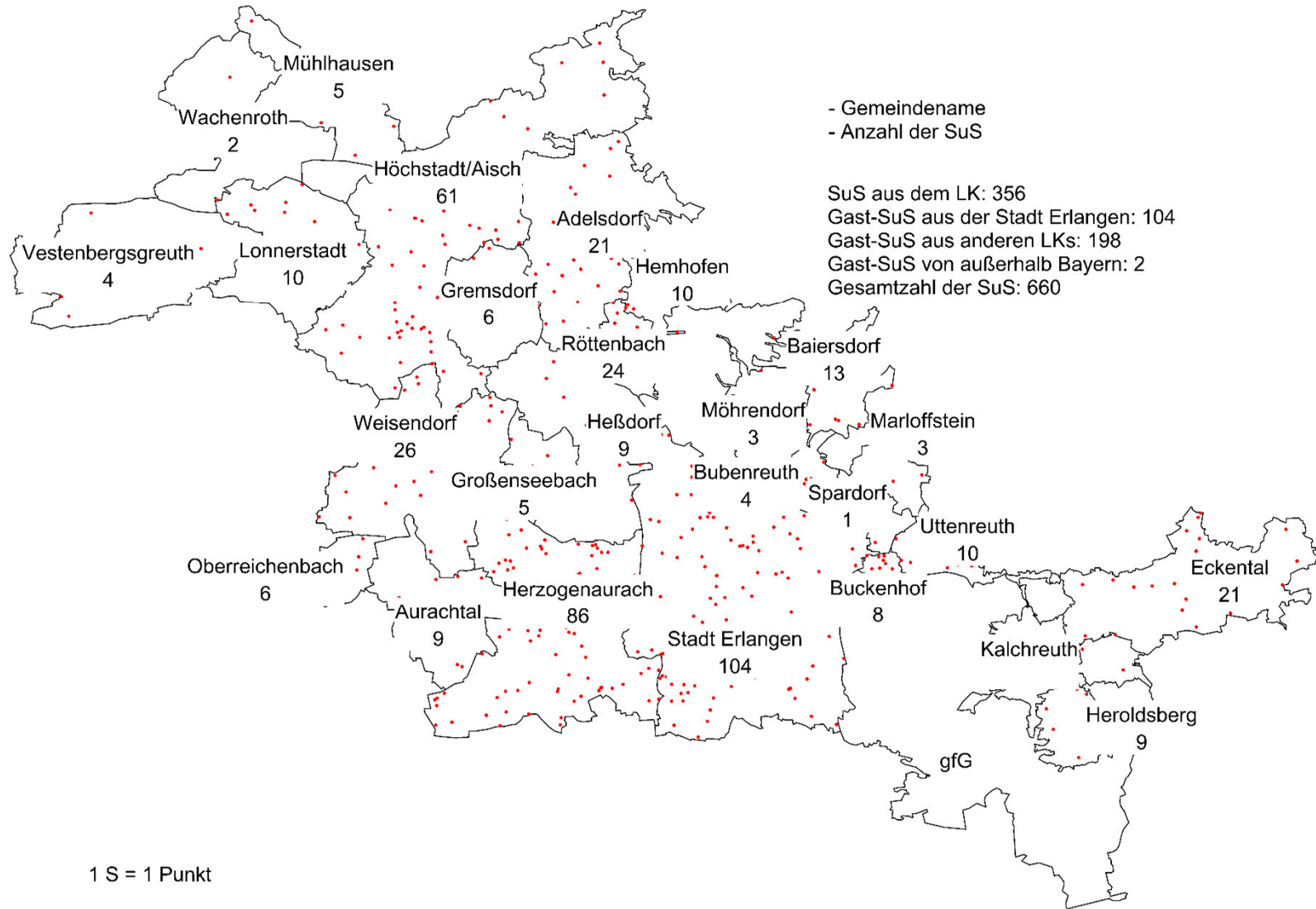




Berufliche Schulen

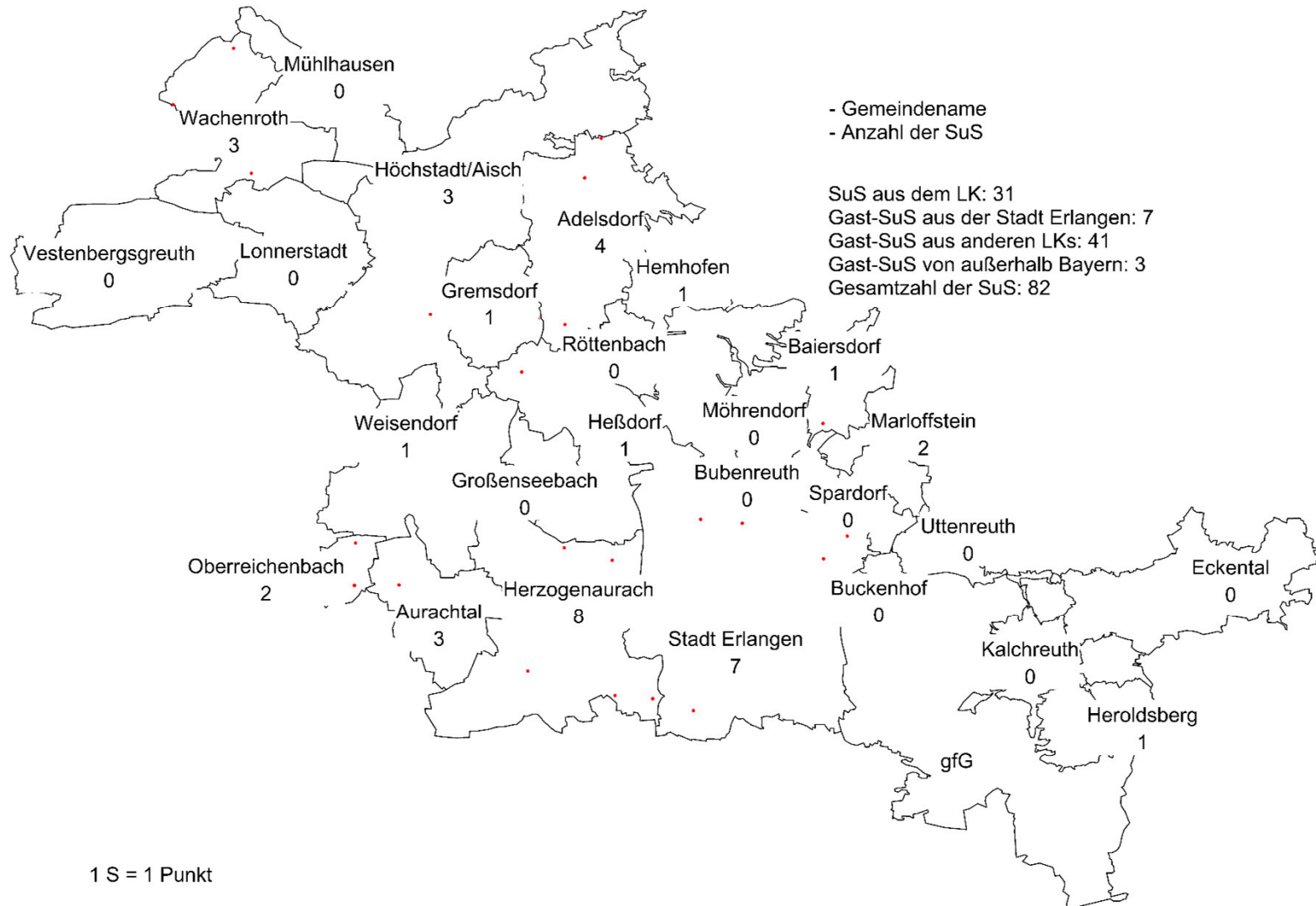


Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchstädt für die Berufsschule (SBS) Herzogenaurach 2022/2023



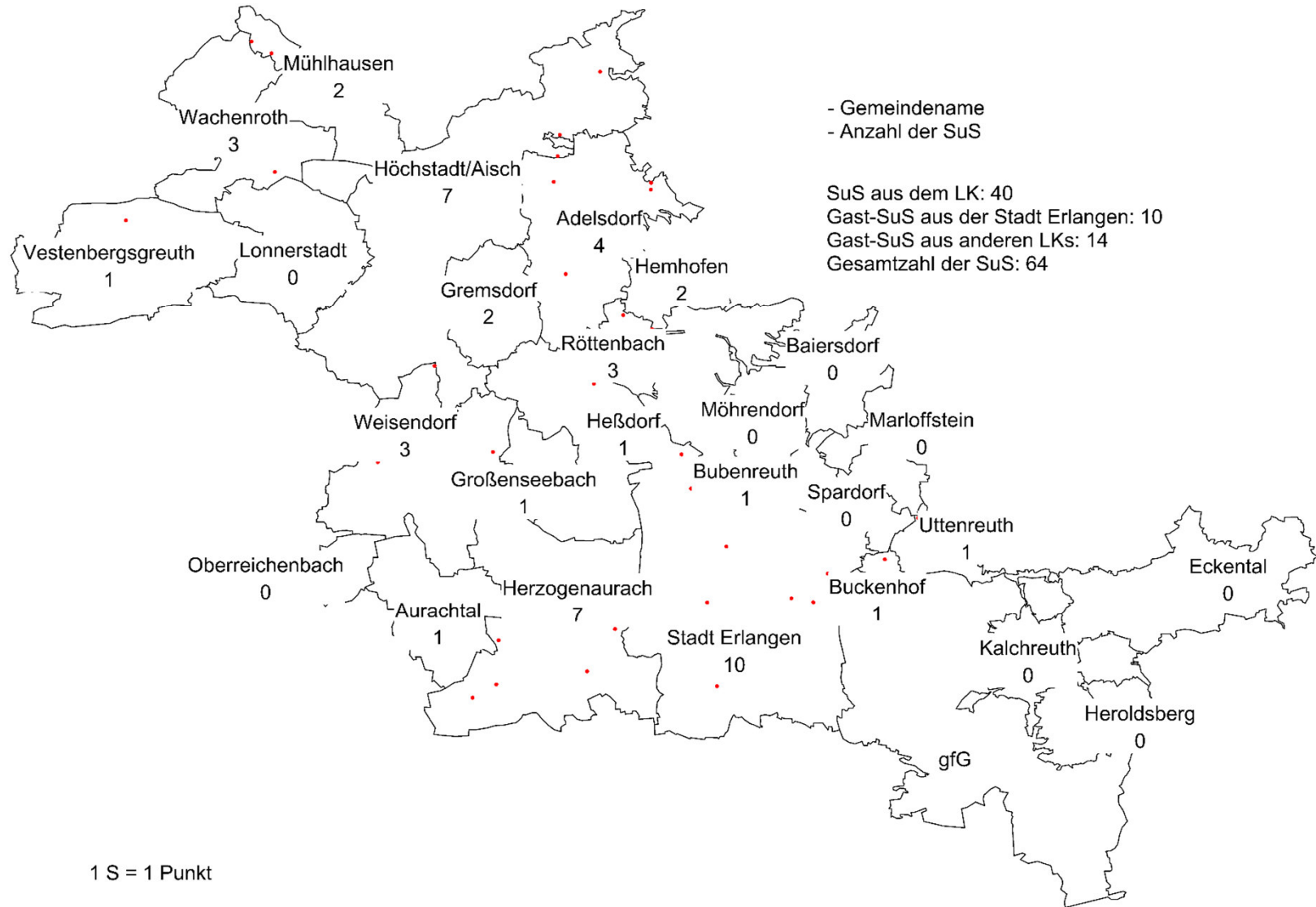


Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchststadt für die Fachschule für Maschinenbautechnik, Mechatroniktechnik und Wirtschaftsinformatik (SBS) Herzogenaurach 2022/2023



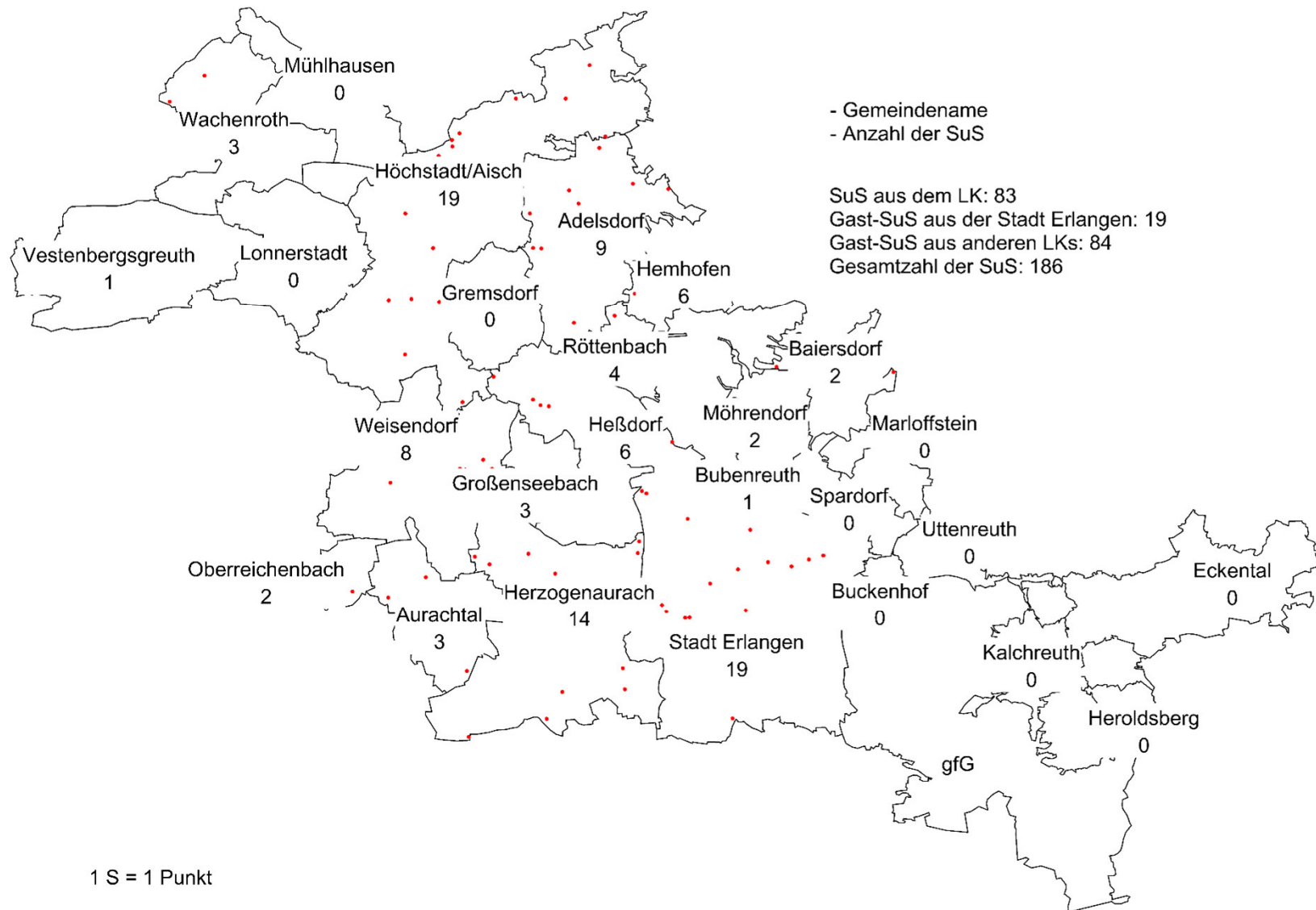


Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchstädt für die Berufsfachschule für Ernährung, Sozial- und Kinderpflege (SBS) in Höchstädt a.d.Aisch 2022/2023





Wohnort-Schulort-Beziehung im Erlangen-Höchstadt für die Fachakademie für Sozialpädagogik Höchststadt a. d. Aisch 2022/2023





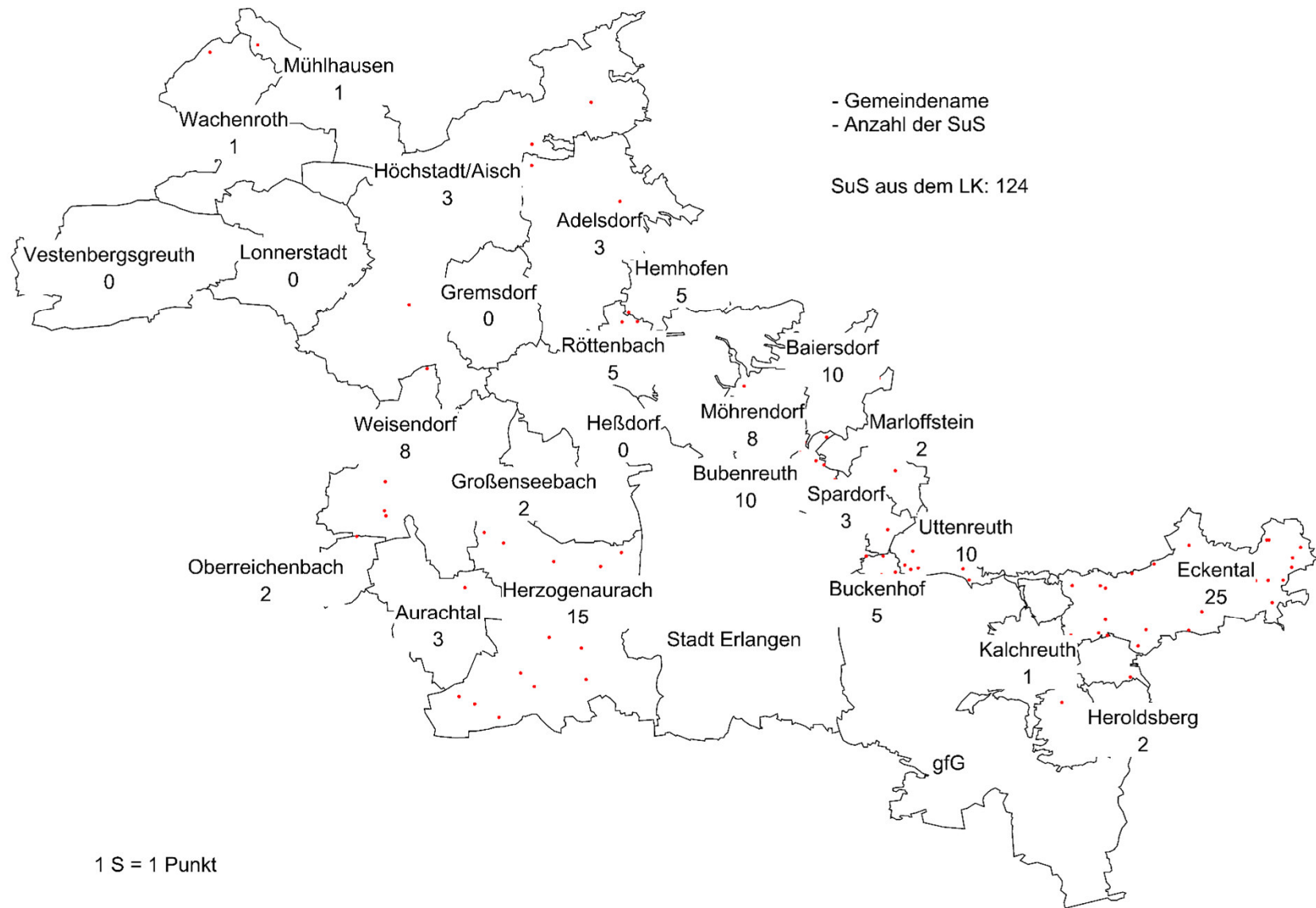
Herkunft der Schülerinnen und Schüler mit Besuch einer Schule **außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt**



Wirtschaftsschulen

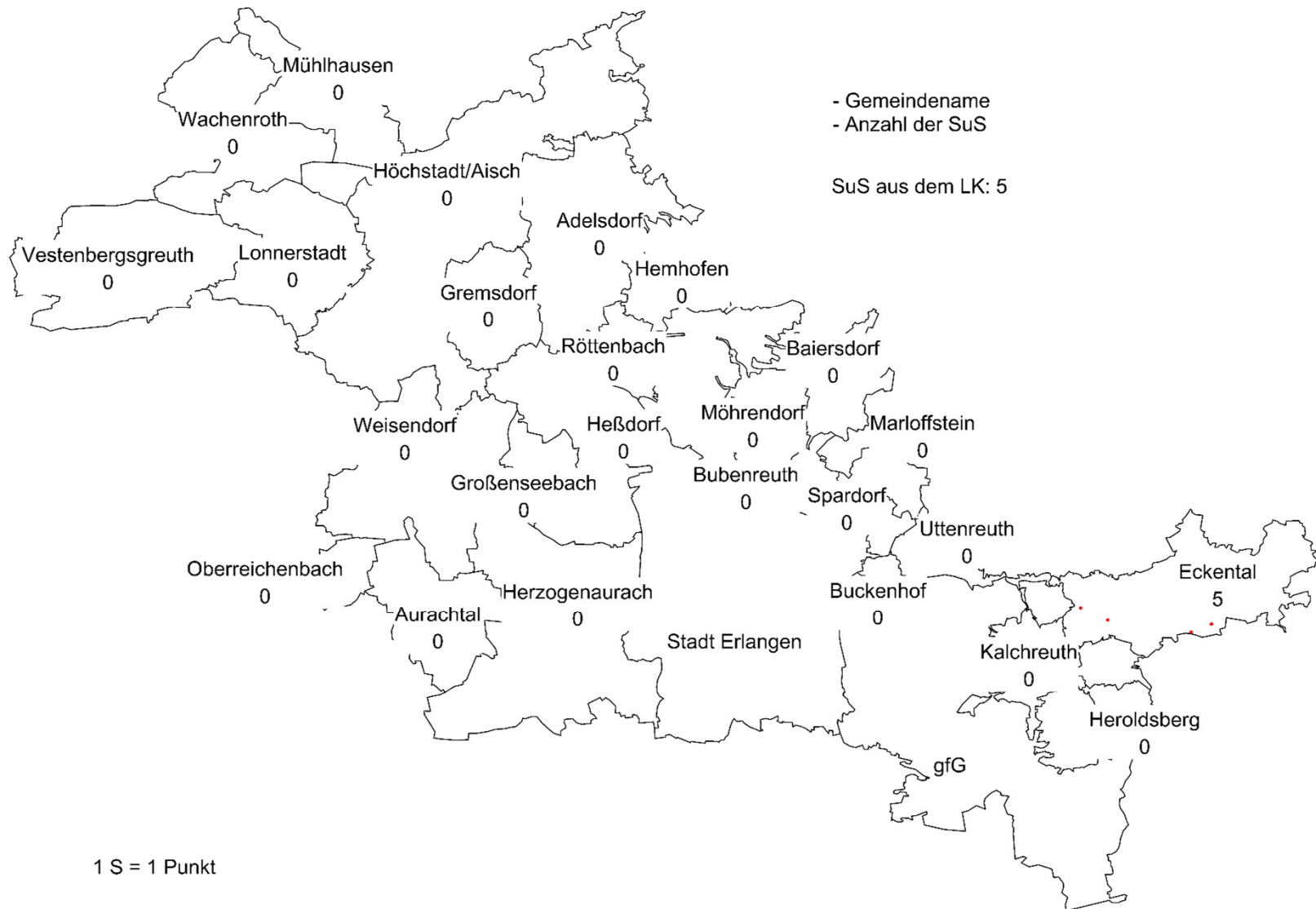


Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchststadt für die Städt. Wirtschaftsschule Erlangen



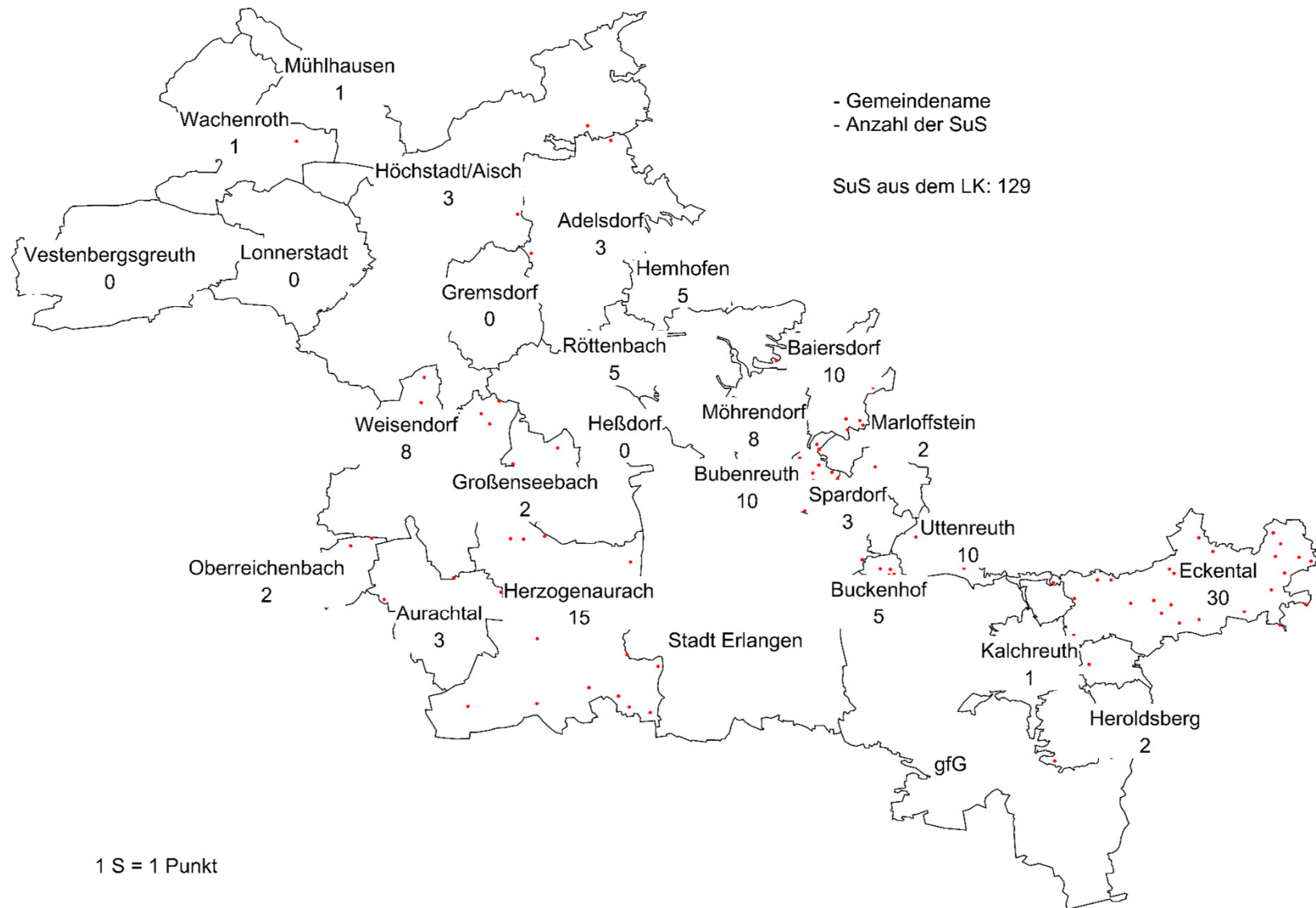


Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchstädt für die Wirtschaftsschule Nürnberger Land





Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchstädt für die Wirtschaftsschulen

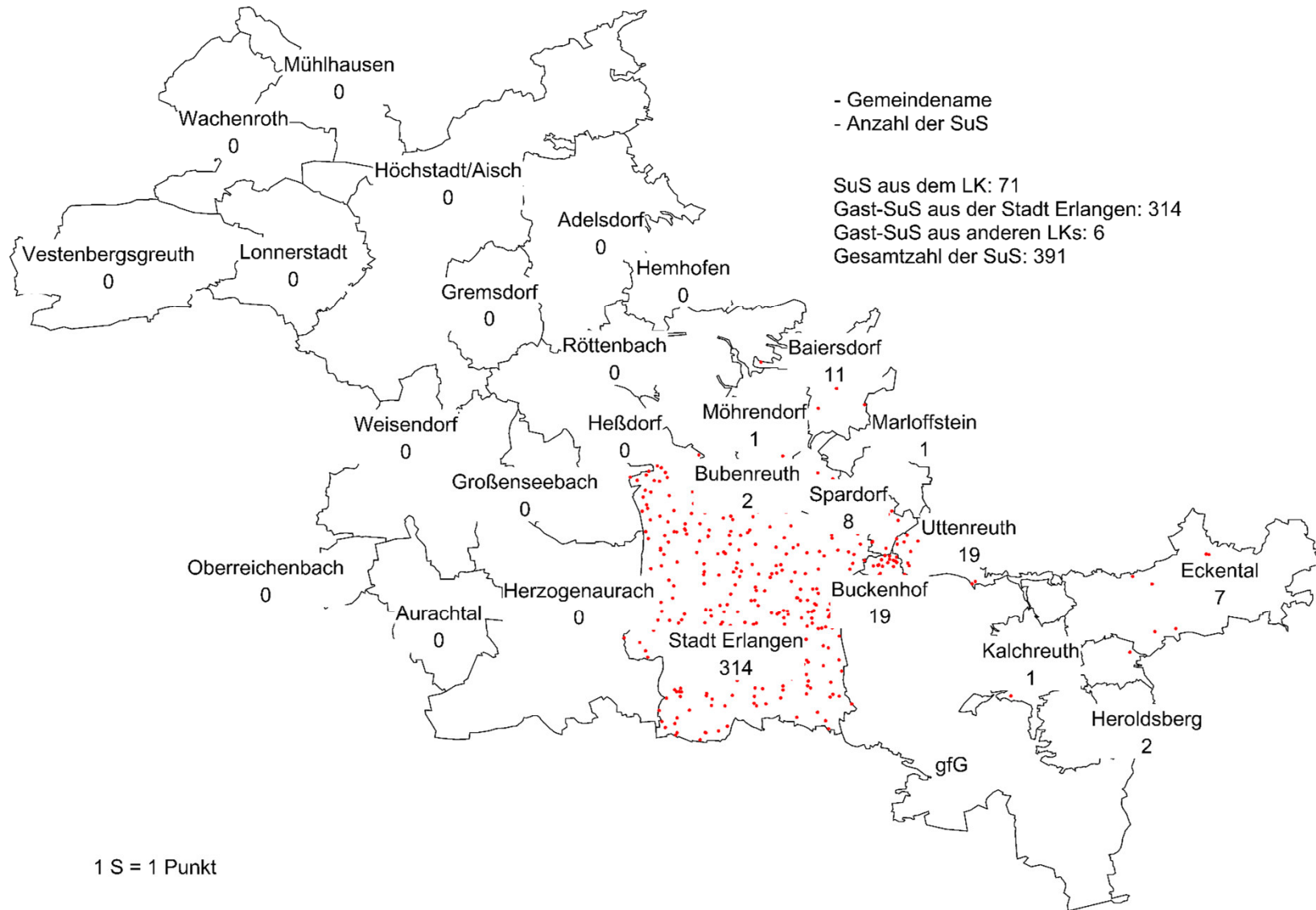




Mittelschulen



Wohnort-Schulort-Beziehung im Landkreis Erlangen-Höchstädt für die Ernst-Penzoldt-Mittelschule Erlangen





Rahmenbedingungen für neue Realschulen

**Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KM)
an einen neuen Schulstandort (Beispiel Realschule):**

1. Das Schülerpotenzial muss dauerhaft einen mindestens dreizügigen Betrieb gewährleisten (bei R6 $\approx$ 450 Schülerinnen und Schüler).
2. Eine Neugründung kommt nur in Betracht, wenn die Erweiterungspotenziale bestehender Realschulen ausgeschöpft sind und die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler durch die bestehenden Realschulen nicht möglich ist.
3. Die neue Realschule darf bestehende Realschulen nicht substantiell beeinträchtigen.



Rahmenbedingungen für neue Gymnasien

**Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KM)
an einen neuen Schulstandort (Beispiel Gymnasium):**

1. Das Schülerpotenzial muss dauerhaft einen mindestens dreizügigen Betrieb gewährleisten (bei G9 $\approx$ 650 Schülerinnen und Schüler).
2. Eine Neugründung kommt nur in Betracht, wenn die Erweiterungspotenziale bestehender Gymnasien ausgeschöpft sind und die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler durch die bestehenden Gymnasien nicht möglich ist.
3. Das neue Gymnasium darf bestehende Gymnasien nicht substantiell beeinträchtigen.



Entwicklung weiterer Schulformen: Fachoberschulen und Berufsoberschulen



Entwicklung der Fachoberschulen in Bayern 1970 – 2020

	Schulen	SuS	Davon: Fachrichtung					Klassen
			Technik	Agrar	Wirtschaft	Sozial.	Gestaltung	
1970	50	6.288	4.138	92	999	1.059	2	265
1975	58	21.235	9.486	336	5.024	5.387	1.002	856
1980	58	22.943	9.411	477	6.305	5.652	1.098	931
1985	59	21.117	9.010	292	7.131	3.538	1.146	1.026
1990	61	22.477	9.736	265	7.922	3.405	1.149	1.029
1995	62	25.073	7.073	236	9.667	6.816	1.281	1.112
2000	65	26.597	6.704	246	11.009	7.035	1.603	1.023
2005	75	31.446	7.146	284	12.880	9.647	1.489	1.244
2006	77	33.695	7.436	278	14.065	10.332	1.584	1.310
2007	83	34.207	7.547	340	13.989	10.585	1.746	1.359
2008	87	38.049	8.362	386	15.231	12.134	1.936	1.492
2009	88	40.945	8.638	395	16.455	13.405	2.052	1.599
2010	90	41.597	8.365	444	16.211	14.504	2.073	1.678
2011	92	41.107	8.132	573	15.767	14.156	2.119	1.707
2012	98	40.875	8.192	641	15.569	14.253	2.220	1.705
2013	103	42.797	8.550	759	16.566	14.371	2.231	1.754
2014	107	45.297	8.840	824	17.679	14.961	2.338	1.850
2015	110	46.494	8.786	938	17.727	14.868	2.491	1.915
2016	113	49.151	8.894	1.207	17.458	15.349	2.664	2.088
2017	115	49.857	8.799	1.367	16.785	15.585	2.911	2.118
2018	117	47.481	8.076	1.399	15.012	14.742	2.965	2.097
2019	119	46.049	7.730	1.409	14.050	13.959	2.974	2.066
2020	121	46.652	7.481	1.336	13.769	14.337	3.078	2.083

2020: Fachrichtungen: Internationale Wirtschaft 3.023 und Gesundheit 3.262 Schülerinnen und Schüler in Bayern.



Entwicklung der Berufsoberschulen in Bayern 1970 – 2020

	Schulen	SuS	Davon: Fachrichtung				Klassen
			Technik	Agrar	Wirtschaft	Sozial.	
1970	5	223	194	2	2	29	9
1975	20	2.047	958	29	743	317	91
1980	21	2.906	1.480	53	919	454	125
1985	22	2.661	1.540	48	676	397	137
1990	23	4.335	2.147	68	1.446	674	195
1995	23	2.785	1.169	41	1.008	567	138
2000	52	9.107	4.242	121	3.365	1.379	383
2005	57	11.487	4.419	92	5.151	1.825	499
2006	58	11.480	4.356	85	5.108	1.931	494
2007	58	11.412	4.244	95	5.120	1.953	485
2008	58	12.065	4.571	100	5.501	1.893	497
2009	59	14.304	5.442	114	6.662	2.086	578
2010	62	14.794	5.528	119	6.971	2.176	638
2011	70	14.802	5.512	154	7.011	2.125	650
2012	71	13.722	5.060	144	6.522	1.996	618
2013	70	13.129	4.637	180	6.330	1.982	595
2014	72	12.344	4.279	167	6.021	1.877	575
2015	69	11.204	3.854	150	5.296	1.526	524
2016	68	9 977	3 429	118	4 460	1 329	482
2017	68	8 828	3 023	116	3 998	1 076	429
2018	67	8.152	2.713	99	3.642	992	424
2019	66	7.482	2.475	81	3.195	925	398
2020	65	7.218	2.485	90	2.982	900	386

2020: Fachrichtungen: Internationale Wirtschaft 235 und Gesundheit 496 Schülerinnen und Schüler in Bayern.



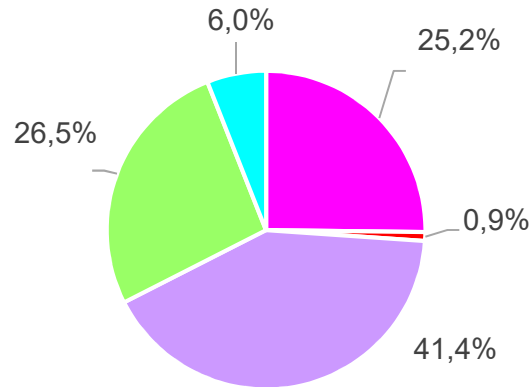
Entwicklung der Fachrichtungen FOS/BOS 2000 – 2020*

2000

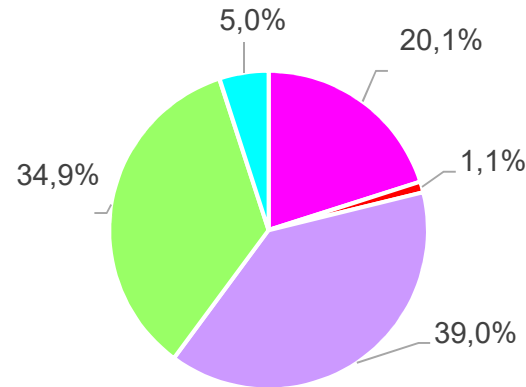
2010

2020

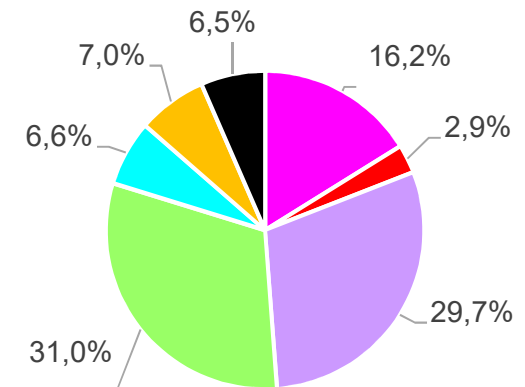
FOS



Insgesamt 26.597 SuS

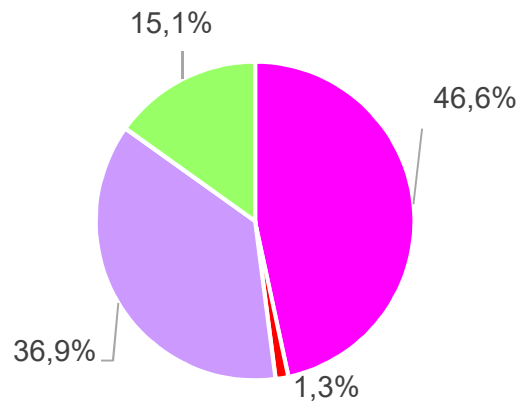


Insgesamt 41.597 SuS

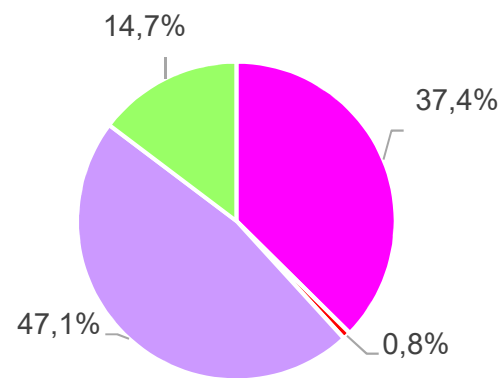


Insgesamt 46.652 SuS

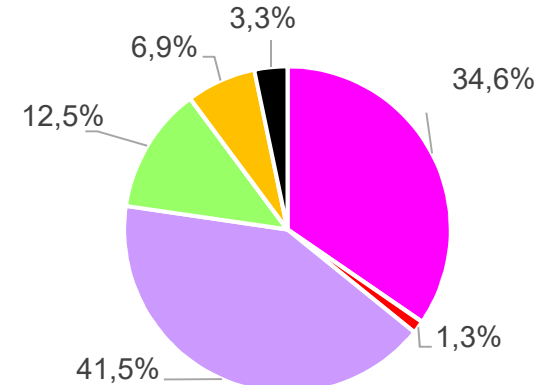
BOS



Insgesamt 9.107 SuS



Insgesamt 14.794 SuS



Insgesamt 7.218 SuS

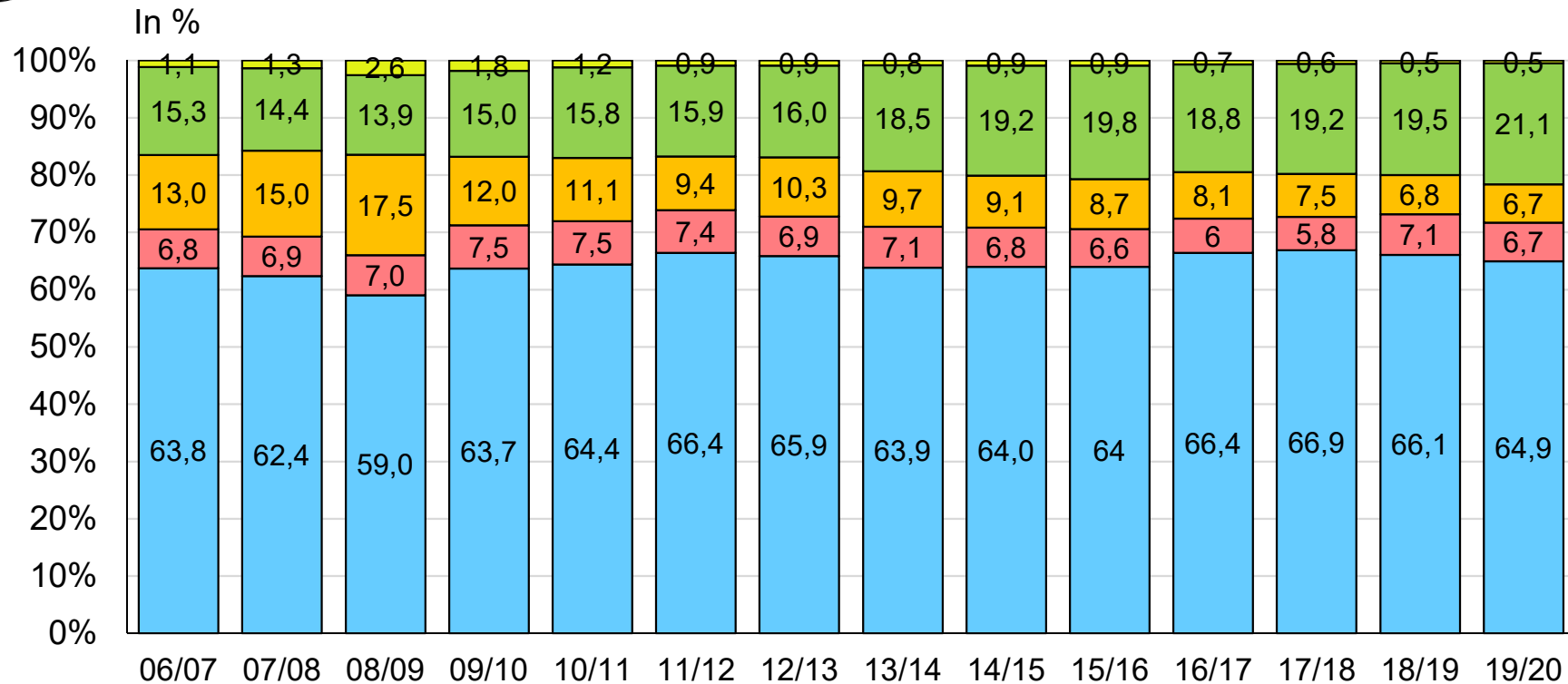
■ Technik ■ Agrarwirtschaft ■ Wirtschaft ■ Sozialwesen ■ Gestaltung ■ Gesundheit ■ Int. Wirtschaft

*Die Ausbildungsrichtungen Gesundheit und Int. Wirtschaft werden erst seit dem Schuljahr 2013/14 angeboten.





Herkunft der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler der 11. Klassen nach Schularten von 2006/2007 bis 2019/2020



	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19	19/20
Sonstiges	211	235	514	370	241	170	168	173	203	189	152	127	99	105
Haupt-/Mittelschule	2.820	2.526	2.788	3.086	3.181	3.063	3.066	3.884	4.278	4.302	4.348	4.267	4.165	4.353
Erl. für 11. Kl. Gym.	2.392	2.624	3.522	2.460	2.231	1.808	1.972	2.025	2.024	1.883	1.872	1.672	1.457	1.389
Wirtschaftsschule	1.243	1.208	1.404	1.551	1.516	1.433	1.320	1.498	1.520	1.428	1.387	1.296	1.517	1.386
Realschule	11.726	10.926	11.853	13.085	12.965	12.807	12.589	13.392	14.271	13.882	15.342	14.855	14.085	13.398

■ Realschule
 ■ Wirtschaftsschule
 ■ Erl. für 11. Klasse Gym.
 ■ Haupt-/Mittelschule
 ■ Sonstiges

7. Änderungssatzung
zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte wird im Rahmen der Holsammlung je Gerät eine Gebühr von 20 € erhoben.“

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2023 in Kraft.

Erlangen, den
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

**Verlängerungsvereinbarung
zur Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und
Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG**

zwischen

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nögelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

1. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
 2. Interseroh+ GmbH, Stollwerkstraße 9a, 51149 Köln
 3. Zentek GmbH & Co.KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
 4. Veolia Umweltservice Dual GmbH; Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
 5. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln
 6. Noventiz Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
 7. EKO-PUNKT GmbH & Co.KG, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln
 8. Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen
 9. Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln
 10. Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
 11. Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach
 12. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
- (die Systeme 2. bis 9. vertreten durch die PreZero Dual GmbH)

- im Folgenden „Systeme“ genannt –

- 1) Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen wurde am 10.12.2020/01.02.2021 eine Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG geschlossen, deren Laufzeit zum 31.12.2023 endet. Die Laufzeit dieser Vereinbarung wird hiermit bis zum 31.12.2026 verlängert.

- 2) Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

PreZero Dual GmbH

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

örE

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

BellandVision GmbH

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

Landbell AG

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

Recycling Dual GmbH

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹)
des Landkreises Erlangen-Höchstadt
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich
Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024
vom 18.12.2023**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die nachfolgende allgemeine Vorschrift als
Satzung.

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Der ÖPNV im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird unter dem Dach des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des VGN zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften für den allgemeinen ÖPNV liegt aktuell bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften im SPNV liegt beim Freistaat Bayern, der sich hierfür teilweise der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bedient.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt umgesetzt.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung), Art. 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2024 als Satzung.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit

vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierkennungsanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Erlangen-Höchstädt, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten oder Befugnissen mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen

Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis April 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von

entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.7 erforderlich.

- 4.1.1 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden nicht gewährt. Die Bestandssicherung für bestehende Verkehre erfolgt über öffentliche Dienstleistungsaufträge.

- 4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Erlangen-Höchststadt bzw. des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) (aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

- 4.1.3 Der Landkreis Erlangen-Höchststadt5 kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

- 4.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das

Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.

- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.
- 4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im

Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Der Landkreis Erlangen-Höchststadt erhält eine Abschrift der Meldung.
- 5.3 Für die Antragstellung des Landkreises Erlangen-Höchststadt beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:
- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;

- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
 - Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 [Daten für den Nachweis des AT gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 30. Juni 2025] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;
- Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.
- 5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 [Daten für den Nachweis des AT gegenüber dem Freistaat Bayern bis zum 31. März 2026] die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
- 5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;

- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis April 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.
- 5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2025;
 - der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis April 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
- 5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2024 vorzulegen:
- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis April 2024;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildene und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
 - Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;

- soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ausgeglichen werden;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis April 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;

- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
 - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
 - Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.6 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023

vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 gewährt der Aufgabenträger Erlangen-Höchstadt Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LKrO). Die Verpflichtung nach Nr.2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024

wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

- 8.3 Der Landkreis Erlangen-Höchstädt kann die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung oder Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Dies gilt insbesondere für ein Außerkraftsetzen zum 30.04.2024, wenn bis dahin keine Einigung zur auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024 erfolgt ist. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfallen sowohl die Tarifierkennungspflicht als auch der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)
- Anlage 2 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)

Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2024

Vorbemerkung:

Änderungen gegenüber. Stand vom 07. Juli 2023 – folgende Regelungen, die sich auf die Einführungsphase beziehen, wurden gestrichen:

- Startzeitpunkt (eh. Ziff. 4)
- Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende, Ende der Bezugsberechtigung (eh. Ziff. 6.2)
- Möglichkeit der erstmaligen Prüfung der Berechtigung innerhalb von 3 Monaten (eh. Ziff. 7.1 und 7.2, Satz 2)
- Ausgleich bei nachträglich durchgeführten Berechtigungsprüfungen (eh. Ziff. 7.3, Absatz 2)
- Erstattung gegenüber Berechtigten in der Einführungsphase (eh. Ziff. 7.4)

1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Anlage 1). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2 Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3 Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.

- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.

- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

4 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

5 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (z.B. Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie z. B. Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6 Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer

Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Ziffer 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Ziffer 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang: Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln

vom 16. November 2023

I. Hinweise und Erläuterungen

Die nachfolgenden Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 basiert auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023.

Die Muster-Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 erstellt, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Musterrichtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

Die Musterrichtlinien regeln den Ausgleich für das gesamte Jahr 2024, um den Beteiligten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsparameter zu geben. Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat. Daher wird den Aufgabenträgern empfohlen, ihre Umsetzungsregelungen vorerst bis Ende April zu befristen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über mögliche Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht.

Auch für den Ausgleich für 2024 ist es erforderlich und sachgerecht, die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums der Geltung des Deutschlandtickets des Jahres 2019 als Bezugspunkt zu verwenden.

Bei den Muster-Richtlinien wurden im Vergleich zum Jahr 2023 folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

1. Auch für den Fall, dass die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, die übergangsweise Anwendung des Deutschlandtickettarifes bis zur Umsetzung durch die zuständigen Aufgabenträger landesrechtlich durch eine Tarifvorgabe sicherzustellen, erfolgt der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der von Bund und Ländern bereitgestellten Finanzierungsmittel für das Deutschlandticket und der erlassenen Landesregelungen zur Tarifvorgabe des Deutschlandtickettarifs kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 1. Januar 2024 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften müsste zeitnah, spätestens aber bis zum 31. März 2024 erfolgen.
2. Bei der Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen 2019 von 2023 auf 2024 werden Tarifanpassungen von 2023 auf 2024 im Altsortiment nur bis zu einer Höhe von 8 Prozent beim Ausgleich anerkannt. Dafür müssen auch bei einer Tarifanpassung im Altsortiment von über 8 Prozent die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für den Ausgleich nur so in den Ausgleich eingestellt werden, als wäre der Tarif nur um 8 Prozent erhöht worden. .

3. Die bisherige Regelung zum Ausgleich der Minderung der Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen bewirkte auch einen Ausgleich dafür, dass individuelle Vomhundertsätze im Vergleich zum Jahr 2019 nicht mehr nachgewiesen werden konnten. Grund hierfür war, dass ein Nachweis aufgrund der Corona-Pandemie mit den dafür erforderlichen Verkehrszählungen nicht geführt werden durfte.
Nunmehr kann die Veränderung des Vomhundertsatzes nicht mehr aus den nicht mehr durchführbaren Verkehrszählungen resultieren, weshalb ein Vergleich mit dem Vomhundertsatz für 2019 nicht mehr sachgerecht ist. Die Regelung zum Ausgleich für das Deutschlandticket kann deshalb vereinfacht werden (siehe Nummer 5.4.2).
4. In die Verfahrensregelungen wurde eine obligatorische Regelung zu Vorauszahlungen aufgenommen. Dies dient der Liquiditätssicherung der Verkehrsunternehmen, die teils durch die Zwischenfinanzierung auch von Ansprüchen aus der Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets belastet sein können.
5. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen im Ohne-Fall aus positiven Verkehrsmengeneffekten wurden die auf das Jahr 2023 fortgeschriebenen Soll-Fahrgeldeinnahmen zusätzlich um 1,3 Prozent gegenüber 2022 (langfristiges historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a) erhöht. Gleiches wird für das Jahr 2024 vorgenommen. Die Richtlinien sehen aus Vereinfachungsgründen in Nummer 5.4.1.1 eine den Zinseszinsseffekt nicht berücksichtigende Erhöhung um insgesamt 2,6 Prozent vor.
6. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, müssen bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche Tarifierung auf 2024 fortgeschriebenen Preisen (vor der Einführung des Deutschlandtickets) angerechnet werden. Denn der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Eine Ausnahme bilden regionale oder landesweite Semestertickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells notwendig ist.
7. Die Berücksichtigung von zusätzlichen Vertriebsaufwendungen ist in den Musterrichtlinien für das Jahr 2024 vorgesehen, da noch keine ausreichenden Anpassungen beim Vertrieb innerhalb der Branche möglich sind und nur so möglichst viele (neue) Kundinnen und Kunden beim Deutschlandticket angesprochen werden können. 2025 ist die Berücksichtigung zusätzlicher Vertriebsaufwendungen in den Musterrichtlinien nicht vorgesehen. Dies ist künftig durch eine Anpassung der Vertriebsprozesse und brancheninterne Maßnahmen zu regeln. Die Vertriebsmehrkosten sind Bestandteil der Finanzierungsleistung an die Empfänger. Zur zweckentsprechenden Mittelverwendung werden diese Leistungen an diejenigen Stellen ausgereicht, im Regelfall die Verkehrsunternehmen, die selbst oder durch Vertriebsdienstleister das Deutschlandticket vertreiben.

Im Vergleich zum Jahr 2023 sind keine Regelungen mehr zur Anrechnung ersparter Provisionszahlungen mehr in die Ausgleichsberechnung einzubeziehen. Ebenso werden keine Pauschalen für die Umstellung der Vertriebsprozesse und Kontrollinfrastruktur mehr gewährt.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen

auch in 2024 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder übernommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2023 in den Muster-Richtlinien auch für 2024 obligatorisch sind.

Die Muster-Richtlinien sind entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder –verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

In den nachfolgenden Muster-Richtlinien sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

II. Musterrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Land XXX (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2024)

Runderlass des Ministeriums für
vom XX. November 2023

1 (fakultativ)

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 (obligatorisch)

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

3.3 (obligatorisch bei landesrechtlicher Tarifierordnung)

Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bislang keine Regelung nach Nummer 4 getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4 (obligatorisch)

Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die

durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortzuschreiben.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten nach Einnahmeaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2025 die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der

Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die - selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister - das Deutschlandticket vertreiben folgende Pauschale gewährt:

Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt.

Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeaufteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeaufteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich.

Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenanzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenanzahl, die nach Nummer 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines

Einnahmearaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.6

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6 (obligatorisch)

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nummer 5.4.4 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmearaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.5

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7

Verfahren

7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

[obligatorisch bei landesrechtlicher Tarifvorgabe] Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. März 2024 keine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat.

7.3 (obligatorisch)

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

Fakultativ: „Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.“

7.4 (Grundsatz obligatorisch, Detailabweichungen zulässig)

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 12,5 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines

Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 (fakultativ)

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

in der Fassung vom 23.10.2023 auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII
ab 01.01.2024

1. Grundlagen der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Erlangen-Höchststadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände, Vereine und Organisationen gemäß SGB VIII nach dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden bzw. der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Alle Zuwendungen erfolgen ohne Rechtsanspruch.
- 1.2 Grundlage für die Förderung sind insbesondere die §§ 1, 2, 9, 11, 12, 72a und 74 des SGB VIII. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen in Zusammenwirken mit Fördermitteln der Kommunen (siehe Art. 30 AGSG) und in Verbindung mit sonstigen Fördermöglichkeiten (Bezirk, Land, Bund, Europamittel) dazu beitragen, dass die Jugendverbände, Vereine und Organisationen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen können.
- 1.3 Leitgedanken bei der Erstellung der Richtlinien sind der Grundsatz der Gleichbehandlung von Organisationen und Gruppen und die Sicherstellung vielfältiger bedarfsgerechter Angebote der Jugendarbeit.
- 1.4 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen werden stets als Fehlbedarfszuschüsse ausbezahlt.
- 1.5 Über die jährlich zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Kreistag nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.
- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.
- 1.7 Gemeinden, Schulen, Schülergruppen, Organisationen der Flüchtlingsarbeit und Unternehmen sind nur in Teilbereichen antragsberechtigt. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings, die Richtlinie Kinderferienbetreuung und die Richtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt.“
- 1.8 Grundsätzlich werden nur Vereine und Organisationen gefördert, die mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben.
- 1.9 Bei Presseveröffentlichungen und sonstigen Medienberichten ist auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

2. Förderbereiche

- 2.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 2.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit
- 2.3 Förderung von hauptberuflichem Personal für überörtliche Jugendarbeit
- 2.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit
- 2.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten
- 2.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit
- 2.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
- 2.8 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
- 2.9 Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten
- 2.10 Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit
- 2.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchststadt
- 2.12 Förderung der Kinderferienbetreuung
- 2.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt
- 2.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

3. Ausführungsbestimmungen

3.1 Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

3.1.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll Jugendgruppen, Sportvereine, Schützenvereine und musische Organisationen bei ihren qualifizierten verbandsspezifischen Angeboten unterstützen.

3.1.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die musische Jugendarbeit wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend dessen Richtlinien gefördert. Die Sport- und Schützenvereine, Jugendorganisationen und örtlichen Jugendgemeinschaften werden über den Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt gemäß dessen Richtlinien und der Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis gefördert. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings. Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen.

3.1.3 Förderhöhe

Alle berechtigten Antragsteller beim Kreisjugendring erhalten pro Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung von höchstens 4.- €. Der Musikrat legt den Fördersatz im Rahmen seines Gesamtetats selbst fest.

3.2 Förderung von ehrenamtlichen Personal in der Jugendarbeit

3.2.1 Förderzweck

Die Förderung von ehrenamtlichem Personal in der Jugendarbeit soll die Qualität von Jugendarbeit sicherstellen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation in der Jugendarbeit unterstützen. Da alle im Folgenden aufgeführte Förderbereiche Qualifikation voraussetzen, soll insgesamt die Bereitschaft gestärkt werden, sich durch den Erwerb von Übungsleiterscheinen oder der bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Card zu qualifizieren.

3.2.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.2.2.1 Übungsleiterzuschuss

Maßgeblich für diesen Zuschuss ist der prozentuale Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins. Bei der Berechnung werden die gültigen Übungsleiterlizenzen des Vereins berücksichtigt. Das Jugendamt bewilligt den Zuschuss im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der Vereinspauschale durch den Freistaat Bayern.

3.2.2.2 Einsatz von Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. Dirigentinnen und Dirigenten

Die Förderung von qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleitern sowie von Dirigentinnen und Dirigenten wird wie bisher über den Musikrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt durchgeführt.

3.2.2.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, der oder die im Abrechnungsjahr kontinuierlich für eine dem Kreisjugendring angeschlossene Jugendorganisation, für einen öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe oder innerhalb der Gemeindejugendarbeit aktiv als verantwortliche Leiterin bzw. verantwortlicher Leiter tätig war bzw. eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen geleitet hat, kann eine pauschale Kostenerstattung beantragen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Card (JuLeica) sein und nicht bereits einen anderen Kreiszuschuss (z.B. nach Punkt 3.2.2.1.) beantragt oder erhalten haben. Bei einer erneuten Ausstellung der JuLeica muss der Antragsteller bzw. die Antragsstellerin nachweisen, dass er bzw. sie in den zurückliegenden 3 Jahren mindestens eine Fortbildungsveranstaltung besucht hat. Die antragsberechtigten Personen müssen bis zum 31. März für das Vorjahr unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes beim Kreisjugendamt den Zuschuss beantragen und bekommen diesen erstattet.

3.2.3 Förderhöhe

3.2.3.1 Zuschuss für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Der Zuschussbetrag errechnet sich aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln, sowie der Summe aller gültigen Lizenzen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter und dem prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereines.

3.2.3.2 Einsatz von Chorleiterinnen und Chorleitern sowie Dirigentinnen und Dirigenten

Die Förderhöhe legt der Musikrat im Rahmen seines Etats selbst fest.

3.2.3.3 Pauschale Erstattung der im Ehrenamt in der Jugendarbeit anfallenden Kosten

Die Höhe der Erstattung beträgt höchstens 65.- € pro Kalenderjahr.

3.3 Förderung von pädagogischem Fachpersonal für die überörtliche Jugendarbeit

3.3.1 Förderzweck

Der Zuschuss soll in den Einrichtungen der Jugendarbeit des Landkreises für eine ausreichende Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal für die überörtliche Jugendarbeit sorgen.

3.3.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wenn die Einrichtungen überörtliche Bedeutung haben, die Konzeptionen der Einrichtungen vielfältige Angebote beinhalten und diese in der Praxis auch umgesetzt werden. In den Einrichtungen der betreffenden Gemeinde müssen insgesamt pädagogische Fachkräfte im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten tätig sein. Die Förderung von Gemeindejugendpflegerinnen bzw. -pflegern ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist jährlich bis 15. August für das Folgejahr einzureichen und die aktuelle Konzeption einschließlich überörtlicher Jugendarbeit beizufügen. Für die Bezuschussung in 2024 ist die Antragstellung bis 31.01.2024 ausreichend. Über die Förderung entscheidet der

Jugendhilfeausschuss. Die Zuwendungsempfänger belegen den zweckgebundenen Mitteleinsatz im jährlichen Verwendungsnachweis.

3.3.3 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Festbetragszuschuss in Höhe von 22.000 € pro Jahr.

3.4 Förderung von Baumaßnahmen für Zwecke der Jugendarbeit

3.4.1 Förderzweck

Sportvereine, Schützenvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen sollen durch den Zuschuss ihre räumlichen Möglichkeiten für die Angebote der Jugendarbeit erweitern und verbessern können. Sie erhalten Zuschüsse für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung sowie Renovierung der Immobilien und Anlagen im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

3.4.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.4.2.1 Sportanlagen und Sportbauten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn und bis spätestens 15. August eines Jahres beim Landratsamt eingehen.

Als maßgebliche Bausumme für die vom Landkreis zu fördernden Anlagen des Jugendsports wird der Teil der vom Bayerischen Landessportverband anerkannten Baukosten berücksichtigt, der dem prozentualen Anteil der jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Vereins entspricht.

Dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid des BLSV beizufügen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In der Regel erfolgt die Auszahlung in mehreren jährlichen Raten.

3.4.2.2 Jugendräume, Jugendheime, Jugendfreizeitstätten

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn und bis spätestens 15. August eines Jahres beim Landratsamt eingehen. Dem Antrag müssen Baupläne und eine Kostenschätzung beigelegt werden. Neubauten müssen grundsätzlich barrierefrei geplant sein. Bei Jugendräumen, die Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind, muss vom Antragsteller eine detaillierte Berechnung des prozentualen Anteils der überwiegend der Jugendarbeit dienenden Räume an der Gesamtmaßnahme vorgelegt werden. Dieser Anteil ist maßgebend für die Berechnung der geplanten Baukosten und des Zuschusses. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die geförderten Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Jahren für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet am Ende des Jahres nach Vorlage durch das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

3.4.2.3 Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

Der Antrag muss grundsätzlich vor Baubeginn beim Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt eingehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Näheres regeln die Richtlinien des Kreisjugendrings.

3.4.3 Förderhöhe

3.4.3.1

Maßnahmen werden erst ab einer Bausumme von 2.500 € gefördert. Auf oben genannten Grundlagen werden Baumaßnahmen mit einem zuschussfähigen Betrag

von 2.501 € bis 20.000 €	mit 10%
von 20.001 € bis 100.000 €	mit 7,5 %
von 100.001 € bis 400.000 €	mit 5%

der geplanten Baukosten gefördert, aber mindestens mit dem Höchstbetrag, der sich bei Anwendung der jeweils niedrigeren als der maßgeblichen Betragsgruppe errechnet.

Die Höchstfördersumme beträgt 20.000 €.

3.4.3.2

Werden bei einer Umbaumaßnahme spezielle Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit getroffen (z.B. Aufzüge, Rampen, Leitsysteme, Induktionsschleifen) können diese Kosten gesondert dargestellt werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des bzw. der Behindertenbeauftragten des Landkreises einzuholen. Bei Zustimmung des bzw. der Behindertenbeauftragten werden diese Maßnahmen mit zusätzlich bis zu 50% der geplanten Baukosten gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €.

Umbauten und Renovierungen von Jugendräumen, die ausschließlich der Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit dienen, werden vom Landkreis abweichend von 3.4.3.1 mit 50% der maßgeblichen Baukosten gefördert, höchstens jedoch mit 20.000.- €. Auch hier ist die Zustimmung des bzw. der Behindertenbeauftragten des Landkreises erforderlich.

3.4.3.3

Bei Kleinrenovierungen ist eine Förderung nur möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2.500.- € betragen. Bei Maßnahmen über 2.500.- € erfolgt eine Förderung nach 3.4.2.2. Bei Kleinrenovierungen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.5 Förderung von besonderen überfachlichen Aktivitäten und Projekten

3.5.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um neue Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Besonders gefördert werden Projekte, Initiativen und Aktivitäten mit jungen Menschen aus Einwanderungsfamilien und geflüchteten Menschen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie geschlechtsspezifische, diversitätsbewusste und inklusive Jugendarbeit.

3.5.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist mit Beschreibung des Projektes und einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.5.3 Förderhöhe

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.6 Förderung von überfachlichen Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

3.6.1 Förderzweck

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizierte Aus- und Fortbildungen anzubieten bzw. diese zur Teilnahme an solchen Aus- und Fortbildungen aufzufordern.

3.6.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.6.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 9,00 € pro Lehrgangstag und Person. Die Förderhöchstsumme liegt bei 1.200,00 €. Bei eintägigen Maßnahmen beträgt die Förderung 4,50 € pro Person.

3.7 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen

3.7.1 Förderzweck

Die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiterausbildung soll die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu qualifizieren. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter und Jugendleiterinnen gefördert werden, zusätzliche verbandsübergreifende Angebote der Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.

3.7.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.8. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

3.8.1 Förderzweck

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der non-formalen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch die Strukturmerkmale Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.

Gefördert werden Angebote, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die jugendlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung beteiligt werden.

3.8.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR soll darauf hinwirken, dass die Bildungsmaßnahme unter qualifizierter Leitung steht (Juleica oder fachbezogene Ausbildung).

3.8.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 11,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 1.700,00 €. Pro Seminarabend beträgt die Förderung 5,50 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

3.9. Förderung von Freizeiten und Ferienfahrten

3.9.1 Förderzweck

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.9.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Der KJR muss darauf hinwirken, dass die Freizeitmaßnahmen unter qualifizierter Leitung stehen. (JuLeica) Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.9.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Förderhöchstsumme von 2.100 € bzw. 2.350 € (ab 10 Tage).

3.10. Förderung von Geräten und Material für die Jugendarbeit

3.10.1 Förderzweck

Den Gruppen und Verbänden soll mit der Förderung die Anschaffung von größeren Geräten und Materialien für die Jugendarbeit erleichtert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Sportgeräte.

3.10.2 Verfahren und Zuständigkeit

Pro Jahr wird pro Organisation maximal ein Antrag gewährt. Dieser muss mit Kostenvoranschlag bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.10.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt maximal 33% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750 €.

3.11 Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt

3.11.1 Förderzweck

Mit der Förderung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände auf Kreisebene, werden die Struktur und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Bayern gestärkt und unterstützt.

3.11.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die Förderung des Kreisjugendrings bestimmt sich nach dem Grundlagenvertrag zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.11.3 Förderhöhe

3.11.3.1 Förderung von Personal

Zum Kreisjugendring werden ein(e) in Vollzeit beschäftigte(r) Kommunale(r) Jugendpfleger bzw. Jugendpflegerin als Geschäftsführung mit einem Zeitanteil von 80% und eine in Vollzeit beschäftigte Verwaltungskraft mit einem Zeitanteil von 95% der jeweiligen Arbeitszeit abgeordnet. Der Landkreis übernimmt auch die Kosten für die notwendigen Fortbildungen und Dienstreisen dieses Personals.

3.11.3.2 Förderung von Sach- und Bewirtschaftungskosten

Dem Kreisjugendring werden für die Erledigung seiner satzungsgemäßen und ihm übertragenen Aufgaben die notwendigen Räumlichkeiten sowie die hierzu notwendige Ausstattung für den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Ebenso erhält er Räumlichkeiten für die Lagerung von Material für die Jugendarbeit. Zusätzlich übernimmt der Landkreis die Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb in dieser Geschäftsstelle.

3.11.3.3 Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben

Für die Durchführung von eigenen Maßnahmen und Angeboten erhält der Kreisjugendring eine jährliche Zuweisung.

3.12. Förderung der Kinderferienbetreuung

3.12.1 Förderzweck

Die Förderung der Kinderferienbetreuung soll den quantitativen und qualitativen Ausbau der Tagesbetreuung in den Ferien für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Kinder zwischen 6 und 12 Jahren unterstützen. Durch qualifizierte projektbezogene Bildungs- und Freizeitangebote in den Ferienzeiten wird ein qualifizierter Beitrag zur Umsetzung der Ziele des SGB VIII und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geleistet.

3.12.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes beim Landratsamt einzureichen. Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe festgelegt ist. Näheres regelt die Förderrichtlinie Kinderferienbetreuung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

3.12.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 12.- € pro Tag und Kind, wobei der Elternbeitrag pro Tag 12.- € nicht überschreiten darf. Um auch Kindern mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezüglich Kosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.13 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und Vielfalt

3.13.1 Förderzweck

Die Förderung zielt auf die Integration und Inklusion von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und auf die Bekämpfung von Rassismus sowie politischem und religiösem Extremismus in jeglicher Form. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen zur Stärkung des demokratischen Bewusstseins junger Menschen im Rahmen der politischen Bildung. Ziel ist es, die Chancen einer Gesellschaft der Vielfalt (Diversität) zu erkennen und zu nutzen.

3.13.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich oder über die Homepage des Landkreises Erlangen-Höchstadt einzureichen. Näheres regelt die Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“.

3.13.3. Förderhöhe

Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt maximal 700.- €. Um auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Sprachbarrieren eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden.

3.14 Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit

3.14.1 Förderzweck

Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen sind beispielhaft zu verstehen: Teilnehmende mit geistiger, körperlicher, seelischer oder Sinnesbehinderung, chronischer Erkrankung oder Migrationshintergrund mit Sprachdefiziten.

3.14.2 Verfahren und Zuständigkeit

Der Antrag ist beim Kreisjugendring einzureichen. Näheres regeln die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings.

3.14.3 Förderhöhe

Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2.000.- € pro Maßnahme gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten und es muss bestätigt werden, dass Leistungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe geprüft worden sind.



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG52/054/2023

Sachgebiet:	SG 52 -Tiefbau	Datum:	27.11.2023
Bearbeitung:	Dieter Mußack	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	08.12.2023	öffentliche Sitzung
Kreistag	18.12.2023	öffentliche Sitzung

Investitionsplanung 2024 - 2027 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau

Anlagen:

Investitionsplanung 2024 - 2027 für den Straßen-, Brücken- und Radwegeausbau (Entwurf)

I. Sachverhalt:

Die Investitionsplanung für den Kreisstraßen-, Brücken- und Radwegeausbau wurde auftragsgemäß fortgeschrieben.

Insbesondere für die Koordinierung der Ausbaumaßnahmen mit den betroffenen Gemeinden und Städten bzw. Dritten (z.B. DB und Versorgungsträger etc.) ist es notwendig und zweckmäßig, mittelfristig (HJ 2024 - 2027) die Investitionsplanung aufzuzeigen und für den vorgenannten Zeitraum die Prioritäten festzulegen.

Kreisstraßenausbau 2023:

Die Maßnahme ERH 26 Brücke über die BAB A3 bei Hannberg mit Geh- und Radweg wurde 2023 fertig gestellt.

Die Baumaßnahme ERH 31 Geh- und Radweg Dechsendorf – Möhrendorf wurde im Herbst 2022 begonnen und wird bis Ende 2023 fertiggestellt sein.

Der landkreisübergreifende Geh- und Radweg zwischen Bullach (LAU 8) und Herpersdorf (ERH 12) wurde in 2023 begonnen und fertiggestellt.

Die Baumaßnahme ERH 23 OD Wachenroth wurde im August 2023 begonnen und soll bis Ende 2024 fertiggestellt sein.

A. Prioritätenliste

Der 6-streifige Ausbau der BAB A3 wurde im Rahmen einer öffentlich-privaten-Partnerschaft (ÖPP) nach dem Verfügbarkeitsmodell im Frühjahr 2020 vergeben, d. h. der Bau, die Erhaltung und der Betrieb werden vom Auftragnehmer für die Dauer von 30 Jahren übernommen. Als Bauzeit für die 72 km lange Ausbaustrecke sind 5 Jahre vorgesehen.

Die Maßnahme an der ERH 16 wurde 2022 und die Maßnahme an der ERH 26 wurde 2023 fertig gestellt (s.o.).

Die Maßnahme ERH 36 Unterführung der BAB A3 bei Medbach mit Geh- und Radweg soll im Jahr 2024 begonnen und 2025 fertig gestellt werden.

Für die Maßnahme ERH 36 Unterführung der BAB A3 bei Medbach mit Geh- und Radweg (HHSt 1.6528) fallen Zahlungen erst in 2025 an.

Es wird vorgeschlagen, 2023 die Baumaßnahme ERH 31 - BAB A73 Anschlussstelle Möhrendorf mit 2 Kreisverkehrsanlagen (HHSt 1.6531) als vorrangig in die **Priorität 1 einzustufen**. Am 15.09.2023 wurde in der Sitzung des Kreistages die untersuchten Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation an der Anschlussstelle Möhrendorf der BAB A 73 von der Autobahn GmbH vorgestellt. Am 13.10.2023 beschloss der Kreistag, dass die Planung der Autobahnanschlussstelle Möhrendorf auf Grundlage der Variante 3c (Brückenneubau mit zwei Kreisverkehrsanlagen) von der Autobahn GmbH weitergeführt werden soll und dass einer europaweiten Ausschreibung für die Planungsleistungen mit einem Eigenanteil von ca. 200.000,00 € zugestimmt wird. Mit der Autobahn GmbH ist noch eine Vereinbarung abzuschließen. Als möglicher Baubeginn ist 2026 vorgesehen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Weiterbau der beiden Geh- und Radwege an den Kreisstraßen ERH 16 und 26 im Zuge des 6-streifigen Ausbau der BAB A3 oberste Priorität haben.

Die Auflistung der Bauvorhaben von Priorität 1 dient zur gefälligen Kenntnis; auf Blatt 1 bis 3 wird verwiesen.

Die Maßnahmen von Priorität 2 sind auf Blatt 4 aufgeführt.

B. Investitionsplanung

Es wird vorgeschlagen, dem Kreistag zu empfehlen, für die Baumaßnahmen der Priorität 1 den anteiligen Finanzbedarf für den Haushalt 2024 bis 2027 einzuplanen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für den Kreisstraßen-, Brücken- und Radwegeausbau betragen:

Für die Haushaltsjahre 2024 - 2027	11.205.000,00 €
- Priorität 1 -	
Der Finanzbedarf beträgt	6.265.000,00 €

Auf Blatt 1 bis 3 der beiliegenden Investitionsplanung wird verwiesen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Vom Vortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen und es besteht Einverständnis mit der vorgenannten Investitionsplanung für:

Kreisstraßen-, Brücken- und Radwegeausbau:

Die veranschlagten Kosten betragen

für die Haushaltsjahre 2024 - 2027	11.205.000,00 €
der Finanzbedarf wird ermittelt mit	6.265.000,00 €

Die Baumaßnahme ERH 31 - BAB A73 Anschlussstelle Möhrendorf mit 2 Kreisverkehrsanlagen (HHSt 1.6531) wird als absolut vorrangig in die **Priorität 1** für das Jahr 2024 eingestuft.

Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 sind die anteiligen Kosten einzuplanen; die Vorlage „Investitionsplanung 2024 bis 2027“ ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Prioritätenliste / Investitionsplanung jährlich fortzuschreiben.

Landkreis Erlangen-Höchstadt



Investitionsplanung 2024 - 2027 (Entwurf)

Straßen-, Brücken- und Radwegebau

UA	-	Vermögenshaushalt	Priorität 1	(Blatt 1 - 3)
UA	-	Vermögenshaushalt	Priorität 2	(Blatt 4)

Sitzung Kreisausschuss
am 08.12.2023

Sitzung des Kreistages
am 18.12.2023

Heßdorf, 15.11.2023
Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Sachgebiet Tiefbau -

Dieter Mußack
Sachgebietsleiter

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Straßen-, Brücken- und Radwegbau

UA - Vermögenshaushalt**Priorität 1**

Kreisstraße	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamt	Kosten			Dritte Gemeinde DB, Bund etc.	Ansatz		Haushalt 2024 ff					Bemerkungen
			Ausgaben	Einnahmen	Finanzierung		bisher	HJ 2023	HJ 2024	HJ 2025	HJ 2026	HJ 2027		
HHSt.	Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	€ i.T.	Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.	
	Maßnahmen im Bau												A = Ausgaben, E = Einnahmen F = Finanzbedarf	
ERH 16 1.6527	Brücke über die BAB A3 bei Neuhaus mit Geh- und Radweg Länge ca. 1,1 km	2.200	2.170	1.170	1.000	30	A 1.740 E 1.000 F 740	50 0 50	50 0 50	310 150 160	20 20 0		Neubau d. Brücke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A3, Bau von 2020 bis 2022, Vereinb. m. Autobah restl. Geh- u. Radweg bis 2025	
ERH 23 1.6523	OD Wachenroth Länge ca. 0,57 km	2.500	1.550	660	890	950	A 60 E 150 F 60	400 150 250	1.030 400 630	50 60 -10	10 50 -40		erheblicher Unterhaltsaufwand Vereinbarung mit Markt Wachenroth 3 Brückenbauwerke; Baubeginn August 2023	
ERH 26 1.6526	Brücke über die BAB A3 bei Hannberg mit Geh- und Radweg Länge ca. 1,7 km	2.940	2.940	1.600	1.340	0	A 1.230 E 720 F 510	470 280 190	100 100 100	90 90 90	990 540 450	60 60 0	Neubau d. Brücke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A3, Bau von 2020 bis 2023, Vereinb. m. Autobah restl. Geh- u. Radweg bis 2026	
	geplante Maßnahmen													
ERH 6 1.6556	Röckenhof - Unterschöllnbach Geh- und Radweg Länge ca. 2,0 km	1.350	1.300	510	790	50	A 30 E F 30	40 40	50 50	900 400 500	260 100 160	20 10 10	Lückenschluss, evtl. Querungshilfen Abstimmung mit Gemeinden bereits erfolgt Abstimmung mit Naturschutz	
ERH 8 1.6538	Unterschöllnbach-Oberschöllnbach Geh- und Radweg km 2 + 000 bis km 2 + 400	330	320	130	190	10	A E F	0 0	40 40	260 120 140	20 10 10		Abschnitt ist bereits im Radwegekonzept als Lückenschluss enthalten, evtl. Querungshilfen Vorgespr. mit Eckental u. Zweckverband (W + K)	
ERH 25 1.6525	Hammerbach - Beutelsdorf Str.km 0,180 - 3,030 Geh- und Radweg	1.360	380 *	0	380	980	A E F	0 0	30 30	330 330	20 20		Vereinbarung m. Stadt Herzogenaurach Federführung Stadt, Bau mit Zuwendungen * nur Kostenanteil Landkreis	

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Straßen-, Brücken- und Radwegebau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 1

Kreisstraße	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten					Ansatz		Haushalt 2024 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Landkreis			Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.		bisher € i.T.	HJ 2023 € i.T.	HJ 2024 € i.T.	HJ 2025 € i.T.	HJ 2026 € i.T.	HJ 2027 € i.T.		
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.										
ERH 25 1.6545	Niederndorf-Lkr.Grenze (Behälterberg) Str.km 8,832 - 10,532 Verstärkung: Unterbau u. Decke	980	850	350	500	130	A E F	20 20	0 0	0 0	30 30	470 200 270	330 150 180	vorübergehend zurückgestellt Vereinbarung mit Stadt H'aurach erforderlich	
ERH 31 1.6531	BAB A73 Anschlussstelle Möhrendorf mit 2 Kreisverkehrsanlagen Länge ca. 460 m	1.200	1.200	500	700		A E F		0 0	50 50	150 150	800 400 400	200 100 100	Neubau d. Brücke mit 2 Kreisverkehrsanlagen Vereinbarung mit Autobahn GmbH, Bau ab 2026 vorgesehen, VE von 150.000,00 E für 2024	
ERH 36 1.6528	Unterführung d. BAB A3 bei Medbach mit Geh- und Radweg Länge ca. 300 m	1.170	1.140	600	540	30	A E F		0 0	40 40	10 10	880 500 380	210 100 110	Neubau d. Brücke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A3, Bau ab 2023 bis 2025, Vereinb. m. Autobahn restl. Geh- u. Radweg bis 2027	
ERH 36 1.6536	Medbach - Aisch Geh- und Radweg km 1 + 750 bis km 4 + 150	1.800	1.800	800	1.000		A E F	15 15	0 0	55 55	50 50	680 320 360	1.000 480 520	Planungsleistungen 2020 - 2024 Abstimmung mit Stadt Höchststadt und Gde. Adelsdorf bereits erfolgt	
ERH 36 1.6566	OD Medbach Str.km 1,132 - 1,727 Sanierung + 130 m. G+R	820	800	310	490	20	A E F	20 20	10 10	50 50	430 160 270	270 140 130	20 10 10	starke Straßenschäden, erheblicher Unterhalts- aufwand, Ausbau nach Bauklasse IV (Bk 1.0) (evtl. Vereinbarung mit Stadt erforderlich)	
	Restabwicklung														
1.6501	Allgemein Restabwicklung und Planung von Maßnahmen Priorität 2	330	330	0	330		A E F		90 90	90 90	50 50	50 50	50 50	Restabwicklung Grunderwerb Restbaumaßnahmen und Ansatz f. Planung Priorität 2	
ERH 5 1.6595	Umbau / Neubau der Brücke über die Bahnlinie in Baiersdorf	5.410	1.155	510	645	4.255	A E F	865 460 405	0 0	290 50 240				Vereinbarungen mit Bahn und Stadt inkl. Anteil Stadt Baiersdorf; Baubeginn März 2015, endgültige Fertigstellung 2018, Vermessung fehlt	

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Straßen-, Brücken- und Radwegebau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 1

Kreisstraße	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten					Ansatz		Haushalt 2024 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.	
			Landkreis			Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.		bisher € i.T.	HJ 2023 € i.T.	HJ 2024 € i.T.	HJ 2025 € i.T.	HJ 2026 € i.T.	HJ 2027 € i.T.			
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.											
ERH 7 1.6517	Uttenreuth - Marloffstein Geh- und Radweg Länge ca. 2 km	1.590	1.590	880	710		A E F	1.530 800 730	20 20	40 80 -40					Bauende 2019; schwieriger Grunderwerb, deswegen Mehrkosten für Fahrbahnverlegung u. Stützmauer	
ERH 12 1.6512	Bullach (Lkr. Nbg. Land) - Herpersdorf Geh- und Radweg Länge ca. 0,43 km	500	230	120	110	270	A E F	 200 80 120	 30 40 -10					Ist bereits als Lückenschluss im Radwegekonzept enthalten, im Jahr 2023 fertig gestellt Vereinbarung mit dem Lkr. Nbg. Land		
ERH 15 1.6515	OD Oberreichenbach Länge ca 1,5 km	1.890	1.460	700	760	430	A E F	1.410 630 780	20 0 20	30 70 -40				Vereinbarung mit Gemeinde, Baubeginn Okt. 2015 Bauarbeiten abgeschlossen, Kostenerhöhung nach Ausschreibung, Vermessung fehlt teilweise		
ERH 31 1.6571	Dechsendorf - Möhrendorf Str.km 1,880 - 4,800 Geh- und Radweg	1.580	1.580	950	630		A E F	280 150 130	1.130 650 480	150 100 50	20 50 -30			Antrag auf Zuwendungen am 01.09.2021 gestellt Baubeginn Sept. 2022, Fertigstellung Ende 2023 Vermessung steht noch aus		
ERH 33 1.6533	Weiher - Unterschöllenbach Geh- und Radweg, BA 1 Länge 1,3 km und BA 2, Länge ca. 2,5 km	1.550	1.490	600	890	60	A E F	1.410 530 880	40 40 40	40 70 -30				BA 1, Unterschöllenbach - Minderleinsmühle fertig BA 2 Baubeginn 2020, Fertigstellung 9/2020 Ausgleichsmaßnahmen und Restarbeiten in 2021		
	Summen Priorität 1 von 2024-27						A E F	8.610 4.290 4.320	2.470 1.160 1.310	2.165 810 1.355	2.680 940 1.740	4.470 2.280 2.190	1.890 910 980	HHJ 2024-27 Ausgaben HHJ 2024-27 Finanzbed.	11.205 € 6.265 €	

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Straßen-, Brücken- und Radwegebau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 2

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten					Ansatz		Haushalt 2024 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Landkreis			Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.		bisher € i.T.	HJ 2023 € i.T.	HJ 2024 € i.T.	HJ 2025 € i.T.	HJ 2026 € i.T.	HJ 2027 € i.T.		
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.										
ERH 5	Brücke über die BAB A73 Baiersdorf mit Geh- und Radweg Länge ca. 620 m	700	700	300	400		A E F				530 210 320	150 70 80	20 20 0	Beschluss Kreisausschuss v.15.03.2021, derzeit Planung durch die Autobahn GmbH Vereinbarung mit der Bundesrepublik erforderlich	
ERH 13	Dondörflein - Falkendorf Geh- und Radweg Länge ca. 2,8 km	1.300	1.250	550	700	50	A E F				100 0 100	450 200 250	700 350 350	Abschnitt ist bereits im Radwegekonzept enthalten Lückschluss zum bestehenden Geh- und Radweg Höfen - Dondörflein	
ERH 13	Höfen - Tuchenbach (Lkr. Fürth) Geh- und Radweg Länge ca. 2,0 km	1.400	700	280	420	700	A E F				420 180 240	260 90 170	20 10 10	Ist bereits als Lückenschluss zum vorhand. G+R Höfen - Dondörflein im Radwegekonzept enthalten Vereinbarung mit dem Lkr. Fürth erforderlich	
ERH 13/14	(Höfen)Dondörflein - Herzogenaurach Geh- und Radweg Länge ca 1,4 km	650	600	270	330	50	A E F						600 270 330	Abschnitt Höfen - Dondörflein fertig, Abschnitt Dondörflein-Häurach vorläufig zurückgestellt, vorläufig Führung über Feldweg Richt. Steinbach	
ERH 16	Kreuzungsumbau bei Adelsdorf Errichtung eines Kreisverkehrs an der B 470	1.200	480	200	280	720	A E F				50 0 50	200 100 100	230 100 130	Beschluss Kreistag v. 24.05.2017; Planung durch das Staatliche Bauamt Nürnberg erforderlich Vereinbarung mit der Bundesrepublik erforderlich	
ERH 25	(Hammerbach)-Beutelsdorf-Haundorf Str.km 3,540 - 4,950 Geh- und Radweg	650	600	240	360	50	A E F					200 80 120	400 160 240	Vorplanung z.T. vorhanden, Querungshilfen d. Stadt, Abschnitt Hammerbach - Beutelsdorf vorgezogen in Priorität 1	
ERH 29	Baiersdorf (ERH 5) - Igelsdorf Geh- und Radweg Länge ca. 920 m	590	590	250	340		A E F				40 40	40 0 40	510 250 260	Abschnitt ist bereits im Radwegekonzept enthalten Lückenschluss, evtl. Querungshilfen	
	Summen Priorität 2 von 2024-2027	6.490	4.920	2.090	2.830	1.570	A E F				1.140 390 750	1.300 540 760	2.480 1.160 1.320		

Betrauungsakt

des Landkreises Erlangen-Höchstadt,

gegenüber dem Kreiskrankenhaus St. Anna in Höchstadt a. d. Aisch

Auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

[K(2011) 9380, ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3]

- Freistellungsbeschluss –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

[K(2011) 9406, ABl. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 15;

- DAWI-Rahmen –

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

[K(2011) 9404, ABl. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 4]

- DAWI-Mitteilung

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318 vom 17.11.2006, S. 17)

Der Landkreis Erlangen-Höchstädt erlässt folgenden Betrauungsakt als Satzung

§ 1

Rechtsgrundlage und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach Art. 17 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) ist der Landkreis Erlangen-Höchstädt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstädt betraut widerruflich das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstädt a. d. Aisch auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern vom 20.11.1996 mit der Erbringung der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstädt a. d. Aisch ist in den Krankenhausplan des Freistaates als Krankenhaus der Versorgungsstufe I aufgenommen.

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst und Behandlungen entsprechend der Vereinbarung nach den §§ 140 a ff. SGB V) in folgenden Abteilungen:
 - Innere Medizin
 - Allgemeine Chirurgie
 - Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind.

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen werden nicht erbracht.

(2) Daneben erbringt das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstädt a. d. Aisch folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Gestellung von Personal, Sachmitteln und Räumen an liquidationsberechtigte Ärzte für deren Privatambulanz
- Speiserversorgung an Dritte (z. B. Behördenangehörige)
- Warenverkauf an Dritte (z. B. an Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens)

§ 3

Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und der Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder den Freistaat Bayern gefördert werden.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

Andere Begünstigungen des Landkreiseses müssen einen gesonderten Nachweis erbringen. Diesem Nachweis liegen die aus der Finanzbuchhaltung direkt ableitbaren Erträge, sowie die aus der Kostenstellenrechnung ersichtlichen Einzelkosten zugrunde. Gemeinkosten, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als auch Leistungen nach § 2 Abs. 2 betreffen, werden auf der Basis sachgerechter Schlüssel, wie z.B. Flächen, Vollkräfte, Umsatzerlöse, Leistungszahlen (Berechnungstage, Casemix-Punkte, GOÄ/DKG-NT-Punkte, Fallzahlen) ermittelt.

- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 4

Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder

für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchststadt a. d. Aisch jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung.

- (2) Überkompensierungen hat das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchststadt a. d. Aisch dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(Zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 a) des Freistellungsbeschlusses)

Diese Betrauung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist 10 Jahre gültig und jederzeit widerrufbar. Der öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) vom 29.11.2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Der Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Kreistags der Landkreises Erlangen-Höchststadt am 18.12.2023 beschlossen.

Erlangen,

Alexander Tritthart
Landrat



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: KKH/044/2023

Sachgebiet:	Kreiskrankenhaus St. Anna	Datum:	20.11.2023
Bearbeitung:	Kristin Schleicher	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge	04.12.2023	öffentliche Sitzung
Kreistag	18.12.2023	öffentliche Sitzung

Beitritt zur Klinik IT eG

Anlage:

Satzung Klinik IT eG (Stand 15.05.2023)

I. Sachverhalt:

Die Klinik IT eG (KIG) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von insbesondere bayerischen Krankenhausträgern und sonstigen insbesondere bayerischen medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Gegenstand der Genossenschaft ist es, die Interessen der Mitglieder für gemeinsame IT-Lösungen zu bündeln, gemeinsame IT-Lösungen zu projektieren und zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, gemeinsame IT-Einrichtungen zu betreiben oder betreiben zu lassen sowie die Voraussetzungen für die Beschaffung von IT-Lösungen für die Mitglieder zu schaffen. Die Zusammenarbeit ist geprägt von der gemeinsam getragenen und satzungsgemäßen Zielsetzung und dem Gedanken eines effektiven Netzwerkes.

Die Beiträge für die Genossenschaft setzen sich 2023 wie folgt zusammen:

Jahresbeitrag 2023: 5.000,00 €

Höhe des Eintrittsgeldes (einmalig): 14.000,00 €

Genossenschaftsanteil (einmalig): 1.000,00 €

Das Kreiskrankenhaus St. Anna würde mit dem Beitritt der Klinik IT eG Kosten einsparen: aufgrund der besseren Verhandlungsposition könnte man leichter vergünstigte Einkaufspreise erzielen, gemeinsame Ausschreibungen teilen die anfallenden Kosten und reduzieren die eigenen Verwaltungskosten. Die Klinik IT eG würde auch den Zugang zu besseren Lieferanten und spezialisiertem Wissen erleichtern. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die Einsparungen die Beitrittsgelder weit übersteigen.

Für den Beitritt des Landkreises ist ein formaler Beschluss des Kreistages notwendig, da es sich um eine Entscheidung des Landkreises über die Beteiligung an einem Unternehmen im Sinne des Art. 84 LKrO handelt (Art. 30 Nr. 17 LKrO). Die Entscheidung ist im Anschluss der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Aus Sicht der Verwaltung liegen die

kommunalrechtlichen Beitrittsvoraussetzungen vor.

II. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt tritt der Klinik IT eG bei.
2. Die Kaufmännische Leitung wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen.

Genossenschaftssatzung

Satzung der Klinik IT eG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	3
§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 5 Auseinandersetzung.....	5
§ 6 Ausscheiden ohne Auseinandersetzung	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Die Organe der Genossenschaft	6
§ 9 Leitung der Genossenschaft (Vorstand)	7
§ 10 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands.....	7
§ 11 Zusammensetzung und Dienstverhältnis des Vorstands.....	8
§ 12 Geschäftsführer	9
§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	9
§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats.....	10
§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	11
§ 16 Ausübung der Mitgliedsrechte	12
§ 17 Zuständigkeit der Generalversammlung	12
§ 18 Einberufung der Generalversammlung	13
§ 19 Beschlussfassung der Generalversammlung.....	13
§ 20 Auskunftsrecht in der Generalversammlung.....	15
§ 21 Protokoll der Generalversammlung.....	16
§ 22 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	16
§ 23 Rücklagen, Nachschusspflicht.....	16
§ 24 Geschäftsplanung, Jahresabschluss und Lagebericht	17
§ 25 Jahresüberschuss	17
§ 26 Deckung eines Jahresfehlbetrags	18
§ 27 Liquidation.....	18
§ 28 Schlussbestimmungen.....	18
§ 29 Bekanntmachungen.....	19
§ 30 Mitgliedschaften.....	19

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „Klinik IT eG“ („**Genossenschaft**“).
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 80331 München.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie, bei Digitalisierungsprojekten sowie in der Medizin- und Kommunikationstechnik für Krankenhäuser („IT-Lösungen“).
- (2) Die Genossenschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von insbesondere bayerischen Krankenhausträgern und sonstigen insbesondere bayerischen medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Die Mitglieder der Genossenschaft verfolgen mit ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft die Aufgabe, die erforderlichen Krankenhäuser zu unterhalten, bspw. Art. 57 Abs. 1 der BayGO und Art. 51 Abs. 3 Ziffer 1 BayLKrO (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises) sowie den entsprechenden Regelungen für die Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist es, die Interessen der Mitglieder für gemeinsame IT-Lösungen zu bündeln, gemeinsame IT-Lösungen zu projektieren und zu entwickeln oder entwickeln zu lassen, gemeinsame IT-Einrichtungen zu betreiben oder betreiben zu lassen sowie die Voraussetzungen für die Beschaffung von IT-Lösungen für die Mitglieder zu schaffen.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder diese gründen, soweit dies nach Maßgabe der Regelungen des Kommunalrechts sowie sonstiger einschlägiger (landes-)rechtlicher Regelungen zulässig ist und dem Gegenstand der Genossenschaft dient.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder wird zugelassen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle (juristischen) Personen erwerben, die ein Krankenhaus betreiben. Die Mitgliedschaft können darüber hinaus auch (juristischen) Personen erwerben, die sonstige medizinische oder pflegerische Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betreiben, wenn und soweit diese die Voraussetzungen des § 99 GWB erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht, und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das neue Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung (§ 3 Abs. 6, 7),
 - b. Ausschluss (§ 4),
 - c. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
 - d. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 3 Abs. 8),
 - e. oder

- f. durch Auflösung der Genossenschaft.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten schriftlich kündigen.
- (7) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, soll es den einen oder die mehreren Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten kündigen.
- (8) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 4 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt,
 - c) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - d) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - e) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - f) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - h) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einen solchen beteiligt, soweit nicht die Genossenschaft dem zugestimmt hat, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt, soweit nicht die Genossenschaft dem zugestimmt hat, oder
 - i) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Ein Mitglied kann darüber hinaus dann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse hinsichtlich des Mitglieds ändern und hierdurch bspw. die Voraussetzungen des § 99 GWB nicht mehr erfüllt sind oder das Mitglied sonst durch die Änderung der Beteiligungsverhältnisse die Erfüllung der Voraussetzungen des § 108 GWB durch die Genossenschaft gefährdet. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied zuvor die Zustimmung der Genossenschaft eingeholt hat.
- (3) Für den Ausschluss ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

- (5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
- (6) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung dieses Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und weder Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats sein.
- (7) Gegen den Ausschluss ist die Berufung zulässig, über welche die Generalversammlung entscheidet. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief einzulegen.
- (8) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Möglichkeit der Berufung keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen einer Frist von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen und die Kapitalrücklage der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 6 Ausscheiden ohne Auseinandersetzung

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,

- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 20 Mitgliedern,
 - d) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken;
 - e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
 - f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
 - h) die Mitgliederliste einzusehen,
 - i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten,
 - c) für die seitens der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen entsprechend der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates aufgestellten Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen,
 - d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
 - e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft sowie betriebliche Daten der Mitglieder gegenüber Außenstehenden (auch nach Beendigung der Mitgliedschaft) vertraulich zu behandeln,
 - f) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft einzuhalten,
 - g) bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 14.000,00 sofort und unbar vollständig einzuzahlen, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Betrag festlegt; ein Zehntel des Eintrittsgeldes nach Satz 1 in dieser lit. g) ist der Kapitalrücklage zuzuführen, wenn und soweit dies von der Generalversammlung festgelegt wird.
 - h) von der Generalversammlung beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt von bis zu 10.000,00 EUR pro Kalenderjahr zu entrichten,

§ 8 Die Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.
- (2) Die Generalversammlung kann Geschäftsordnungen für die Organe erlassen.

§ 9 Leitung der Genossenschaft (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und darüber hinaus zur Vertretung eines aktiven Mitgliedes der Genossenschaft befugt sein. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung (Geschäftsführung).
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Genossenschaft handelt. Die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil für das Vorstandsmitglied, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Kinder, Geschwister oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person bedeuten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Der Aufsichtsrat kann Ausnahmen hierzu bestimmen, um in dringenden Angelegenheiten die Beschlussfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen; insbesondere kann der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder für den Fall eines Interessenkonflikts zur Beratung zulassen, wenn er zugleich ein Stimmverbot festlegt.

§ 10 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und sofern beschlossen der Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einer Genos-

senschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- d) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- i) auf eine effektive und kooperative Zusammenarbeit mit den Gesellschaften, an welche die Genossenschaft beteiligt ist, hinzuwirken.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens jährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens jährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:

- a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
- c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 11 Zusammensetzung und Dienstverhältnis des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abweichend davon sollen die ersten Mitglieder des Vorstands nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu beschließen hat.

- (2) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, sobald die Mitgliedschaft des Mitglieds, dessen Vertreter das Vorstandsmitglied ist, endet. Selbiges gilt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr zur Vertretung eines aktiven Mitglieds befugt ist. In diesen Fällen bestimmt der Aufsichtsrat für die Dauer der Nachbesetzung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.
- (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Soweit Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich arbeiten, steht Ihnen eine Aufwandsentschädigung zu, welche der Generalversammlung festlegt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Die Generalversammlung kann eine Aufwandsentschädigung beschließen.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amts entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzu-berufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (7) Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Generalversammlung.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat die Rechtstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer ist an Weisungen der übrigen Organe gebunden. Ihre Beschlüsse hat er vorzubereiten und umzusetzen.
- (3) Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist der Geschäftsführer im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Genossenschaft befugt; er ist insoweit allein vertretungsbefugt.
- (4) Die Generalversammlung kann für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung

von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis ist abweichend davon nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 19 dieser Satzung.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Über Vergütungen und Auslagenerstattungen beschließt die Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens aus sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur werden, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllt. Die kommunalen Mitglieder der Genossenschaft müssen im Aufsichtsrat entsprechend ihrer Beteiligung angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu beschließen hat.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss über jeden einzelnen Kandidaten getrennt abgestimmt werden. Abweichend von § 19 Abs. 10 erfolgt die Wahl zum Aufsichtsrat geheim durch Stimmzettel, sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentli-

che Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die satzungsmäßige Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet über die Art und Weise der Sitzungsgestaltung. Bei der Einberufung der Sitzung ist darauf hinzuweisen, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Eine Sitzung pro Jahr soll im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Generalversammlung stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche für das Aufsichtsratsmitglied, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bedeuten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile nur ein Stimmrecht. Mehrstimmrechte sind ausgeschlossen. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich oder in Textform nachweisen. Der Nachweis muss bei Beginn der Sitzung vorliegen.
- (3) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Ein Vertreter eines Mitglieds kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

§ 17 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes sowie Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Festlegung, ob der Vorstand ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig wird,
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- h) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes vorsieht;
- i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- j) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- k) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- l) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- m) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- n) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- o) Auflösung der Genossenschaft,
- p) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,

- q) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung,
- r) Beteiligung der Genossenschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- s) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Rahmenverträgen,
- t) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 18 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (2) Die Generalversammlung soll am Sitz der Genossenschaft stattfinden, Vorstand und Aufsichtsrat können einen anderen Tagungsort festlegen.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 8) der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einzuhalten. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung, die Zeit, der Ort bzw. die Form der Versammlung, bekannt zu machen.
- (4) Eine Generalversammlung kann auch in elektronischer Form (virtuell) abgehalten werden; eine Mischung der beiden Formen bei einer Generalversammlung ist zulässig. Wird die Generalversammlung auch virtuell abgehalten, so ist in geeigneter technischer Art und Weise sicherzustellen, dass alle Mitgliedsrechte (insb. Rederecht, Antragsrecht, Vorschlagsrecht, Auskunftsrecht) gewahrt werden und Manipulationen ausgeschlossen sind. Die Generalversammlung entscheidet über die Art und Weise der Gestaltung der Generalversammlung. Bei der Einberufung der Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, in welcher Form die Generalversammlung abgehalten wird. Bei elektronischer Form (virtuell) ist anstelle des Ortes ein entsprechender Einladungslink für den benutzten Dienst zu übermitteln. Dies soll auch ergänzend per Email erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (6) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 8) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (7) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (8) In den Fällen der Absätze 3 und 6 dieser Vorschrift gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 19 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Genossenschaftsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

- (2) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn einer jeden Abstimmung vom Versammlungsleiter festzustellen. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann nicht abgestimmt werden. Die Generalversammlung hat sich insoweit zu vertagen. Die vertagte und neu einberufene Generalversammlung kann unabhängig von dem Beschlussfähigkeitserfordernis nach Satz 1 nur dann abstimmen, wenn in der Ladung zu der unmittelbar folgenden Generalversammlung auf diesen Umstand explizit hingewiesen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles, soweit dies nicht in dieser Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen ist, sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie sonstiger Vereinigungen,
 - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - g) Auflösung der Genossenschaft,
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 - i) Beteiligung der Genossenschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - j) Erlass und Änderung eines Verhaltenskodex,
 - k) Nachschusspflicht.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließen, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wird, dass der Beschluss dann auch ohne Einhaltung der Mindestzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- (6) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (7) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme

von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

- (8) Die Absätze 5 und 7 können nur unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen geändert werden.
- (9) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.
- (10) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Wurde eine Generalversammlung mit virtueller Teilnahmemöglichkeit einberufen, so erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen für alle Mitglieder auf schriftlichem Weg; andere Abstimmungen erfolgen für virtuell Teilnehmende auf elektronischem Weg.
- (11) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (12) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (13) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, soweit dem nicht widersprochen wird.
- (14) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 20 Auskunftsrecht in der Generalversammlung

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilen der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 21 Protokoll der Generalversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Das Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 22 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 1.000.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf den Geschäftsanteil eine Einzahlung zu leisten. Diese Einzahlung ist in voller Höhe sofort und unbar zugleich mit dem Eintrittsgeld zu entrichten, welches die Generalversammlung festlegt.
- (3) Jedes Mitglied darf nur einen Geschäftsanteil besitzen; der Aufsichtsrat kann ein Mitglied abweichend davon für die Übernahme weiterer Geschäftsanteile zulassen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Sowohl die Abtretung als auch die Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam, soweit nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Abtretung zugestimmt hat. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt die Regelung in § 5 dieser Satzung.

§ 23 Rücklagen, Nachschusspflicht

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages der Genossenschaft, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

- (3) Werden Strafgehalte, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat.
- (4) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung.
- (5) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§ 24 Geschäftsplanung, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt bis zum 30. November eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und den der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden fünfjährigen Finanzplan auf; die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (4) Ferner hat der Vorstand den Abschlussprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht darzulegen:
 - Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - Verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (6) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (7) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (8) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (9) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsorgan mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.
- (10) Den Mitgliedern und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach Art. 94 Abs. 1 BayGO, Art. 82 Abs. 1 BayLKrO und Art. 80 BayBezO vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder in staatlicher Trägerschaft, bspw. für Universitätsklinik Art. 2 Absatz 2 Satz 3 BayUniklinG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 BayHO.

§ 25 Jahresüberschuss

- (1) Die Generalversammlung beschließt vor Bilanzerstellung, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.
- (3) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; er kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderhalbjahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 26 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 27 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der übrigen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall der Lücke.

§ 29 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 30 Mitgliedschaften

- (1) Die Genossenschaft wird Mitglied des Genossenschaftsverbandes Bayern; 80333 München.
